

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Situation an den Energiemarkten in Deutschland und Europa immer weiter verschärft. Sie ist seit Beginn des Krieges von einer extremen Unsicherheit über notwendige Gaslieferungen sowie einer außergewöhnlichen Volatilität bei ohnehin bereits hohem Preisniveau gekennzeichnet. Insbesondere die sehr massiven Preissteigerungen bei Gas, die einen Teil der gestiegenen Strompreise begründen, stellen eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für die Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland und Europa dar und sind eine enorme gesellschafts- und wirtschaftspolitische Herausforderung.

Die Bundesregierung hat bereits frühzeitig Entlastungsmaßnahmen im Strombereich ergriffen, um den Anstieg der Strompreise zu begrenzen (z.B. durch die Abschaffung der EEG-Umlage). Zudem hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen ergriffen, damit schnell neue Erzeugungskapazitäten entstehen: Die derzeitige Energiemangellage und die daraus resultierenden hohen Strompreise können mittel- und langfristig nur durch Investitionen in neue Erzeugungsanlagen und Diversifizierung bestehender Energiequellen überwunden werden, also durch die Schaffung von mehr Alternativen zu russischem Erdgas. Daher hat die Bundesregierung neben vielen weiteren Maßnahmen z.B. das Ausbautempo für die erneuerbaren Energien mit einer großen EEG-Novelle massiv beschleunigt und die Grundlagen für den Import von Flüssigerdgas geschaffen.

Auch wenn die Großhandelspreise für Strom zuletzt zurückgegangen sind, verbleiben die Strompreise in Deutschland und Europa weiterhin auf einem deutlich höheren Niveau als vor der Krise. Zugleich führen die anhaltend hohen Börsenstrompreise auch zu einem Anstieg anderer Strompreisbestandteile. So prognostizieren die Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2023 einen erheblichen Anstieg der Redispatchkosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen im deutschen Stromnetz, der im Ergebnis höhere Übertragungsnetzkosten und damit höhere Übertragungsnetzentgelte bedeuten würde.

Vor diesem Hintergrund sind weitere Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen verfolgen nicht nur das Ziel, einen weiteren Anstieg der Strompreise zu verhindern, sondern sie sollen zu einer spürbaren Entlastung bei den privaten und gewerblichen Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern führen. Die Bundesregierung hat daher mit den sog. „Entlastungspaketen I-III“ umfangreiche Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen in Deutschland beschlossen. Zudem hat die Bundesregierung mit dem weiterentwickelten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) einen umfassenden wirtschaftlichen Abwehrschirm mit einem Gesamtvolumen von bis zu 200 Milliarden Euro geschaffen. Dieser Abwehrschirm fügt die Auswirkungen der verschärften Energielage ab.

Ein wichtiges Element dieses Abwehrschirms ist die Strompreisbremse, die durch dieses Gesetz eingeführt wird. Sie soll die steigenden Energiekosten und die schwersten Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen abfedern. Sie ist zugleich ein wichtiger nationaler Beitrag in dieser Krise, die die gesamte Europäische Union betrifft und eine europaweit abgestimmte Lösung erfordert. Die Europäische Union hat sich daher auf ihrem Sonder-Ministerrat am 30. September 2022 ebenfalls – auch zur Vermeidung eines

größeren Eingriffs in das europäische Strommarktdesign – auf eine Strompreisbremse verständigt, die denselben Ansatz verfolgt und der die deutsche Strompreisbremse entspricht.

Flankierend ist durch ein gesondertes Gesetz eine einmalige Entlastung für Kunden von leitungsgebundenem Erdgas und Wärme für Dezember 2022 umgesetzt worden, und es wird parallel mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremsgesetz eine zu der Strompreisbremse vergleichbare Gaspreisbremse eingeführt.

B. Lösung

Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher werden bis zum 30. April 2024 entlastet. Das gilt für alle Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher (z.B. private, gewerbliche oder gemeinnützige). Diese Entlastung wird für das Jahr 2023 durch dieses Gesetz und für das Jahr 2024 durch ergänzende Verordnungen umgesetzt. Im Einzelnen ist die Entlastung wie folgt ausgestaltet:

- Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft, deren vertragliche Strompreise bereits jetzt oder über den Umsetzungszeitraum des Gesetzes hinweg über einer gesetzlich definierten Höhe liegen, werden durch ein Basispreiskontingent bei ihrem Stromverbrauch entlastet, indem jede Stromentnahmestelle eine bestimmte Strommenge zu einem vergünstigten Preis erhält. Haushalte und Kleingewerbe (Entnahmestellen mit einem Verbrauch von bis zu 30.000 Kilowattstunden – kWh) erhalten ein auf 40 Cent/kWh (inklusive Netzentgelten, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedeckeltes Kontingent in Höhe von 80 Prozent ihres historischen Netzbezuges. Entnahmestellen mit mehr als 30.000 kWh historischem Jahresverbrauch, also insbesondere mittlere und große Unternehmen, erhalten ein auf 13 Cent/kWh (zuzüglich Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedeckeltes Kontingent in Höhe von 70 Prozent ihres historischen Netzbezuges.
- Um den Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausreichend Zeit für die Implementierung der Strompreisbremse zu geben, erfolgt die Auszahlung der Entlastungsbezüge für Januar und Februar 2023 im März 2023.
- Die Entlastung von insbesondere industriellen Unternehmen mit besonders hohen Stromkosten folgt den Vorgaben und insbesondere den Beihilfehöchstgrenzen des „Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“, den die EU-Kommission am 28. Oktober 2022 beschlossen hat. Auch Großkunden, die selbst und ohne zwischengeschaltetes Elektrizitätsversorgungsunternehmen am Stromgroßhandel teilnehmen, werden analog zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern mit Elektrizitätsversorgungsunternehmen von ihren gestiegenen Beschaffungskosten entlastet. Die Entlastung von Schienenbahnen folgt den Vorgaben der Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen der EU-Kommission vom 22. Juli 2008, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen zu erhalten und die Rückverlagerung von Verkehren von der umweltfreundlichen Schiene auf andere Verkehrsträger zu vermeiden.
- Die Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2023 werden durch einen Zuschuss in Höhe von 12,84 Milliarden Euro auf dem Niveau des Jahres 2022 stabilisiert und damit ein deutlicher Anstieg verhindert, der sich in der Plankostenprognose der Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2023 abzeichnete. Diese Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte kommt allen Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern zugute.

Diese Entlastungsmaßnahmen sind so ausgestaltet, dass für den Verbrauch oberhalb des festgelegten Basiskontingents weiterhin gleichzeitig Anreize zum Energiesparen aufrechterhalten werden.

Die für diese Entlastungsmaßnahmen erforderlichen Finanzmittel werden zu einem erheblichen Teil aus der Stromwirtschaft generiert. Denn so sehr die Stromverbraucherinnen und -verbraucher unter den hohen Strompreisen leiden, so sehr profitieren viele Stromerzeuger von eben diesen hohen Strompreisen: Die hohen Strompreise resultieren aus dem europäischen Strommarktdesign. Nach diesem Design bestimmt sich für alle Stromerzeugungsarten der Preis nach dem für die aktuelle Stromerzeugung benötigten Kraftwerk mit den höchsten Grenzkosten („merit-order“); dies sind zu den meisten Zeiten am Markt Gaskraftwerke, deren Grenzkosten von den stark gestiegenen Gaspreisen abhängen. Für die meisten anderen Stromerzeuger haben sich hingegen die Stromgestehungskosten nicht erhöht. Deren kurzfristige Produktionskosten liegen daher derzeit weit unterhalb des sich ergebenden Marktpreises. Viele Stromerzeuger erzielen daher gegenwärtig erhebliche Mehreinnahmen, die zum ganz überwiegenden Teil unerwartet waren („Überschusserlöse“).

Diese kriegs- und krisenbedingten Überschusserlöse werden mit diesem Gesetz in angemessenem Umfang abgeschöpft und über einen Wälzungsmechanismus zur Finanzierung der Entlastungsmaßnahmen verwendet. Im Einzelnen ist die Abschöpfung der Überschusserlöse in Umsetzung der „Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ wie folgt ausgestaltet:

- Abgeschöpft wird grundsätzlich bei allen Technologien, bei denen Überschusserlöse anfallen. Dabei entspricht die Auswahl der abzuschöpfenden Technologien den EU-Vorgaben: Erfasst wird die Stromerzeugung aus Braunkohle, Kernenergie, Abfall, Mineralöl und erneuerbaren Energien. Ausgenommen sind Speicher, Steinkohle, Erdgas, Biomethan, bestimmte Mineralölprodukte und weitere Gase. Eine Bagatellgrenze von 1 Megawatt (MW) vermeidet unnötige Bürokratie bei kleinen Anlagen.
- Die Überschusserlöse in der Stromerzeugung werden über eine technologiespezifische Erlösobergrenze (sog. „Treppenansatz“) abgeschöpft. Sicherheitszuschläge schützen Anlagenbetreiber vor unbilliger Härte. Bei Erneuerbare-Energien-Anlagen bedeutet dies, dass die Überschusserlöse jenseits der technologiespezifischen EEG-Förderhöhe zuzüglich eines Sicherheitszuschlags abgeschöpft werden.
- Von den berechneten Abschöpfungsbeträgen werden 90 Prozent der Erlöse abgeschöpft. Die übrigen 10 Prozent verbleiben beim Erzeuger, um Anreize für effizientes Verhalten am Markt zu erhalten.
- Die Überschusserlöse werden grundsätzlich anhand der Preise am Spotmarkt bzw. der energieträgerspezifischen Monatsmarktwerte für Windenergie- und Solaranlagen berechnet. Darüber hinaus können die Ergebnisse aus Absicherungsgeschäften (am Terminmarkt) sowie eine anlagenbezogene Vermarktung (insbesondere durch Power-Purchase-Agreements) berücksichtigt werden.
- Die Abschöpfung erfolgt rückwirkend ab dem 1. September 2022. Spätestens ab diesem Datum konnten die Anlagenbetreiber nicht mehr darauf vertrauen, dass sie ihre Überschusserlöse behalten können. Die Laufzeit der Abschöpfung ist zunächst bis zum 30. Juni 2023 befristet, kann aber – auch im Lichte der Review durch die EU-Kommission – zu einem späteren Zeitpunkt durch Rechtsverordnung verlängert werden, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 2024.

- Die praktische Umsetzung der Abschöpfung erfolgt durch Selbstveranlagung der Anlagenbetreiber mit nachgelagerter Kontrolle durch die Bundesnetzagentur (BNetzA), flankiert durch Straf- und Bußgeldbestimmungen.

Die Überschusserlöse bei den Stromerzeugern und die überhöhten Stromkosten bei den Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern sind Kehrseite ein und derselben Entwicklung in Folge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine. Daher werden auch die Abschöpfung der Überschusserlöse einerseits und die Ausschüttung der Entlastungsbeträge und der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten andererseits über einen privatwirtschaftlichen Wälzungsmechanismus innerhalb der Elektrizitätswirtschaft zu einem grundsätzlich in sich geschlossenen Finanzkreislauf miteinander verbunden. Dieser Wälzungsmechanismus ähnelt dem Mechanismus, wie er in der Vergangenheit für die Erhebung der EEG-Umlage angewandt wurde; Einnahmen und Ausgaben fließen somit bei den Übertragungsnetzbetreibern zusammen. Soweit Ausgaben in diesem Wälzungsmechanismus bereits zeitlich vorgezogen vor den Einnahmen anfallen, erfolgt eine Zwischenfinanzierung über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), dessen gesetzliche Grundlage zu diesem Zweck bereits angepasst worden ist. Darüber hinaus können für die Zwischenfinanzierung des Zuschusses zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte vorübergehend Mittel von dem EEG-Konto verwendet werden, die im Jahr 2021 im Zuge eines Haushaltzzuschusses auf dieses Bankkonto geflossen waren. Schließlich werden, um den Letztverbrauchern eine höhere Entlastung gewähren zu können, weitere Mittel aus dem WSF für die Strompreisbremse genutzt und fließen in diesen Wälzungsmechanismus. Soweit bei der Strompreisbremse am Ende – etwa aufgrund von Prognoseungenauigkeiten – ein Fehlbetrag bei den Übertragungsnetzbetreibern entsteht, haftet ebenfalls der Bund für den Differenzbetrag.

Das Gesetz enthält darüber hinaus weitere Anpassungen im Energierecht, u.a. im Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2023“) aus dem beihilferechtlichen Notifizierungsverfahren und zur Reaktion auf die steigenden Anlagenpreise bei Wind und Solar. Für die weiteren Inhalte dieses Gesetzes wird auf den Überblick zu Beginn des Allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

C. Alternativen

Keine. Die Strompreisbremse ist erforderlich zur Abfederung der stark gestiegenen Stromkosten und zugleich europarechtlich vorgegeben zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand werden im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten werden im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen.

Im Sinn der „One in, one out“-Regel führt dieses Gesetz zu keinen Veränderungen, da es sich um eine bloße Umsetzung europäischer Vorgaben handelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen.

F. Weitere Kosten

Die weiteren Kosten werden im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen.

Entwurf einer Formulierungshilfe

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz – StromPBG)
- Artikel 2 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 3 Änderung der Stromnetzentgeltverordnung
- Artikel 4 Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung
- Artikel 5 Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung
- Artikel 6 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Artikel 7 Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung
- Artikel 8 Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes
- Artikel 9 Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes
- Artikel 10 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse

(Strompreisbremsegesetz – StromPBG)^{*)}

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Entlastung der von stark steigenden Stromkosten betroffenen Letztverbraucher. Diese Entlastung soll insbesondere durch eine Abschöpfung von erzielten Überschusserlösen der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen finanziert werden. Zu diesem Zweck regelt dieses Gesetz

1. die Entlastung der Letztverbraucher
 - a) durch Entlastungsbeträge zu ihren gestiegenen Stromkosten und
 - b) durch einen Zuschuss an die Übertragungsnetzbetreiber zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten,
2. die Abschöpfung von Überschusserlösen bei Betreibern von Stromerzeugungsanlagen,
3. die Verwendung der abgeschöpften Überschusserlöse für die Finanzierung der gewährten Entlastungsbeträge und
4. die Zwischenfinanzierung der Entlastungsbeträge bis zur Abschöpfung der Überschusserlöse und, soweit die gewährten Entlastungsbeträge die abgeschöpften Überschusserlöse übersteigen, die endgültige Finanzierung der verbleibenden Entlastungsbeträge durch den Bund.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind:

1. anlagenbezogener Vermarktsungsvertrag ein Vertrag, der die Lieferung erzeugten Stroms aus einer oder mehreren bestimmten Stromerzeugungsanlagen zum Gegenstand hat, dies umfasst auch Verträge mit einer rein finanziellen Erfüllung,

^{*)} Das Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 I/1 vom 7.10.2022).

2. Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, wer unabhängig vom Eigentum die Stromerzeugungsanlage für die Erzeugung von Strom nutzt,
3. Bundesgebiet das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone,
4. durchschnittliche Beschaffungskosten der Betrag in Cent pro Kilowattstunde, der sich für einen Letztverbraucher aus der Summe
 - a) der Gesamtbezugskosten aller Terminkontrakte für einen Kalendermonat einschließlich langfristiger Lieferverträge und
 - b) der Kosten aus dem kurzfristigen vortäglichen und zwischentäglichen Ausgleich für einen Kalendermonatgeteilt durch die insgesamt vom Letztverbraucher in dem betreffenden Kalendermonat über alle Netzentnahmestellen verbrauchten Kilowattstunden ergibt, wobei Kosten und Erlöse aus Regel- und Ausgleichsenergiegeschäften sowie die Strommengen aus derartigen Geschäften außer Acht zu lassen sind,
5. Entlastungssumme die Summe aller staatlichen Maßnahmen, die einem Letztverbraucher zur Entlastung für krisenbedingte Energiemehrkosten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 gewährt worden sind und auf Grund des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (ABI. EU C 426 vom 9.11.2022, S. 1) von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind, sowie aller staatlichen Maßnahmen zur Entlastung für sonstige krisenbedingte Folgen, die als begrenzte Beihilfebeträge auf Grundlage von Abschnitt 2.1 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 gewährt und von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind; zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere
 - a) Entlastungsbeträge nach Teil 2,
 - b) Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz,
 - c) Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz,
 - d) Beihilfen nach der Regelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022) vom 22. April 2022 (BAnz. AT 27.04.2022, B2) in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs (Energiekostendämpfungsprogramm) vom 12. Juli 2022 (BAnz AT 15.07.2022, B2) in der jeweils geltenden Fassung und
 - f) alle weiteren Maßnahmen, die durch Bund, Länder oder Kommunen oder auf Grund einer Regelung des Bundes, eines Landes oder einer Kommune zu dem in dieser Nummer genannten Zweck gewährt worden sind;

die Entlastungssumme verringert sich, soweit sie aufgrund der Kumulierungsvorgaben nach Nummer 53 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 verringert werden muss,

6. Elektrizitätsversorgungsunternehmen jede natürliche oder juristische Person, die Strom über ein Netz an Letztverbraucher liefert,
7. energieintensive Letztverbraucher Letztverbraucher, deren Energiebeschaffungskosten einschließlich der Beschaffungskosten für andere Energieerzeugnisse als Erdgas und Strom sich nach ihren Geschäftsberichten
 - a) für das Kalenderjahr 2021 auf mindestens 3 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen oder
 - b) für das erste Halbjahr des Kalenderjahres 2022 auf mindestens 6 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen,
8. Erlös auf Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwerts der Betrag, der sich aus dem Produkt des erzeugten und eingespeisten Stroms von Stromerzeugungsanlagen in einem Kalendermonat in Kilowattstunden und dem energieträgerspezifischen Monatsmarktwert nach Anlage 1 Nummer 3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergibt,
9. Erlös aus anlagenbezogenem Vermarktsungsvertrag der Betrag, der sich aus dem Produkt des erzeugten und einspeisten Stroms von Stromerzeugungsanlagen in einem Kalendermonat in Kilowattstunden und dem in dem anlagenbezogenen Vermarktsungsvertrag vereinbarten Preis unter Berücksichtigung sämtlicher sonstiger Preiskomponenten ergibt,
10. Erneuerbare-Energien-Anlage jede Anlage im Sinn des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, deren Strom in dem maßgeblichen Zeitraum ganz oder teilweise direktvermarktet wird im Sinn des § 3 Nummer 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
11. krisenbedingte Energiemehrkosten die Energiemehrkosten nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 gegenüber den Referenzenergiekosten nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 nach Anlage 1, die die Grundlage zur Errechnung des beihilferechtlich zulässigen Höchstwertes bilden, wobei sofern für das Kalenderjahr 2021 keine Referenzenergiekosten 2021 mangels Verbrauch in diesem Zeitraum verfügbar sind, auf den jeweils einschlägigen Referenzenergiepreis nach § 5 Absatz 2 Satz 1 abzustellen ist,
12. Letztverbraucher jede natürliche oder juristische Person, die an einer Netzentnahmestelle zum Zwecke des eigenen oder fremden Verbrauchs hinter dieser Netzentnahmestelle mit Strom beliefert wird oder in den Fällen des § 7 den Strom ohne Lieferung entnimmt,
13. Netz jedes Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinn des § 3 Nummer 16 des Energiewirtschaftsgesetzes,
14. Netzbetreiber Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinn des § 3 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes,
15. Netzeinspeisung mit einer Stromerzeugungsanlage erzeugte und in ein Netz eingespeiste elektrische Energie,

16. Netzentnahme die Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netz mit Ausnahme der Entnahme der jeweils nachgelagerten Netzebene,
17. Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse ... [*wird nachgetragen*],
18. Produzent aquakultureller Erzeugnisse ... [*wird nachgetragen*],
19. Prüfbehörde die in der Rechtsverordnung auf Grund des § 48 Nummer 1 bestimmte Behörde,
20. Prüfer ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, ein vereidigter Buchprüfer oder eine Buchprüfungsge-sellschaft,
21. Register das Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes,
22. Schienenbahn jedes Unternehmen, das zum Zweck des Personen- oder Güterverkehrs Fahrzeuge wie Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen, Straßenbahnen oder nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnliche Bahnen auf Schienen betreibt,
23. Spotmarkterlös der Betrag, der sich als Produkt aus der für die jeweilige Stunde erfolg-ten Netzeinspeisung einer Stromerzeugungsanlage in Kilowattstunden und dem für diese Stunde geltenden Spotmarktpreis in Cent pro Kilowattstunde ergibt,
24. Spotmarktpreis der Strompreis in Cent pro Kilowattstunde, der sich in der Preiszone für Deutschland aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromstundenkontrakten ergibt; wenn die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen nicht oder nur teilweise erfolgt, ist für die Dauer der unvollständigen Kopp-lung der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handels-volumen zugrunde zu legen,
25. Stromerzeugungsanlage jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetz-ten Energieträger direkt Strom erzeugt,
26. Übertragungsnetzbetreiber Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinn des § 3 Num-mer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes,
27. Unternehmen jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftli-chen Verkehr betreibt,
28. verbundene Unternehmen Unternehmen, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) genannten Beziehung stehen,
29. Verteilernetzbetreiber Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinn des § 3 Num-mer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes,
30. Windenergieanlage auf See jede Anlage im Sinn des § 3 Nummer 11 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

Teil 2

Entlastung der Letztverbraucher

§ 3

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Teil ist vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund des § 46 Nummer 1 oder 2 auf Netzentnahmen von Strom anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024 im Bundesgebiet verbraucht wurde.
- (2) Die Bundesregierung legt rechtzeitig eine Verordnung nach § 46 Nummer 1 vor, um den zeitlichen Anwendungsbereich dieses Teils bis zum 30. April 2024 zu verlängern.
- (3) Die Bundesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2023 auf der Grundlage der Entwicklung der Strompreise die Notwendigkeit einer Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Teils über den 30. April 2024 hinaus und berichtet hierüber dem Bundestag. Soweit und solange dies im Hinblick auf die Strompreisentwicklung gerechtfertigt ist, legt die Bundesregierung eine Verordnung nach § 46 Nummer 2 vor.
- (4) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf Strom, der ohne Netzentnahme verbraucht wird.

§ 4

Entlastung von Letztverbrauchern

- (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die am ersten Tag eines Kalendermonats Strom an einen Letztverbraucher über eine Netzentnahmestelle liefern, müssen dem Letztverbraucher eine Absenkung der Stromkosten in Höhe des monatlichen Entlastungsbetrags gewähren.
- (2) Der monatliche Entlastungsbetrag ergibt sich nach Maßgabe der §§ 5 bis 11 für jede Netzentnahmestelle eines Letztverbrauchers als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 5 und dem Entlastungskontingent nach § 6. Wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen ist, ist das Produkt nach Satz 1 gedeckelt durch die für die jeweilige Netzentnahmestelle nach § 9 Absatz 5 anzuwendende monatliche Höchstgrenze. Satz 2 ist auf Schienenbahnen nicht anzuwenden.
- (3) Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist aufzuheben mit der Wertstellung des Ausgleichs der Abrechnung für das Kalenderjahr 2023, die die Vorgaben des § 12 Absatz 3 erfüllt.
- (4) Soweit das Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit dem Letztverbraucher Abschlags- oder Vorauszahlungen vertraglich vereinbart hat, hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Entlastungsbetrag in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 in den mit dem Letztverbraucher vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen zu berücksichtigen. Wenn zwischen Letztverbraucher und Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine Abschlags- oder Vorauszahlung vertraglich vereinbart sind, erfolgt die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags durch Berücksichtigung in der nächsten Rechnung.

(5) Letztverbraucher, die Unternehmen sind, dürfen die Entlastung nach diesem Paragraphen nicht in Anspruch nehmen, wenn und solange

1. der Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie liegt oder
2. die Europäische Union gegen sie Sanktionen verhängt hat; dies bezieht sich auf
 - a) Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten der Europäischen Union, mit denen diese Sanktionen verhängt wurden, ausdrücklich genannt sind,
 - b) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, und
 - c) Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, soweit Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

Wenn Letztverbraucher die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllen, müssen sie dies ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen unverzüglich vor der Inanspruchnahme eines Entlastungsbeitrags mitteilen.

§ 5

Differenzbetrag

(1) Der Differenzbetrag ergibt sich bei Tarifen mit nicht zeitvariablen Arbeitspreisen aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle am ersten Tag eines Kalendermonats vertraglich vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzenergiepreis nach Absatz 2. Der Differenzbetrag ergibt sich bei Tarifen mit zeitvariablen Arbeitspreisen aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzenergiepreis nach Absatz 2. Wenn der gewichtete durchschnittliche Arbeitspreis nach Satz 1 oder 2 am ersten Tag eines Kalendermonats für den gesamten Kalendermonat nicht ermittelt werden kann, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Vormonats abzustellen.

(2) Der Referenzenergiepreis beträgt für Netzentnahmestellen, an denen

1. bis zu 30 000 Kilowattstunden entnommen werden, 40 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen, und
2. über 30 000 Kilowattstunden entnommen werden, 13 Cent pro Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen.

Maßgeblich für die Einordnung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist im Fall einer Netzentnahmestelle, an der die Netzentnahme

1. über standardisierte Lastprofile bilanziert wird, die jeweils aktuelle dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegende Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers nach § 13 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung,

2. nicht über standardisierte Lastprofile bilanziert wird,
 - a) die Strommenge, die der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 gemessen oder anderweitig festgestellt hat, oder
 - b) die nach den Vorgaben nach Satz 3 geschätzte Strommenge, falls Messdaten nicht für den vollen Zeitraum nach Buchstabe a, aber mindestens für drei vollen Kalendermonate nach dem 31. Dezember 2021 verfügbar sind, oder die nach Satz 6 geschätzte Strommenge.

Wenn der Jahresverbrauch nach Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b zu schätzen ist, beträgt der anzusetzende Jahresverbrauch den jeden Monat erneut auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnenden, vom Messstellenbetreiber laufend gemessenen monatlichen Verbrauch. Die laufende Hochrechnung nach Satz 3 muss mit dem Monat beginnen, für den erstmals nach dem 31. Dezember 2020 vollständige Messdaten verfügbar sind. Für die laufende Hochrechnung sind maximal zwölf zusammenhängende Kalendermonate zu verwenden. Für Netzentnahmestellen, an denen eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe in Betrieb genommen wird, die über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, oder eine bereits in Betrieb genommene elektrisch angetriebene Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, erfolgt die Schätzung des Jahresverbrauchs auf Grundlage des ersten vollen Kalendermonates, der nach dem 31. Dezember 2021 verfügbar ist, unter entsprechender Anwendung der Sätze 3 bis 5.

§ 6

Entlastungskontingent

Der Differenzbetrag nach § 5 wird gewährt für ein Entlastungskontingent. Dieses Entlastungskontingent ist beschränkt auf die tatsächliche Netzentnahme an der betreffenden Netzentnahmestelle im Kalenderjahr und beträgt pro Kalendermonat für

1. Netzentnahmestellen, für die der Referenzenergielieferpreis nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 anzuwenden ist, 80 Prozent
 - a) im Fall von Netzentnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile bilanziert werden, der aktuellen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegenden Jahresverbrauchsprognose geteilt durch zwölf oder
 - b) im Fall von Netzentnahmestellen, die nicht über standardisierte Lastprofile beliefert werden, der Strommenge,
 - aa) die der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2021 gemessen oder anderweitig festgestellt hat, geteilt durch zwölf, oder
 - bb) die nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b geschätzt wurde, geteilt durch zwölf,
2. Netzentnahmestellen, für die der Referenzenergielieferpreis nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 anzuwenden ist: 70 Prozent
 - a) im Fall von Netzentnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile bilanziert werden, der aktuellen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegenden Jahresverbrauchsprognose geteilt durch zwölf oder

- b) im Fall von Netzentnahmestellen, die nicht über standardisierte Lastprofile beliefert werden, der Strommenge,
 - aa) die der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2021 gemessen oder anderweitig festgestellt hat, geteilt durch zwölf, oder
 - bb) die nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b geschätzt wurde, geteilt durch zwölf,
- 3. Schienenbahnen 90 Prozent der Strommenge, die abzüglich der rückgespeisten Energie unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenverkehr
 - a) im Kalenderjahr 2021 von der Schienenbahn selbst verbraucht wurde oder
 - b) für das Kalenderjahr 2023 prognostiziert wurde
 - aa) im Fall der erfolgreichen Teilnahme der Schienenbahn an einem Vergabeverfahren für Schienenverkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr mit im Kalenderjahr 2023 zu erbringenden Schienenverkehrsleistungen nach den Vorgaben des Vergabeverfahrens oder
 - bb) im Fall der Erbringung einer Schienenverkehrsleistung im Schienenpersonenfernverkehr oder im Schienengüterverkehr mit im Kalenderjahr 2023 zu erbringenden Schienenverkehrsleistungen.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher können einvernehmlich eine von Satz 2 abweichende monatliche Verteilung des Jahreskontingents in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum vereinbaren.

§ 7

Entlastungsbetrag von sonstigen Letztverbrauchern

(1) Soweit Letztverbraucher Strom verbrauchen, der einer Netzentnahmestelle ohne Lieferung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens entnommen wird, haben sie gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Absenkung der Stromkosten in Höhe des monatlichen Entlastungsbetrags nach dem nachfolgenden Absatz.

(2) In den Fällen des Absatzes 1

1. besteht der Anspruch auf den monatlichen Entlastungsbetrag gegenüber dem für die jeweilige Netzentnahmestelle regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber, wobei § 4 Absatz 2 und 3, § 5, § 6 und die §§ 9 bis 12 entsprechend anzuwenden sind,
2. ist § 4 Absatz 2 Satz 1 mit den Maßgaben entsprechend anzuwenden, dass im Rahmen der Bestimmung des Differenzbetrages nach § 5 Absatz 1 anstelle des vereinbarten durchschnittlichen Strompreises die für die Belieferung der Netzentnahmestelle im Vormonat abgerechneten, mit der zeitlichen Gültigkeit gewichteten durchschnittlichen Beschaffungskosten an der betreffenden Netzentnahmestelle heranzuziehen sind,
3. ist § 12 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Abrechnung vom Letztverbraucher zu erstellen und dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur zu übersenden ist,

4. ist § 30 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilungen, die nach dieser Vorschrift gegenüber den Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu erfolgen haben, gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen haben und zusätzlich das für die jeweilige Netzentnahmestelle nach Maßgabe des § 6 ermittelte Entlastungskontingent mitzuteilen ist,
5. ist § 31 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Elektrizitätsversorgungsunternehmens der sonstige Letztverbraucher zu den dort bestimmten Mitteilungen verpflichtet ist, und
6. ist § 39 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle des Elektrizitätsversorgungsunternehmens dem Letztverbraucher der Missbrauch verboten ist und in § 39 Absatz 1 Satz 2 anstelle der Arbeitspreise auf die Beschaffungskosten abzustellen ist.

§ 8

Lieferantenwechsel

Bei einem Lieferantenwechsel zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023

1. sind die in eine nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b erfolgte Schätzung eingeflossenen Ergebnisse auch für den neuen Lieferanten verbindlich,
2. ist eine nach § 6 Absatz 1 Satz 3 getroffene Vereinbarung zwischen dem Letztverbraucher und dem ursprünglichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch für das neue Elektrizitätsversorgungsunternehmen verbindlich und
3. dürfen dem Letztverbraucher Entlastungsbeträge von dem neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmen erst gewährt werden, wenn der Letztverbraucher dem neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Abrechnung des ursprünglichen Elektrizitätsversorgungsunternehmens vorgelegt hat oder anderweitig sichergestellt wird, dass die neuen Entlastungsbeträge ein Entlastungskontingent zugrunde legen, welches dem Letztverbraucher zusteht.

§ 9

Höchstgrenzen

(1) Wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen ist, darf die Entlastungssumme für sämtliche Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers und sämtliche Netzentnahmestellen von den mit dem Letztverbraucher verbundenen Unternehmen vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben insgesamt nicht übersteigen:

1. bei Letztverbrauchern, deren besondere Betroffenheit von den hohen Energiepreisen von der Prüfbehörde nach § 11 festgestellt wurde,
 - a) 150 Millionen Euro bei Letztverbrauchern, für die durch die Prüfbehörde zudem festgestellt wurde, dass sie energieintensiv sind und einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen sind,
 - b) 50 Millionen Euro bei Letztverbrauchern, für die durch die Prüfbehörde zudem festgestellt wurde, dass sie energieintensiv sind, oder

- c) 100 Millionen Euro,
- 2. bei sonstigen Letztverbrauchern, die nicht unter Nummer 1 fallen,
 - a) 4 Millionen Euro oder
 - b) 2 Millionen Euro.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b ist anstelle des Wertes von 2 Millionen Euro anzusetzen

- 1. bei Produzenten landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse der Betrag von 250 000 Euro und
- 2. bei Produzenten aquakultureller Erzeugnisse der Betrag von 300 000 Euro.

Bei Letztverbrauchern, die Teil von verbundenen Unternehmen sind, muss im Unternehmensverbund insgesamt die höchste einschlägige Höchstgrenze nach Satz 1 und 2 von jedem Letztverbraucher anteilig eingehalten werden, wobei bei jeweils unterschiedlichen einschlägigen Höchstgrenzen

- 1. für sämtliche Letztverbraucher, die selbst die Kriterien einer höheren Höchstgrenze erfüllen, diese Höchstgrenze untereinander anteilig aufgeteilt wird und
- 2. für sämtliche Letztverbraucher, für die eine geringere Höchstgrenze gilt, diese geringeren Höchstgrenzen von der höchsten Höchstgrenze nach Nummer 1 abgezogen werden.

(2) Die Entlastungssumme

- 1. darf nicht übersteigen
 - a) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a höchstens 80 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers,
 - b) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b höchstens 65 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers,
 - c) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c höchstens 40 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers,
 - d) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a höchstens 50 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers und
 - e) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder des Satzes 2 bis zu 100 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers an der betreffenden Netzentnahmestelle,
- 2. darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nicht dazu führen, dass das EBITDA des Letztverbrauchers im Kalenderjahr 2023
 - a) mehr als 70 Prozent des EBITDA im Kalenderjahr 2021 beträgt oder
 - b) den Wert null übersteigt, wenn das EBITDA im Kalenderjahr 2021 negativ war.

(3) Wenn ein Letztverbraucher in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auch in anderen als den dort genannten wirtschaftlichen Sektoren tätig ist, sind die krisenbedingten

Energiemehrkosten von dem Letztverbraucher für jeden Sektor getrennt zu dokumentieren und die jeweils einschlägige Höchstgrenze für jeden dieser Sektoren einzuhalten, wobei insgesamt die Höchstgrenze des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nicht überschritten werden darf. Wenn der Letztverbraucher ausschließlich in den wirtschaftlichen Sektoren nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 tätig ist, darf der Höchstbetrag von 300 000 Euro nicht überschritten werden.

(4) Ein Letztverbraucher gilt als besonders betroffen von hohen Energiepreisen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn sich

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b das EBITDA des Letztverbrauchers nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 40 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers im Kalenderjahr 2021 verringert hat oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe c das EBITDA des Letztverbrauchers nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 30 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers im Kalenderjahr 2021 verringert hat.

(5) Die für die jeweilige Netzentnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende Höchstgrenze

1. beträgt 150 000 Euro, solange
 - a) keine Mitteilung des Letztverbrauchers nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt und
 - b) kein Fall des Satz 2 vorliegt,
2. ergibt sich aus der Mitteilung nach
 - a) § 30 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 30 Absatz 4 ab dem ersten Tag des auf den Eingang der Mitteilung beim Elektrizitätsversorgungsunternehmens folgenden Kalendermonats bis zur Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 und
 - b) § 30 Absatz 1 Nummer 2, sobald diese vorliegt.

Die für die jeweilige Netzentnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende Höchstgrenze beträgt null, wenn ein Letztverbraucher für diese Netzentnahmestelle eine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1, aber bis zum 31. Dezember 2024 keine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 abgegeben hat.

(6) Für Entlastungsbeträge, die über die nach Absatz 5 Nummer 1 und 2 Buchstabe a anzuwendende monatliche Höchstgrenze hinaus von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährt werden, besteht kein Anspruch auf Belastungsausgleich nach § 20 oder § 7.

(7) EBITDA im Sinn dieses Gesetzes ist das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände ohne einmalige Wertminderungen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei der Ermittlung des EBITDA nicht ansatzfähig; besondere Erträge, wie etwa Versicherungserstattungen oder Versicherungsleistungen wegen Betriebsunterbrechungen in den Vorjahren dürfen nicht eliminiert werden. Finanzinstrumente, die schwedende, unter Umständen noch nicht realisierte Erlöse oder Verluste aus Gas- oder Stromgeschäften enthalten, sind zu erfassen. Das EBITDA soll in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung und ordnungsgemäßen Buchführung ermittelt werden, wobei das Stetigkeitsgebot einzuhalten ist, insbesondere unter Beibehaltung der Rechnungslegungsmethoden und bei unveränderter

Ausübung von Ansatzwahlrechten. Bei Konzernen gilt das konzernweit konsolidierte EBITDA. Soweit kein Konzernabschluss erstellt wurde, ist das konsolidierte EBITDA der im Konzern enthaltenen Unternehmen zu ermitteln. Die Prüfbehörde stellt für diese Zwecke eine Berechnungs-Mustervorlage auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

§ 10

Höchstgrenzen bei Schienenbahnen

Für Schienenbahnen ist § 9 nicht anzuwenden. Der Entlastungsbetrag für Schienenbahnen darf höchstens 80 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten der Schienenbahn betragen.

§ 11

Verfahren der Feststellung der anzuwenden Höchstgrenzen, Einzelnotifizierung

(1) Auf Antrag stellt die Prüfbehörde netzentnahmestellenbezogen für Strom und entnahmestellenbezogen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme für sämtliche Netzentnahmestellen eines Letztverbrauchers oder Kunden eines Wärmeversorgungsunternehmens (Kunde) sowie dessen verbundener Unternehmen fest:

1. dass ein Letztverbraucher oder Kunde
 - a) nach § 9 Absatz 4 dieses Gesetzes oder § 18 Absatz 4 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes besonders betroffen von hohen Energiepreisen ist,
 - b) nach § 2 Nummer 7 dieses Gesetzes oder § 2 Nummer 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes energieintensiv ist,
 - c) einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist,
2. die für den Letztverbraucher oder Kunden und etwaige verbundene Unternehmen anzuwendende Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes oder § 18 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (absolute Höchstgrenze),
3. die für den Letztverbraucher oder Kunden und etwaige verbundene Unternehmen anzuwendende Höchstgrenze nach § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes oder § 18 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (relative Höchstgrenze) einschließlich der anzusetzenden entlastungsfähigen krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden und etwaiger verbundener Unternehmen und den daraus resultierenden Maximalbeträgen.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

1. die besondere Betroffenheit des Letztverbrauchers oder Kunden von hohen Energiepreisen nach § 9 Absatz 4 dieses Gesetzes oder § 18 Absatz 4 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes durch die Vorlage des EBITDA des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden für das Kalenderjahr 2021 und des EBITDA für den Zeitraum nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 aus dem testierten Jahresabschluss des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden,

2. die Energieintensität des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden nach § 2 Nummer 7 dieses Gesetzes oder § 2 Nummer 3 des Erdgas-Wärme-Preisbrem-sengesetzes durch
 - a) Vorlage der Energielieferverträge und der Energierechnungen für Energielieferun-gen im Kalenderjahr 2021 und im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2022,
 - b) die aus dem Netz jeweils bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleite-ten Energiemengen, aufgeschlüsselt nach Entnahmestelle, Energieträger und Preis,
 - c) Vorlage des Geschäftsberichtes,
 - d) Vorlage des geprüften Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Ge-schäftsjahr und
 - e) den Prüfvermerk eines Prüfers zu
 - aa) den Energiebeschaffungskosten des Letztverbrauchers oder Kunden und
 - bb) Angaben zu Strommengen, leitungsgebundenen Erdgasmengen oder Wär- memengen und zu den durchschnittlichen Kosten nach Buchstabe a,
3. die Zugehörigkeit des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden zu einer Branche nach Anlage 2 durch
 - a) die Klassifizierung des Letztverbrauchers oder Kunden durch die statistischen Äm-ter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statis-tischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, und die Einwilligung des Unternehmens, dass sich die Prüfbehörde von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizie-rung des bei ihnen registrierten Letztverbrauchers oder Kunden und seiner Be-triebsstätten übermitteln lassen kann, und
 - b) den Prüfvermerk eines Prüfers mit Angaben zum Betriebszweck und der Betrieb-stätigkeit des Letztverbrauchers oder Kunden,
4. für die auf den jeweiligen Letztverbraucher oder Kunden anzuwendende relative Höchstgrenze einschließlich der anzusetzenden entlastungsfähigen krisenbedingten Energiemehrkosten des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden durch
 - a) Vorlage der Energielieferverträge und der Energierechnungen für Energielieferun-gen
 - aa) im Kalenderjahr 2021 und
 - bb) im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 und
 - b) den Prüfvermerk eines Prüfers zu
 - aa) den Energiebeschaffungskosten des Letztverbrauchers oder Kunden und
 - bb) Angaben zu Strommengen, leitungsgebundenen Erdgasmengen oder Wär- memengen und zu den durchschnittlichen Kosten nach Buchstabe a.

(3) Dem Antrag ist eine Liste der Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers für Strom und der Entnahmestellen für leitungsgebundenes Erdgas und für Wärme des Letzt-verbrauchers oder Kunden sowie eine Liste sämtlicher mit dem Letztverbraucher oder

Kunden verbundener Unternehmen und deren Netzentnahmestellen für Strom oder Entnahmestellen für leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme beizufügen.

(4) Ein Letztverbraucher oder Kunde gilt als in einem der in Anlage 2 aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren tätig, wenn er

1. in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 von dem zuständigen statistischen Amt in einer oder mehreren der in Anlage 2 aufgeführten Tätigkeiten klassifiziert ist oder
2. mit einer oder mehreren der in Anlage 2 aufgeführten Tätigkeiten im Jahr 2021 mehr als 50 Prozent seines Umsatzes oder seines Produktionswertes erzielt hat.

(5) Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden sowie dessen verbundener Unternehmen, den Energieversorgungsunternehmen und dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für Strom und den Lieferanten für Erdgas oder Wärme.

(6) Weitere Entlastungsmaßnahmen über die Höchstgrenzen von § 9 dieses Gesetzes oder § 18 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes hinaus oder unter abweichenden Voraussetzungen kann die Prüfbehörde auf Antrag gewähren. Die Gewährung darf erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe der Genehmigung erteilt werden.

(7) Soweit sich aus der Entscheidung der Prüfbehörde eine Abweichung von der Selbsteinschätzung des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes oder § 22 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes ergibt, hat die Prüfbehörde in ihrem Bescheid auch die Korrektur dieser Abweichung mit der Abrechnung nach § 12 Absatz 3 dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes anzuordnen. Nähere Vorgaben zu dem Verfahren nach Satz 1 regelt die Rechtsverordnung nach § 47 Nummer 3.

§ 12

Vorgaben zur Vertragsgestaltung, Abrechnung und Endabrechnung

(1) Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf für Strommengen, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024 geliefert werden,

1. weder unmittelbar noch mittelbar Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Vertrag und Entnahmestelle überschreiten, und
2. nur einen Grundpreis in der Höhe des Grundpreises vereinbaren, den es auf Grund des Stromliefervertrags mit dem Letztverbraucher am 30. September 2022 verlangen konnte.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 darf ein anderer Grundpreis nur vereinbart werden, soweit sich nach dem 30. September 2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteile geändert haben. Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist insoweit unwirksam, als darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde als nach den Sätzen 1 und 2 vereinbart werden durfte.

(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen in ihren Rechnungen für Elektrizitätslieferungen an Letztverbraucher neben den Angaben nach den §§ 40 bis 40c des

Energiewirtschaftsgesetzes netzentnahmestellebezogen nach § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gesondert ausweisen

1. die Höhe der dem Letztverbraucher im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge und

2. das dem Letztverbraucher im Abrechnungszeitraum insgesamt gewährte Entlastungskontingent absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem Referenzwert nach § 6, der dem Entlastungskontingent zugrunde liegt.

(3) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die einen Letztverbraucher an einer Netzentnahmestelle am 31. Dezember 2023 beliefern, müssen spätestens drei Monate nach der Mitteilung des Letztverbrauchers nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder der Nichtmitteilung nach § 30 Absatz 2 eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeträge erstellen, die netzentnahmestellenbezogen

1. neben den Angaben nach Absatz 2, im Fall eines Lieferantenwechsels im Kalenderjahr 2023 die dem Letztverbraucher an der betreffenden Netzentnahmestelle insgesamt gewährten Entlastungsbeträge und das insgesamt gewährte Entlastungskontingent im Kalenderjahr 2023 absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem Referenzwert nach § 6, der dem Entlastungskontingent zugrunde liegt, ausweist und

2. sicherstellt, dass

a) das dem Letztverbraucher tatsächlich gewährte Entlastungskontingent die Höchstgrenzen des § 6 nicht überschreitet und

b) bei Letztverbrauchern, die

aa) bis zum 31. März 2024 keine Mitteilung nach § 30 Absatz 2 oder eine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d abgegeben haben, die dem Letztverbraucher von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährten Entlastungsbeträge in Summe den Wert von 2 Millionen Euro nicht überschreitet,

bb) eine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c abgegeben haben, die dem Letztverbraucher

aaa) gewährte Entlastungssumme den Betrag von 4 Millionen Euro in Umsetzung des Prüfvermerks des Prüfers nicht überschreitet,

bbb) von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährten Entlastungsbeträge die Höchstgrenze des § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d nicht überschreitet,

cc) eine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b abgegeben haben, die dem Letztverbraucher

aaa) gewährte Entlastungssumme den in dem Bescheid nach § 11 ausgewiesenen Höchstgrenzen nach § 9 Absatz 1 in Umsetzung der Vorgaben des Bescheides nicht überschreitet,

bbb) von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährten Entlastungsbeträge die in dem Bescheid nach § 11 ausgewiesenen Höchstgrenzen nach § 9 Absatz 2 nicht überschreitet.

(4) Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen an einer Netzentnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge vollständig zurückfordern, wenn der Letztverbraucher für diese Netzentnahmestelle eine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 abgegeben, aber bis zum 31. Dezember 2024 keine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 abgegeben hat.

Teil 3

Abschöpfung von Überschusserlösen

§ 13

Anwendungsbereich

(1) Dieser Teil ist vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund des § 46 Nummer 3 anzuwenden auf

1. Strommengen, die nach dem 31. August 2022 und vor dem 1. Juli 2023 im Bundesgebiet erzeugt wurden, und
2. Absicherungsgeschäfte, die nach dem 31. August 2022 und vor dem 1. Juli 2023 im Bundesgebiet ganz oder teilweise erfüllt werden mussten.

(2) Die Bundesregierung überprüft bis zum 31. Mai 2023 die Notwendigkeit einer Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Teils und berichtet hierüber dem Bundestag. Bei dieser Überprüfung berücksichtigt die Bundesregierung die allgemeine Stromversorgungslage in der Bundesrepublik Deutschland, die Entwicklung der Strompreise und den Bericht der Europäischen Kommission nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 I/1 vom 7. Oktober 2022). Soweit und solange eine Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs im Hinblick auf die Strompreisentwicklung oder das Funktionieren des Strommarktes gerechtfertigt ist, erlässt die Bundesregierung eine Verordnung nach § 46 Nummer 3. In der Verordnung kann die Bundesregierung den zeitlichen Anwendungsbereich nach Absatz 1 verlängern, höchstens jedoch

1. bis zum 31. Dezember 2024 oder
2. bis zum Ablauf einer unionsrechtlichen Pflicht zur Abschöpfung von Überschusserlösen auf Grund der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 oder einer vergleichbaren unionsrechtlichen Bestimmung, wenn dieser Zeitpunkt später als der Zeitpunkt nach Nummer 1 liegt.

(3) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf

1. Strom aus Stromerzeugungsanlagen, wenn sie in einem Kalendermonat Strom ausschließlich oder ganz überwiegend auf Basis von leichtem Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Biomethan, Steinkohle, Gichtgas, Hochofengas, Kokereigas oder Sondergasen aus Produktionsprozessen der Chemie- und Rußindustrie erzeugen,
2. Strom aus
 - a) Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 Megawatt, wobei zur Bestimmung der installierten Leistung § 3 Nummer 31 des

Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Bestimmung der Größe der Anlage § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden sind,

- b) KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 1 Megawatt, wobei zur Bestimmung der elektrischen Leistung § 2 Nummer 7 des Kraft-Wärme-Kopp lungsgesetzes und zur Bestimmung der Größe der Anlage § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind, oder
 - c) sonstigen Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt,
3. Strom im Sinn von Nummer 1 oder Nummer 2, der vor der Netzeinspeisung zwischengespeichert worden ist,
 4. Strom, der von einem Stromspeicher erzeugt wurde, der ausschließlich Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung verbraucht, oder
 5. Strom, der ohne Nutzung eines Netzes verbraucht wird.

(4) § 19 Absatz 3 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 21 des Energiefi nanzierungsgesetzes sind außer in den Fällen des Satz 1 Nummer 3 auf Strom entspre chend anzuwenden, der vor der Netzeinspeisung zwischengespeichert worden ist.

§ 14

Grundsatz

(1) Betreiber von Stromerzeugungsanlagen müssen an den Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Stromerzeugungsanlage unmittelbar angeschlossen ist, 90 Prozent der im jewei ligen Abrechnungszeitraum mit der Stromerzeugungsanlage erwirtschafteten Über schusserlöse (Abschöpfungsbetrag) zahlen. Satz 1 ist für die Tätigkeiten vertikal integrierter Unternehmen im Sinn des § 3 Nummer 38 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Zahlung muss bis zum 15. Kalendertag des fünften Monats erfolgen, der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgt. Abrechnungszeitraum ist

1. der Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. März 2023 und
2. ab dem 1. April 2023 jeweils das Quartal.

(2) Die erwirtschafteten Überschusserlöse ergeben sich aus den Überschusserlösen nach § 16, die, soweit einschlägig,

1. um das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften nach § 17 korrigiert werden oder
2. durch die Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung nach § 18 ersetzt werden.

(3) Wenn die Korrektur nach Absatz 2 Nummer 1 am Ende eines Abrechnungszeitraums zu einem negativen Betrag führt, erfolgt keine Zahlung, und dieser Betrag kann im folgenden Abrechnungszeitraum bis zur vollständigen Kompensation von den Überschusserlösen abgezogen werden.

- (4) Zahlungen des Abschöpfungsbetrags unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 15

Haftung und Zurechnung von Überschusserlösen

(1) Zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 haften neben dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage als Gesamtschuldner im Sinn des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dessen Gesellschafter oder mit einem Gesellschafter oder seinen Gesellschaftern verbundene Unternehmen, an die die erzeugte Strommenge der Stromerzeugungsanlage ganz oder teilweise veräußert oder auf sonstige Weise zur Vermarktung übertragen worden ist. Ebenso haften als Gesamtschuldner im Sinn des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuchs alle Unternehmen, mit denen der Betreiber der Stromerzeugungsanlage oder ein in Satz 1 genanntes Unternehmen einen Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag im Sinn von § 291 des Aktiengesetzes abgeschlossen hat.

(2) Überschusserlöse, die von Gesellschaftern des Betreibers der Stromerzeugungsanlage oder mit ihm oder einem seiner verbundenen Unternehmen, an die die erzeugte Strommenge der Stromerzeugungsanlage ganz oder teilweise veräußert oder auf sonstige Weise zur Vermarktung übertragen worden ist, erwirtschaftet wurden, werden den Überschusserlösen des Betreibers der Stromerzeugungsanlage zugerechnet.

§ 16

Überschusserlöse

(1) Überschusserlöse werden vorbehaltlich der §§ 17 und 18 unwiderleglich vermutet, wenn die Spotmarkterlöse in einem Kalendermonat oder im Fall von Windenergieanlagen und Solaranlagen die kalendermonatlichen Erlöse auf Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Anlage 1 Nummer 3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Summe übersteigen:

1. bei Erneuerbare-Energie-Anlagen, soweit ihr Strom in der Veräußerungsform der Marktpremie direkt vermarktet wird, das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem anzulegenden Wert, der für den in diesem Kalendermonat eingespeisten Strom nach der für die Stromerzeugungsanlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gilt, zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde,
2. bei Erneuerbare-Energien-Anlagen, soweit ihr Strom in der sonstigen Direktvermarktung vermarktet wird,
 - a) das Produkt aus der erzeugten Strommenge und dem anzulegenden Wert, der für den in diesem Kalendermonat erzeugten und eingespeisten Strom nach der für die Stromerzeugungsanlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall eines Wechsels in die Veräußerungsform der Marktpremie gelten würde, zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde, oder
 - b) das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem Wert von 10 Cent pro Kilowattstunde zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde, wenn für den Strom aus dieser Stromerzeugungsanlage in dem betreffenden Kalendermonat kein anzulegender Wert bestimmt oder bestimmbar ist; der Sicherheitszuschlag verringert sich auf null, wenn es sich um Strom aus einer ausgeförderten Erneuerbare-Energien-Anlage im Sinn des § 3 Nummer 3a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt,

3. bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom auf der Basis von Kernenergie erzeugen, das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem Wert von
 - a) 4 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 31. August 2022 und vor dem 1. Januar 2023 erzeugt und eingespeist worden ist, und
 - b) 10 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 16. April 2023 erzeugt und eingespeist worden ist; dieser Wert erhöht sich um 2 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage nachweist, dass aufgrund des Weiterbetriebs nach § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes in diesem Zeitraum die Dekontaminationsarbeiten am Primärkreislauf hinsichtlich seines weiter betriebenen Kernkraftwerks verschoben werden müssen und diese Arbeiten vor dem 1. November 2022 für diesen Zeitraum vertraglich vereinbart worden waren,
zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde,
4. bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom auf der Basis von Abfall oder Torf erzeugen, das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem Wert von 7 Cent pro Kilowattstunde zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde,
5. bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom auf der Basis von Braunkohle erzeugen, das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und der Summe aus dem Fixkostendeckungsbeitrag nach Buchstabe a oder b, den spezifischen Kohlendioxid-Kosten nach Anlage 3 und einem Sicherheitszuschlag von 3 Cent pro Kilowattstunde; der Fixkostendeckungsbeitrag hat einen Wert von
 - a) 5,2 Cent pro Kilowattstunde für Stromerzeugungsanlagen, deren endgültiges Stilllegungsdatum nach Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier vom 31. Dezember 2038 auf den 31. März 2030 vorgezogen wurde, und
 - b) 3 Cent pro Kilowattstunde für alle anderen Stromerzeugungsanlagen,
6. bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom auf der Basis von Mineralölprodukten, soweit diese nicht nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 ausgenommen sind, erzeugen, das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem Wert von 25 Cent pro Kilowattstunde zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde und
7. bei sonstigen Stromerzeugungsanlagen das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem Wert von 10 Cent pro Kilowattstunde zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde.
 - (2) Die eingespeiste Strommenge ist um Anpassungen der Einspeisung auf Anforderung durch den Netzbetreiber nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu korrigieren.
 - (3) Bei Windenergieanlagen und Solaranlagen ist Absatz 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 1. der Sicherheitszuschlag nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 erhöht sich um 6 Prozent des Mittelwerts des jeweiligen energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Anlage 1 Nummer 3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für alle Stunden des betreffenden Monats,

2. der Betreiber der Stromerzeugungsanlage kann ferner im Rahmen der Meldung nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 den Überschusserlös nach Absatz 1, der für die jeweilige Stunde berechnet wird, für diese Stunde bei der Abrechnung auf den Spotmarktpreis abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde begrenzen, und
3. bei Windenergieanlagen auf See wird der anzulegende Wert nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a zugrunde gelegt, mindestens aber ein Wert von 10 Cent pro Kilowattstunde zuzüglich des Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde; die Nummern 1 und 2 bleiben unberührt.
 - (4) Bei Biogasanlagen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sicherheitszuschlag nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a 6 Cent pro Kilowattstunde beträgt.
 - (5) Bei Erneuerbare-Energien-Anlagen, die in einer Ausschreibung nach der Innovationsausschreibungsversordnung in einem Gebotstermin vor dem 1. Dezember 2022 einen Zuschlag erhalten haben, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Berechnung der Überschusserlöse abweichend von Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a das Produkt aus den in dem betreffenden Kalendermonat erzeugten und eingespeisten Kilowattstunden und dem Wert von 10 Cent pro Kilowattstunde zuzüglich der fixen Marktpremie in der bezuschlagten Höhe und eines Sicherheitszuschlags von 1 Cent pro Kilowattstunde zugrunde zu legen ist.

§ 17

Ergebnis aus Absicherungsgeschäften

Der nach § 16 ermittelte Überschusserlös jeder Anlage wird um das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften für die Stromerzeugungsanlage im Abrechnungszeitraum korrigiert

1. im Fall von Absicherungsgeschäften, die vor dem 1. November 2022 abgeschlossen worden sind, nach Maßgabe von Anlage 4, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage
 - a) Absicherungsgeschäfte dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a gemeldet hat,
 - b) einer Abrechnung nach dieser Nummer auch in zukünftigen Abrechnungszeiträumen gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zugestimmt hat,
 - c) sich gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet hat, die nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a erforderlichen Erklärungen zu den Absicherungsgeschäften für die folgenden Abrechnungszeiträume fristgerecht und vollständig abzugeben, und
 - d) gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die Erklärung nach § 29 Absatz 1 Nummer 5 abgegeben hat, oder
2. im Fall von Absicherungsgeschäften, die nach dem 31. Oktober 2022 abgeschlossen worden sind, nach Maßgabe von Anlage 5, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage die Absicherungsgeschäfte der Bundesnetzagentur nach § 29 Absatz 3 gemeldet hat.

Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung

(1) Soweit im Abrechnungszeitraum erzeugter Strom von dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage vor dem 1. November 2022 mit einem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag vermarktet worden ist und der Betreiber den anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c dem Netzbetreiber gemeldet hat, ist § 16 für die Laufzeit des Vertrages mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass

1. anstelle der Spotmarkterlöse oder im Fall von Windenergieanlagen und Solaranlagen der Erlöse auf Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Anlage 1 Nummer 3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Erlös aus dem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag anzuwenden ist und
2. sich der Sicherheitszuschlag nach § 16 Absatz 1 und 3 auf 1 Cent pro Kilowattstunde verringert; § 16 Absatz 3 Nummer 1 und 2 ist anzuwenden.

(2) Soweit der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage, die ab dem 1. November 2022 in Betrieb genommen worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber eine Meldung nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c abgibt, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Anlagenbezogene Vermarktungsverträge unter Gesamtschuldnern nach § 15 Absatz 1 werden nur insoweit und zu den Vertragsbedingungen als anlagenbezogener Vermarktungsvertrag im Sinn des Absatz 1 berücksichtigt, wie einer der Gesamtschuldnner seinerseits den an ihn vermarkteten Strom an einen Dritten mit einem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag weitervermarktet hat.

Auslegung und Anpassung bestehender Verträge

(1) Wenn in Verträgen, die die Nutzung oder Vermittlung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage, die kaufmännische oder technische Betriebsführung einer Stromerzeugungsanlage oder sonstige Dienstleistungen in Bezug auf eine Stromerzeugungsanlage betreffen, das durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage geschuldete Entgelt unmittelbar oder mittelbar vollständig oder teilweise an Umsätze oder Erlöse des Betreibers der Stromerzeugungsanlage aus der Vermarktung von Strom gekoppelt ist, sind diese Verträge im Zweifel so auszulegen, dass bei der Entgeltberechnung nur die dem Betreiber für seine Stromerzeugungsanlage nach einer Abschöpfung von Überschusserlösen nach den §§ 16 bis 18 verbleibenden Umsätze oder Erlöse zu berücksichtigen sind.

(2) Wenn in den Fällen des Absatzes 1 eine Vertragsauslegung nicht möglich ist, kann der Betreiber der Stromerzeugungsanlage eine Anpassung des Vertrags verlangen, soweit diesem unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Teil 4

Ausgleich durch Abschöpfung von Überrenditen und weiterer Ausgleichsmechanismus

§ 20

Ausgleich zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreibern

Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben einen finanziellen Anspruch auf Erstattung der nach § 4 Absatz 1 geleisteten Entlastungsbeträge gegenüber dem für die betreffende Netzentnahmestelle regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber.

§ 21

Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern

Die Übertragungsnetzbetreiber haben untereinander einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich, wenn sie jeweils bezogen auf die im Bereich ihrer Regelzone nach § 14 vereinnahmten Überschusserlösen höhere Zahlungen nach § 20 und § 7 zu leisten hatten, als es dem Durchschnitt aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht.

§ 22

Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber haben einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Verteilernetzbetreiber in Höhe der vereinnahmten Überschusserlöse nach § 14.

(2) Verteilernetzbetreiber haben gegen ihren unmittelbar oder mittelbar vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber einen finanziellen Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die Vorbereitung und Durchführung der Abschöpfung von Überschusserlösen nach Teil 3 entstandenen Mehrkosten. Als Mehrkosten können insbesondere Personal-, IT- Dienstleistungs- und Kapitalkosten in Ansatz gebracht werden. Die Mehrkosten des jeweiligen Verteilernetzbetreibers sind nur insoweit anzusetzen, als sie nicht bereits in der jeweiligen Erlösobergrenze nach § 21a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes enthalten sind. Wenn der Verteilernetzbetreiber Kapitalkosten geltend macht, sind diese gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber darzulegen. Die Angaben zu den Kapitalkosten müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen nachzuvollziehen zu können, wodurch diese Kapitalkosten verursacht worden sind. Der Anspruch nach Satz 1 wird nur fällig, wenn der Verteilernetzbetreiber die entstandenen Kosten gegenüber dem unmittelbar oder mittelbar vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber durch Vorlage der getrennten Rechnungslegung und Buchführung nach § 24 nachweist. Nimmt der Verteilernetzbetreiber für die Vorbereitung und Durchführung der Vereinnahmung von Überschusserlösen Dienstleister in Anspruch, sind diese Kosten in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe marktüblicher Kosten für vergleichbare Dienstleistungen.

§ 23

Abschlagszahlungen

(1) Auf die Zahlungen nach diesem Teil können monatlich Abschläge in angemessenen Umfang verlangt werden.

(2) Wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen die für die Festlegung der Abschläge erforderlichen Daten nicht oder nicht rechtzeitig dem Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt hat, richtet sich die Höhe der Abschläge im Rahmen des § 20 nach der Schätzung der Übertragungsnetzbetreiber. § 61 des Energiefinanzierungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Ausgleichsanspruch gegen den Bund

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber haben nach dem Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs der Teile 2 und 3 gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Ausgleich des Differenzbetrages zwischen ihren tatsächlichen Einnahmen und ihren tatsächlichen Ausgaben nach diesem Gesetz. Wenn der Differenzbetrag nach Satz 1 positiv ist, müssen die Übertragungsnetzbetreiber diesen Differenzbetrag zur Senkung der Übertragungsnetzkosten im nächsten Kalenderjahr verwenden.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und der Bundesnetzagentur eine gemeinsame und von einem Prüfer geprüfte Kontoabrechnung für den sich nach Absatz 1 Satz 1 ergebenden Anspruch. Die Kontoabrechnung ist drei Monate nach Ablauf der Zahlungsfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 2 für den letzten Abrechnungszeitraum nach Teil 3 zu übermitteln, es sei denn, die Übertragungsnetzbetreiber und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vereinbaren einen anderen Termin. Die Bundesnetzagentur prüft die Höhe der Kontoabrechnung auf Plausibilität und teilt das Ergebnis der Prüfung den Übertragungsnetzbetreibern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Kontoabrechnung mit.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 wird vier Wochen nach Abgabe der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 3, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Kontoabrechnung nach Absatz 2 Satz 1 fällig. Die Bundesrepublik Deutschland kann auch vor dem Eintritt der Fälligkeit leisten. Sie kann in Ausnahmefällen mit befreiender Wirkung gegenüber allen Übertragungsnetzbetreibern an einen Übertragungsnetzbetreiber leisten. Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 2 wird vier Wochen nach Abgabe der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 3 fällig.

§ 25

Anspruch auf Zwischenfinanzierung

Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Zwischenfinanzierung der Ausgaben nach Teil 2. Nähere Bestimmungen zu den Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland und zu Rückzahlungen der Zwischenfinanzierung aus Erlösen nach Teil 3 werden bis zum 15. Februar 2023 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland geregelt. Die Bundesrepublik Deutschland wird vertreten durch das

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Der Abschluss des Vertrags bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Teil 5

Kontoführungs-, Mitteilungs- und sonstige Pflichten

Abschnitt 1

Kontoführung und Einnahmenverwendung

§ 26

Kontoführung

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jeweils ein separates Bankkonto für die Aufgaben nach diesem Gesetz führen. Sämtliche zahlungswirksamen Einnahmen und Ausgaben nach diesem Gesetz sind über dieses Konto abzuwickeln. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen über das Konto nach Satz 1 auch den Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes abwickeln.

(2) Die Verteilernetzbetreiber müssen ein separates Konto für die Aufgaben nach diesem Gesetz führen. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 27

Buchführung, Verwendung von Einnahmen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben nach diesem Gesetz sind von den Einnahmen und Ausgaben der sonstigen Tätigkeitsbereiche der Netzbetreiber eindeutig abzugrenzen. Hierzu ist eine gesonderte Buchführung einzurichten.

(2) Netzbetreiber dürfen die Einnahmen nach diesem Gesetz nur für die Aufgaben nach diesem Gesetz verwenden. Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die Einnahmen nach diesem Gesetz ferner zum Ausgleich der ihnen durch die Umsetzung dieser Aufgaben entstandenen Kosten verwenden; § 22 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen die Übertragungsnetzbetreiber die Einnahmen nach diesem Gesetz auch für die Finanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach Maßgabe des § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes verwenden. Die Verwendung von Einnahmen nach diesem Gesetz für die monatlichen Zahlungen nach § 24b Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist vorrangig gegenüber anderen Verwendungen.

(4) Abweichend von Absatz 2 dürfen Einnahmen nach diesem Gesetz ferner für Entlastungsmaßnahmen oder vergleichbare Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwendet werden, der von Stromimporten aus dem Bundesgebiet im Sinn des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 I/1 vom

7.10.2022) abhängig ist. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit diesem Mitgliedstaat nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/1854 die Höhe der hierfür zu verwendenden Einnahmen und die Art und Weise der Verwendung zu vereinbaren. Die Übertragungsnetzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, Einnahmen nach diesem Gesetz nach Maßgabe dieser Vereinbarung oder der Verordnung nach § 48 Nummer 4 zu verwenden.

A b s c h n i t t 2

M i t t e i l u n g s p f l i c h t e n

§ 28

Umfang der Mitteilungspflichten

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, Netzbetreiber, Letztverbraucher und Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen

1. einander die für die Abwicklung dieses Gesetzes erforderlichen Angaben, insbesondere die in den §§ 29 bis 33 genannten Angaben, unverzüglich zur Verfügung stellen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Fristen bestimmt sind und
2. auf Verlangen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Angaben nach Nummer 1 übermitteln, soweit dies für die Erfüllung einer Anforderung durch die Europäische Kommission erforderlich ist.

§ 29

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen und verbundene Unternehmen

(1) Betreiber von Stromerzeugungsanlagen müssen dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber spätestens vier Monate nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums anlagenbezogen mitteilen

1. die Nummer des Registers,
2. die Netzeinspeisung der Anlage im Abrechnungszeitraum in viertelstündlicher Auflösung; Anpassungen der Einspeisung auf Anforderung durch einen Netzbetreiber nach § 1a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind einzubeziehen sowie eigenständig auszuweisen,
3. den nach Maßgabe von Teil 3 und den Anlagen 4 und 5 zu berechnenden Überschusserlös, der im Abrechnungszeitraum erwirtschaftet worden ist, sowie den Abschöpfungsbetrag,
4. die Berechnung des Überschusserlöses sowie des Abschöpfungsbetrags, einschließlich der Annahmen und Belege, auf deren Grundlage die Berechnung erfolgt ist; insbesondere
 - a) in den Fällen des § 17 Nummer 1

- aa) die Angaben nach Anlage 4 insbesondere in der erstmaligen Meldung die Darstellung zu der Methodik, die der Anlagenbetreiber in dieser und allen folgenden Meldungen anwendet,
 - bb) die Erklärungen nach § 17 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c und
 - cc) den Prüfungsvermerk eines Prüfers zu der Einhaltung der Vorgaben nach Anlage 4; auf die Prüfung sind § 319 Absatz 2 bis 4, 319b Absatz 1, 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden,
- b) in den Fällen des § 17 Nummer 2 das Ergebnis aus Preissicherungsmeldungen nach Anlage 5,
- c) in den Fällen des § 18
- aa) Datum des Vertragsabschlusses sowie Beginn und Ende des anlagenbezogenen Vermarktungsvertrages,
 - bb) Name und Anschrift des Vertragspartners,
 - cc) Datum der Inbetriebnahme der Anlage,
 - dd) die Angabe, ob für die Anlage ein Zuschlag in einer Ausschreibung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erteilt worden ist,
 - ee) den mit dem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag vermarkten Anteil der Erzeugung der Anlage sowie die Leistung der Anlage insgesamt,
 - ff) die Angabe, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen im Sinn des § 18 Absatz 3 handelt,
 - gg) den Erlös aus dem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag in Euro pro Kilowattstunde für den erzeugten und eingespeisten Strom während des Abrechnungszeitraums; falls der Preis nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrags von vornherein feststeht, ist der Preis vierteljährlich für den Abrechnungszeitraum zu melden, und
 - hh) in den Fällen des § 18 Absatz 3 zusätzlich die Angabe, dass der anlagenbezogene Vermarktungsvertrag von einem Unternehmen oder Gesellschafter, der mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage in einem der in § 18 Absatz 3 genannten Rechtsverhältnisse steht, mit einem Dritten geschlossen worden ist, die erforderlichen Angaben zu diesem Vertrag sowie geeignete Nachweise für das Bestehen des Rechtsverhältnisses,
5. in den Fällen des § 17 Nummer 1 zudem die Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Betreibers der Stromerzeugungsanlage, dass die Angaben nach Nummer 4 Buchstabe a richtig und vollständig sind und dass die Rechtsfolgen einer unrichtigen oder unvollständigen Angabe bekannt sind.
- (2) Betreiber von Stromerzeugungsanlagen müssen dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage unmittelbar angeschlossen ist, sofern dieser kein Übertragungsnetzbetreiber ist, spätestens innerhalb der Frist des § 14 Absatz 1 Satz 2
1. den nach Maßgabe von Teil 3 und den Anlagen 4 und 5 zu berechnenden Überschusserlös, der im Abrechnungszeitraum erwirtschaftet worden ist, sowie den Abschöpfungsbetrag mitteilen, und

2. eine Bestätigung, dass die Angaben nach Nummer 1 gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber gemacht worden sind, mitteilen.

(3) Betreiber von Stromerzeugungsanlagen müssen der Bundesnetzagentur in den Fällen des § 17 Nummer 2 die Preissicherungsmeldungen nach Maßgabe der Anlage 5 anlagenbezogen mitteilen.

(4) Alle Gesamtschuldner nach § 15 Absatz 1 haben untereinander und, soweit erforderlich, den Netzbetreibern und der Bundesnetzagentur alle für die Anwendung der §§ 16 bis 18 und dieses Paragraphen erforderlichen Daten, auch über den erzeugten Strom und die damit verbundenen Erlöse, zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu beachten.

§ 30

Letztverbraucher

(1) Letztverbraucher, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Betrag von Euro 150.000 in einem Monat übersteigen werden, müssen ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitteilen,

1. bis zum 31. März 2023, anderenfalls unverzüglich
 - a) welche Höchstgrenzen nach den § 9 und 10 (absolute und relative Höchstgrenze) voraussichtlich auf diesen Letztverbraucher einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen Anwendung finden wird,
 - b) welcher Anteil von den Höchstgrenzen nach Buchstabe a vorläufig auf das mit diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehende Elektrizitätslieferverhältnis Anwendung finden soll (individuelle Höchstgrenze),
 - c) welcher Anteil von der individuellen Höchstgrenze vorläufig auf die von diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen belieferten Netzentnahmestellen pro Kalendermonat entfallen soll, und
2. unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 spätestens bis zum 31. Dezember 2024
 - a) die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1,
 - b) wenn die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a eine der Höchstgrenzen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 benennt, den Bescheid der Prüfbehörde nach § 11,
 - c) wenn die endgültig anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a benennt, den Prüfvermerk eines Prüfers, der
 - aa) die nach Anlage 1 ermittelten krisenbedingten Mehrkosten des Letztverbrauchers ausweist,
 - bb) bestätigt, dass nicht überschritten wurden
 - aaa) die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und
 - bbb) die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d nicht überschritten wurden, oder

- cc) für jedes Energielieferverhältnis die auszugleichenden Fehlbeträge ausweist, mit denen eine Einhaltung der Höchstgrenzen nach Doppelbuchstabe aaa) und Doppelbuchstabe bbb) sichergestellt wird,
- d) wenn die endgültig anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b benennt, die Bestätigung, dass die von dem Letztverbraucher einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen insgesamt erhaltene Entlastungssumme den Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschritten hat,

(2) Letztverbraucher, die Unternehmen sind und bei denen die ihnen, einschließlich verbundener Unternehmen, gewährte Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro überschreitet, sind verpflichtet dies mitzuteilen

1. ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und
2. der Prüfbehörde.

Mit der Mitteilung nach Satz 1 Nummer 2 ist zudem mitzuteilen

1. eine Liste aller verbundenen Unternehmen sowie deren Netzentnahmestellen aufgeschlüsselt nach
 - a) dem die jeweilige Netzentnahmestelle beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen,
 - b) den an der jeweiligen Netzentnahmestelle nach diesem Gesetz erhaltenen Entlastungsbetrag,
2. die sonstigen von dem Letztverbraucher und den verbundenen Unternehmen erhaltenen Geldbeträgen aus Entlastungsmaßnahmen im Sinn des § 2 Nummer 5.

(3) Bei einem Lieferantenwechsel

1. nach dem 31. März 2023 aber vor dem 1. Januar 2024 ist Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilung gegenüber dem neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmen unverzüglich zu erfolgen hat,
2. nach dem 31. Dezember 2023 ist Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilung gegenüber demjenigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu erfolgen hat, von dem der Letztverbraucher am 31. Dezember 2023 beliefert wurde.

(4) Letztverbraucher, die eine Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 gegenüber ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgegeben haben, können bis zum 30. November 2023 jederzeit mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum die Höchstgrenzen und deren Verteilung im Sinn des Absatz 1 Nummer 1 auf die Netzentnahmestellen durch Mitteilung gegenüber ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen neu bestimmen.

(5) Letztverbraucher, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Beitrag von 100 000 Euro im Kalenderjahr 2023 übersteigt, müssen dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 30. Juni 2024 mitteilen:

1. ihren Namen und ihre Anschrift,

2. bei einem Eintrag in das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,
3. die Entlastungssumme in Euro und Cent, wobei eine Angabe in Spannen wie folgt genügt: 0,1 bis 0,5, 0,5 bis 1, 1 bis 2, 2 bis 5, 5 bis 10, 10 bis 30, 30 bis 60, 60 bis 100, 100 bis 250, 250 Millionen Euro oder mehr,
4. die Angabe, ob der Letztverbraucher ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,
5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Letztverbraucher seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Letztverbraucher tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Ist der Letztverbraucher ein Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse oder ein Produzent aquakultureller Erzeugnisse ist Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilungspflicht bereits dann besteht, wenn die Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers einen Betrag von 10.000 Euro übersteigt. Be trifft die Mitteilung nach diesem Absatz Netzentnahmestellen in verschiedenen Regelzonen, muss der Letztverbraucher eine Gesamtmitteilung an einen Übertragungsnetzbetreiber tätigten. Übertragungsnetzbetreiber melden eingegangene Mitteilungen unverzüglich an andere Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet. Wer zur Mitteilung nach diesem Absatz verpflichtet ist, muss dem Übertragungsnetzbetreiber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben nach Absatz 5 vorlegen. Satz 1 ist im Verhältnis zwischen den Netzbetreibern entsprechend anzuwenden

(6) Letztverbraucher, deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen in Summe 50 Millionen Euro übersteigen, müssen der Prüfbehörde bis zum 31. Dezember 2023 einen Plan vorlegen, der darlegt, wie der Letztverbraucher

1. einen Teil seines Energiebedarfs durch erneuerbare Energien decken will,
2. in Energieeffizienz investieren will, um den Energieverbrauch im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistung zu senken,
3. in die Verringerung oder Diversifizierung des Erdgasverbrauchs investieren will,
4. sonstige Maßnahmen ergreifen will, um den CO₂-Fußabdruck seines Energieverbrauchs verringern oder
5. Investitionen tätigen wird, um eine bessere Anpassung von Betriebsprozessen an Preissignale auf den Strommärkten zu erreichen.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt bei Unternehmen mit einem Begrenzungsbescheid nach Teil 4 Abschnitt 4 des Energiefinanzierungsgesetzes für das Begrenzungsjahr 2024 als erfüllt.

§ 31

Elektrizitätsversorgungsunternehmen

- (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet mitzuteilen
1. dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber
 - a) unverzüglich nachdem die Formularvorlagen nach § 35 zur Verfügung stehen,
 - aa) bilanzkreisscharf
 - aaa) die an Letztverbraucher über das Netz gelieferte Strommenge insgesamt,
 - bbb) die an Letztverbraucher über das Netz gelieferte Strommenge, für die ein Arbeitspreis oberhalb des Referenzpreises nach § 5 Absatz 2 Satz 1 mit dem Letztverbraucher vereinbart ist,
 - ccc) die den Letztverbrauchern gewährten monatlichen Entlastungsbeträge insgesamt,
 - bb) den gewichteten Durchschnittspreis für die über das Netz gelieferten Strommengen nach Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe bbb) insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach
 - aaa) den vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen angebotenen Preissegmenten,
 - bbb) den jeweils geltenden Referenzpreis nach § 5 Absatz 2 Satz 1,
 - b) unverzüglich nach der Endabrechnung nach § 12 zusammengefasst die Endabrechnung der im Vorjahr gewährten Entlastungsbeträge,
 2. der Prüfbehörde
 - a) auf Verlangen letztverbraucher- und netzentnahmestellenbezogen
 - aa) die Endabrechnungen und Buchungsbelege der gewährten oder zurückgeforderten Entlastungsbeträge,
 - bb) die zwischen Letztverbraucher und Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehende Preisvereinbarung sowie etwaige Preisanpassungen mit den jeweiligen Zeiträumen ihrer Geltung,
 - b) sämtliche Letztverbraucher mit Namen und Anschrift,
 - aa) deren Vorbehalt der Rückforderung das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 in den Fällen des § 12 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa aufgehoben hat und

- bb) denen das Elektrizitätsversorgungsunternehmen insgesamt Entlastungsbezüge von mehr als 1 Million Euro gewährt hat,
3. bei einem Lieferantenwechsel nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024
- a) dem neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Energielieferungsverhältnisses,
 - aa) das bislang an der Netzentnahmestelle gewährte Entlastungskontingent absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem dem Entlastungskontingent zugrundeliegenden Referenzwert nach § 6,
 - bb) den dem Entlastungskontingent zugrundeliegenden Referenzwert sowie die Angabe auf welcher Basis dieser gebildet wurde,
 - cc) die Höhe der dem Letztverbraucher im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge,
 - dd) sofern einschlägig, den Schätzbetrag nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b.
 - ee) sofern einschlägig, die vereinbarte monatliche Verteilung des Entlastungskontingents,
- b) dem Letztverbraucher in der Schlussrechnung die Angaben nach Buchstabe a
4. Letztverbrauchern bei Neuabschlüssen von Energielieferverträgen die Informationen nach Absatz 2 in Textform.

(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen auf ihrer Internetseite allgemeine Informationen veröffentlichen über die Entlastung nach § 4 in leicht auffindbarer und verständlicher Form verbunden mit dem Hinweis, dass Energieeinsparungen auch während der Dauer der Strompreisbremse einen kostenmindernden Nutzen haben können.

(3) Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Höhe der finanziellen Entlastung verbunden mit dem jeweiligen Namen und der Anschrift des Letztverbrauchers oder Kunden der dafür zuständigen Stelle des Bundes nach amtlich bestimmten Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln. Auf Antrag kann die zuständige Stelle des Bundes zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall sind die Informationen nach **Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.** nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu übermitteln.

(4) Die Informationspflichten nach § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und nach § 5 Absatz 2 und 3 der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, finden während der Dauer der Strompreisbremse keine Anwendung.

§ 32

Verteilernetzbetreiber

- (1) Verteilernetzbetreiber müssen der Bundesnetzagentur

1. die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst für jeden Abrechnungszeitraum mitteilen:
 - a) gegliedert nach den in § 16 Absatz 1 gebildeten Anlagenkategorien die soweit möglich Strommenge und auf Verlangen einschließlich eines stundenscharfen Lastverlaufes, die von den an ihr Netz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen jeweils eingespeist worden ist; dabei ist die eingespeiste Strommenge um Anpassungen der Einspeisung auf Anforderung durch einen Netzbetreiber nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu korrigieren; auf Anforderung durch einen Netzbetreiber angepasste anlagenscharfe Lastgänge sind auf Verlangen der Bundesnetzagentur stundenscharf zu benennen und auszuweisen,
 - b) anlagenscharf den jeweiligen anzulegenden Wert,
 - c) gegliedert nach den in § 16 Absatz 1 gebildeten Anlagenkategorien eine Übersicht der Stromerzeugungsanlagen, für die der Verteilernetzbetreiber eine Mitteilung des Betreibers der Stromerzeugungsanlage nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 erhalten hat,
 - d) gegliedert nach den in § 16 Absatz 1 gebildeten Anlagenkategorien eine Übersicht über die Zahlungen der einzelnen Betreiber von Stromerzeugungsanlagen;
 - e) die Summe der nach Teil 3 von den Betreibern von Stromerzeugungsanlagen ver- einnahmten Abschöpfungsbeträge,
 - f) die Zahl der in ihrem Netz vorhandenen Entnahmestellen, aufgeschlüsselt nach dem zu dieser Entnahmestelle bekannten Letztverbrauch, wobei dieser Verbrauch in Spannen pro Kalenderjahr wie folgt anzugeben ist: 0 bis 10.000 kWh, 10.000 bis 100.000 kWh, 100.000 bis 2.000.000 kWh, mehr als 2.000.000 kWh,
2. bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr vorlegen
 - a) für jede einzelne Stromerzeugungsanlage unter Angabe der eindeutigen Nummer des Registers sowie zusammengefasst; § 24 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien- Gesetzes ist entsprechend anzuwenden,
 - b) für jede einzelne Entnahmestelle unter Angabe der für diese Entnahmestelle gel- tenden Identifikationsnummer sowie zusammengefasst und
 - c) für die auszugleichenden Mehrkosten nach § 22 Absatz 2.

(2) Verteilernetzbetreiber müssen die Informationen nach Absatz 1 Nummer 1 Buch- stabe a und Nummer 2 zeitgleich dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber mitteilen.

(3) Verteilernetzbetreiber teilen dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. März 2023 die Adressdaten der an ihr Netz angeschlossenen Stromerzeugungs- anlagen einschließlich der Nummer des Registers mit. Stromerzeugungsanlagen, die nach dem 31. März 2023 in Betrieb genommen worden sind, sind jeweils unverzüglich nachzu- melden.

§ 33

Übertragungsnetzbetreiber

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln der Bundesnetzagentur

1. unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind
 - a) nach Ablauf eines Kalendermonats sämtliche zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Angaben, insbesondere über bei ihnen eingegangene Zahlungen der Verteilernetzbetreiber, die auf von den Verteilernetzbetreibern vereinnahmte Abschöpfungsbeträge nach Teil 3 fallen,
 - b) die Angaben nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 zusammengefasst,
 - c) die Angaben nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 zusammen mit der Firma und der Anschrift des Elektrizitätsversorgungsunternehmens für die 5 Prozent aller in diesem Monat meldenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen, deren gewichteter Durchschnittspreis nach § 31 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb am weitesten oberhalb des einschlägigen Referenzpreises nach § 5 Absatz 2 Satz 1 liegt,
2. bis zum 31. Juli zusammengefasst die Angaben nach § 31 Nummer 1 Buchstabe b.
 - (2) Soweit Stromerzeugungsanlagen direkt an das Netz des Regelzonenvorantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers angeschlossen sind, ist § 32 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
 - (3) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen jährlich bis zum 31. Dezember die ihnen nach § 30 Absatz 5 und nach § 22 Absatz 4 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes übermittelten Angaben durch Einstellung in die Beihilfe-Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission.

§ 34

Testierung

Die zusammengefassten Endabrechnungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 31 Nummer 1 Buchstabe b, die Endabrechnungen der Verteilernetzbetreiber nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und die Endabrechnungen der sonstigen Letztverbraucher nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 müssen durch einen Prüfer geprüft werden. Im Übrigen können die Netzbetreiber verlangen, dass Endabrechnungen, mit denen Beträge von 2 Millionen Euro oder mehr bei Vorlage durch einen Prüfer geprüft werden. Bei der Prüfung sind zu berücksichtigen:

1. die höchstrichterliche Rechtsprechung und
2. die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 40.

Für die Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

§ 35

Formularvorgaben und digitale Übermittlung

- (1) Netzbetreiber stellen für die nach diesem Teil ihnen mitzuteilenden Angaben Formularvorlagen rechtzeitig vor Ablauf der für die jeweiligen Angaben geltenden Frist bereit.

(2) Im Fall von Mitteilungen an eine Behörde kann diese Vorgaben zu Inhalt und Format der mitzuteilenden Daten machen.

(3) Nach diesem Teil zu machende Angaben müssen unter Verwendung der Formularvorlagen nach Absatz 1 und der Vorgaben nach Absatz 2 übermittelt werden.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber richten jeweils für ihre Regelzone oder gemeinsam eine Internetplattform zur Übermittlung von Mitteilungen nach § 29 Absatz 1 ein. Soweit die Internetplattform eingerichtet ist, müssen die Mitteilungen unter Nutzung der Internetplattform übermittelt werden. Die Bundesnetzagentur erhält Zugriff auf die Mitteilungen, die über die Internetplattform nach Satz 1 gemeldet worden sind; § 40 bleibt unberührt.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz richtet unverzüglich eine Schnittstelle zur Übermittlung von Preissicherungsmeldungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 ein, die von der Bundesnetzagentur betrieben wird. Soweit die Schnittstelle nach Satz 1 eingerichtet ist, müssen die Mitteilungen nach § 29 Absatz 3 unter Nutzung der Schnittstelle übermittelt werden. Die Bundesnetzagentur kann zur Nutzung der Schnittstelle nach Satz 1 und 2 Vorgaben zur Nutzung von Software, zu Formaten, zu technischen Anforderungen und zum Übertragungsweg machen. Soweit die Bundesnetzagentur Vorgaben nach Satz 3 gemacht hat, müssen Mitteilungen nach § 29 Absatz 3 unter Beachtung dieser Vorgaben übermittelt werden.

(6) Eine Haftung der Übertragungsnetzbetreiber für Vermögensschäden, die aus der Verwendung der bereitgestellten Formularvorlagen oder Internetplattformen entstehen, ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Vorsatz.

§ 36

Länder

Die Länder müssen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unverzüglich Maßnahmen des jeweiligen Landes oder der Kommunen, die einem Unternehmen zur Entlastung für krisenbedingte Energiemehrkosten und zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 gewährt worden sind, oder Regelungen zu solchen Maßnahmen mitteilen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz macht die Maßnahmen und Regelungen nach Satz 1 im Bundesanzeiger bekannt.

A b s c h n i t t 3

S o n s t i g e P f l i c h t e n

§ 37

Arbeitsplatzerhaltungspflicht

(1) Letztverbraucher, die Unternehmen sind, Arbeitnehmer beschäftigen und auf Grundlage dieses Gesetzes und des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leistungsgebundenes Erdgas und Wärme insgesamt Entlastungen über 2 Millionen Euro beziehen, müssen bis zum 30. April 2025 90 Prozent der zum 1. Januar 2022 vorhandenen Vollzeitäquivalente erhalten. Satz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn beim Letztverbraucher Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen gelten, die Regelungen zu Arbeitsplatzerhaltungsmaßnahmen für die Dauer bis zum 30. April 2025 vorsehen oder
2. entsprechende Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen bis zum 30. Juni 2023 geändert oder abgeschlossen werden.

(2) Zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 legt der Letztverbraucher der Prüfbehörde bis zum 15. Juli 2023 vor

1. eine Selbsterklärung über die Einhaltung der Verpflichtung oder
2. die Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2.

Erfolgt bis zum 15. Juli 2023 kein Nachweis, haben Letztverbraucher nur einen Anspruch auf Gesamtentlastung nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsengesetz in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro. Die Prüfbehörde hat übersteigende Entlastungsbeträge im Fall von Satz 2 zurückzufordern. § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Im Rahmen der Mitteilung nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 legt der Letztverbraucher, der unter Absatz 1 Satz 1 fällt, der Prüfbehörde einen durch Wirtschaftsprüfer testierten Nachweis vor, der gemessen nach Vollzeitäquivalenten die Arbeitsplatzentwicklung und bei Arbeitsplatzabbau die Gründe dafür nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und 3 sowie einen Investitionsplan nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 enthält.

(4) Die Prüfbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die gewährte Entlastung, die 2 Millionen Euro übersteigt, ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Letztverbraucher die Pflicht aus Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt. Dabei berücksichtigt die zuständige Behörde insbesondere

1. die Höhe der tatsächlich gewährten Entlastung und des Energieverbrauchs,
2. die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges,
3. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder beim Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen gemäß § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einen anderen Rechtsträger, soweit hierdurch vorhandene Arbeitsverhältnisse erhalten bleiben, und
4. Investitionen entsprechend Randnummer 33 des „Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 sowie Investitionen, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („EU-Taxonomie-VO“) genannten sechs Umweltziele leisten.

(5) Die Prüfbehörde fordert den Entlastungsbetrag in der Regel nicht zurück, wenn der Letztverbraucher erhebliche Investitionen nach Satz 2 Nummer 3 eingegangen ist. Die Behörde soll die Entlastung ganz zurückfordern, wenn der Letztverbraucher bis zum 30. April 2025 den Geschäftsbetrieb vollständig einstellt oder ins Ausland verlagert. § 49a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 38

Aufbewahrungspflichten

Letztverbraucher, die Unternehmen sind, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreiber, müssen alle Unterlagen, die die nach diesem Gesetz gewährten Entlastungsbeträge und die Einhaltung der in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach der Endabrechnung nach § 12 aufbewahren.

Teil 6

Behördliches Verfahren

§ 39

Missbrauchsverbot

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der Missbrauch der Verhaltensmöglichkeiten verboten, die sie aufgrund der Regelungen zur Entlastung von Letztverbrauchern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhalten. Insbesondere ist ihnen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 verboten, ihre in die Ermittlung des Erstattungsanspruchs nach § 20 und des Anspruchs auf Abschlagszahlungen nach § 23 einfließenden Arbeitspreise in einem Umfang zu erhöhen, der sich nicht ergibt

1. aus dem allgemeinen Marktgeschehen,
2. aus einem Anstieg der Beschaffungskosten oder
3. aus einem Anstieg von Preisbestandteilen oder Kosten, die nicht durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen beeinflussbar sind.

(2) Die [Behörde] kann ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das seine Marktstellung im Sinne des Absatzes 1 missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, sein missbräuchliches Handeln abzustellen. Sie kann dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um das missbräuchliche Handeln wirksam abzustellen. Sie kann insbesondere

1. anordnen, dass die Erstattungen nach § 20 und Abschlagszahlungen nach § 23 von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen ganz oder teilweise an die Übertragungsnetzbetreiber zurückzuerstatten sind sowie
2. die Abschöpfung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile des Elektrizitätsversorgungsunternehmens anordnen und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

(3) Für Verfahren, die von der [Behörde] nach den Absätzen 1 und 2 geführt werden, gelten die §§ ... des [GWB oder EnWG] entsprechend.

§ 40

Aufsicht der Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur hat vorbehaltlich weiterer Aufgaben, die ihr durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgabe zu überwachen, dass

1. die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen ordnungsgemäß nach den Vorgaben dieses Gesetzes
 - a) ihren Mitteilungspflichten nach § 29 nachkommen
 - b) die nach Teil 3 abzuführenden Überschusserlöse ermitteln,
 - c) ihre Zahlungspflicht nach § 14 Absatz 1 erfüllen und
 - d) ihren sonstigen Pflichten nach diesem Gesetz nachkommen,
2. die Netzbetreiber ordnungsgemäß nach den Vorgaben dieses Gesetzes
 - a) ihren Kontoführungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach Teil 5 nachkommen,
 - b) die nach Teil 3 von den Betreibern von Stromerzeugungsanlagen abzuführenden Überschusserlöse vereinnahmen,
 - c) den Ausgleichsmechanismus nach Teil 4 durchführen und
 - d) ihren sonstigen Pflichten nach diesem Gesetz nachkommen,
3. die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihren Erstattungsanspruch gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern abrechnen, und
4. die nach § 15 verpflichteten Gesellschafter und Unternehmen ihren Mitteilungspflichten nach § 29 und ihrer Zahlungspflicht nachkommen.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme von § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91, 93 und 95 bis 101 sowie § 105 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Befugnisse nach Satz 1 gelten gegenüber Personen, die keine Unternehmen sind, entsprechend.

§ 41

Festsetzungen der Bundesnetzagentur

(1) Sofern und soweit ein Betreiber von Stromerzeugungsanlagen seinen Mitteilungs- oder Zahlungspflichten nach § 29 und § 14 Absatz 1 nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann die Bundesnetzagentur eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Pflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage unmittelbar angeschlossen ist, setzen. Kommt ein Betreiber von Stromerzeugungsanlagen seinen Pflichten nicht innerhalb der nach Satz 1 gesetzten Frist nach, setzt die Bundesnetzagentur die Überschusserlöse in Form eines zahlenmäßig bestimmten Geldbetrages nach dem in Absatz 3 festgelegten Verfahren gegenüber dem Betreiber der

Stromerzeugungsanlage und den Netzbetreibern fest. Gegenüber Gesellschaftern und Unternehmen, die mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage in einem in § 15 genannten Rechtsverhältnis stehen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 informiert der Netzbetreiber die Bundesnetzagentur unverzüglich, wenn ein Betreiber von Stromerzeugungsanlagen

1. seine Mitteilungspflicht nach § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 verletzt oder
2. seiner Zahlungspflicht nach § 14 Absatz 1 nicht nachkommt.

Die Mitteilung nach Satz 1 muss auch dann erfolgen, wenn dem Netzbetreiber begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Betreiber von Stromerzeugungsanlagen entgegen § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die Höhe der abschöpfbaren Überschusserlöse erheblich sein können, oder seiner Zahlungspflicht nach § 14 Absatz 1 nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(3) Die Berechnung und Festsetzung des Geldbetrags nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 und 4 und § 16 mit den Maßgaben, dass

1. im Rahmen der Anwendung des § 16 kein Sicherheitszuschlag in Ansatz zu bringen ist und
2. im Rahmen der Anwendung des § 14 anstelle von 90 Prozent 100 Prozent der Überschusserlöse abzuführen sind.

(4) Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften nach § 17 Nummer 1 nicht nach Maßgabe der Anlage 4 berechnet und sich dadurch die Höhe der Überschusserlöse verringert hat. Der festzusetzende Geldbetrag erhöht sich um den doppelten Wert der Differenz aus dem errechneten Betrag nach Maßgabe der Anlage 4 und dem mitgeteilten Betrag. Wenn der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen entgegen § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa in der ersten Meldung die Methodik nicht oder nicht ordnungsgemäß mitgeteilt hat, wird bei der Berechnung und Festsetzung nach Satz 1 unwiderleglich vermutet, dass das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften nach § 17 Nummer 1 null beträgt.

(5) Die Festsetzung des Geldbetrags nach Absatz 3 erfolgt mit der Maßgabe, dass der Betreiber der Stromerzeugungsanlage den Geldbetrag innerhalb von vier Wochen ab der Bestandskraft der Festsetzung auf das von dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach § 26 Absatz 1 bereitgestellte Konto zahlen muss. Die Bundesnetzagentur teilt dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die bestandskräftige Festsetzung mit.

(6) Wenn die Zahlung des durch die Bundesnetzagentur festgesetzten Geldbetrages nach Absatz 4 bis 5 nicht oder nicht fristgerecht gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber erfolgt, ist dieser berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der Zahlungspflicht des Betreibers der Stromerzeugungsanlage in der festgesetzten Höhe auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

§ 42

Rechtsschutz

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind für Rechtsbehelfe, die sich gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den aufgrund

dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen richten, die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91, 93 und 95 bis 101 sowie § 105 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Über einen gerichtlichen Rechtsbehelf, der sich gegen die Festsetzung nach § 41 richtet, entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss das nach Absatz 1 zuständige Oberlandesgericht.

§ 43

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungspflichten aus § 29 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungspflichten aus § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. fahrlässig entgegen § 29 unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die Höhe der abschöpfbaren Überschusserlöse erheblich sind,
4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Nummer 1 Buchstabe c) eine Erklärung zu Absicherungsgeschäften nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben hat,
5. vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 40 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 69 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zuwiderhandelt,
6. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Absatz 1 seine Verhaltensmöglichkeiten missbraucht, oder
7. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Zahlungspflicht nach § 15 Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 kann mit einer Geldbuße bis zu 4 Prozent des im vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten Umsatzes des Betreibers der Stromerzeugungsanlage geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 6 kann mit einer Geldbuße bis zu 5 Millionen Euro und über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses geahndet werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße kommen als abzuwägende Umstände insbesondere in Betracht:

1. die Art und das Ausmaß der Zuwiderhandlung,
2. ob die Zuwiderhandlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde,
3. vorausgegangene Zuwiderhandlungen nach Absatz 1,
4. das Bemühen des Betreibers der Stromerzeugungsanlage, die Zuwiderhandlung aufzudecken und die Zuwiderhandlung unverzüglich abzustellen.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Vorschrift ist in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5 und 7

die Bundesnetzagentur, in den Fällen des Absatz 1 Nummer 2 die Prüfbehörde und in den Fällen des Absatz 1 Nummer 6 die [Behörde].

§ 44

Vorsätzliche Falschangaben

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 29 Absatz 1 und 2 vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die Höhe der abschöpfbaren Überschusserlöse erheblich sind.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in großem Ausmaß fortgesetzt unrichtige oder unvollständige Angaben im Sinn von Absatz 1 macht, oder
2. nachgemachte oder verfälschte Belege vorlegt.

§ 45

Haftung der Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen haften im Fall von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten für Ansprüche infolge einer unvollständigen oder unzutreffenden Meldung nach § 17 Nummer 1.

§ 46

Weitere Aufgaben und Aufsicht der Prüfbehörde

(1) Die Prüfbehörde stellt unverzüglich eine Mustervorlage für die Berechnung des EBITDA auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

(2) Die Prüfbehörde übermittelt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Jahresberichte zu den Entlastungen nach diesem Gesetz, dass diese abnimmt und der Europäischen Kommission vorlegt. Die Bundesnetzagentur, die Übertragungsnetzbetreiber und die Elektrizitätsversorgungsunternehmen unterstützen die Prüfbehörde bei der Erstellung der Berichte.

(3) Die Prüfbehörde hat vorbehaltlich weiterer Aufgaben, die ihr durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgaben zu überwachen, dass

1. die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ordnungsgemäß nach den Vorgaben dieses Gesetzes
 - a) den Entlastungsbetrag nach Teil 2 dieses Gesetzes berechnen, auszahlen und endabrechnen, dabei insbesondere die Höchstwerte nach den §§ 9 und 10 einhalten sowie etwaige Rückforderungen im Rahmen der Endabrechnung nach § 12 erheben,

- b) ihren sonstigen Pflichten nach diesem Gesetz nachkommen,
 - c) ihren Mitteilungspflichten nach § 31 nachkommen,
2. die sonstigen Letztverbraucher nach § 7 ordnungsgemäß nach den Vorgaben dieses Gesetzes den Entlastungsbetrag nach § 7 berechnen, von den Übertragungsnetzbetreibern verlangen und endabrechnen, dabei insbesondere die Höchstwerte nach den §§ 9 und 10 einhalten sowie etwaig zu viel erhaltene Entlastungsbeträge zurückzahlen,
 3. die sonstigen Letztverbraucher nach § 7 ihren sonstigen Pflichten nach diesem Gesetz nachkommen.
- (4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfbehörde nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme von § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91 und 95 bis 101 sowie § 105 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Befugnisse nach Satz 1 gelten gegenüber Personen, die keine Unternehmen sind, entsprechend.

Teil 7

Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47

Verordnungsermächtigung zum Anwendungsbereich

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. den zeitlichen Anwendungsbereich des Teils 2 bis zum 30. April 2024 zu verlängern und die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu regeln, wobei sie zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern unterscheiden kann; insbesondere kann sie
 - a) die Höhe und Berechnung des Differenzbetrags nach § 5, des Entlastungskontingents nach § 6 und der Höchstgrenzen nach § 9 neu bestimmen, soweit dies für die beihilferechtliche Genehmigung der Entlastung erforderlich ist, und
 - b) die erforderlichen Nachweis-, Informations- und Mitteilungspflichten regeln,
2. den zeitlichen Anwendungsbereich des Teils 2 für alle Letztverbraucher oder für einzelne Gruppen von Letztverbrauchern über den 30. April 2024 hinaus zu verlängern und die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu regeln, wobei sie zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern unterscheiden kann; insbesondere kann sie
 - a) die Höhe und Berechnung des Differenzbetrags nach § 5, des Entlastungskontingents nach § 6 und der Höchstgrenzen nach § 9 neu bestimmen und
 - b) die erforderlichen Nachweis-, Informations- und Mitteilungspflichten regeln,
3. den zeitlichen Anwendungsbereich des Teils 3 abweichend von § 13 Absatz 1 zu regeln und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 Satz 3 und der

Höchstdauer nach §13 Absatz 2 Satz 4 zu bestimmen, dass Teil 3 auch anzuwenden ist auf

- a) Strommengen, die nach dem 30. Juni 2023 im Bundesgebiet erzeugt wurden, oder
- b) Absicherungsgeschäfte, die nach dem 30. Juni 2023 im Bundesgebiet ganz oder teilweise erfüllt werden müssen;

im Fall einer Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs über den 31. Dezember 2023 hinaus kann die Bundesregierung in dieser Verordnung auch die Werte neu bestimmen, bei deren Überschreitung Überschusserlöse im Sinn des § 16 Absatz 1 vorliegen; für Stromerzeugungsanlagen, die Strom auf der Basis von Abfall erzeugen, müssen neue Werte bestimmt werden.

§ 48

Weitere Verordnungsermächtigungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Bundesbehörde zu bestimmen, die die Aufgaben wahrnimmt, die in diesem Gesetz oder in dem Erdgas-Wärme-Preisbremsgesetz der Prüfbehörde zugewiesen sind,
2. abweichend oder zusätzlich zu den Nachweisvorgaben nach § 11 Absatz 2 weitere Vorgaben zu den im Rahmen des Verfahrens nach § 11 beizubringenden Nachweisen näher zu bestimmen,
3. das Verfahren zu bestimmen, nach dem von der Selbsterklärung der Letztverbraucher nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 abweichende Feststellungen der Prüfbehörde zu den nach § 9 anzuwendenden Höchstgrenzen gemäß § 11 Absatz 7 zu korrigieren sind,
4. nähere Bestimmungen zur Umsetzung der Vereinbarung nach § 27 Absatz 4 Satz 2 zu regeln und
5. ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den Anlagen 4 und 5 zu erlassen.

§ 49

Auszahlung und Höhe Entlastungsbetrag Januar und Februar 2023

(1) Abweichend von § 4 wird der Entlastungsbetrag Letztverbrauchern und sonstigen Letztverbrauchern für den Monat Januar 2023 und den Monat Februar 2023 mit dem Entlastungsbetrag für den Monat März 2023 gewährt.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 4 kann die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags, wenn für den Monat März 2023 eine Abschlags- oder Vorauszahlung vertraglich vereinbart ist, dadurch erfolgen, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen

1. die für den Monat März 2023 mit einem Letztverbraucher vertraglich vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung zusätzlich um die auf die Monate Januar und Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge reduziert und im Fall, dass die Summe der Entlastungsbeträge für die Monate Januar und Februar 2023 die vertraglich vereinbarte

Abschlags- oder Vorauszahlung für den Monat März übersteigt, den verbleibenden Entlastungsbetrag in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes verrechnet;,

2. die auf die Monate Januar und Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge mit bestehenden Forderungen aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Letztverbraucher verrechnet werden,
 3. dem Letztverbraucher eine von diesem für die Monate Januar und Februar 2023 erbrachte Abschlags- oder Vorauszahlung unverzüglich zurücküberweist und eine Differenz zwischen erbrachter Abschlags- oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 4 Absatz 2 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht,
 4. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für die Monate Januar und Februar 2023 nicht auslöst und eine Differenz zwischen ausgesetzter Abschlags- oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 4 Absatz 2 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht oder
 5. eine vom Letztverbraucher selbst veranlasste Zahlung im Zuge der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes verrechnet.
- (3) Ist eine Abschluss- oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 vertraglich nicht vereinbart, ist der auf die Monate Januar und Februar 2023 entfallende Entlastungsbetrag mit der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes auszugleichen.

§ 50

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

Dieses Gesetz darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgaben dieser Genehmigung angewandt werden.

Anlage 1

(zu § 2 Nummer 5)

Krisenbedingte Energiemehrkosten

1. Begriffsbestimmungen
Im Sinn dieser Anlage ist
„ $kMK^{(g)}$ “ die gesamten krisenbedingten Energiemehrkosten eines Letztverbrauchers im gesamten Entlastungszeitraum
„ $kMK^{(m)}$ “ die krisenbedingten Energiemehrkosten eines Unternehmens für den monatlichen Entlastungszeitraum
„ $t^{(m)}$ “ der monatliche Entlastungszeitraum als ein Zeitraum von einem Kalendermonat zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023
„ $t^{(g)}$ “ der gesamte Entlastungszeitraum der Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023, wobei nur Monate berücksichtigt werden, in denen $(p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)}) \times 1,5 > 0$
„ $ref^{(g)}$ “ der Referenzzeitraum der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021
„ $ref^{(m)}$ “ der monatliche Referenzzeitraum als ein Kalendermonat in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021
„ $p(t^{(m)})$ “ der durchschnittliche Preis des Letztverbrauchers pro verbrauchter Energieträgereinheit im jeweiligen monatlichen Entlastungszeitraum in Cent/Energieträgereinheit
„ $p(ref^{(m)})$ “ der durchschnittliche Preis des Letztverbrauchers pro verbrauchter Energieträgereinheit im jeweiligen $p(t^{(m)})$ entsprechenden monatlichen Referenzzeitraum in Cent/Energieträgereinheit
„ $q^{(m)}$ “ die von externen Anbietern gelieferte und vom Letztverbraucher selbst verbrauchte monatliche Menge ^[1] des jeweiligen Energieträgers im jeweiligen Monat zwischen Februar 2022 und Dezember 2023; ab September 2022 ist $q^{(m)}$ auf 70 % von $q(ref^{(m)})$ rechnerisch zu begrenzen
„ $q(ref^{(m)})$ “ die von externen Anbietern gelieferte und vom Letztverbraucher selbst verbrauchte monatliche Menge des jeweiligen Energieträgers im jeweils berücksichtigten Referenzmonat aus dem Jahr 2021 ^[1]
„Förd“ staatliche Beihilfen, die ein Letztverbraucher nach dem Energiekostendämpfungsprogramm oder dem Soforthilfeprogramm erhalten hat.
2. Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten
Die krisenbedingten Energiemehrkosten werden zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat in diesem Zeitraum für jeden Energieträger nach folgender Formel berechnet: $kMK^{(m)} = (p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)} \times 1,5)) \times q^{(m)}$ <p>Zu Bestimmung der krisenbedingten Energiemehrkosten im Sinn des § 2 Nummer 11 sind sodann die nach vorstehender Vorgabe ermittelten monatlichen krisenbedingten Energiemehrkosten für jeden Energieträger zu addieren, wobei nur solche Monate addiert werden, in denen $(p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)}) \times 1,5 > 0$:</p> $kMK^{(g)} = kMK^{(m Feb. 22)} + kMK^{(m Mär. 22)} + [...] + kMK^{(m Dez. 23)}$

[1] Vom Empfänger/Adressaten z. B. anhand der betreffenden Rechnung nachzuweisen. Es zählt nur der Energieverbrauch der Endnutzer ohne Verkauf und Eigenproduktion. Der Energieverbrauch des Energiesektors selbst und Verluste bei der Umwandlung und Verteilung von Energie werden nicht einbezogen.

[1] Vom Empfänger/Adressaten z. B. anhand der betreffenden Rechnung nachzuweisen. Es zählt nur der Energieverbrauch der Endnutzer ohne Verkauf und Eigenproduktion. Der Energieverbrauch des Energiesektors selbst und Verluste bei der Umwandlung und Verteilung von Energie werden nicht einbezogen.

Anlage 2

(zu § 9)

Besonders von hohen Energiepreisen betroffene Sektoren und Teilsektoren

	WZ-2008-Code	Beschreibung
1	0510	Steinkohlenbergbau
2	0610	Gewinnung von Erdöl
3	0710	Eisenerzbergbau
4	0729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
5	0891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
6	0893	Gewinnung von Salz
7	0899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.
8	1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)
9	1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
10	1081	Herstellung von Zucker
11	1106	Herstellung von Malz
12	1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
13	1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung
14	1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
15	1411	Herstellung von Lederbekleidung
16	1621	Herstellung von FURNIER-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
17	1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff
18	1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
19	1910	Kokerei
20	1920	Mineralölverarbeitung
21	2011	Herstellung von Industriegasen
22	2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
23	2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
24	2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
25	2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
26	2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
27	2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
28	2060	Herstellung von Chemiefasern
29	2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
30	2311	Herstellung von Flachglas
31	2313	Herstellung von Hohlglas
32	2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
33	2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren
34	2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren

35	2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
36	2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik
37	2341	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen
38	2342	Herstellung von Sanitärkeramik
39	2351	Herstellung von Zement
40	2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips
41	2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.
42	2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
43	2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
44	2431	Herstellung von Blankstahl
45	2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
46	2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
47	2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
48	2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
49	2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
50	2451	Eisengießereien

	Prodcom-Code	Beschreibung
1	81221	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt
2	10311130	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)
3	10311300	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus getrockneten Kartoffeln
4	10391725	Tomatenmark, konzentriert
5	105122	Vollmilch- und Rahmpulver
6	105121	Magermilch- und Rahmpulver
7	105153	Casein
8	105154	Lactose und Lactosesirup
9	10515530	Molke, auch modifiziert, in Form von Pulver und Granulat oder in anderer fester Form; auch konzentriert oder gesüßt
10	10891334	Backhefen
11	20302150	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen für die Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie
12	20302170	Flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
13	25501134	Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln

Anlage 3

(zu § 16 Absatz 1 Nummer 5)

CO₂-Kosten Braunkohle

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinn dieser Anlage ist
	- E die spezifischen CO ₂ -Emissionen in Höhe von 1236g CO ₂ /kWh für Braunkohlekraftwerke,
	- PCO ₂ der durchschnittliche CO ₂ -Preis für 1 Tonne CO ₂ in Euro (EUA: European Union Allowance) am ICE-Terminmarkt im Abrechnungsmonat für EUAs für den Dezemberkontrakt des Kalenderjahrs, in dem der betreffende Abrechnungsmonat liegt. Falls der Abrechnungsmonat ein Dezember ist, wird stattdessen der Preis des darauffolgenden März-Kontrakts genutzt.
	- KCO ₂ die spezifischen CO ₂ -Kosten eines Braunkohlekraftwerks im Abrechnungsmonat
2.	Berechnung
	Die spezifischen CO ₂ -Kosten eines Braunkohlekraftwerks berechnen sich durch die Multiplikation der für den jeweiligen Abrechnungsmonat gültigen CO ₂ -Preise mit den spezifischen Emissionen in Höhe von 1236g CO ₂ /kWh
	$KCO_2 = PCO_2 \times E$

Anlage 4

(zu § 17 Nummer 1)

Absicherungsgeschäfte, die vor dem 1. November 2022 abgeschlossen worden sind

1.	Definitionen
1.1	Ergebnis aus Absicherungsgeschäften im Sinn dieser Anlage ist das Fair Value Ergebnis von Absicherungsgeschäften für die geplante Einspeisung im Abrechnungszeitraum der Stromerzeugungsanlage aus Verträgen, die vor dem 1. November 2022 geschlossen wurden.
1.2	Als geplant gilt die Planungsperspektive zum Zeitpunkt des Abschlusses des Absicherungsgeschäfes.
1.3	Als Fair Value gilt der beizulegende Zeitwert, der als der Preis definiert ist, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde bzw. wird.
2.	Ermittlung und Meldung der Ergebnisse
2.1	Bei der Mitteilung nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa ist das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften je Abrechnungszeitraum und je Stromerzeugungsanlage in Euro mitzuteilen.
2.2	Dabei sind alle Absicherungsgeschäfte zu berücksichtigen, die eindeutig und nachweisbar zum Zwecke der Absicherung der Stromvermarktung oder der Kohlendioxid-Kosten eingegangen wurden.
2.3	Es werden sowohl finanzielle als auch physische Geschäfte berücksichtigt. Alle zum Zwecke der Absicherung eingegangenen Geschäfte werden berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie glattgestellt (aufgelöst) oder erfüllt wurden.
2.4	Im Fall eines Absicherungsgeschäft mit mehreren Preiskomponenten (Festpreis, Kapazitätszahlung, etc.) sind alle Komponenten zu berücksichtigen, mit dem Anteil, wie sie auf den Erfüllungszeitraum entfallen.
3.	Methodik
3.1	Die Abgrenzung von Absicherungsgeschäften zum Eigenhandel, die Zuordnung von Absicherungsgeschäften zur Stromerzeugung und damit die Abgrenzung zu anderen Geschäftsbereichen wie dem Vertrieb, sowie die Zuordnung von Absicherungsgeschäften zu Abrechnungszeiträumen, Erzeugungs-technologien und Stromerzeugungsanlagen hat nach objektiv nachvollziehbaren Unternehmensregeln zu erfolgen, die dokumentiert und den Übertragungsnetzbetreibern in der Frist des § 29 Absatz 1 übermittelt werden.
3.2	Soweit anwendbar, müssen diese Regeln den Grundsätzen des Risikomanagements und der bestehenden Buch-/Portfoliostruktur sowie den bis zum 31. Oktober 2022 durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage verwendeten Zuordnungsregeln entsprechen.
3.3	Alle Zuordnungsregeln müssen über den gesamten zeitlichen Anwendungsbereich des Teils 3 konsistent angewendet werden. Maßgeblich ist die Methodik, die bei der ersten Meldung dargelegt und begründet worden ist.
4.	Weitere Maßgaben
4.1	Absicherungsgeschäfte innerhalb des Unternehmens oder mit Unternehmen nach § 15 Absatz 1 dürfen nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall sind Absicherungsgeschäfte dieser Parteien mit Dritten dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage zuzurechnen, soweit eine klare Zuordnung anhand der Bestimmungen dieser Anlage zu der Erzeugung der Stromerzeugungsanlage möglich ist.
4.2	Eigenhandel muss von Absicherungsgeschäften abgegrenzt sein; letztere müssen objektiv messbar und abgrenzbar dazu dienen, die wirtschaftlichen Risiken der Stromerzeugung aus der Stromerzeugungsanlage abzusichern und zu reduzieren und eindeutig und abgrenzbar zu diesem Zweck abgeschlossen worden sein.
4.3	Die Zuordnung von Emissionsberechtigungen (EUA) oder Absicherungsgeschäften, die der Absicherung der Kosten für EUA dienen, zu Quartalen erfolgt nach dem durchschnittlichen Preis aller EUA oder entsprechender vertraglicher Absicherungspreise, die vor dem 1. November 2022 beschafft bzw. abgeschlossen worden sind. Die Zuordnung auf einzelne Stromerzeugungsanlagen erfolgt

	entsprechend zur Zuordnung der Absicherungsgeschäfte, jedoch korrigiert um die Kohlendioxid-Intensität der entsprechenden Stromerzeugung.																										
4.4	Anlagenbezogene Vermarktungsverträge gelten nicht als Absicherungsgeschäft im Sinn dieser Anlage.																										
4.5	Die Summe des den Meldungen nach dieser Anlage und Anlage 5 zugrundeliegenden Volumens an Absicherungsgeschäften darf die erwartete Erzeugung in keinem Kalendermonat überschreiten und darf in keiner Stunde die maximal technisch mögliche Stromerzeugung überschreiten.																										
4.6	<p>Soweit bei einem Betreiber mehrerer Stromerzeugungsanlagen vor dem 1. November 2022 keine eindeutige Zuordnung von Absicherungsgeschäften des Erzeugungspotfolios zu einzelnen Erzeugungsanlagen des Portfolios dokumentiert ist, erfolgt die Zuordnung nach den im Folgenden dargestellten typischen Einsatzstunden von Stromerzeugungs-Technologien:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Typische Einsatzstunden von Stromerzeugungs-Technologien pro Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Braunkohle</td> <td>6120</td> </tr> <tr> <td>Steinkohle</td> <td>3684</td> </tr> <tr> <td>Kernenergie</td> <td>8061</td> </tr> <tr> <td>Erdgas</td> <td>3185</td> </tr> <tr> <td>Mineralöl</td> <td>1420</td> </tr> <tr> <td>Wind onshore</td> <td>1564</td> </tr> <tr> <td>Wind offshore</td> <td>3089</td> </tr> <tr> <td>Wasserkraft</td> <td>3880</td> </tr> <tr> <td>Biomasse</td> <td>4409</td> </tr> <tr> <td>Photovoltaik</td> <td>827</td> </tr> <tr> <td>Geothermie</td> <td>3439</td> </tr> <tr> <td>Sonstige (inkl. regenerativer und fossiler Anteil des Mülls, Grubengas und sonstige Energieträger wie Gichtgase)</td> <td>3914</td> </tr> </tbody> </table>		Typische Einsatzstunden von Stromerzeugungs-Technologien pro Jahr	Braunkohle	6120	Steinkohle	3684	Kernenergie	8061	Erdgas	3185	Mineralöl	1420	Wind onshore	1564	Wind offshore	3089	Wasserkraft	3880	Biomasse	4409	Photovoltaik	827	Geothermie	3439	Sonstige (inkl. regenerativer und fossiler Anteil des Mülls, Grubengas und sonstige Energieträger wie Gichtgase)	3914
	Typische Einsatzstunden von Stromerzeugungs-Technologien pro Jahr																										
Braunkohle	6120																										
Steinkohle	3684																										
Kernenergie	8061																										
Erdgas	3185																										
Mineralöl	1420																										
Wind onshore	1564																										
Wind offshore	3089																										
Wasserkraft	3880																										
Biomasse	4409																										
Photovoltaik	827																										
Geothermie	3439																										
Sonstige (inkl. regenerativer und fossiler Anteil des Mülls, Grubengas und sonstige Energieträger wie Gichtgase)	3914																										

Anlage 5

(zu § 17 Nummer 2)

Absicherungsgeschäfte, die nach dem 31. Oktober 2022 abgeschlossen worden sind

1.	Definitionen
1.1	Preissicherungsmeldung ist die gemeldete Kombination aus Handelsprodukt und positiver oder negativer Menge in Megawattstunden (MWh) im Fall von Strom und Tonnen (t) im Fall von Kohlendioxid, für die mit Wirkung für einen Börsenhandelstag eine Preissicherung erfolgen soll. Dabei dürfen Absicherungsgeschäfte für Kohlendioxid ausschließlich von Stromerzeugungsanlagen auf Basis von Braunkohle getätigten werden.
1.2	Handelsprodukt im Sinne dieser Anlage sind alle am jeweiligen Börsenhandelstag an der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig (EEX) für die Gebotszone Deutschland und Luxemburg handelbaren Absicherungsgeschäfte für <ul style="list-style-type: none"> - Strom (EEX German Power Base und Peak Futures) mit Fälligkeit von einem Monat, Quartal oder Jahr, - Terminmarktprodukte für Emissionsberechtigungen (EEX European Union Allowance Futures) mit Fälligkeit im März oder Dezember.
1.3	Eine positive Menge liegt vor, wenn im Fall von Strom ein Stromverkauf und im Fall von Kohlendioxid ein Kauf von Emissionsberechtigungen (EUA) abgesichert wird.
1.4	Eine negative Menge liegt vor, wenn im Fall von Strom eine vorherige Absicherung eines Stromverkaufs und im Fall von Kohlendioxid eine vorherige Absicherung des Kaufs von Emissionsberechtigungen (EUA) ganz oder teilweise aufgelöst wird. Dies kann sich auch auf das Auflösen von Positionen nach Anlage 4 beziehen.
2.	Preissicherungsmeldungen
2.1	Preissicherungsmeldungen dürfen nur zum Zweck der Absicherung von Risiken abgegeben werden, die aus Absicherungsgeschäften für die Erzeugung von Strom, die Gegenstand der Abschöpfung von Überschusserlösen nach diesem Gesetz ist, resultieren. Preissicherungsmeldungen sind für Absicherungsgeschäfte mit Erfüllung bis zum Verlängerungszeitpunkt gemäß § 13 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 abzugeben.
2.2	Preissicherungsmeldungen können mit Wirkung für zukünftige Börsenhandelstage sowie bis zum Ablauf des jeweiligen Börsenhandelstags mit Wirkung für diesen Börsenhandelstag erfolgen.
2.3	Eine Korrektur bereits gemeldeter Mengen ist bis zu dem in Nummer 2.2 genannten Zeitpunkt mit Wirkung für denselben und künftige Börsenhandelstage möglich.
2.4	Preissicherungsmeldungen sind über alle Stromerzeugungsanlagen eines Betreibers am Tag der Wirksamkeit des Absicherungsgeschäftes auf das tatsächliche Gesamtmarktvolumen der getätigten Absicherungsgeschäfte im jeweiligen Handelsprodukt an diesem Tag an der EEX beschränkt.
2.5	Die Summe der Mengen aus Preissicherungsmeldungen, die für eine Stromerzeugungsanlage mit Wirkung für einen Börsenhandelstag maximal gemeldet werden darf, darf für jede Stunde des Erfüllungszeitraums der Handelsprodukte, auf die sich die Preissicherungsmeldungen beziehen, sowohl für Strom als auch für Kohlendioxid einen Betrag nicht übersteigen oder unterschreiten, der im Bereich zwischen minus 1% und 1% der Menge liegt, die für die Stromerzeugungsanlage insgesamt maximal gemeldet werden darf.
2.6	Für keine Stunde des Abrechnungszeitraums darf die Summe des Volumens der Absicherungsgeschäfte nach § 17 Nummer 1, die in dem Abrechnungszeitraum ganz oder teilweise erfüllt werden, und der nach dieser Anlage gemeldeten Absicherungsgeschäfte, die in dem Abrechnungszeitraum ganz oder teilweise erfüllt werden, die theoretisch maximale Erzeugungsmenge der Stromerzeugungsanlage (Erzeugung bei Nennleistung während einer Stunde) überschreiten oder einen Wert von Null unterschreiten; dabei sind die Strommengen aus Absicherungsgeschäften nach § 17 Nummer 1 und aus den nach dieser Anlage gemeldeten Absicherungsgeschäften gleichmäßig auf alle Stunden des Erfüllungszeitraums des jeweiligen Handelsproduktes zu verteilen. Zusätzlich darf das Volumen der gemeldeten Absicherungsgeschäfte für einen Kalendermonat die erwartete Produktionsmenge pro Kalendermonat nicht übersteigen.

2.7	Im Fall von Absicherungsgeschäften für Kohlendioxid darf in keiner Stunde des Abrechnungszeitraums die kumuliert gemeldete Menge aus Absicherungsgeschäften nach § 17 Nummer 1 die im Abrechnungszeitraum ganz oder teilweise erfüllt werden, und der nach dieser Anlage kumuliert gemeldeten Absicherungsgeschäfte die Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage in MW multipliziert mit den spezifischen Emissionen des Erzeugungsanlage (in t Kohlendioxid pro MWh), jedoch maximal einem Wert von 1,236 t Kohlendioxid pro MWh, überschreiten oder einen Wert von Null unterschreiten; dabei sind die Kohlendioxid-Mengen aus Absicherungsgeschäften nach § 17 Nummer 1 und aus den nach dieser Anlage gemeldeten Absicherungsgeschäften gleichmäßig auf alle Stunden des Erfüllungszeitraums des jeweiligen Handelsproduktes zu verteilen.
2.8	Wird keine Preissicherungsmeldung gemeldet ist von einer gemeldeten Menge von Null auszugehen.
2.9	Preissicherungsmeldungen sind spätestens zum Ende des Tages der Wirksamkeit unternehmensintern revisionssicher abzulegen und zu dokumentieren und bis mindestens drei Jahre nach der finalen Abrechnung nach diesem Gesetz aufzubewahren. Dies gilt auch bereits während der Übergangszeit nach Nummer 3.1, in der die Meldungen noch nicht tagesgleich übermittelt werden können, ab Inkrafttreten des Gesetzes.
3.	Übergangsregelung
3.1	Absicherungsgeschäfte, die zwischen dem 1. November 2022 und dem Tag, an dem die tagesgleiche Meldemöglichkeit erstmals zur Verfügung steht, abgeschlossen worden sind, können einmalig bis fünf Tage nach diesem Tag nachgemeldet werden. In der Nachmeldung nach Satz 1 sind für den Zeitraum ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bis zum Tag, an dem die tagesgleiche Meldemöglichkeit im Sinne von § 35 Absatz 4 erstmals zur Verfügung steht, die nach Nummer 2.9 dokumentierten Preissicherungsmeldungen zu verwenden. Die Bundesnetzagentur kann für den Zeitraum bevor die tagesgleiche Meldemöglichkeit besteht weitere technische Anforderungen an Preissicherungsmeldungen definieren, insbesondere den Versand der Meldung oder einer Prüfsumme per E-Mail an die Bundesnetzagentur.
3.2	Im Fall der Nummer 3.1 sind alle erforderlichen Angaben nach dieser Anlage pro Börsenhandelstag zu melden.
3.3	Im Fall der Nummer 3.1 gilt abweichend von Nummer 2.5, dass die börsenhandelstägliche Meldung für jede Stunde des Erfüllungszeitraums der gemeldeten Absicherungsgeschäfte sowohl für die Summe aller Absicherungsgeschäfte für Strom als auch für die Summe aller Absicherungsgeschäfte für Kohlendioxid nur um einen Betrag verändert werden darf, der im Bereich zwischen 0% und 0.3% der kumuliert maximal zulässigen gemeldeten Menge liegt. Negative Meldungen sind erst 30 Tage nach dem Tag, an dem die tagesgleiche Meldemöglichkeit erstmals zur Verfügung steht, zulässig.
4.	Ermittlung und Meldung der Ergebnisse aus Preissicherungsmeldungen
4.1	Zu melden ist das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften, über die eine Preissicherungsmeldung erfolgt ist, je Abrechnungszeitraum und je Stromerzeugungsanlage als Euro-Betrag. Das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften im Sinn dieser Anlage ist die Summe des finanziellen Werts aller Preissicherungsmeldungen, deren Erfüllungszeitraum ganz oder vollständig im Abrechnungszeitraum liegt.
4.2	Fällt der Erfüllungszeitraum eines Handelsproduktes, auf das sich eine Preissicherungsmeldung bezieht, nur teilweise in den Abrechnungszeitraum, so wird nur der Anteil berücksichtigt, der in den Abrechnungszeitraum fällt. Dabei berechnet sich der Anteil aus der Zahl der Stunden des Erfüllungszeitraums, der in den Abrechnungszeitraum fällt, im Verhältnis zu allen Stunden des Erfüllungszeitraums.
4.3	Es werden bei Absicherungsgeschäften für Strom positiv gemeldete Mengen positiv gezählt und negative Mengen negativ und bei Absicherungsgeschäften für Kohlendioxid positive Mengen negativ gezählt und negative Mengen positiv.
4.4	Der finanzielle Wert jeder Preissicherungsmeldung ist das Produkt der gemeldeten Menge mit der Differenz aus dem täglichen Abrechnungspreis des entsprechenden Handelsprodukts am Tag des Abschlusses und dem Glattstellungspreis.
4.5	Der Glattstellungspreis ist im Fall von Strom der mittlere Preis des Basiswerts der EEX German Power Futures in den Stunden des Erfüllungszeitraums eines Handelsproduktes, die auf den Abrechnungszeitraum entfallen.
4.6	Der Glattstellungspreis bei Kohlendioxid ist der Schlussabrechnungspreis des jeweiligen Handelsproduktes.

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 24a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24b Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten; Zahlungsmodalitäten“.

b) Nach der Angabe zu § 118a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 118b Befristete Sonderregelungen für Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung bei Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung“.

c) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120 (wegefallen)“.

2. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten; Zahlungsmodalitäten

(1) Die Netzkosten des Kalenderjahres 2023 der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung werden anteilig durch einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 12,84 Milliarden Euro gedeckt. Der Zuschuss wird aus dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes finanziert. Zu diesem Zweck sind die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung berechtigt, den nach Absatz 2 für sie berechneten Anteil an dem Zuschuss von dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes abzubuchen. Macht ein Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung von seiner Berechtigung zur Abbuchung nach Satz 3 Gebrauch, hat diese in Höhe von 1,07 Milliarden Euro zum fünfzehnten eines Kalendermonats zu erfolgen, wobei sich die Berechtigung auf den Zeitraum beginnend mit dem 15. Februar 2023 und endend mit dem 15. Januar 2024 beschränkt.

(2) Die Aufteilung der monatlichen Zuschussbeträge auf die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil des Anstiegs ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2023 gegenüber ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2022 an der Summe des Anstiegs der Erlösobergrenzen aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung. Die Abbuchung der monatlichen Zuschussbeträge zu den Übertragungsnetzkosten von dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes an die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt entsprechend dieses Verhältnisses.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung haben den Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt, für das Kalenderjahr 2023 rechnerisch von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen abzuziehen und entsprechend die Netzentgelte mindernd einzusetzen. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Vorgaben zur Berücksichtigung des Zuschusses bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte zu machen.

(4) Soweit das Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes bis zum zehnten Tag eines Kalendermonats kein ausreichendes Guthaben aufweist, damit eine Auszahlung nach Absatz 1 Satz 3 getätigt werden kann, ist eine Buchung in entsprechender Höhe von dem separaten Bankkonto für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach § 47 Absatz 1 Satz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes auf das Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes zulässig und vorzunehmen, soweit die Gesamtsumme dieser Buchungen den Betrag, den die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Bescheides vom 9. Oktober 2020 als Zuschuss zur Absenkung der EEG-Umlage geleistet hat, nicht übersteigt.

(5) Wenn das Bankkonto, nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes auch nach den Buchungen nach Absatz 4 zur Gewährung der monatlichen Rate nach Absatz 1 Satz 3 nicht ausreichend gedeckt ist oder eine Abbuchung nach Absatz 1 Satz 2 aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, sind die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung abweichend von § 20 Absatz 1 berechtigt, ihre Netzentgelte im Kalenderjahr 2023 einmalig unterjährig zum ersten Tag eines Monats anzupassen. Die Entscheidung zur Neukalkulation der Übertragungsnetzentgelte nach Satz 1 ist von allen Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung gemeinsam zu treffen. Die beabsichtigte Anpassung ist sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden der Bundesnetzagentur mitzuteilen und auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung zu veröffentlichen. Sofern die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung das Recht nach Satz 1 zur einmaligen unterjährigen Anpassung ihrer Netzentgelte nutzen, sind auch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen abweichend von § 20 Absatz 1 berechtigt, auf dieser Grundlage ihre Netzentgelte zu demselben Datum anzupassen.“

3. § 50e wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu lassen, dass die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung in einer absehbaren und anhaltenden Knappeitssituation an den europäischen Strommärken befristet Anlagen, die nach § 13b Absatz 4 und 5, § 13d und § 50a Absatz 4 sowie nach Maßgabe der Netzreserveverordnung in der Netzreserve oder nach § 13e sowie nach Maßgabe der Kapazitätsreserveverordnung in der Kapazitätsreserve vorgehalten werden, zur Veräußerung von Strommengen aus diesen Anlagen am Day-Ahead und Intraday Markt einsetzen oder die Betreiber dieser Anlagen zu einer Veräußerung dieser Strommengen

auffordern (Reservenvermarktung in Knappeitssituation). In der Rechtsverordnung sollen insbesondere Regelungen getroffen werden

1. zu den Voraussetzungen für das Vorliegen einer absehbaren und anhaltenden Knappeitssituation an den europäischen Strommärkten und zur Regelung weiterer, konkretisierender Einsatzkriterien,
 2. zur näheren Bestimmung der einzusetzenden Anlagen in der Netzreserve nach §13d EnWG und der Kapazitätsreserve nach §13e EnWG, deren Erzeugungsmengen am Strommarkt eingesetzt werden können, insbesondere zur Regelung einer Ausnahme für die Anlagen, die nach § 50a Absatz 1 in Verbindung mit der Stromangebotsausweitungsvorordnung befristet am Strommarkt teilnehmen,
 3. zu den Einzelheiten und der operativen Ausgestaltung der Vermarktung gemäß derer die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung die erzeugten Strommengen am Day-Ahead und Intraday Markt einsetzen dürfen und deren Verhältnis zu den bestehenden Netzreserveverträgen und Standardbedingungen in der Kapazitätsreserve, dies schließt die Vermarktung von Strommengen durch die Anlagenbetreiber auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers mit Regelzonenverantwortung ein,
 4. zur Konkretisierung des Zeitraums in dem die Vermarktung zugelassen wird, die längstens bis zum Ablauf des 31. März 2024 zulässig ist,
 5. zur Regelung der Erstattung von Kosten, die durch den Einsatz in der Reservenvermarktung in Knappeitssituation entstehen, soweit diese nicht bereits anderweitig ersetzt werden,
 6. zum Verhältnis der Vergütungsregelungen in den Reserven nach § 13c, § 6 der Netzreserveverordnung und §13e Absatz 3,
 7. zur Verwendung von Strommarkterlösen, soweit diese durch die Vermarktung erzielt werden und
 8. zur Einhaltung und Herstellung von Transparenz für die Regulierungsbehörde und alle Marktteilnehmer.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. Nach § 118a wird folgender § 118b eingefügt:

„§ 118b

Befristete Sonderregelungen für Energielieferverträge mit Haushaltkunden außerhalb der Grundversorgung bei Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung

(1) Bis zum Ablauf des 30. April 2024 ist § 118b Absatz 2 mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 9 anzuwenden. Von den Vorgaben der Absätze 2 bis 9 abweichende vertragliche Vereinbarungen sind unwirksam. Im Übrigen gilt § 118b unverändert.

(2) Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Haushaltkunden trotz Mahnung ist der Energielieferant berechtigt, die Energieversorgung vier Wochen nach vorheriger Androhung unterbrechen zu lassen und die Unterbrechung beim zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen. Der Energielieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energieversorgung androhen, sofern die Folgen einer Unterbrechung nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen oder der Haushaltkunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen

Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Im Falle einer Androhung nach Satz 1 hat der Energielieferant den Haushaltkunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Energielieferanten das Vorliegen von Voraussetzungen nach Absatz 3 in Textform mitteilen kann. Der Energielieferant hat dem Haushaltkunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Haushaltkunde die Mitteilung zu übermitteln hat.

(3) Die Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Energielieferant hat den Haushaltkunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform mitzuteilen und auf Verlangen des Energielieferanten glaubhaft zu machen.

(4) Der Energielieferant darf eine Unterbrechung wegen Zahlungsverzugs nur durchführen lassen, wenn der Haushaltkunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist

1. mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder
2. für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung.

Der Zahlungsverzug des Haushaltkunden muss mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 1 und 2 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Haushaltkunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Energielieferanten und Haushaltkunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Energielieferanten resultieren.

(5) Der Energielieferant ist verpflichtet, den betroffenen Haushaltkunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Energielieferung wegen Zahlungsverzuges nach Absatz 2 zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Haushaltkunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören

1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Vorauszahlungssysteme,
3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung sowie auf weitere staatliche Unterstützungsmöglichkeiten nach dem Sozialrecht die bei Jobcentern oder Sozialämtern beantragt werden können oder auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.

Ergänzend ist auf die Pflicht des Energielieferanten nach Absatz 7 hinzuweisen, dem Haushaltkunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung anzubieten, und dem Haushaltkunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Haushaltkunden die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

(6) Der Beginn der Unterbrechung der Energielieferung ist dem Haushaltkunden acht Werkstage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

(7) Der betroffene Haushaltkunde ist ab dem Erhalt einer Androhung der Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt, von dem Energielieferanten die Übermittlung des Angebots für eine Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Energielieferant ist verpflichtet, dem betroffenen Haushaltkunden im Falle eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und ansonsten spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Energielieferung nach Absatz 6 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat zu beinhalten:

1. eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 4 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Verpflichtung des Energielieferanten zur Weiterversorgung nach Maßgabe der mit dem Haushaltkunden vereinbarten Vertragsbedingungen, solange der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt und
3. allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen.

Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Haushaltkunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Haushaltkunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Energielieferanten sowie für den Haushaltkunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis höchstens 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Nimmt der Haushaltkunde das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Energielieferung durch den Energielieferanten nicht unterbrochen werden lassen. Der Haushaltkunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Energielieferanten eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltkunde den Energielieferanten vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle eines Verlangens auf Aussetzung nach Satz 10 verlängert sich der nach den Sätzen 6 und 7 bemessene Zeitraum entsprechend. Kommt der Haushaltkunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Energielieferant berechtigt, die Energielieferung unter Beachtung des Absatzes 6 zu unterbrechen.

(8) In einer Unterbrechungsandrohung nach Absatz 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 6 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Haushaltkunden infolge der Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und einer nachfolgenden Wiederherstellung der Energielieferung nach Absatz 9 in Rechnung gestellt werden können.

(9) Der Energielieferant hat die Energielieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Haushaltkunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt

hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Dabei muss die pauschale Berechnung einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Haushaltkunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Haushaltkunden zu gestatten. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Falle einer Pauschalierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

(10) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz überprüft bis zum 31. Dezember 2023 die praktische Anwendung dieser Vorschrift und die Notwendigkeit einer Weitergeltung über den 30. April 2024 hinaus. In die Überprüfung sollen die Regelungen in den Rechtsverordnungen nach § 39 Absatz 2 einbezogen werden, soweit diese bis zum 30. April 2024 befristet sind.“

5. § 120 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu Anlage 4a wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4a (weggefallen)“.
2. § 5 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 18 wird aufgehoben.
4. Anlage 4a wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung

Die Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Im Falle einer Androhung nach Satz 1 hat der Grundversorger den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger das Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 5 in Textform mitteilen kann. Der Grundversorger hat dem Kunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Kunde die Mitteilung zu übermitteln hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung sowie auf weitere staatliche Unterstützungsmöglichkeiten nach dem Sozialrecht, die bei Jobcentern und Sozialämtern beantragt werden können, und auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten, und dem Kunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann.“

c) In Absatz 5 werden die Sätze 1 bis 5 durch folgende Sätze 1 bis 10 ersetzt:

„Der betroffene Kunde ist nach Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzugs berechtigt, von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden im Falle eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von einem solchen Verlangen des betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:

1. eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt und
3. allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen.

Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Haushaltkunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. In der Abwendungsvereinbarung darf eine Geltendmachung rechtlicher Einwände des Kunden mindesten für den Zeitraum von einem Monat nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung nicht ausgeschlossen werden. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens

zwölf bis 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltkunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren.“

- d) In Absatz 7 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt: „Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Falle einer Pauschalisierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.“
2. § 23 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 19 Absatz 5 Satz 9 ist bis zum Ablauf des 30. April 2024 anwendbar.“

Artikel 5

Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung

Die Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Im Falle einer Androhung nach Satz 1 hat der Grundversorger den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger das Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 5 in Textform mitteilen kann. Der Grundversorger hat dem Kunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Kunde die Mitteilung zu übermitteln hat.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung sowie auf weitere staatliche Unterstützungsmöglichkeiten nach dem Sozialrecht, die bei Jobcentern und Sozialämtern beantragt werden können, und auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten, und dem Kunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann.“

- c) In Absatz 5 werden die Sätze 1 bis 5 durch folgende Sätze 1 bis 10 ersetzt:

„Der betroffene Kunde ist nach Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzugs berechtigt, von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden im Falle eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von einem solchen Verlangen des betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:

1. eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt und
3. allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen.

Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Haushaltkunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. In der Abwendungsvereinbarung darf eine Geltendmachung rechtlicher Einwände des Kunden mindesten für den Zeitraum von einem Monat nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung nicht ausgeschlossen werden. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltkunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren.“

- d) In Absatz 7 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt: „Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Falle einer Pauschalisierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.“
2. § 23 wird folgender Satz angefügt:

„§ 19 Absatz 5 Satz 9 ist bis zum Ablauf des 30. April 2024 anwendbar.“

Artikel 6

[Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Hinweis: Die nachstehenden Änderungen, die insbesondere der Anpassung an das europäische Beihilferecht und der Reaktion auf die Inflation und steigende Anlagenpreise

dienen sollen, werden innerhalb der Bundesregierung noch diskutiert. / Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe zu § 11a eingefügt:

„§ 11a Duldungspflicht für Anschlussleitungen“.

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Duldungspflicht für Anschlussleitungen

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben auf dem Grundstück die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von Leitungen und sonstigen Einrichtungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 bis 3 zu dulden. Der Betreiber ist berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren. Der Betreiber darf in der Regel nur die Grundstücke nutzen, die erforderlich sind, um den wirtschaftlich günstigsten Anschluss zu errichten. Die Pflicht besteht nicht, wenn dadurch die Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird. Bei Leitungen zum Anschluss von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 gilt die Pflicht nur gegenüber Gemeinden. Die Leitungen und sonstigen Einrichtungen werden keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks im Sinne des § 95 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Hat der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Grundstückseigentümer bei Inbetriebnahme der Leitung einmalig 5 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Leitung verlangen, wenn die an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Der Betreiber trägt die Kosten der Verlegung.

(4) Wird der Betrieb der Leitung eingestellt, so hat der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte die auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Der Betreiber hat dem Grundstückseigentümer die dauerhafte Betriebseinstellung unverzüglich anzuzeigen.

(5) Für die Durchsetzung des Anspruches des Betreibers findet § 83 Absatz 2 entsprechende Anwendung.“

3. § 19 Absatz 2 wird aufgehoben.
4. In § 23b Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, ab dem Kalenderjahr 2023 höchstens jedoch 10 Cent pro Kilowattstunde.“ ersetzt.
5. Dem § 28a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ab dem Gebotstermin am 1. März 2024 verringert die Bundesnetzagentur bei einer drohenden Unterzeichnung das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins. Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der beiden vorangegangenen Gebotstermine jeweils weniger als 90 Prozent der ausgeschriebenen Mengen betragen. Im Fall einer drohenden Unterzeichnung soll das neue Ausschreibungsvolumen vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 höchstens dem Durchschnitt der Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der zwei vorangegangenen Gebotstermine entsprechen. Wenn die Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des vorangegangenen Gebotstermins über der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des diesem vorangegangenen Gebotstermins lag, erhöht sich das nach Satz 3 ermittelte Ausschreibungsvolumen um die Differenz dieser beiden Gebotsmengen. Wenn sich die Definition der zulässigen Flächen nach § 37 Absatz 1 zu einem Gebotstermin gegenüber dem vorangegangenen Gebotstermin geändert hat, kann die Bundesnetzagentur insoweit von der Verringerung nach Satz 3 absehen, als durch erstmals nach § 37 Absatz 1 zugelassenen Flächenkategorien das Potenzial für die Errichtung von Solaranlagen des ersten Segments im Bundesgebiet erhöht wird.“

6. Dem § 28b wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Ab dem Gebotstermin am 1. Februar 2024 verringert die Bundesnetzagentur bei einer drohenden Unterzeichnung das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins. Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der beiden vorangegangenen Gebotstermine jeweils weniger als 90 Prozent der ausgeschriebenen Mengen betragen. Im Fall einer drohenden Unterzeichnung soll das neue Ausschreibungsvolumen vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 höchstens dem Durchschnitt der Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der zwei vorangegangenen Gebotstermine entsprechen. Wenn die Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des vorangegangenen Gebotstermins über der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des diesem vorangegangenen Gebotstermins lag, erhöht sich das nach Satz 3 ermittelte Ausschreibungsvolumen um die Differenz dieser beiden Gebotsmengen.“

7. In § 28d Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „verringern, wenn zu erwarten ist, dass die ausgeschriebene Menge größer als die eingereichte Gebotsmenge sein wird (drohende Unterzeichnung)“ durch die Wörter „bei einer drohenden Unterzeichnung verringern“ ersetzt.

8. Dem § 28e wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bundesnetzagentur verringert bei einer drohenden Unterzeichnung das nach den Absätzen 3 und 4 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins. Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der beiden vorangegangenen Gebotstermine jeweils weniger als 90 Prozent der ausgeschriebenen Mengen betrug. Im Fall einer drohenden Unterzeichnung soll das neue Ausschreibungsvolumen vorbehaltlich von Satz 4 höchstens dem Durchschnitt der Gebotsmengen der zugelassenen Gebote der zwei vorangegangenen Gebotstermine entsprechen. Wenn die Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des vorangegangenen Gebotstermins über der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote des diesem vorangegangenen Gebotstermins lag, erhöht sich das nach Satz 3 ermittelte Ausschreibungsvolumen um die Differenz dieser beiden Gebotsmengen.“

9. In § 36b Absatz 1 wird die Angabe „5,88 Cent“ durch die Angabe „[x] Cent“ ersetzt.
10. § 37b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „5,9 Cent“ durch die Angabe „[x] Cent“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 beträgt der Höchstwert für die Ausschreibungen im Jahr 2023 [x] Cent pro Kilowattstunde.“

11. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „[x]“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „8,6“ durch die Angabe „[x]“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „7,5“ durch die Angabe „[x]“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „6,2“ durch die Angabe „[x]“ ersetzt.

c) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „4,8“ durch die Angabe „[x]“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „3,8“ durch die Angabe „[x]“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „5,1“ durch die Angabe „[x]“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „3,2“ durch die Angabe „[x]“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird die Angabe „1,9“ durch die Angabe „[x]“ ersetzt.

12. § 51 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2024 in Betrieb gehen, findet Satz 1 Anwendung, wenn der Spotmarktpreis für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist. Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb gehen, findet Satz 1 Anwendung, wenn der Spotmarktpreis für die Dauer von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist. Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb gehen, verringert sich der anzulegende Wert abweichend von Satz 1 in allen Stunden auf null, für die der Spotmarktpreis negativ ist.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „400“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz überprüft im Jahr 2025 die Angemessenheit der Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 3. Soweit diese Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Anwendung von Absatz 1 Satz 4 die Umsetzung der Ziele in § 1 Absatz 1 und 2 unter Wahrung der Grundsätze nach § 1 Absatz 3 zu beeinträchtigen droht, legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Gesetzgebungs vorschlag vor, wie im Einklang mit dem europäischen Beihilfenrecht eine Weiterentwicklung der Regelungen mit dem Ziel des Auslaufens der Förderung zu Zeiten negativer Preise erfolgen kann.“

13. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 8 wird die Angabe „Absätze 2, 3, 6 und 7“ durch die Angabe „Absätze 2, 3 und 6“ ersetzt.
14. In § 55 Absatz wird die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.
15. § 85a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2a Satz 2 wird jeweils die Angabe „10 Prozent“ durch die Angabe „[x] Prozent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2a werden nach der Angabe „§ 36b“ die Wörter „§ 37b oder § 38e, § 39b, § 39i“ eingefügt.
16. In § 101 Absatz 1 werden nach der Angabe „Artikel 2 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)“ die Wörter „oder durch Artikel 6 des Gesetzes über die Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes]“ eingefügt.]

Artikel 7

Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung

Die Innovationsausschreibungsverordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. S. 106), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 bis 5 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
(weggefallen)“.

3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „des Absatzes 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „fixe Marktpreämie“ durch die Wörter „Marktpreämie nach § 8“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „fixen“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

§ 10b Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „spätestens drei Monate“ gestrichen.
2. In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „sofern die Rechteeinräumung nach Satz 2 wirksam erfolgt ist“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes

Das Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
3. Folgender Absatz wird angefügt:

„(1) Dieses Gesetz dient zudem der vorübergehenden anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2023, soweit das Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes keine ausreichenden Mittel zur Deckung des Finanzierungsbedarfs aufweisen sollte. Dazu regelt dieses Gesetz, dass die auf dem Bankkonto nach § 47 für die Finanzierung der Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem Betrag, den die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Bescheides vom 9. Oktober 2020 als Zuschuss zur Absenkung der EEG-Umlage geleistet hat, auch für die vorübergehende anteilige Finanzierung der Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2023 verwendet werden dürfen.“

4. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „höchstens jedoch in Höhe der Summe der Zahlungen, die die Bundesrepublik Deutschland zur Deckung des EEG-Finanzierungsbedarfs nach diesem Gesetz oder vor dem 1. Januar 2023 zur Absenkung der EEG-Umlage nach § 3 Absatz 3 Nummer 3a der Erneuerbare-Energien-Verordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung an die Übertragungsnetzbetreiber geleistet hat und noch nicht zurückgezahlt wurde.“ angefügt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „oder Absatz 2“ gestrichen.

6. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
7. In § 32 Nummer 3 Buchstabe e werden die Wörter „die in der in § 20 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd der genannten“ durch die Wörter „die in der in § 30 Nummer 3 Buchstabe c genannten“ ersetzt.
8. § 47 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die Mittel auf ihrem separaten Bankkonto für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach Absatz 1 Satz 1, die ihnen die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Bescheides vom 9. Oktober 2020 als Zuschuss zur Absenkung der EEG-Umlage geleistet hat, auf das Konto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes umbuchen und zum Zweck der Vorfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten des Kalenderjahres 2023 nach Maßgabe des § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes verwenden. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen diese auf das separate Bankkonto für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach Absatz 1 Satz 1 zurückbuchen, sobald sie für die Vorfinanzierung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich sind.“

9. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe b wird aufgehoben.
 - b) Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.
10. § 60 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Vorausschau muss mindestens eine Prognose der Entwicklung der an die Anlagenbetreiber zu leistenden Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz enthalten.“
11. § 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird aufgehoben.
12. In § 66 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „und § 56 bleiben“ ersetzt.
13. In § 68 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.
14. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.2 werden nach der Angabe „§§ 6 und 7“ die Wörter „sowie § 3 Absatz 3 Nummer 3a der Erneuerbare-Energien-Verordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4.8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 4.9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 4.9 wird folgende Nummer 4.10 eingefügt:

„4.10 Rückzahlungen der nach Nummer 3.6 geleisteten Zahlungen auf das Bankkonto nach § 47 Absatz 1 Satz 1 für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.“
 - c) In Nummer 5.7 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) In Nummer 5.8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

e) Nach Nummer 5.8 wird folgenden Nummer eingefügt:

„5.9 Zahlungen von dem Bankkonto für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach § 47 Absatz 1 Satz 1 auf das Konto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes zur Vorfinanzierung des Zu- schusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes.“

f) Nach Nummer 9.3 wird folgende Nummer 9.4 eingefügt:

„9.4 Soweit der Jahresmarktwert für ausgeförderte Anlagen im Sinn des § 3 Nummer 3a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 10 Cent pro Kilowattstunde übersteigt, müssen die Übertragungsnetzbetreiber die darüber hinausgehenden Einnahmen aus der Vermarktung des Stroms aus diesen Anlagen zum Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs verwenden; die Nummern 9.1 bis 9.3 sind insoweit nicht anzuwenden.“

g) Die bisherige Nummer 9.4 wird Nummer 9.5 und es werden in Satz 2 nach den Wörtern „des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „des Strompreisbremsegesetzes in Verbindung mit § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.

h) Die bisherige Nummer 9.5 wird Nummer 9.6.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 2 Nummer 5 sowie die Artikel 3, 6, 7 und 8 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Situation an den Energiemarkten in Deutschland und Europa immer weiter verschärft. Sie ist seit Beginn des Krieges von einer extremen Unsicherheit über notwendige Gaslieferungen sowie einer außerordentlichen Volatilität bei ohnehin bereits hohem Preisniveau gekennzeichnet. Insbesondere die sehr massiven Preissteigerungen bei Gas, die einen Teil der gestiegenen Strompreise begründen, stellen eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für die Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland und Europa dar und sind eine enorme gesellschafts- und wirtschaftspolitische Herausforderung.

Die Bundesregierung hat bereits frühzeitig Entlastungsmaßnahmen im Strombereich ergriffen. Hierzu gehörten die Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022¹⁾ und viele weitere Maßnahmen.²⁾ Zudem hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen ergriffen, damit schnell neue Erzeugungskapazitäten entstehen. Die derzeitige Energiemangellage und die daraus resultierenden hohen Strompreise können mittel- und langfristig nur durch Investitionen in neue Erzeugungsanlagen und Diversifizierung bestehender Energiequellen überwunden werden, also durch die Schaffung von mehr Alternativen zu russischem Erdgas. Daher hat die Bundesregierung z.B. mit einer großen EEG-Novelle³⁾ das Ausbautempo für die erneuerbaren Energien massiv beschleunigt und die Grundlagen für den Import für Flüssigerdgas geschaffen.⁴⁾

Auch wenn die Großhandelspreise für Strom zuletzt zurückgegangen sind, verbleiben die Strompreise in Deutschland und Europa weiterhin auf einem deutlich höheren Niveau als vor der Krise. Zugleich führen die anhaltend hohen Börsenstrompreise auch zu einem Anstieg anderer Strompreisbestandteile. So prognostizieren die Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2023 einen erheblichen Anstieg der Redispatchkosten für Netz- und System-sicherheitsmaßnahmen im deutschen Stromnetz, der im Ergebnis höhere Übertragungsnetzkosten und damit höhere Übertragungsnetzentgelte bedeuten würde.

Vor diesem Hintergrund sind weitere Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen verfolgen nicht nur das Ziel, einen weiteren Anstieg der Strompreise zu verhindern, sondern sie sollen darüber hinaus zu einer spürbaren Entlastung bei den privaten, gewerblichen und industriellen Stromverbrauchern führen. Die Bundesregierung hat daher mit den sog. „Entlastungspaketen I-III“ umfangreiche Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen in Deutschland beschlossen. Zudem hat die Bundesregierung mit dem weiterentwickelten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) einen umfassenden wirtschaftlichen Abwehrschirm mit einem Gesamtvolume von bis zu 200 Milliarden Euro geschaffen. Dieser Abwehrschirm füdet die Auswirkungen der verschärften Energielage ab, erhält die volkswirtschaftlichen Kapazitäten und vermindert volkswirtschaftliche Schäden. Die erwarteten hohen Kostensteigerungen für die

¹⁾ Gesetz vom 23. Mai 2022 zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztabbraucher (BGBl. I S. 747).

²⁾ Hierzu gehörten z.B. ein 100-Euro-Bonus pro Kind, ein Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich für Kinder in der Grundsicherung, eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, ein höherer Arbeitnehmerpauschbetrag in der Steuer, eine höhere Fernpendlerpauschale, Heizkostenzuschüsse sowie das 9-Euro-Ticket und die niedrigere Energiesteuer auf Kraftstoffe.

³⁾ Gesetz vom 20. Juli 2022 zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (BGBl. I S. 1237).

⁴⁾ Gesetz vom 24. Mai 2022 zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (BGBl. I S. 802).

Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen im Bereich des Energieverbrauchs sollen abgedeckt werden. Das stützt auch die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt, weil Bürgerinnen und Bürger weiter konsumieren und Unternehmen weiter investieren.

Ein wichtiges Element dieses Abwehrschirms ist die Strompreisbremse, die durch dieses Gesetz eingeführt wird. Sie soll die steigenden Energiekosten und die schwersten Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen abfedern. Sie ist zugleich ein wichtiger nationaler Beitrag in dieser Krise, die die gesamte Europäische Union betrifft und eine europaweit abgestimmte Lösung erfordert. Die Europäische Union hat sich daher auf einem Ministerrat der Energieministerinnen und -minister am 30. September 2022 auf eine Strompreisbremse verständigt, die denselben Ansatz verfolgt und der die deutsche Strompreisbremse entspricht.⁵⁾

Flankierend ist durch gesondertes Gesetz eine einmalige Entlastung für Kunden von leitungsgebundenem Erdgas und Wärme für Dezember 2022 umgesetzt worden,⁶⁾ und es wird parallel mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz eine zu der Strompreisbremse vergleichbare Gaspreisbremse eingeführt.⁷⁾

II. Wesentlicher Inhalt der Regelungen

1. Entlastungsmaßnahmen

Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher werden bis zum 30. April 2024 entlastet. Das gilt für alle Letztverbraucher (z.B. private, gewerbliche oder gemeinnützige Letztverbraucher). Diese Entlastung wird für das Jahr 2023 durch dieses Gesetz und für das Jahr 2024 durch ergänzende Verordnungen umgesetzt. Im Einzelnen ist die Entlastung wie folgt ausgestaltet:

- Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft, deren vertragliche Strompreise bereits jetzt oder zukünftig über einer gesetzlich definierten Höhe liegen, werden durch ein Basispreiskontingent bei ihrem Stromverbrauch entlastet, indem jede Stromentnahmestelle eine bestimmte Strommenge zu einem vergünstigten Preis erhält. Um Stromsparanreize möglichst weitgehend zu erhalten, wird die vergünstigte Strommenge bemessen an der historischen Netzentnahme jeder Stromentnahmestelle. Die historische Netzentnahme wird im Fall von nach Standardlastprofil (SLP) abgerechneten Entnahmestellen bestimmt durch Rückgriff auf die von den Verteilnetzbetreibern geführte Jahresverbrauchsprognose. Dadurch wird der zusätzliche Administrations- und Kommunikationsbedarf für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemindert, insbesondere wird die Abwicklung der Strompreisbremse bei Versorgerwechseln, Umzügen und Neuanschlüssen deutlich vereinfacht. Für Entnahmestellen, die nicht nach Standardlastprofil abgerechnet werden, wird die historische Netzentnahme bestimmt durch Rückgriff auf die Messungen der Messstellenbetreiber für das Kalenderjahr 2021.
- Entnahmestellen bis 30.000 kWh historischem Jahresverbrauch, also insbesondere Haushalte und Kleingewerbe, erhalten ein auf 40 Cent/kWh (inklusive Netzentgelten, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedeckeltes Kontingent in Höhe von 80 Prozent ihres historischen Netzbezuges.

⁵⁾ Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 I vom 7.10.2022, S. 1).

⁶⁾ Gesetz vom 15. November 2022 über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (BGBl. I S. 2035, 2051).

⁷⁾ Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften.

- Entnahmestellen mit mehr als 30.000 kWh historischem Jahresverbrauch, also insbesondere mittlere und große Unternehmen, erhalten ein auf 13 Cent/kWh (zuzüglich Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedeckeltes Kontingent in Höhe von 70 Prozent ihres historischen Netzbezuges.
- Liegt der tatsächliche laufende Verbrauch unter dem Kontingent, erfolgt keine Erstattung des Letztverbrauchers für den nicht genutzten Teil des Kontingentes.
- Der zusätzliche Stromverbrauch neu installierter Wärmepumpen wird in den vergünstigten Basiskontingenten berücksichtigt. Im Fall von Wärmepumpen, die an SLP-Entnahmestellen installiert werden, erfolgt die Berücksichtigung durch Anmeldung beim Versorger und entsprechende Korrektur der Jahresverbrauchsprognose. Im Fall von Wärmepumpen, die an Nicht-SLP Entnahmestellen installiert werden, wird das Kontingent entsprechend der vorliegenden Verbrauchsdaten geschätzt.
- Um den Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausreichend Zeit für die Implementierung der Strompreisbremse zu geben, erfolgt die Auszahlung der Entlastungsbezüge für Januar und Februar 2023 im März 2023.
- Die Entlastung von insbesondere industriellen Unternehmen mit besonders hohen Stromkosten folgt den Vorgaben und insbesondere den Beihilfehöchstgrenzen des „Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“, den die EU-Kommission am 28. Oktober 2022 beschlossen hat.⁸⁾
- Auch Großkunden, die selbst und ohne zwischengeschaltetes Elektrizitätsversorgungsunternehmen am Stromgroßhandel teilnehmen, werden analog zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern mit Elektrizitätsversorgungsunternehmen von ihren gestiegenen Beschaffungskosten entlastet.
- Die Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2023 werden durch einen Zuschuss in Höhe von 12,84 Milliarden Euro auf dem Niveau des Jahres 2022 stabilisiert und damit ein deutlicher Anstieg verhindert, der sich in der Plankostenprognose der Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2023 abzeichnete. Diese Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte kommt allen Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern zugute. Der Zuschuss wird im Kern im neuen § 24b EnWG geregelt.

Diese Entlastungsmaßnahmen sind so ausgestaltet, dass gleichzeitig Anreize zum Energie sparen aufrechterhalten werden.

2. Abschöpfung von Überschusserlösen

Die für diese Entlastungsmaßnahmen erforderlichen Finanzmittel werden in besonderem Umfang aus der Stromwirtschaft generiert. Denn so sehr die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher unter den hohen Strompreisen leiden, so sehr profitieren viele Stromerzeuger von eben diesen hohen Strompreisen: Die hohen Strompreise resultieren aus dem europäischen Strommarktdesign. Nach diesem Design bestimmt sich für alle Stromerzeugungsarten der Preis nach dem für die aktuelle Stromerzeugung benötigten Kraftwerk mit den höchsten Grenzkosten („merit-order“); dies sind zu den meisten Zeiten am Markt Gas kraftwerke, deren Grenzkosten von den stark gestiegenen Gaspreisen abhängen. Für die meisten anderen Stromerzeuger haben sich hingegen die Stromgestehungskosten nicht erhöht. Deren kurzfristige Produktionskosten liegen daher derzeit weit unterhalb des sich ergebenden Marktpreises. Viele Stromerzeuger erzielen daher gegenwärtig erhebliche

⁸⁾ ABI. EU C 426 vom 9.11.2022, S. 1.

Mehreinnahmen, die zum ganz überwiegenden Teil unerwartet waren („Überschusserlöse“).

Diese Überschusserlöse werden mit diesem Gesetz in angemessenem Umfang abgeschöpft und über einen Wälzungsmechanismus zur Finanzierung der Entlastungsmaßnahmen verwendet. Im Einzelnen ist die Abschöpfung der Überschusserlöse wie folgt ausgestaltet:

- Abgeschöpft wird grundsätzlich bei allen Technologien, bei denen Überschusserlöse anfallen. Dabei entspricht die Auswahl der abzuschöpfenden Technologien den EU-Vorgaben: Erfasst wird die Stromerzeugung aus Braunkohle, Kernenergie, Abfall, Mineralöl und erneuerbaren Energien. Ausgenommen sind Speicher, Steinkohle, Erdgas, Biomethan und weitere Gase. Eine Bagatellgrenze von 1 Megawatt (MW) vermeidet unnötige Bürokratie bei kleinen Anlagen.
- Die Überschusserlöse in der Stromerzeugung werden über eine technologiespezifische Erlösobergrenze (sog. „Treppenansatz“) abgeschöpft. Sicherheitszuschläge schützen Anlagenbetreiber vor unbilliger Härte. Bei Erneuerbare-Energien-Anlagen bedeutet dies, dass die Überschusserlöse jenseits der technologiespezifischen EEG-Förderhöhe zuzüglich eines Sicherheitszuschlags abgeschöpft werden.
- Von den berechneten Abschöpfungsbeträgen werden 90 Prozent der Gewinne abgeschöpft. Die übrigen 10 Prozent verbleiben beim Erzeuger, um Anreize für effizientes Verhalten am Markt zu erhalten.
- Die Überschusserlöse werden grundsätzlich anhand der Preise am Spotmarkt bzw. der energieträgerspezifischen Monatsmarktwerte für Windenergie- und Solaranlagen berechnet. Darüber hinaus können die Ergebnisse aus Absicherungsgeschäften (am Terminmarkt) sowie eine anlagenbezogene Vermarktung (insbesondere durch Power-Purchase-Agreements) berücksichtigt werden.
- Die Abschöpfung erfolgt rückwirkend ab dem 1. September 2022. Spätestens ab diesem Datum konnten die Anlagenbetreiber nicht mehr darauf vertrauen, dass sie ihre Überschusserlöse behalten können. Die Laufzeit der Abschöpfung ist zunächst bis zum 30. Juni 2023 befristet, kann aber – auch im Lichte der Review durch die EU-Kommission – zu einem späteren Zeitpunkt durch Rechtsverordnung verlängert werden, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 2024.
- Die Umsetzung erfolgt durch Selbstveranlagung der Anlagenbetreiber mit nachgelagerter Kontrolle durch die BNetzA, flankiert durch Straf- und Bußgeldbestimmungen.

3. Ausgleichsmechanismus, weitere Finanzierung

Die Überschusserlöse bei den Stromerzeugern und die überhöhten Stromkosten bei den Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern sind Kehrseite ein und derselben Entwicklung in Folge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine. Daher werden auch die Abschöpfung der Überschusserlöse und die Ausschüttung der Entlastungsbeträge und der Zuschuss zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte über einen privatwirtschaftlichen Wälzungsmechanismus innerhalb der Elektrizitätswirtschaft zu einem grundsätzlich in sich geschlossenen Finanzkreislauf miteinander verbunden. Dieser Wälzungsmechanismus ähnelt dem Mechanismus, wie er bis zum 30. Juni 2022 für die Erhebung der EEG-Umlage angewandt wurde; Einnahmen und Ausgaben fließen somit bei den Übertragungsnetzbetreibern zusammen. Soweit Ausgaben in diesem Wälzungsmechanismus bereits zeitlich vorgezogen vor den Einnahmen anfallen, erfolgt eine Zwischenfinanzierung über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), dessen gesetzliche Grundlage zu

diesem Zweck bereits angepasst worden ist.⁹⁾ Darüber hinaus können für die Zwischenfinanzierung des Zuschusses zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte Mittel von dem EEG-Konto verwendet werden, die im Jahr 2021 im Zuge eines Haushaltzzuschusses auf dieses Bankkonto geflossen waren. Schließlich werden, um den Letztverbrauchern eine höhere Entlastung gewähren zu können, weitere Mittel aus dem WSF für die Strompreisbremse genutzt und fließen in diesen Wälzungsmechanismus. Soweit bei der Strompreisbremse am Ende – etwa aufgrund von Prognosegenauigkeiten – ein Fehlbetrag bei den Übertragungsnetzbetreibern entsteht, haftet ebenfalls der Bund für den Differenzbetrag.

4. Weitere Inhalte des Gesetzes

Darüber hinaus enthält das Gesetz punktuelle weitere Änderungen im Energierecht. Hervorzuheben sind insbesondere die Änderungen im EEG 2023. Hier werden im Wesentlichen Anpassungen vorgenommen, die sich im beihilferechtlichen Verfahren mit der EU-Kommission als erforderlich herausgestellt haben. Hierfür werden insbesondere eine Mengensteuerung bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten und zweiten Segments eingeführt, der Mengensteuerungsmechanismus der Innovationsausschreibungen angepasst und ein Ausstiegspfad aus der Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen in Zeiten negativer Preise auf dem Strommarkt festgelegt.

Zugleich werden im EEG 2023 die Vergütungen für neue Wind- und Solaranlagen in Reaktion auf die steigenden Anlagenpreise angehoben und eine Verbesserung bei der Netzanbindung neuer Anlagen vorgenommen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu beschleunigen.

III. Alternativen

Keine. Die Strompreisbremse ist erforderlich zur Abfederung der stark gestiegenen Strompreise. Bund und Länder haben sich auf ihre Einführung bei der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4. Oktober 2022 verständigt und sich auf die inhaltlichen Eckpunkte der Strompreisbremse, wie sie diesem Gesetz zugrunde liegen, am 2. November 2022 verständigt. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Jahrestagung vom 19. bis 21. Oktober 2022 in Hannover darüber hinaus um eine Verabschiedung des Gesetzes noch in diesem Jahr 2022 gebeten.

Die Strompreisbremse ist europarechtlich vorgegeben durch die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise.¹⁰⁾ Auf EU-Ebene diskutierte alternative Modelle, eine Preisobergrenze für Brennstoffe in der Stromerzeugung, wie in Spanien und Portugal bereits temporär eingeführt („Iberisches Modell“), und eine Aufteilung des Marktes in günstige und teure Technologien („Griechisches Modell“) wären gegenüber dem am 30.9.2022 vom Rat der Europäischen Union politisch beschlossenen und in der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 geregelten Mechanismus nachteilig gewesen. Das iberische Modell hätte in Deutschland zu einer Erhöhung des Gasverbrauches führen können: Eine zu geringe Preisobergrenze hätte zu einem „fuel-switch“ von Kohle zu Gas sowie zu Exporten subventionierten Stroms in das Nicht-EU-Ausland führen können. Eine sehr hohe Preisobergrenze hätte hingegen nur eine geringe Entlastungswirkung bedeutet, und eine Anwendung auf bereits getätigte Terminmarktgeschäfte wäre unklar geblieben (Gefahr von Insolvenzen für Versorger und Industrie). Das griechische Modell hätte einen kaum reversiblen Markteintritt bedeutet und wäre nicht kompatibel mit der Energiewende gewesen, da es keine Vorrangstellung für erneuerbare Energien beinhaltet hätte.

⁹⁾ Gesetz vom 3. November 2022 zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Ertüchtigung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (BGBl. I S. 1901).

¹⁰⁾ ABi. L 261 I/1 vom 7.10.2022.

Die Entscheidung für das Konzept der Strompreisbremse auf europäischer Ebene erfolgte insbesondere in der Erkenntnis, dass die Strompreisbremse kurzfristig den geringsten Eingriff in das Strommarktdesign bedeutet. Auf diese Zusammenhänge hat auch die Monopolkommission hingewiesen.¹¹⁾

Hinsichtlich der konkreten Abschöpfung wäre unter Umständen auch eine Abschöpfung über das Steuerrecht in Betracht gekommen. Diese Alternative wurde verworfen, weil ... [wird nachgetragen].

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikel 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das gilt insbesondere für das mit diesem Gesetz geschaffene neue Stammgesetz „Strompreisbremsegesetz“, das dazu dient, die steigenden Energiekosten und die schwersten Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen durch Entlastungsmaßnahmen bundeseinheitlich abzufedern. Die dafür erforderlichen Finanzmittel werden vorrangig aus der Stromwirtschaft generiert, da viele Stromerzeuger gegenwärtig erhebliche Mehreinnahmen erzielen, die überwiegend unerwartet waren. Diese Zufallsgewinne werden mit dem Strompreisbremsegesetz in angemessenen Umfang abgeschöpft und über einen Wälzungsmechanismus zur Finanzierung der Entlastungsmaßnahmen verwendet. Das Energiewirtschaftsgesetz, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Windenergie-auf-See-Gesetz und das Energiefinanzierungsgesetz, die ebenfalls mit diesem Gesetz geändert werden, regeln den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die durch dieses Gesetz eingeführte Strompreisbremse setzt die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise um. Im Sinne dieser EU-Verordnung werden die Überschusserlöse in der Stromerzeugung mit diesem Gesetz über eine technologiespezifische Erlösobergrenze in angemessenen Umfang abgeschöpft und über einen Wälzungsmechanismus zur Finanzierung der Entlastungsmaßnahmen verwendet. Die Auswahl der abzuschöpfenden Technologien entspricht den EU-Vorgaben, indem sie die erneuerbaren Energien, Kernenergie, Mineralöl, Abfall und Braunkohle einschließt.

Die in diesem Gesetz geregelten Entlastungen stehen zudem im Einklang mit den beihilfrechtlichen Regelungen der Europäischen Union nach dem Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression gegen die Ukraine (TCF) vom 28. Oktober 2022. Die Europäische Kommission hat im Rahmen des TCF ihre Auffassung deutlich gemacht, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine, die daraufhin von der EU und ihren internationalen Partnern verhängten Sanktionen sowie die beispielsweise durch Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen zu erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten geführt, Handelsströme und Lieferketten gestört und zu

¹¹⁾ Siehe den entsprechenden Policy Brief vom 11. Oktober 2022, abrufbar unter: https://monopolkommission.de/images/Policy_Brief/MK_Policy_Brief_10.pdf

außergewöhnlich großen und unerwarteten Preisanstiegen geführt haben, insbesondere bei Erdgas und Strom, aber auch bei zahlreichen anderen Inputs, Rohstoffen und Primär-gütern einschließlich des Agrar- und Nahrungsmittelbereichs. Diese Auswirkungen haben zusammengenommen zu einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben aller Mitgliedstaaten geführt. Insbesondere der Anstieg der Energiepreise wirkt sich auf praktisch alle Wirtschaftstätigkeiten in allen Mitgliedstaaten aus, so dass ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen von einer beträchtlichen wirtschaftlichen Störung betroffen ist. Vor diesem Hintergrund sind kurzfristige, außerordentliche staatliche Maßnahmen erforderlich, um diese beträchtliche Störung des Wirtschaftslebens zu beheben. Die nach diesem Gesetz befristet vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen für die Unternehmen dienen dieser Behebung beträchtlicher Störungen des Wirtschaftslebens. Die im TCF enthaltenen beihilferechtlichen Anforderungen für Kleinbeihilfen bis 2 Mio. Euro nach Kapitel 2.1 TCF sowie Beihilfen für Mehrkosten auf Grund des ungewöhnlichen Anstiegs der Erdgas- und Strompreise nach Kapitel 2.4.TCF werden durch die Regelungen dieses Gesetzes gewahrt.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz dient der kurz- und mittelfristigen Abmilderung der Folgen der innerhalb der letzten Monate stark gestiegenen Energiepreise. Vor dem Hintergrund dieser Zielstellung und der zeitlich befristeten Ausgestaltung hat das Gesetz keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz ist im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS). Insbesondere wird dadurch das Nachhaltigkeitsprinzip 5 der Strategie „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ umgesetzt. Außerdem entspricht das Gesetz den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Agenda 2030, die Grundlage der Nachhaltigkeitspolitik der Bundesregierung ist. Insbesondere trägt es zur Erfüllung des Ziels 1. „Armut in allen ihren Formen und überall beenden“ und des Ziels 7. „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ bei.

Wie in der DNS (S. 49) hingewiesen, hat die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland eine hohe Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung, zur Steigerung von Wohlstand und sozialer Gerechtigkeit. Vorbeugung bzw. Überwindung von Armut und sozialer Ausgrenzung stärken außerdem den sozialen Zusammenhalt (S. 92). Die Strompreisbremse wird ausdrücklich mit dem Ziel eingeführt, der existenzbedrohenden Belastung der Bevölkerung und Unternehmen durch steigende Energiepreise entgegenzuwirken. Damit wird für spürbare Entlastung bei sowohl privaten als auch gewerblichen und industriellen Verbrauchern gesorgt, um die schwersten Folgen der steigenden Energiekosten abzufedern und dadurch Energiearmut zu verhindern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[wird nachgetragen]

4. Erfüllungsaufwand

[wird nachgetragen]

Dieses Gesetz setzt die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise um (siehe oben). Da es sich

somit um eine bloße Umsetzung europäischer Vorgaben handelt, führt dieses Gesetz im Sinn der „One in, one out“-Regel zu keinen Veränderungen. Aufgrund der europarechtlichen Verpflichtung ist dieses Gesetz auch mit dem Belastungsmoratorium vereinbar: Die Bundesregierung hat sich am 30. September 2022 in ihrem „Wirtschaftlichen Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskriegs“ auf ein Belastungsmoratorium verständigt, dass während der Zeit der Krise keine unverhältnismäßigen zusätzlichen Bürokratielasten die Wirtschaft beeinträchtigen. Mangels Alternative zur Umsetzung europäischer Vorgaben ist die mit diesem Gesetz eingeführte Bürokratielast ausnahmsweise anzuerkennen.

5. Weitere Kosten

Die Maßnahmen dämpfen die sonstigen Kosten der Wirtschaft und entlasten die sozialen Sicherungssysteme. Im Übrigen werden die weiteren Kosten im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die geplanten Regelungen senken die Kosten für Strom für Verbraucherinnen und Verbraucher erheblich im Jahr 2023. Es sind keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Entlastungen der Verbraucherinnen und Verbraucher ist zu erwarten, dass die gleichwertigen Lebensverhältnisse gewahrt und gefördert werden, insbesondere da der erhaltene Rabatt ab dem nach dem Solidaritätszuschlagsgesetz solidaritätszuschlagspflichtigen Einkommen zu versteuern ist.

VII. Befristung; Evaluierung

Die mit diesem Gesetz eingeführte Strompreisbremse ist zeitlich befristet (siehe § 3 Absatz 1 StromPGB, Artikel 1) und enthält eine Überprüfungsklausel einschließlich Berichtspflicht an den Bundestag (§ 3 Absatz 2 StromPGB, Artikel 1).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse)

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 StromPBG bestimmt die Entlastung der Letztverbraucher von den krisenbedingt angestiegenen Stromkosten durch einen Abschöpfungs- sowie einen Wälzungsmechanismus, die mit dem StromPBG eingeführt werden. Die wesentlichen Inhalte des StromPGB sind in Nummern 1 bis 4 aufgezählt.

Nummer 1 StromPBG beginnt mit der Entlastung der Letztverbraucher durch Entlastungsbeträge zu ihren gestiegenen Stromkosten in Teil 2 des StromPBG und einen Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes, der in Artikel 3 dieses Gesetzes geregelt wird.

Nummer 2 StromPBG nennt als Instrument für die Finanzierung der Entlastung der Letztverbraucher die Abschöpfung von Überschusserlösen bei Betreibern von Stromerzeugungsanlagen, diese Regelungen finden sich in Teil 3 des StromPBG.

Nummer 3 StromPBG nennt den Ausgleich zwischen den gewährten Entlastungsbeiträgen und den abgeschöpften Überschusserlösen. Die Bestimmungen dazu sind in Teil 4 des StromPBG zum Wälzungsmechanismus vorgesehen.

Nummer 4 StromPBG benennt abschließend die Zwischenfinanzierung der Entlastungsbezüge bis zur Abschöpfung der Überschusserlöse und die endgültige Finanzierung der verbleibenden Entlastungsbeiträge durch den Bund, soweit die Entlastungsbeträge die abgeschöpften Überschlusserlöse übersteigen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

§ 2 Nummer 1 StromPBG definiert den Begriff des anlagenbezogenen Vermarktungsvertrags. Die Definition ist für die Bestimmungen des Teil 3 (Abschöpfung von Übererlösen), insbesondere für § 18, sowie die hieran anknüpfenden Bestimmungen der nachfolgenden Teile relevant.

Als anlagenbezogener Vermarktungsvertrag ist nach § 2 Nummer 1 Halbsatz 1 StromPBG ein solcher Vertrag zu verstehen, der die Lieferung erzeugten Stroms aus einer oder mehreren bestimmten Stromerzeugungsanlagen zum Gegenstand hat, was nach § 2 Nummer 1 Halbsatz 2 StromPBG auch Verträge mit einer rein finanziellen Erfüllung umfasst. Wesentlich ist damit die tatbestandlich vorgesehene Verknüpfung der Lieferverpflichtung mit einer oder mehreren bestimmten Stromerzeugungsanlagen. Hinsichtlich der vertraglichen Vergütungssystematiken ist die Definition weit gefasst; sie umfasst damit etwa auch Vergütungsregelungen mit mehreren Preiskomponenten (Festpreis, Kapazitätszahlung etc.). Hinsichtlich der Vertragsparteien ist § 2 Nummer 1 StromPBG ebenfalls weit gefasst und trifft diesbezüglich auf Definitionsebene keine Beschränkungen. Damit fallen unter § 2 Nummer 1 StromPBG insbesondere ein Großteil der in der Vertragspraxis zwischen den Betreibern von Stromerzeugungsanlagen und Letztverbrauchern abgeschlossenen Power-Purchase-Agreements („PPA“) sowie bei Erfüllung der Definitionsmerkmale auch Direktvermarktungsverträge.

Zu Nummer 2

§ 2 Nummer 2 StromPBG definiert den Begriff des Betreibers von Stromerzeugungsanlagen, als die Person, die unabhängig vom Eigentum die Stromerzeugungsanlage für die Erzeugung von Strom nutzt. Im Ergebnis ist auch nach dieser Definition, die dem Erneuerbare-Energien-Gesetz entlehnt ist auf die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien (tatsächliche Sachherrschaft, eigenverantwortliche Bestimmung der Fahrweise und wirtschaftliches Risiko) zur Bestimmung des Betreibers abzustellen.

Zu Nummer 3

§ 2 Nummer 3 StromPBG definiert den Begriff des Bundesgebiets, welches das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschlands umfasst. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Bundesgebiet auch die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone umfasst.

Zu Nummer 4

In § 2 Nummer 4 StromPBG wird der Begriff der durchschnittlichen Beschaffungskosten definiert. Diese ergeben sich als Ergebnis der in Nummer 4 geregelten Berechnung als Betrag in Cent pro Kilowattstunde Strom für einen Letztverbraucher. Danach werden die Gesambezugskosten aller Terminkontrakte für einen Liefermonat einschließlich langfristiger Lieferverträge mit den Kosten für den kurzfristigen vortäglichen und zwischentäglichen Ausgleich addiert. Die sich daraus ergebende Summe wird geteilt durch die von dem betroffenen Letztverbraucher insgesamt in diesem Kalendermonat verbrauchten Kilowattstunden über alle Netzentnahmestellen. Bei der Berechnung sind etwaige Kosten und Erlöse aus Regel- und Ausgleichsenergiegeschäften ebenso wie die Strommengen aus diesen Geschäften nicht zu berücksichtigen. Der Begriff der durchschnittlichen

Beschaffungskosten ist relevant für die Bestimmung des Entlastungsbetrags sonstiger Letztverbraucher nach § 7 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 5

§ 2 Nummer 5 StromPBG definiert den Begriff Entlastungssumme als die Summe sämtlicher in Nummer 5 genannter Entlastungsmaßnahmen.

Die einzelnen Beihilfen werden durch die Begriffsbestimmung der Entlastungssumme zusammengefasst, weil die in Nummer 5 genannten Beihilfen kumuliert betrachtet werden müssen und daher nur bei einer Gesamtbetrachtung überprüft werden kann, ob die jeweiligen Höchstgrenzen, soweit diese dem europäischen Beihilferecht entstammen, eingehalten werden. Dabei müssen auch Entlastungsmaßnahmen einbezogen werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden. Nummer 5 enthält eine Auflistung von Entlastungsmaßnahmen, die auf den Ausgleich krisenbedingter Energiemehrkosten gerichtet sind und daher der eingeschränkten Kumulierungsmöglichkeit unterliegen.

Es sind sämtliche Maßnahmen, die einem Letztverbraucher zur Entlastung für krisenbedingte Energiemehrkosten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 gewährt wurden, zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen auf den Befristeten Krisenrahmen der Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (Abl. EU C 426 vom 9.11.2022, S. 1) gestützt wurden oder nicht.

Maßgeblich sind insoweit alle Zahlungen, die für diesen Zeitraum gewährt werden. Entscheidender Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Gewährung des Zahlungsanspruchs, nicht der Zeitpunkt des tatsächlichen Zahlungseingangs bei dem Unternehmen.

Entlastungen für sonstige krisenbedingte Folgen, die keine Energiemehrkosten darstellen (z. B. krisenbedingte Produktionsausfälle) und als begrenzte Beihilfebeträge auf Grundlage von Abschnitt 2.1 des Befristeten Krisenrahmens gewährt wurden, sind in Umsetzung der Vorgaben des Befristeten Krisenrahmens bei der Ermittlung der Entlastungssumme nach Nr. 5 ebenfalls zu berücksichtigen (Ziffer 53 Satz 1 und Ziff. 66 g Satz 1 des Befristeten Krisenrahmens).

Das BMWK wird im Bundesanzeiger eine Liste der Entlastungsmaßnahmen des Bundes veröffentlichen, für die die eingeschränkte Kumulierungsmöglichkeit gilt. Im Rahmen der Kumulierung sind zudem etwaige Entlastungsmaßnahmen auf Landes- oder Kommunalebene, die auf die Entlastung von krisenbedingten Energiemehrkosten gerichtet sind, zu beachten.

Darüber hinaus sind weitere Kumulierungsvorschriften des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine einzuhalten. Eine Kumulierung mehrerer Entlastungsmaßnahmen innerhalb des Anwendungsbereichs des Befristeten Krisenrahmens muss stets im Einklang mit den Vorgaben der betreffenden Abschnitte des Befristeten Krisenrahmens erfolgen (Ziffer 53 des Befristeten Krisenrahmens). Kumulierungen der Entlastungen nach diesem Gesetz mit Beihilfen nach den De-minimis-Verordnungen oder Gruppenfreistellungsverordnungen sowie Beihilfen auf Grundlage des Befristeten Covid-19-Beihilfrahmens sind grundsätzlich möglich. Auch in diesen Fällen müssen jedoch die einschlägigen Kumulierungsvorgaben jener Regelungen eingehalten werden (vgl. Ziffer 53 des Befristeten Krisenrahmens). Entlastungsmaßnahmen nach diesem Gesetz können grundsätzlich mit Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV zum Ausgleich von unmittelbar infolge der derzeitigen Krise entstandenen Schäden kumuliert werden, wenn jene Beihilfen nicht das Ziel verfolgen, die Existenzfähigkeit, Liquidität oder Solvenz eines Unternehmens zu erhalten oder

wiederherzustellen und die Förderung nicht die Einbußen des Empfängers übersteigt (vgl. Ziffer 53 des Befristeten Krisenrahmens).

Zu Nummer 6

In **§ 2 Nummer 6 StromPBG** wird der Begriff des Elektrizitätsversorgungsunternehmens legaldefiniert. Danach ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen jede natürliche oder juristische Person, die Strom über ein Netz an Letztverbraucher liefert. Die Begriffsbestimmung entspricht weitgehend der Legaldefinition nach § 3 Nummer 20 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Die Definition ist für die Zwecke des Strompreisbremsengesetzes jedoch enger gefasst, indem allein Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfasst sind, soweit sie Strom an Letztverbraucher über ein Netz liefern. Diese Eingrenzung wird auch durch den Anwendungsbereiches des Gesetzes auf der Entlastungsseite vorgezeichnet, wonach nur Strommengen entlastet werden können, die über eine Netzentnahmestelle an einen Letztverbraucher geliefert werden. Liefersachverhalte innerhalb einer Kundenanlage sind nicht erfasst.

Zu Nummer 7

§ 2 Nummer 7 StromPBG definiert den Begriff des energieintensiven Letztverbrauchers. Er entspricht der Definition des energieintensiven Betriebs, die in Fußnote 95 der Mitteilung der Kommission „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (C(2022) 7945 final) verankert wurde. Demgemäß ist ein energieintensiver Letztverbraucher eine Verbraucherin oder ein Verbraucher, deren Energiebeschaffungskosten einschließlich der Beschaffungskosten für andere Energieerzeugnisse als Erdgas und Strom sich nach ihren Geschäftsberichten für das Kalenderjahr 2021 auf mindestens 3 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen. Alternativ können anstatt der Daten für das Kalenderjahr 2021 die Daten für das erste Halbjahr des Kalenderjahres 2022 zugrunde gelegt werden. In diesem Fall handelt es sich um einen energieintensiven Letztverbraucher, wenn sich die Energiebeschaffungskosten in diesem Zeitraum auf mindestens 6 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen.

Zu Nummer 8

§ 2 Nummer 8 StromPBG bestimmt den Begriff des Erlöses des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes. Die Definition findet im Teil 3 (Abschöpfung von Übererlösen) Anwendung und ist insbesondere bei der Anwendung von § 16 Absatz 1 StromPBG zu berücksichtigen. Inhaltlich ist die Definition in Bezug auf den energieträgerspezifischen Monatsmarktwert an § 3 Nummer 34 sowie die in Bezug genommenen Nummern der Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Windenergieanlagen und Solaranlagen angelehnt. Multipliziert mit dem erzeugten und eingespeisten Strom von Stromerzeugungsanlagen in einem Kalendermonat in Kilowattstunden ergibt dies den in § 2 Nummer 8 StromPBG definierten Erlös.

Zu Nummer 9

In **§ 2 Nummer 9 StromPBG** wird, ebenfalls von Relevanz für die Anwendung des Teils 3 (Abschöpfung von Übererlösen) und hier vor allem § 18 StromPBG, der Begriff des Erlöses aus anlagenbezogenem Vermarktungsvertrag im Sinn des § 2 Nummer 1 StromPBG definiert. In diesem Fall ergibt sich der Erlös als Produkt aus dem erzeugten und eingespeisten Strom in einem Kalendermonat und dem vertraglich vereinbarten Preis unter Berücksichtigung sonstiger Preiskomponenten, letztere insbesondere dann, wenn die Preiskomponenten einspeiseunabhängig vereinbart worden sind. Bei Verträgen mit mehreren Preiskomponenten (Festpreis, Kapazitätszahlung etc.) sind alle Komponenten zu

berücksichtigen, mit dem Anteil, wie sie auf die Stromerzeugungsanlage oder die Stromerzeugungsanlagen sowie den Erfüllungszeitraum entfallen.

Zu Nummer 10

§ 2 Nummer 10 StromPBG enthält für die Zwecke dieses Gesetzes eine Begriffsdefinition der Erneuerbare-Energien-Anlagen unter Verweis auf die in Bezug genommenen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Anlagenbegriff und zur Direktvermarktung.

Zu Nummer 11

§ 2 Nummer 11 StromPBG definiert die krisenbedingten Energiemehrkosten als Differenz der durchschnittlichen Energiekosten im Zeitraum nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2023 und den durchschnittlichen Energiekosten im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022. Abgestellt wird mithin auf den Zeitraum zu Beginn der Krisensituation und den dadurch veranlassten Preissteigerungen einerseits und das durchschnittliche Preisniveau in dem 2 Jahreszeitraum vor Beginn der krisenbedingten Preisanstiege auf dem Energiemarkten. Die Formel für die Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten sowie weitere Begriffsbestimmungen sind in Anlage 1 zu diesem Gesetz vorgesehen.

Zu Nummer 12

§ 2 Nummer 12 StromPBG definiert den Begriff des Letztverbrauchers in Anlehnung an die Begriffsbestimmung im Erneuerbare-Energien-Gesetz. Anders als dort ist Letztverbraucher aber im Ergebnis jede natürliche Person, die Strom zum Zwecke des Letztverbrauchs aus einer Netzentnahmestelle entnimmt und damit auch die Weiterleitende Person in sogenannten Weiterleitungssachverhalten, auch wenn in diesen Fällen der Strom von einer anderen Person, nämlich der Person, an die der Weiterleitende den Strom weiterleitet, letztverbraucht wird. Insbesondere im Hinblick auf Ladesäulen und Landstromanlagen ist damit sichergestellt, dass auch diese von der Entlastung der Strompreisbremse profitieren können. Würde man demgegenüber auf den Letztverbraucherbegriff im Sinn des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abstellen, würde der Weiterleitende nur für diejenigen Strommengen entlastet werden können, die er selbst verbraucht. Dies erscheint nicht sachgerecht. Es obliegt aber dem Rechtsverhältnis zwischen dem Weiterleitenden und dem tatsächlichen Letztverbraucher im Innenverhältnis die Weitergabe der nach diesem Gesetz erlangten Privilegierung zu klären.

Zu Nummer 13

§ 2 Nummer 13 StromPBG definiert als „Netz“ im Sinn des StromPBG jedes „Elektrizitätsversorgungsnetz“ im Sinn des § 3 Nummer 16 des Energiewirtschaftsgesetzes. Der Verweis auf das Elektrizitätsversorgungsnetz bezieht sich auf die erste Variante des in § 3 Nummer 16 des Energiewirtschaftsgesetzes definierten Oberbegriffs eines Energieversorgungsnetzes. Der Begriff umfasst sämtliche Übertragungs- und Elektrizitätsverteilernetze und ist nicht beschränkt auf Elektrizitätsversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung. Auch geschlossene Verteilernetze nach § 110 des Energieversorgungsnetzes sind erfasst. Nicht erfasst sind hingegen Kundenanlagen sowie Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung nach § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Netzentnahmestellen bilden somit die Schnittstellen zwischen dem Netz im Sinn des StromPBG und den Kundenanlagen.

Zu Nummer 14

§ 2 Nummer 14 StromPBG definiert als „Netzbetreiber“ im Sinn des Strompreisbremsgesetzes jeden „Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes“ im Sinn des § 3 Nummer

2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Entsprechend der vorhergehenden Ausführungen zum Begriff des Elektrizitätsversorgungsnetzes im Sinn von § 2 Nummer 13, sind als Netzbetreiber alle Übertragungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber einschließlich der Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen erfasst. Nicht erfasst sind Betreiber von Kundenanlagen und von Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung.

Zu Nummer 15

§ 2 Nummer 15 StromPBG definiert als „Netzeinspeisung“ jede mit einer Stromerzeugungsanlage erzeugte und in ein Netz im Sinn von § 2 Nummer 13 eingespeiste elektrische Energie. Der Begriff umfasst alle dezentral, aus Netzsicht „hinter“ dem Netzverknüpfungspunkt erzeugten Strommengen, soweit sie nicht innerhalb der Kundenanlage verbraucht, sondern in ein Netz im Sinn von § 2 Nummer 13 eingespeist werden. Auch „kaufmännisch-bilanziell“ eingespeister Strom ist erfasst. Die Netzeinspeisung wird über eine Einspeisestelle ins Netz gespeist und als Einspeisung in den zugeordneten Bilanzkreis bilanziert. Der Begriff bildet somit den spiegelbildlichen Gegenbegriff zur Netzentnahme.

Zu Nummer 16

§ 2 Nummer 16 StromPBG definiert als „Netzentnahme“ die Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netz mit Ausnahme der Entnahme der jeweils nachgelagerten Netzebene und entspricht damit der Legaldefinition in § 2 Nummer 9 des Energiefinanzierungsgesetzes. Der Begriff erfasst alle Strommengen, die aus einem Netz im Sinn von § 2 Nummer 13 entnommen und aus Netzsicht „hinter“ dem Netzverknüpfungspunkt verbraucht werden. Auch „kaufmännisch-bilanziell“ erhöhte Bezugsmengen aus dem Netz (spiegelbildliche Folge einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung) sind erfasst. Die Netzentnahme wird über eine Entnahmestelle aus dem Netz entnommen und als Entnahme aus dem zugeordneten Bilanzkreis bilanziert. Der Begriff bildet somit den spiegelbildlichen Gegenbegriff zur Netzeinspeisung.

Zu Nummer 17

§ 2 Nummer 17 StromPBG definiert den Begriff Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission zu einem Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine.

Zu Nummer 18

§ 2 Nummer 18 StromPBG definiert den Begriff Produzent aquakultureller Erzeugnisse im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission zu einem Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine.

Zu Nummer 19

§ 2 Nummer 19 StromPBG definiert den Begriff der Prüfbehörde als diejenige Behörde, die in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 48 Nummer 1 StromPBG bestimmt werden wird.

Zu Nummer 20

§ 2 Nummer 20 StromPBG definiert den Begriff eines Prüfers, welcher einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, einen vereidigten Buchprüfer und eine Buchprüfungsgesellschaft umfasst. Dabei entspricht der Begriff den Vorgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (bspw. § 75 EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (§ 30 KWKG).

Zu Nummer 21

§ 2 Nummer 21 StromPBG definiert den Begriff des Registers als das Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nummer 22

§ 2 Nummer 22 StromPBG definiert den Begriff der Schienenbahn in Anlehnung an die Begriffsbestimmung des EEG. Anders als dort wird jedoch nur der eigentliche Betrieb von Schienenfahrzeugen und nicht der Betrieb von Schieneninfrastrukturen von der Begriffsdefinition umfasst. Dementsprechend profitiert von dem Strompreisbremsengesetz auch nur der eigentliche Fahrstrom von dem für Schienenbahnen gesondert geregelten Entlastungsregime. Für sonstige Stromverbräuche verbleibt es bei der allgemeinen Regelung.

Zu Nummer 23

§ 2 Nummer 23 StromPBG definiert für die Anwendung des Teil 3 (Abschöpfung von Übererlösen), insbesondere des § 16, den Begriff des Spotmarkterlöses als den Betrag, der sich als Produkt der für die jeweilige Stunde erfolgten Netzeinspeisung einer Stromerzeugungsanlage in Kilowattstunden einerseits und dem für diese Stunde geltenden Spotmarktpreis in Cent pro Kilowattstunde andererseits ergibt. Der Begriff des Spotmarktpreises ist in der nachfolgenden Bestimmung des § 2 Nummer 24 StromPBG definiert.

Zu Nummer 24

In **§ 2 Nummer 23 StromPBG** ist der Begriff des Spotmarktpreises in Anlehnung an die Bestimmung des § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als derjenige stündliche Preis definiert, der sich aus der vortägigen Börsenauktion von Stromstundenkontrakten für die Preiszone für Deutschland ergibt (Day-ahead-Preis).

Zu Nummer 25

§ 2 Nummer 25 StromPBG definiert den Begriff der Stromerzeugungsanlage im Einklang mit der Begriffsbestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Anders als dort ist für die Zwecke dieses Gesetzes aber bei PV-Anlagen nicht auf jedes einzelne Modul abzustellen.

Zu Nummer 26

§ 2 Nummer 26 StromPBG definiert als „Übertragungsnetzbetreiber“ alle „Betreiber von Übertragungsnetzen“ im Sinn des § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes. Der Begriff bildet eine Teilmenge des Begriffs des Netzbetreibers in § 2 Nummer 14 StromPBG und erfasst die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung.

Zu Nummer 27

§ 2 Nummer 27 StromPBG definiert als Unternehmen jeden Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb betreibt. Unter beihilfenrechtlichen Gesichtspunkten ist nach der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) ein Unternehmen jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, grundsätzlich unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Die Einstufung als Unternehmen hängt damit vollständig von der Art der Tätigkeiten ab. Relevantes Kriterium ist allein, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird oder nicht. Wirtschaftliche Tätigkeit ist das Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt. Nicht entscheidend ist hingegen, ob der Rechtsträger zur Erzielung von Gewinnen gegründet wurde.

Zu Nummer 28

§ 2 Nummer 28 StromPBG bestimmt als verbundene Unternehmen solche, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2024 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) genannten Beziehung stehen. In Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung ist der Begriff verbundener Unternehmen definiert. Diese Begriffsbestimmung liegt auch dem befristeten Krisenrahmen der EU Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (C(2022) 7945 final) zugrunde. Im Ergebnis deckt sich diese Bestimmung mit der Vorschrift des § 290 Absatz 2 Handelsgesetzbuch. Die Begriffsbestimmung des verbundenen Unternehmens ist sowohl für die Umsetzung des Entlastungs- als auch Abschöpfungsteils des StromPBG und insbesondere für die von den Unternehmen dafür beizubringenden Nachweise relevant.

Zu Nummer 29

In **§ 2 Nummer 28 StromPBG** wird der Begriff des Verteilernetzbetreibers als Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinn von § 3 Nummer 3 EnWG legaldefiniert. Der Begriff des Verteilernetzbetreibers bildet eine Teilmenge des Begriffs des Netzbetreibers in § 2 Nummer 14 StromPBG und umfasst sowohl die Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung als auch Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen.

Zu Nummer 30

§ 2 Nummer 30 StromPBG enthält für die Zwecke dieses Gesetzes eine Begriffsdefinition der Windenergieanlagen auf See unter Verweis auf die in Bezug genommenen Maßgaben des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

Zu Teil 2 (Entlastung der Letztverbraucher)

Zu § 3 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

§ 3 StromPBG regelt den Anwendungsbereich des Teils 2 des Gesetzes, der die Entlastung der Letztverbraucher regelt. Der in § 3 vorgesehene Anwendungsbereich ist von der Regelung des § 13, die den Anwendungsbereich für Teil 3 des Gesetzes zur Abschöpfung von Überschusserlösen vorsieht, abzugrenzen.

§ 3 Absatz 1 StromPBG definiert den zeitlichen Anwendungsbereich des Teil 2 des Gesetzes. Dieser erstreckt sich - vorbehaltlich anderer Bestimmungen, die sich aus einer Verordnung auf Grund des § 47 StromPBG ergeben können - auf Netzentnahmen von Strom, der im Bundesgebiet, wie es im § 2 Nummer 3 definiert wurde, nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024 verbraucht wurde. Damit entspricht der zeitliche Anwendungsbereich den Bestimmungen der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 28.10.2022 „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (C(2022) 7945 final). Der zeitliche Anwendungsbereich gilt für private und gewerbliche Letztverbraucher gleichermaßen auch und gerade deshalb, weil eine Differenzierung dieser Letztverbrauchergruppen ohne vorherige Abfrage jedes einzelnen Letztverbrauchers und des weiten beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs nicht möglich ist.

Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 StromPBG bestimmt, dass der zeitliche Anwendungsbereich des Teils 2 im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 30. April 2024 verlängert werden kann.

Zu Absatz 3

§ 3 Absatz 3 StromPBG bestimmt, dass die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2023 die Notwendigkeit einer Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des Teils 2 über den 30. April 2024 hinaus überprüft. Grundlage für die Überprüfung ist die Entwicklung der Strompreise. Ein Bericht ist dem Bundestag zu erstatten. Soweit und solange eine Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs in Hinblick auf die Strompreisentwicklung gerechtfertigt ist, ist die Bundesregierung zur Verabschiedung einer Rechtsverordnung nach § 46 Nummer 2 StromPBG und zur Verlängerung der zeitlichen Anwendung des Gesetzes befugt.

Zu Absatz 4

§ 3 Absatz 4 StromPBG enthält eine sachliche Ausnahme von dem Anwendungsbereich des Entlastungsteils des Strompreisbremsegesetzes. Demnach ist Teil 2 des Gesetzes nur dann anzuwenden ist, wenn der Stromverbrauch über eine Netzentnahme erfolgt. Der Begriff der Netzentnahme wird in § 2 Nummer 16 StromPBG legal definiert. Vom Anwendungsbereich des Teils 2 und damit der Entlastung von hohen Stromkosten sind damit insbesondere Liefersachverhalte in Kundenanlagen sowie Eigenversorgungskonstellationen ausgeschlossen. Diese Ausnahme ist spiegelbildlich zu der Ausnahme nach § 13 Absatz 3 Nummer 5 StromPBG: Für Strom ohne Netznutzung erfolgt auch keine Abschöpfung.

Zu § 4 (Entlastung von Letztverbrauchern)

§ 4 Absatz 1 StromPBG regelt die Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und damit korrespondierend den Anspruch der Letztverbraucher auf Entlastung von hohen Stromkosten. Der Begriff des Elektrizitätsversorgungsunternehmens ist in § 2 Nummer 6 StromPBG legaldefiniert. Insoweit besteht eine Verpflichtung zur Entlastung und damit korrespondierend ein Anspruch nach § 4 nur in solchen Konstellationen, in denen Letztverbraucher über eine Netzentnahmestelle beliefert werden. Verpflichtet ist dabei immer das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das den Letztverbraucher am ersten Tag eines Kalendermonats an der betreffenden Netzentnahmestelle beliefert. Im Falle eines untermonatigen Lieferantenwechsels geht die Verpflichtung zur Entlastung des Letztverbrauchers damit erst zum Anfang des nächsten Monats auf das neue Elektrizitätsversorgungsunternehmen über.

Die Verpflichtung richtet sich auf die Gewährung eines Entlastungsbetrages, der sich aus Differenzpreis und Basiskontingent errechnet. Es handelt sich nicht um einen Anspruch auf Absenkung des vertraglich vereinbarten Strompreises. Dies wäre auch, jedenfalls in den Fällen, in denen es um die Entlastung eines Letztverbrauchers geht, auf den die Höchstgrenzen nach § 9 Anwendung finden, nicht umsetzbar.

Zu Absatz 2

§ 4 Absatz 2 StromPBG gibt vor, wie der monatliche Entlastungsbetrag zu ermitteln ist. Danach ergibt sich der monatliche Entlastungsbeitrag im ersten Schritt als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 5 und dem Entlastungskontingent nach § 6. Handelt es sich bei einem Letztverbraucher um ein Unternehmen ist der sich so ergebende Entlastungsbetrag zudem in Summe aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben des TCF begrenzt. Da die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze aber erst nach dem Kalenderjahr 2023 feststehen kann, wird der monatliche Entlastungsbetrag abhängig von der Prognose des Letztverbrauchers unterjährig nach den Vorgaben des § 9 Absatz 5 StromPBG pro Netzentnahmestelle begrenzt. Da die Höchstgrenzen des § 9 gemäß § 10 nicht auf Schienenbahnen Anwendung finden, bestimmt Absatz 2 Satz 3, dass das Verfahren der monatlichen Begrenzung des Entlastungsbetrages nicht auf Schienenbahnen Anwendung findet.

Zu Absatz 3

§ 4 Absatz 3 StromPBG schreibt vor, dass der Entlastungsbeitrag unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren ist. Der Letztverbraucher muss deshalb damit rechnen, dass der Entlastungsbeitrag erstattet werden muss, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass er gar nicht anspruchsberechtigt ist. Bei Unternehmen kann sich eine solche fehlende Anspruchsberechtigung vor allem aus den beihilferechtlich bedingten Höchstgrenzen ergeben. Bei natürlichen Personen als Letztverbraucher aber auch bei Unternehmen, kann sich eine fehlende Anspruchsberechtigung zudem daraus ergeben, dass das Entlastungskontingent auf den tatsächlichen Verbrauch beschränkt ist. Der Vorbehalt ist dann aufzuheben, wenn die Abrechnung für das Jahr 2023, die die in § 12 Absatz 2 StromPBG bestimmte Vorgaben erfüllt, beglichen wird.

Zu Absatz 4

§ 4 Absatz 4 StromPBG verpflichtet das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, den für den Letztverbraucher ab dem 1. Januar 2023 anfallenden Entlastungsbetrag bei der Bemessung der vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen zu berücksichtigen, soweit Abschlags- oder Vorauszahlungen vertraglich zwischen Letztverbraucher und Elektrizitätsversorgungsunternehmen vereinbart sind. Soweit keine Abschlags- oder Vorauszahlung vereinbart ist, wie dies beispielsweise bei Kundinnen und Kunden mit registrierender Leistungsmessung der Fall sein könnte, wird der Entlastungsbetrag in der nächsten Rechnung berücksichtigt.

Zu Absatz 5

§ 4 Absatz 5 StromPBG dient der Umsetzung der Anforderungen des europäischen Beihilferechts. Satz 1 Nummer 1 regelt, dass Unternehmen, deren Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie liegt, keine Entlastung in Anspruch nehmen dürfen. Hintergrund dieser Bestimmung ist der Befristete Krisenrahmen der Europäischen Kommission, der Entlastungsmaßnahmen in derartigen Fällen nicht gestattet: Nach Fußnote 94 TCF kann der Energieverbrauch des Energiesektors nicht in das Entlastungsregime einbezogen werden.

Ebenso regelt Satz 1 Nummer 2, dass die Entlastungen nicht von Letztverbrauchern in Anspruch genommen werden dürfen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat. Nach dem von der Europäischen Kommission bekanntgegebenen Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (Abl. EU C 426 vom 9.11.2022, S. 1) dürfen keinen Unternehmen Beihilfen gewährt werden, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat (Ziffer 47 des Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen), so unter anderem keinen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind; keinen Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und keinen Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden. Diese Unternehmen haben keinen Anspruch auf Entlastung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Buchstabe a bestimmt gemäß dem Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (Abl. EU C 426 vom 9.11.2022, S. 1), dass die Letztverbraucher nach Nummer 2 Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten der Europäischen Union, mit denen diese Sanktionen verhängt wurden, ausdrücklich genannt sind, umfasst. Buchstabe b bestimmt gemäß diesem Befristeten Krisenrahmen, dass Letztverbraucher nach Nummer 2 Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die Europäische Union Sanktionen

verhängt hat, umfasst, und Buchstabe c bestimmt demgemäß ebenso, dass Letztverbraucher nach Nummer 2 Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, soweit Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden, umfasst.

Uneingeschränkt anzuwenden ist Teil 2 demgegenüber auf Sachverhalte, in denen Kredit- oder Finanzinstitute von der Strompreisbremse profitieren würden, da die nach dieser Vorschrift gewährte monatliche Absenkung der Stromkosten in Höhe des monatlichen Entlastungsbetrags nicht das Kerngeschäft von Kreditinstituten oder Finanzinstituten betrifft und damit die Ausnahme derartiger Branchen aus dem befristeten Krisenrahmen (Tz. 43) nicht greift.

Wenn ein Unternehmen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt, muss es dies unverzüglich dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitteilen, damit dieses die Entlastung nicht gewährt. Wenn ein Unternehmen gegen diese Pflicht verstößt, muss das Elektrizitätsversorgungsunternehmen anschließend die rechtswidrig gewährten Entlastungen zurückfordern.

Zu Nummer 2

Zu § 5 (Differenzbetrag)

§ 5 StromPBG regelt die Ermittlung des Basiskontingentpreisdifferenzbetrags (Differenzbetrages), der für die Berechnung des monatlichen Entlastungsbetrags von Letztverbrauchern erforderlich ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 unterscheidet dabei zwischen Tarifen mit nicht variablen Arbeitspreisen (Satz 1) und variablen Arbeitspreisen (Satz 2). Für nicht variable Arbeitspreise wird der Differenzbetrag aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle am ersten Kalendertag eines Kalendermonats vertraglich vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzenergiepreis nach Absatz 2 gebildet. Auf den vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis wird dabei abgestellt, um untermonatige Preiserhöhungen berücksichtigen zu können. Bei zeitvariablen Tarifen, bei denen der Arbeitspreis abhängig vom Zeitpunkt des Stromverbrauchs ist, ist der Differenzbetrag durch die Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzenergiepreis nach Absatz 2 zu ermitteln. Die Gewichtung mit der zeitlichen Gültigkeit dieser Preise anstelle beispielsweise einer Mengengewichtung sorgt dabei dafür, dass Flexibilitätsanreize erhalten bleiben, beispielsweise in Form von Anreizen zur Lastverschiebung von Hoch- in Niedrigpreisphasen. In Fällen, in denen der Arbeitspreis vor Ablauf des Monats nicht bekannt ist (z.B. sog. real-time pricing) setzt dies naturgemäß eine Prognose voraus. Etwaige Abweichung des Ist vom Soll sind sodann im Rahmen der Abrechnung zu korrigieren oder alternativ das Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 zu wählen. Absatz 1 Satz 3 ermöglicht es anstelle einer Prognose des zu für einen Monat zu erwartenden gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises auf den gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises des Vormonats abzustellen. Auch in diesem Fall sind sodann etwaige Abweichungen des Ist vom Soll im Rahmen der Abrechnung zu korrigieren.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Absatz 2 bestimmt den Referenzenergiepreis, der nach Absatz 1 mit dem vereinbarten durchschnittlichen Arbeitspreis ins Verhältnis zu setzen ist, um den Differenzpreis zu

bestimmen. Der Referenzpreis ist abhängig davon, ob der maßgebliche Verbrauch an der betreffenden Netzentnahmestelle unter oder über 30.000 kWh liegt. Der anzuwendende Preis wird daher nicht letztverbraucherscharf, sondern netzentnahmestellenscharf ermittelt. Dies bedingt, dass es dazu kommen kann, dass an zwei Netzentnahmestellen eines und desselben Letztverbrauchers der Ermittlung des Differenzpreises zwei unterschiedliche Referenzpreise zugrunde zu legen sein können.

Für Netzentnahmestellen, an denen bis zu 30.000 Kilowattstunden entnommen werden beträgt der Referenzenergiepreis nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StromPBG 40 Cent/kWh einschließlich Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile. Für Netzentnahmestellen, an denen über 30.000 Kilowattstunden entnommen werden beträgt der Referenzenergiepreis nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StromPBG 13 Cent/kWh vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen. Da in einem Fall eine Netto-, im anderen Fall eine Bruttopreisbetrachtung erfolgt, ist die Differenz zwischen den beiden Referenzenergiepreisen deutlich geringer als es zunächst scheint.

Der Wert von 30.000 kWh ist dabei angelehnt an § 2 Absatz 7 Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Er ist insbesondere so bemessen, dass die große Mehrzahl an Haushaltskunden, selbst bei Nutzung von strombasiert Wärmeerzeugung, unterhalb dieser Schwelle und die große Mehrzahl der Unternehmenskunden mit signifikant gegenüber den Haushaltsstrompreisen günstigeren Gewerbestrompreisen oberhalb dieser Schwelle liegt. Durch diese Art der Bemessung werden insbesondere Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen verhindert, wie sie in größerem Maße bei höheren Schwellen auftreten würden.

Absatz 2 Satz 2 regelt, anhand welchen Maßstabs bestimmt wird, ob es sich um eine Netzentnahmestelle im Sinn des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 handelt und damit welcher Referenzenergiepreis zugrunde zu legen ist. Derselbe Maßstab wird auch zur Bemessung des Entlastungskontingentes nach § 6 StromPBG angesetzt. Nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist bei Netzentnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile bilanziert werden die jeweils aktuelle dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegende Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers nach § 13 Absatz 1 StromNEV zugrunde zu legen. Liegt die Jahresverbrauchsprognose unterhalb oder bei 30.000 kWh, gilt der Referenzpreis nach Absatz 1 Nummer 1 von 40 Cent/kWh. Liegt die Jahresverbrauchsprognose demgegenüber bei über 30.000 Kilowattstunden, gilt der Referenzpreis nach Absatz 1 Nummer 2 von 13 Cent/kWh. Die Jahresverbrauchsprognose wird herangezogen, um insbesondere bei Versorgerwechseln die Datenverfügbarkeit für den Neu-Versorger möglichst administrationsarm zu gewährleisten. Die Jahresverbrauchsprognose ist an die jeweilige Entnahmestelle gebunden und wird im Rahmen der automatisierten Marktkommunikation jedem neuen Versorger ohnehin übermittelt. Darüber hinaus liegt die Jahresverbrauchsprognose auch für Neuanschlüsse vor. Die jeweils aktuelle im Gegensatz zu einer historischen Jahresverbrauchsprognose wird herangezogen, um den administrativen Aufwand für Verteilnetzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu mindern, denen lediglich die aktuelle Jahresverbrauchsprognose im Rahmen der automatisierten Marktkommunikation vorliegt. Darüber hinaus erlaubt die aktuelle Jahresverbrauchsprognose die Berücksichtigung neuer Verbrauchseinrichtungen wie beispielsweise Wärmepumpen oder anderer Sektorkopplungstechnologien nach Überprüfung durch den Verteilnetzbetreiber. Bei Netzentnahmestellen, die nicht über standardisierte Lastprofile beliefert werden gilt nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 demgegenüber die Strommenge, die der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 gemessen oder anderweitig festgestellt hat (Buchstabe a) oder – sofern die Strommenge für 2021 nicht vollständig vorliegt – die Schätzung nach Satz 3 bis 5. Danach wird in diesen Fällen ein Jahreswert aus den vorliegenden Monatswerten hochgerechnet. Die Schätzung ist dabei so angelegt, dass bei Vorliegen von Messungen im Jahr 2021 diese auch für die Hochrechnung genutzt werden. So soll die Schätzung möglichst nahe am zu erwartenden Verbrauch von 2021 liegen. Die Schätzung deckt auch den Fall neuer Verbrauchseinrichtungen wie beispielsweise Wärmepumpen und anderer Sektorkopplungstechnologien ab, sofern diese

an neuen Nicht-SLP Entnahmestellen installiert werden, beispielsweise unter Verwendung intelligenter Messsysteme. Um eine robuste Schätzung zu ermöglichen, sind mindestens drei Monate für eine Hochrechnung zu berücksichtigen. Sofern eine Netzentnahmestelle erst nach dem 1. Oktober 2022 eingerichtet wurde, wird sie also für bis zu drei Monate nicht entlastet. Dadurch wird außerdem ein Anreiz gesetzt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht von bereits bestehenden auf neu eingerichtete Entnahmestellen umstellen, um so anstelle des historischen am aktuellen Verbrauch bemessen entlastet zu werden.

Nach Satz 6 gilt eine Rückausnahme für die Schätzgrundlage für Netzentnahmestellen, an denen eine Wärmepumpe in Betrieb genommen wird oder bereits in Betrieb ist, soweit nicht bereits mindestens drei Monate für eine Hochrechnung vorliegen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass Netzentnahmestellen mit Wärmepumpen, die erst nach dem 1. Oktober 2022 eingerichtet wurden, maximal für einen Monat nicht entlastet werden und ist vor dem Hintergrund vorgesehen, dass das Gelingen der Wärmewende davon abhängig ist, dass die Schlüsseltechnologie der strombetriebenen Wärmepumpe im Vergleich zu fossilen Konkurrenztechnologien, insbesondere Erdgaskesseln, wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Gaspreisbremse vergünstigt den Betrieb von Erdgasheizungen erheblich im Vergleich zum Preisniveau des Jahres 2022 und zum erwarteten Preisniveau der Jahre 2023 bis 2024. Ohne entsprechende Vorteile für neue Wärmepumpen ist der Ersatz einer Erdgasheizung durch eine neue Wärmepumpe nicht ausreichend attraktiv.

Zu § 6 (Entlastungskontingent)

§ 6 StromPBG regelt das Entlastungskontingent, welches multipliziert mit § 5 den monatlichen Entlastungsbeitrag ergibt, soweit dieser nicht durch die Höchstgrenzen des § 9 zu deckeln ist. Das Entlastungskontingent ist nach § 6 Satz 2, 1. Halbsatz absolut beschränkt auf die tatsächliche Netzentnahme an der betreffenden Netzentnahmestelle im Kalenderjahr 2023. Der Differenzbetrag wird folglich nur gewährt, wenn er mit einem tatsächlichen Stromverbrauch korrespondiert. Anknüpfend an den Differenzpreis wird auch beim Entlastungskontingent differenziert. Liegt der Referenzpreis bei 40 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen, dann wird das Kontingent mit 80 Prozent des historischen Verbrauchs angesetzt. Liegt der Referenzpreis bei 13 Cent/kWh vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen, dann wird das Kontingent mit 70 Prozent des historischen Verbrauchs angesetzt. Als historischer Verbrauch wird dabei der für die Netzentnahmestelle zutreffende Wert aus §5 Absatz 2 Satz 2 herangezogen.

Für Schienenbahnen wird der Strompreis nach § 6 Satz 2 Nummer 3 StromPBG bis zu einem Entlastungskontingent von 90 Prozent der Strommenge abzüglich der rückgespeisten Energie auf 13 Cent/kWh netto abgesenkt. Schienenbahnen weisen ein deutlich geringeres Potenzial für kurz- und mittelfristige Einsparungen beim Stromverbrauch auf als andere Sektoren. Dies gilt insbesondere für Möglichkeiten der Verbrauchsreduzierung oder der Energieeffizienzsteigerung. Zudem ist im Koalitionsvertrag für die geltende Legislaturperiode eine deutliche Steigerung des Anteils des Schienengüterverkehr bis 2030 auf 25 Prozent und Verdoppelung der Verkehrsleistung im Personenverkehr zur Erreichung der Klimaschutzziele politisch forciert. Dies ist mit einer Zunahme des Schienengüterverkehrs und damit auch mit einer Zunahme des Energieverbrauchs verbunden. Diesem Umstand soll mit der Erhöhung des Entlastungskontingentes Rechnung getragen werden. Verzerrungen im intermodalen Wettbewerb mit Verlagerungseffekten von der umweltfreundlichen und energieeffizienten Schiene auf andere Verkehrsträger können hierdurch effektiv reduziert werden.

Für neue Schienenbahnen gelten Sonderregelungen zur Ermittlung des Kontingents in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften in § 65 EEG 2021.

Zu § 7 (Entlastungsbetrag von sonstigen Letztverbrauchern)

Zu Absatz 1

§7 regelt die Entlastung von sonstigen Letztverbrauchern, die ohne Zwischenschaltung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens direkt am Stromgroßhandel teilnehmen. In diesen Fällen besteht der Anspruch auf Absenkung der Stromkosten anstelle des Elektrizitätsversorgungsunternehmens direkt gegenüber dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, welche Vorschriften des Strompreisbremsegesetzes im Falle der sonstigen Letztverbraucher entsprechend und mit welchen Maßgaben anzuwenden sind. Nummer 1 bestimmt, dass § 4 Absatz 2 und 3, § 5, § 6 und die §§ 9 bis 12 entsprechend anzuwenden sind. Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen den sonstigen Letztverbrauchern daher den Entlastungsbetrag nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewähren und der Entlastungsbetrag errechnet sich grundsätzlich nach der gleichen Logik wie im Falle einer Belieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Produkt aus Differenzpreis und Entlastungskontingent. Nach Nummer 2 sind jedoch im Rahmen der Bestimmung des Differenzbetrages anstelle des vereinbarten durchschnittlichen Strompreises die für die Belieferung der Netzentnahmestelle im Vormonat abgerechneten, mit der zeitlichen Gültigkeit gewichteten durchschnittlichen Beschaffungskosten an der betreffenden Netzentnahmestelle heranzuziehen. Bei sonstigen Letztverbrauchern ergibt sich damit der Differenzbetrag nach §5 Absatz 1 als Differenz der von dem sonstigen Letztverbraucher verausgabten durchschnittlichen Beschaffungskosten nach §2 Nr. 4 und dem Referenzenergiepreis. In Fällen in denen die durchschnittlichen Beschaffungskosten zeitvariabel sind, also insbesondere in den Fällen, in denen die Beschaffungskosten hochfrequent mit den Großhandelspreisen schwanken, sind die Regeln nach §5 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend heranzuziehen. Auch hier ist auf die mit ihrer zeitlichen Gültigkeit gewichteten Beschaffungskosten abzustellen. Dadurch senken Verbrauchsverschiebungen aus teuren in günstige Zeiträume nicht den Differenzbetrag, Flexibilitätsanreize bleiben erhalten.

Nummer 3 bestimmt, dass die grundsätzlich nach § 12 vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu erstellende Endabrechnung der Entlastungsbeträge vom Letztverbraucher selbst durchzuführen und sowohl dem Übertragungsnetzbetreiber als auch der Bundesnetzagentur zu übersenden ist. Für diese Endabrechnungen besteht nach § 34 eine Testierungspflicht. Nach Nummer 4 ist § 30 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die in normalen Liefersachverhalten von den Letztverbrauchern an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitzuteilenden Angaben in den Fällen des § 7 an die Übertragungsnetzbetreiber mitzuteilen sind. Nach Nummer 5 ist § 31 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die in normalen Liefersachverhalten die Elektrizitätsversorgungsunternehmen treffenden Mitteilungspflichten die sonstigen Letztverbraucher treffen. Nach Nummer 6 ist schließlich das Missbrauchsverbot auch in den Fällen des § 7 anzuwenden, mangels Elektrizitätsversorgungsunternehmens dann aber unmittelbar gegenüber dem Letztverbraucher. Durch die Missbrauchskontrolle nach § 39 wird gewährleistet, dass sonstige Letztverbraucher die Beschaffungskosten in Zeitfenstern mit geringem Strombezug nicht missbräuchlich marktuntypisch hoch ansetzen.

Besondere Bedeutung kommt im Zusammenhang mit § 7 der Vorschrift des § 38 StromPBG zu. Danach müssen Letztverbraucher alle Unterlagen, die die nach diesem Gesetz gewährten Entlastungsbeträge und die Einhaltung der in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahren. Hintergrund dieser Regelung ist nicht die Überprüfung im Rahmen der allgemeinen Aufsicht über den Wälzungsmechanismus durch die Bundesnetzagentur, sondern auch das grundsätzlich jederzeit mögliche Ex-Post-Monitoring der Europäischen Kommission, bei welchem die Europäische Kommission anhand von stichprobenartig ausgewählten Einzelfällen

überprüft, ob die der beihilferechtlichen Genehmigung zugrundeliegenden Regelungen eingehalten wurden und im Falle von Unregelmäßigkeiten Rückforderungen veranlasst. Für die Fälle nach § 7 StromPBG bedeutet dies, dass der Letztverbraucher sämtliche Unterlagen aufbewahren muss, die es ihm ermöglichen, darzulegen und ggf. auch zu beweisen, dass die durchschnittlichen Beschaffungskosten korrekt ermittelt wurden.

Zu § 8 (Lieferantenwechsel)

§ 8 StromPBG enthält Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel. Nach Nummer 1 sind die in eine nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b erfolgte Schätzung eingeflossenen Ergebnisse auch für den neuen Lieferanten ebenso wie die Schätzung selbst verbindlich. Auch dadurch wird neben den Vorgaben des § 5 Absatz 2 selbst vermieden, dass mit dem Lieferantenwechsel eine erneute Schätzung und Hochrechnung begonnen werden kann. Nach Nummer 2 ist eine nach § 6 Absatz 1 Satz 3 getroffene Vereinbarung zwischen dem Letztverbraucher und dem ursprünglichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch für das neue Elektrizitätsversorgungsunternehmen verbindlich. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei keiner gleichmäßigen Verteilung des Entlastungskontingentes auf das Kalenderjahr es nicht zu einer Überschreitung des Entlastungskontingentes bei einem Lieferantenwechsel kommen kann. Nummer 3 stellt schließlich sicher, dass Entlastungsbeträge vom neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmen erst gewährt werden dürfen, wenn der Letztverbraucher dem neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Abrechnung des ursprünglichen Elektrizitätsversorgungsunternehmens vorgelegt hat oder anderweitig, etwa durch Erklärung des Letztverbrauchers und Bestätigung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens oder durch unmittelbare Kommunikation zwischen altem und neuem Versorger, sichergestellt wird, dass die von dem neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährten Entlastungsbeträge nicht zu einer Kontingentüberschreitung führen.

Zu § 9 (Höchstgrenzen)

§ 9 regelt die Höchstgrenzen, bei deren Überschreiten der grundsätzlich nach § 4 Absatz 2 Satz 1 aus Differenzbetrag und Entlastungskontingent zu bildende Entlastungsbetrag zu deckeln ist. Die Höchstgrenzen wirken damit niemals entlastungsbetrags erhöhend sondern immer nur (allenfalls) mindernd. Die Höchstgrenzen setzen die Vorgaben des befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission um und sind damit nur dann anzuwenden, wenn es sich bei dem Letztverbraucher um ein Unternehmen handelt. Die Vorschrift unterscheidet zwischen absoluten Höchstgrenzen in Absatz 1 und relativen Höchstgrenzen in Absatz 2. Absatz 3 enthält Sonderregelungen für den Fall, dass ein Letztverbraucher in mehreren Wirtschaftssektoren tätig ist. Absatz 4 bestimmt, wann ein Letztverbraucher als besonders betroffenen von hohen Energiepreisen gilt, was Voraussetzung für die absoluten Höchstgrenzen nach Absatz 1 Nummer 1 ist. Absatz 5 und 6 regeln die unterjährige Anwendung der absoluten und relativen Höchstgrenzen nach Absatz 1 und 2 und bestimmen, dass bei Missachtung der Vorgaben des Absatz 5 kein Erstattungsanspruch gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber besteht. In Absatz 7 wird schließlich der Begriff des E-BITDA konkretisiert, der für die Bestimmung der besonderen Betroffenheit von hohen Energiepreisen nach Absatz 4 sowie die relativen Höchstgrenzen des Absatz 2 Nummer 2 von zentraler Bedeutung ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die absoluten Höchstgrenzen. Diese Höchstgrenzen gelten für sämtliche Entlastungsmaßnahmen, die der Letztverbraucher und/oder mit diesem verbundene Unternehmen im Sinn des § 2 Nummer 28 erhalten und die dem in § 2 Nummer 5 legaldefinierten Begriff der Entlastungssumme zuzuordnen sind. In Satz 2 sind zudem spezielle deutlich niedrigere Höchstgrenzen geregelt, die für Produzenten landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse und Produzenten aquakultureller Erzeugnisse gelten, die in § 2 Nummer 17 und 18 legaldefiniert werden.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Höchstgrenze nach Nummer 1 Buchstabe a ist anzuwenden auf Letztverbraucher, deren besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen im Sinn des Absatz 4 von der Prüfbehörde in dem Verfahren nach § 11 StromPBG festgestellt wurde und für die die Prüfbehörde darüber hinaus festgestellt hat, dass sie einerseits energieintensiv im Sinn des § 2 Nummer 8 StromPBG sind und andererseits einer Branche oder Teilbranche nach Anlage 2 zuzuordnen sind. Für derartige Unternehmen gilt die energieträger- und konzernübergreifende absolute Höchstgrenze von 150 Millionen Euro.

Zu Buchstabe b

Die Höchstgrenze nach Nummer 1 Buchstabe b ist anzuwenden auf Letztverbraucher, deren besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen im Sinn des Absatz 4 von der Prüfbehörde in dem Verfahren nach § 11 StromPBG festgestellt wurde und für die die Prüfbehörde darüber hinaus festgestellt hat, dass sie energieintensiv im Sinn des § 2 Nummer 8 StromPBG sind. Einer Branchenzugehörigkeit nach Anlage 2 bedarf es nicht. Für derartige Unternehmen gilt die energieträger- und konzernübergreifende absolute Höchstgrenze von 50 Millionen Euro.

Zu Buchstabe c

Die Höchstgrenze nach Nummer 1 Buchstabe c ist anzuwenden auf Letztverbraucher, deren besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen im Sinn des Absatz 4 von der Prüfbehörde in dem Verfahren nach § 11 StromPBG festgestellt wurde. Sie müssen weder energieintensiv sein noch einer Branche nach Anlage 2 angehören. Dass diese absolute Höchstgrenze niedriger als die Höchstgrenze nach Nummer 1 Buchstabe b ist, ist kein Redaktionsverssehen, sondern erklärt sich in der Zusammenschau mit den Vorgaben des Absatz 2 aufgrund der besonderen Systematik des befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission, der neben den absoluten Höchstgrenzen auch unterschiedliche Beihilfeintensitäten (relative Höchstgrenzen) vorsieht. Auch ein von der Prüfbehörde bestätigtes energieintensives Unternehmen kann die absolute Höchstgrenze nach Nummer 1 Buchstabe c in Anspruch nehmen. In diesem Fall verringert sich die Beihilfeintensität von maximal 65% auf maximal 40% der krisenbedingten Energiemehrkosten.

Zu Nummer 2

Die absoluten Höchstgrenzen des Absatz 1 Nummer 2 sind grundsätzlich voraussetzunglose absolute Höchstgrenzen. Das Nebeneinander beider ist auch hier kein Redaktionsverssehen sondern erklärt sich in der Zusammenschau mit den Vorgaben des Absatz 2 aufgrund der besonderen Systematik des befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission, der neben den absoluten Höchstgrenzen auch unterschiedliche Beihilfeintensitäten (relative Höchstgrenzen) vorsieht. Für die absolute Höchstgrenze des Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a können nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d nämlich höchstens 50% der krisenbedingten Energiemehrkosten angesetzt werden, während bei der absoluten Höchstgrenze von 2 Millionen bis zu 100 Prozent der krisenbedingten Mehrkosten nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e in Ansatz gebracht werden können.

Absatz 1 Satz 3 enthält Vorgaben wie mit unterschiedlich einschlägigen absoluten Höchstgrenzen nach Satz 1 und 2 im Unternehmensverbund umzugehen ist. Dabei sind verschiedene Situationen denkbar, bei denen unterschiedliche Sachverhalte bei zugehörigen Letztverbrauchern vorliegen und unterschiedliche Höchstgrenzen auslösen. Gemäß beihilfrechtlicher Vorgaben müssen die Höchstgrenzen im verbundenen Unternehmen eingehalten werden, sodass auf die beteiligten Unternehmen nur Anteile dieser Höchstgrenzen entfallen können; bei unterschiedlich hohen Höchstgrenzen teilen sich diejenigen

Konzerngesellschaften, die die Voraussetzungen der Höchstgrenzen erfüllen diese Grenzen, während die niedrigeren Höchstgrenzen der anderen Konzerngesellschaften zum Abzug gebracht werden, sodass insgesamt im Konzern die höchste Grenze nicht überschritten wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eigenständig neben den absoluten Höchstgrenzen stehende relative Höchstgrenzen, die jeweils immer nur in Relation zu einem Referenzwert ermittelt werden können. Bei den relativen Höchstgrenzen nach Absatz 2 Nummer 1 sind dieser Referenzwert die krisenbedingten Energiemehrkosten, die nach § 2 Nummer 11 nach Maßgabe von Anlage 1 zu ermitteln sind. Bei den relativen Höchstgrenzen nach Absatz 2 Nummer 2 ist dieser Referenzwert das EBITDA des Letztverbrauchers. Beihilferechtlich ist es zwingend, dass sowohl die absoluten als auch die relativen Höchstgrenzen eingehalten werden. Maßgeblich ist insoweit immer die Höchstgrenze die niedriger ist. Während die absoluten Höchstgrenzen konzernübergreifend anzuwenden sind, sind die relativen Höchstgrenzen nur letztverbraucherbezogen anzuwenden. Es besteht zudem eine gewisse „Abwärtskompatibilität“. Während beispielsweise die relative Höchstgrenze des Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b voraussetzt, dass es sich um ein energieintensiven Letztverbraucher handelt, dessen besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen von der Prüfbehörde festgestellt wurde, steht es diesem energieintensiven Letztverbraucher ohne weiteres frei, die niedrigere relative Höchstgrenze des Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c zu wählen um hierdurch bei den absoluten Höchstgrenzen zu der Höchstgrenze nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c zu wechseln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Sonderregeln für den Fall, dass ein Letztverbraucher in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auch in anderen als den dort genannten wirtschaftlichen Sektoren tätig ist. In diesem Fall sind die krisenbedingten Energiemehrkosten von dem Letztverbraucher für jeden Sektor getrennt zu dokumentieren und die jeweils einschlägige Höchstgrenze für jeden dieser Sektoren einzuhalten, wobei insgesamt die Höchstgrenze des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nicht überschritten werden darf. Wenn der Letztverbraucher ausschließlich in beiden wirtschaftlichen Sektoren nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 tätig ist, darf der Höchstbetrag von 300 000 Euro nicht überschritten werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, wann ein Letztverbraucher als besonders betroffen von hohen Energiepreisen im Sinn des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 anzusehen ist. Dies ist nach Absatz 4 Nummer 1 dann der Fall, wenn bei energieintensiven Letztverbrauchern und energieintensiven Letztverbrauchern die einem der Sektoren oder Teilsektoren der Anlage 2 zuzuordnen sind, sich das EBITDA des Letztverbrauchers nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 40 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers im Kalenderjahr 2021 verringert hat oder nach Absatz 4 Nummer 2 sich das EBITDA des Letztverbrauchers nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 30 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers im Kalenderjahr 2021 verringert hat. Da zwischen den absoluten Höchstschwellen - wie gezeigt - eine gewisse Abwärtskompatibilität besteht, kann folglich auch ein energieintensives Unternehmen, welches einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist sich für die absolute Höchstgrenze des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c qualifizieren und muss insoweit lediglich einen EBITDA-Rückgang nach Absatz 4 Nummer 2 nachweisen. In diesem Fall kann der Letztverbraucher dann aber auch (nur) die deutlich geringere relative Höchstgrenze des Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c von 40 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten für sich in Anspruch nehmen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die für die jeweilige Netzentnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende Höchstgrenze und ist zusammen mit § 30 Absatz 1 StromPBG zu lesen. Nach Nummer 1 kann eine Entlastung oberhalb von 150.000 Euro pro Kalendermonat an einer Netzentnahmestelle überhaupt nur dann gewährt werden, wenn der Letztverbraucher zuvor eine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG abgegeben hat. Andernfalls bildet der Betrag von 150.000 die faktisch absolute Höchstgrenze an der betreffenden Netzentnahmestelle. Sobald eine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 abgegeben wurde, ist die von dem Letztverbraucher dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die betreffende Netzentnahmestelle mitgeteilte Höchstgrenze so lange verbindlich, bis entweder eine Änderungsmitteilung nach § 30 Absatz 4 StromPBG oder aber eine Abschlussmitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG erfolgt. Hat ein Letztverbraucher eine ex ante Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG, aber keine ex post Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG abgegeben, wird der monatliche Höchstbetrag rückwirkend auf null gesetzt und das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist zur Rückforderung nach § 12 Absatz 4 StromPBG verpflichtet.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt, dass für Entlastungsbeträge, die in Missachtung von Absatz 5 in einem Kalendermonat oberhalb von den nach Absatz 5 geltenden monatlichen Höchstgrenzen gewährt werden kein Erstattungsanspruch der Elektrizitätsversorgungsunternehmen besteht.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird der Begriff des EBITDA konkretisiert, der für die Bestimmung der besonderen Betroffenheit von hohen Energiepreisen nach Absatz 4 sowie die relativen Höchstgrenzen des Absatz 2 Nummer 2 von zentraler Bedeutung ist. Ausgehend von der kurzen Definition des befristeten Krisenrahmens in Fußnote 96 werden daher Erläuterungen zur Berechnung vorgegeben, die eine einheitliche Rechnungslegung durch die Prüfer bewirken sollen.

Zu § 10 (Höchstgrenzen bei Schienenbahnen)

Eine gesonderte Regelung der Höchstgrenzen der Schienenbahnen in die Entlastung ist aus verkehrs- und klimaschutzpolitischen Gründen gerechtfertigt, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen sicherzustellen. Die Schienenbahnen nehmen wesentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge auf besonders umwelt- und klimafreundliche Art und Weise wahr und sind in hohem Maße auf den Bezug von Elektrizität angewiesen.

Schienenbahnen sollen nicht unter die allgemein zulässigen Höchstgrenzen des Entlastungsbetrages für die Gesamtbeihilfe nach § 9 StromPBG fallen. Diese werden den besonderen Belastungen des Schienenbahnsektors durch die Strompreisseigerungen nicht gerecht.

Die verbleibenden Stromkosten können nicht auf die Transportpreise umgelegt werden, ohne dass eine Verlagerung von Verkehren auf die Straße droht. Beihilfen zur Verringerung der externen Kosten des Verkehrs sind damit dringend erforderlich.

Die beihilferechtliche Notifizierung bei der Europäischen Kommission erfolgt auf der Grundlage der Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen vom 22. Juli 2008 (Eisenbahnleitlinien). Die Regelung des § 10 StromPBG tritt nach Erteilung der Freigabe durch die Europäische Kommission nach Maßgabe der Genehmigung in Kraft.

Zu § 11 (Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen, Einzelnotifizierung)

§ 11 StromPBG regelt das behördliche Verfahren der abschließenden Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen. Dieses gilt für sämtliche Letztverbraucher, die Höchstgrenzen für sich in Anspruch nehmen wollen, die bei den absoluten Höchstgrenzen oberhalb von 4 Millionen Euro liegen und damit die absoluten Höchstgrenzen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1. Das Verfahren wird auf Antrag des Letztverbrauchers betrieben. Dies ist sachgerecht, da die Feststellung im Interesse des Letztverbrauchers liegt. Betreibt er das Verfahren nicht, werden sämtliche Entlastungsbeträge nach § 9 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 StromPBG zurückgefordert. In dem Verfahren stellt die Prüfbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 StromPBG fest. Namentlich die Qualifikation des Letztverbrauchers als besonders von hohen Energiepreisen betroffen nach § 9 Absatz 4, als energieintensiv im Sinn des § 2 Nummer 8 und die Zuordnung des Letztverbrauchers zu einer der Branchen nach Anlage 2. Ausgehend von den Feststellungen der Prüfbehörde werden damit dann auch die auf den Letztverbraucher anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 9 festgestellt, bei verbundenen Unternehmen mit Wirkung für alle Letztverbraucher des Unternehmensverbundes. Für die relativen Höchstgrenzen beinhaltet dies die Feststellung der anzusetzenden entlastungsfähigen krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers in Anwendung von § 2 Nummer 11 und der Anlage 11 und der daraus resultierenden Maximalbeträge nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wie das Vorliegen der für die jeweiligen Höchstgrenzen geltenden Voraussetzungen von den Antragstellern nachzuweisen ist und damit welche Unterlagen im Rahmen des Verfahrens von den Letztverbrauchern beizubringen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass dem Antrag eine Liste der Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers sowie eine Liste sämtlicher Netzentnahmestellen von mit dem Letztverbraucher verbundener Unternehmen vorzulegen ist. Dies ist erforderlich, damit die Entscheidung für sämtliche Netzentnahmestellen einheitlich ergehen kann. So kann die Prüfbehörde Verfahren von anderen Unternehmensteilen zusammenlegen und fehlende Unterlagen anfordern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt in Übereinstimmung mit dem befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission, wann die Prüfbehörde feststellen darf, dass ein Letztverbraucher in einer der in Anlage 2 aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren tätig ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass die Entscheidung der Prüfbehörde mit Wirkung gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher sowie dessen verbundener Unternehmen, den Energieversorgungsunternehmen und dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der konzernübergreifend anzulegenden absoluten Höchstgrenzen erforderlich.

Zu Absatz 6

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit eines Einzelnotifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission für über § 9 hinausgehende Entlastungsmaßnahmen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt schließlich, dass soweit sich aus der Entscheidung der Prüfbehörde eine Abweichung von der Selbsteinschätzung des Letztverbrauchers nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 ergibt, die Prüfbehörde in ihrem Bescheid auch eine Korrektur dieser Abweichung mit der Abrechnung nach § 12 Absatz 3 StromPBG anzuordnen hat. Das genaue Verfahren dieser Anordnung bleibt der Rechtsverordnung nach § 47 vorbehalten.

Zu § 12 (Vorgaben zur Vertragsgestaltung, Abrechnung und Endabrechnung)

Zu Absatz 1

§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StromPBG verbietet es Elektrizitätsversorgungsunternehmen, solange die Preisbremse wirkt, Letztverbrauchern Vergünstigungen zu gewähren, die einen Wert von 50 Euro übersteigen, um die Letztverbraucher dazu zu bewegen, in ein Vertragsverhältnis einzutreten. Der Anwendungsbereich der Regelung wird in zeitlicher Hinsicht auf den zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzes insgesamt erstreckt, um diesbezüglich ebenfalls einen Gleichklang mit der beabsichtigten Entlastung der Letztverbraucher herzustellen. Die Regelung dient dem Schutz des aufgrund der Festlegung eines Referenzpreises eingeschränkt funktionierenden Marktes, mithin also dem Schutz der Wettbewerber eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens vor unlauteren Geschäftsmethoden und damit dem Wettbewerb insgesamt. Werden Zugaben oder Vergünstigungen entgegen dieser Vorschrift gewährt, handelt es sich um einen Verstoß gegen § 3 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), gegen den von den in § 8 Absatz 3 UWG genannten Personen und Vereinigungen vorgegangen werden kann.

§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StromPBG schreibt Elektrizitätsversorgungsunternehmen vor, dass ein Grundpreis, den diese von einem Letztverbraucher verlangen, für die Geltdauer dieses Gesetzes nur in der Höhe berechnet werden darf, die für den Monat September 2022 vertraglich vereinbart gewesen ist. Es werden also sowohl Erhöhungen als auch Absenkungen des Grundpreises im Vergleich zum September 2022 ausgeschlossen. Dadurch sollen missbräuchliche Gestaltungen zwischen Grundpreis und Arbeitspreis im Zuge der Einführung der Strompreisbremse vermieden werden. Ohne eine solche Regelung bestünde das Risiko, Kostenpositionen in die anderen Preis- bzw. Stromkostenbestandteile „zu verschieben“, um den Grundpreis ohne wirtschaftlichen Nachteil absenken zu können und sich so einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 ist eine Änderung des Grundpreises aufgrund Veränderungen bei Netzentgelten, Entgelten für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteilen von dieser Veränderungssperre ausgenommen, da es sich bei diesen Preisbestandteilen für das Elektrizitätsversorgungsunternehmen um durchlaufende Posten handelt, die er an die von ihm belieferten Letztverbraucher lediglich weitergibt. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann diese Preis- bzw. Kostenbestandteile durch sein Verhalten nicht in ihrer Höhe beeinflussen.

Zu Absatz 2

§ 12 Absatz 2 enthält Vorgaben zu den Inhalten von Abrechnungen, die neben die allgemeinen Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsrecht treten. Danach muss eine Abrechnung zusätzlich die Höhe der einem Letztverbraucher im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge (Absatz 2 Nummer 1) und das dem Letztverbraucher gewährte Entlastungskontingent (Absatz 2 Nummer 2) ausweisen. Letzteres ist sowohl absolut und damit in Kilowattstunden als auch in Relation zu dem für die betreffende Netzentnahmestelle insgesamt anzuwendenden Entlastungskontingent und damit als Prozentsatz auszuweisen. Absatz 2 dient insoweit der Rechnungstransparenz und umfassenden Information des Letztverbrauchers. Dieser soll in die Lage versetzt werden, die auf ihn entfallende Entlastung nachvollziehen und überprüfen zu können.

Zu Absatz 3

§ 12 Absatz 3 enthält Vorgaben an die Endabrechnung der Entlastungsbeträge, die nicht notwendigerweise mit der Jahresendabrechnung des eigentlichen Elektrizitätslieferverhältnisses zeitgleich erfolgt. Zuständig für diese Endabrechnung ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches den Letztverbraucher am 31. Dezember 2023 an der betreffenden Netzentnahmestelle beliefert. Da die Endabrechnung der Entlastungsbeträge erst nach der Mitteilung des Letztverbrauchers nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG erfolgen kann, ist die Frist für die Abrechnung an den Zeitpunkt dieser Mitteilung geknüpft.

Nach Absatz 3 Nummer 1 muss die Endabrechnung zunächst die Angaben nach Absatz 2 enthalten und damit sowohl die gewährten Entlastungsbeträge als auch das Entlastungskontingent ausweisen. Des Weiteren sind im Fall eines Lieferantenwechsels auch die von Vorlieferanten gewährten Entlastungsbeträge und die von diesen gewährten Anteile am Entlastungskontingent auszuweisen. Hiermit korrespondiert eine entsprechende Mitteilungspflicht nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 StromPBG der Vorversorger.

Absatz 3 Nummer 2 schreibt dem endabrechnenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen sodann vor im Rahmen der Endabrechnung sicherzustellen, dass keine über das Entlastungskontingent nach § 6 hinausgehende Entlastungsbeträge gewährt werden und auch die Höchstgrenzen nach § 9 und 10 StromPBG eingehalten werden und damit letztlich die Vorgaben aus dem Bescheid der Prüfbehörde nach § 11 bzw. dem Prüfvermerk des Prüfers in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a umgesetzt werden.

Zu Absatz 4

§ 12 Absatz 4 StromPBG verpflichtet Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an einer Netzentnahmestelle gewährten Entlastungsbeträge vollständig zurückzufordern, wenn der Letztverbraucher für diese Netzentnahmestelle zwar eine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 abgegeben hat, sodann aber keine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG angegeben hat.

Zu Teil 3 (Abschöpfung von Überschusserlösen)

Zu § 13 (Anwendungsbereich)

Mit der Regelung in **§ 13 StromPBG** wird der Anwendungsbereich von Teil 3 (Abschöpfung von Überschusserlösen) festgelegt.

Zu Absatz 1

In **§ 13 Absatz 1 StromPBG** wird der zeitliche Rahmen für die Abschöpfung vorgegeben. Abgeschöpft werden nur die Einnahmen, die mittels Strommengen erzielt wurden, die nach dem 31. August 2022 und vor dem 1. Juli 2023 im Bundesgebiet erzeugt wurden. Erfasst werden außerdem Absicherungsgeschäfte, die in demselben Zeitraum im Bundesgebiet erfüllt werden mussten oder müssen. Der Begriff „Bundesgebiet“, der auch die ausschließliche Wirtschaftszone umfasst, ist in § 2 StromPBG legaldefiniert. Der zeitliche Anwendungsbereich kann verlängert werden; das Verfahren für eine solche Verlängerung legt Absatz 2 fest.

Soweit sich der Abschöpfungszeitraum auch auf die Zeit vom 1. September 2022 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bezieht, ist diese Rückwirkung verfassungsrechtlich zulässig. Zwar wird der Abrechnungszeitraum des Gesetzes auf eine Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes erweitert. Dennoch verstößt dies nicht gegen das Rückwirkungsverbot. Die betroffenen Anlagenbetreiber konnten kein schützenswertes Vertrauen dahingehend bilden, von den Überschusserlösen vollständig zu profitieren. Das Vertrauen in das unveränderte Fortbestehen einer Rechtslage kann durch unvorhersehbare tatsächliche Ereignisse oder

Entwicklungen erschüttert werden. Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und dessen Auswirkungen auf die Strompreise stellen derartige Ereignisse dar. Entsprechend begann unmittelbar nach dem sprunghaften Anstieg der Strompreise im März 2022 eine in der breiten Öffentlichkeit geführte Debatte darüber, ob und wie Letztverbraucher entlastet werden können. Dabei war eine wie auch immer geartete finanzielle Inanspruchnahme der Anlagenbetreiber von Beginn an Teil der öffentlichen Debatte. Zunächst wurde eine Übergewinnsteuer diskutiert. Beispielsweise veröffentlichte die Europäische Kommission bereits am 8. März 2022 „Leitlinien für die Anwendung steuerlicher Maßnahmen auf übermäßige Gewinne“, denen zufolge aufgrund der „derzeitigen Krisensituation“ die steuerliche Abschöpfung übermäßiger Gewinne zur Entlastung von Stromverbrauchern zulässig sein sollte. Allerdings mit den Presseberichten vom 1. September 2022 über Pläne der Europäischen Kommission, eine „Strompreisbremse“ auf europäischer Ebene vorzugeben, konkretisierte sich der Regulierungsansatz und musste mit einer Änderung der Rechtslage gerechnet werden. Am 4. September 2022 veröffentlichte zudem der Koalitionsausschuss sein Beschlusspapier zur Reaktion auf die gestiegenen Strompreise, das die Möglichkeit der Abschöpfung von Übererlösen konkret benennt. Am 14. September 2022 beschloss die Europäische Kommission den Vorschlag für die EU-Notfall-Verordnung. Bereits dieser Vorschlag sah eine Umverteilung von Überschusserlösen vor. Aufgrund der seit März 2022 geführten öffentlichen Debatte über das Erfordernis eines regulatorischen Eingriffs musste den Anlagenbetreibern allerdings auch schon vor dem 1. September 2022 klar gewesen sein, dass sie außergewöhnliche, letztlich durch den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine als exogenen Schock verursachte Überschusserlöse nicht würden behalten können.

Die gebotene Abwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens und dem Gewicht und der Dringlichkeit der die Rechtsänderung rechtfertigenden Gründe ergibt, dass die getroffenen Regelungen die Verhältnismäßigkeit wahren. Auf der einen Seite stehen die Interessen der Anlagenbetreiber. Die von ihnen getroffenen Investitionsentscheidungen werden nicht entwertet, weil die Überschusserlöse vor Beginn des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine gerade nicht von ihnen betriebswirtschaftlich eingeplant werden konnten. Errichtete Anlagen können weiterhin profitabel betrieben werden. Auf der anderen Seite steht die zeitlich sehr begrenzte, rückwirkende Abschöpfung der Überschusserlöse mit dem Ziel der Entlastung der Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher. Dieses Ziel dient einem überragenden öffentlichen Interesse, welches das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Bestand der Rechtslage deutlich überwiegt. Der kriegsbedingt sprunghaft angestiegene Strompreis führte zu einer starken Belastung der Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher und zu unerwarteten Überschusserlösen bei den Anlagenbetreibern. Dieses Marktungleichgewicht ließ das geltende Recht, welches eine Abschöpfung von Überschusserlösen nicht vorsah, anpassungsbedürftig erscheinen und musste das Vertrauen in den Bestand des geltenden Rechts erschüttern.

Zu Absatz 2

Nach **§ 13 Absatz 2 StromPBG** muss die Bundesregierung bis zum 31. Mai 2023 prüfen, ob eine Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Abschöpfungsregelungen erforderlich ist. Hierüber berichtet sie dem Bundestag. Bei der Prüfung berücksichtigt die Bundesregierung die allgemeine Stromversorgungslage in der Bundesrepublik Deutschland, die Entwicklung der Strompreise und den Bericht der Europäischen Kommission nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 I/1 vom 7.10.2022). Ergibt die Prüfung, dass eine Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs gerechtfertigt ist, erlässt die Bundesregierung eine Verordnung nach § 47 StromPBG. Mit dieser Verordnung kann die Bundesregierung den zeitlichen Anwendungsbereich verlängern, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 2024 oder bis zum Ablauf einer unionsrechtlichen Pflicht zur Abschöpfung von Überschusserlösen auf Grund der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 oder einer vergleichbaren unionsrechtlichen Bestimmung, wenn dieser Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2024 ist.

Zu Absatz 3

In **§ 13 Absatz 3 StromPBG** ist geregelt, welche Anlagen nicht unter die Abschöpfung fallen. Es wird sämtliche Stromerzeugung, die ins Netz eingespeist wird, von der Abschöpfung erfasst, außer jene Stromerzeugung, die nach diesem Absatz ausgenommen ist. Die Abschöpfung ist unabhängig von der Genehmigung der Stromerzeugungsanlagen nach Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Der Anwendungsbereich umfasst ausdrücklich auch Abfall-Anlagen, nach Nr. 8 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genehmigt sind.

Zu Nummer 1

Nach **§ 13 Absatz 3 Nummer 1 StromPBG** werden keine Überschusserlöse abgeschöpft bei Strom, der ausschließlich oder weit überwiegend auf der Basis von leichtem Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Biomethan, Steinkohle, Gichtgas, Hochofengas, Kokereigas oder Sondergasen aus Produktionsprozessen der Chemie- und Rußindustrie erzeugt wird. Damit werden die Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 I/1 vom 7.10.2022) umgesetzt. Danach sollen die Obergrenzen für Markterlöse nicht für Technologien gelten, bei denen anstatt Erdgas Ersatzbrennstoffe wie Biomethan verwendet werden, um die Umrüstung bestehender Gaskraftwerke nicht zu gefährden. Diese Ausnahmen stehen somit im Einklang mit den Ausnahmen nach der Verordnung (EU) 2022/1854 und sind von dieser vorgesehen.

Der Sinn und Zweck der Regelung wird in den Erwägungsgründen 32 und Erwägungsgrund 33 der Verordnung (EU) 2022/1854 erläutert. Erwägungsgrund 32 führt aus, dass nur Kraftwerke abgeschöpft werden sollen, die niedrige variable Kosten aufweisen. Erwägungsgrund 33 stellt klar, dass neben Kraftwerken mit hohen Brennstoffkosten auch solche Kraftwerke ausgenommen sein sollen, die mit Erdgas-Kraftwerken in direktem Wettbewerb stehen, um Flexibilität im Stromnetz zu gewährleisten. Auf diese Weise wird die Gefahr eines Erdgasmehrverbrauchs vermieden.

Aus dem Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich, dass auch Heizöl und Flüssiggas (Propan, Butan) nicht abgeschöpft werden sollen, weil diese Anlagen direkt mit Erdgas im Wettbewerb stehen, um Flexibilität im Stromnetz zu gewährleisten. Daher beschränkt sich die Abschöpfung auf Raffineriekraftwerke, die typischerweise hohe Vollbenutzungsstunden erreichen und vergleichsweise niedrigere Grenzkosten haben. Der Wortlaut der deutschen Sprachfassung der Verordnung (EU) 2022/1854 ist dabei unpräzise übersetzt („Erdölerzeugnisse“). Die Formulierung in der englischen Sprachfassung („crude petroleum products“) bringt das auch fachlich vorzugswürdige Verständnis dagegen klarer zum Ausdruck. Es sollen hiernach nicht sämtliche „petroleum products“ (Mineralöle/Mineralölprodukte), sondern nur wenig verarbeitete Rohöle („crude“) abgeschöpft werden. Daher wird der sachliche Anwendungsbereich des StromPBG auf solche Mineralölprodukte beschränkt, die typischerweise in Raffineriekraftwerken eingesetzt werden (z.B. Rohöle, Rückstände, Schweröle, schweres Heizöl, Raffineriegase).

Sondergase, die in Produktionsprozessen der Eisen- und Stahlindustrie und der Chemieindustrie anfallen, werden ebenfalls nicht abgeschöpft, um die Anreize für eine effiziente Verwertung dieser Sondergase zu erhalten. Gichtgase, Kokereigase und Hochofengas entstehen aus der Vergasung von Steinkohle. Da Steinkohle nicht abgeschöpft wird, sollen diese aus Steinkohle hergestellten Sekundärenergieträger ebenfalls nicht abgeschöpft werden.

Der Strom wird weit überwiegend auf der Basis der genannten Energieträger erzeugt, wenn mindestens 80 Prozent dieser Energieträger in dem betreffenden Kraftwerk eingesetzt werden. Damit wird Fällen Rechnung getragen, in denen mehrere Energieträger in einem

Kraftwerk eingesetzt werden. Maßgeblich ist der Brennstoffmix, der im Jahr 2021 eingesetzt worden ist, um Brennstoffwechsel zu ermöglichen. Bei Neuanlagen zählt der aktuelle Brennstoffmix.

Zu Nummer 2

Nach **§ 13 Absatz 3 Nummer 2 StromPBG** sind Erneuerbare-Energien-Anlagen, KWK-Anlagen und sonstige Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten bzw. elektrischen Leistung von bis zu 1 MW ebenfalls von der Abschöpfung ausgenommen. Bei der Bestimmung der installierten bzw. elektrischen Leistung sind § 3 Nummer 31 EEG 2023 und § 2 Nummer 7 KWKG 2021 entsprechend anzuwenden. Für die Bestimmung der Anlagengröße sind § 24 Absatz 1 EEG und § 2 Nummer 14 KWKG entsprechend anzuwenden. Mit dieser Bagatellgrenze werden kleine Anlagen von der Abschöpfung ausgenommen. Damit soll der bürokratische Aufwand der Strompreisbremse verringert werden. Diese Bagatellgrenze schöpft die europarechtlich vorgegebenen Spielräume des Art. 7 Absatz 3 Verordnung (EU) 2022/1854 aus.

Zu Nummer 3

Nach **§ 13 Absatz 3 Nummer 3 StromPBG** wird der Strom aus Anlagen nach den Nummern 1 und 2 auch dann von der Abschöpfung ausgenommen, wenn er vor der Netzeinspeisung zwischengespeichert worden ist.

Zu Nummer 4

Nach **§ 13 Absatz 3 Nummer 4 StromPBG** werden auch keine Überschusserlöse bei Stromspeichern abgeschöpft, die ausschließlich Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung verbrauchen. Der Betrieb dieser Speicher dient der Erhaltung der Netz- und Systemstabilität.

Zu Nummer 5

Nach **§ 13 Absatz 3 Nummer 4 StromPBG** erfolgt auch keine Abschöpfung bei Strommengen, die ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes direkt an einen Abnehmer geliefert oder dort vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht werden. Damit ist der Anwendungsbereich des Teils 3 ausschließlich auf Strom bezogen, der das öffentliche Netz nutzt. Diese Beschränkung ist konsistent mit Teil 2, da auch die Entlastung der Letztverbraucher nur bei Strom erfolgt, der über das öffentliche Netz bezogen wird. Strommengen, die ausschließlich hinter einem Netzverknüpfungspunkt erzeugt und verbraucht werden, fallen somit weder unter die Entlastungs- noch unter die Abschöpfungsseite des StromPBG.

Zu Absatz 4

§ 13 Absatz 4 StromPBG erklärt die Bestimmungen des § 19 Absatz 3 Satz 2 EEG 2023 und des § 21 EnFG für entsprechend anwendbar.

Zu § 14 (Grundsatz)

In **§ 14 StromPBG** ist der Grundsatz der Abschöpfung geregelt.

Zu Absatz 1

§ 14 Absatz 1 Satz 1 StromPBG sieht vor, dass die Anlagenbetreiber 90 Prozent der im jeweiligen Abrechnungszeitraum erwirtschafteten Überschusserlöse (Abschöpfungsbetrag) an den Netzbetreiber zahlen, an dessen Netz ihre Anlage angeschlossen ist. Die Beschränkung der Abschöpfung auf 90 Prozent der Überschusserlöse stellt sicher, dass Anlagen ihre

Stromerzeugung weiterhin nach den Strommarktsignalen ausrichten. Die Beschränkung schöpft zudem die Spielräume nach Art. 7 Absatz 5 Verordnung (EU) 2022/1854 aus.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 StromPBG stellt klar, dass die Ausgleichspflicht auch innerhalb von vertikal integrierten Unternehmen gilt und nicht nur zwischen zwei Rechtssubjekten. Das heißt, dass auch in einem vertikal integrierten Unternehmen, das sowohl über den Bereich der Übertragung oder Verteilung sowie Erzeugung oder Vertrieb verfügt, eine Zahlung an die Tätigkeit des Netzbetriebs erfolgen muss.

Die Zahlung muss nach **§ 14 Absatz 1 Satz 3 StromPBG** bis zum 15. Kalendertag des fünften Monats erfolgen, der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgt.

In **§ 14 Absatz 1 Satz 4 StromPBG** sind die Abrechnungszeiträume geregelt. Der erste Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. März 2023. Danach ist jeweils das Kalenderquartal ein Abrechnungszeitraum, solange der zeitliche Anwendungsbereich der Strompreisbremse eröffnet ist. Für den ersten Abrechnungszeitraum wird die Zahlung damit am 15. August 2023 fällig.

Zu Absatz 2

In **§ 14 Absatz 2 StromPBG** ist der Grundsatz geregelt, nach dem die Überschusserlöse ermittelt werden. Zunächst werden anhand der Vorgaben aus § 16 StromPBG die Überschusserlöse ermittelt. Soweit die Anlagenbetreiber Absicherungsgeschäfte getätigt haben oder soweit eine anlagenbezogene Vermarktung der Strommengen erfolgt, werden die Überschusserlöse entsprechend nach den Folgeparagrafen korrigiert.

Zu Absatz 3

§ 14 Absatz 3 StromPBG regelt, was passiert, wenn das Ergebnis der Ermittlung von Überschusserlösen negativ ist. In diesem Fall erfolgt keine Abschöpfung. Das negative Ergebnis kann vielmehr in den folgenden Abrechnungszeiträumen abgezogen werden, bis es vollständig kompensiert ist. Die Kompensation muss dabei soweit wie möglich im jeweils folgenden Abrechnungszeitraum erfolgen. Ergibt sich daraus abermals ein negatives Ergebnis, ist dieses im folgenden Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen. Ein negatives Abrechnungsergebnis kann nicht erstmals im übernächsten Abrechnungszeitraum geltend gemacht werden.

Ein solcher Verlustvortrag über Abrechnungszeiträume hinweg gilt jedoch nur für negative Überschusserlöse, die sich aus der Korrektur um das Ergebnis von Absicherungsgeschäften nach § 17 StromPBG ergeben, nicht jedoch für negative Überschusserlöse aus der Berechnung unter Verwendung von Spotmarktpreisen oder Monatsmarktwerten nach § 16 StromPBG oder aus der Berechnung von Überschusserlösen aus anlagenspezifischen Verträgen nach § 18 StromPBG.

Zu Absatz 4

§ 14 Absatz 4 StromPBG regelt, dass für die Zahlung des Abschöpfungsbetrages keine Umsatzsteuer anfällt. Dies gilt sowohl im Verhältnis zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Anschlussnetzbetreiber als auch bei der Weiterleitung vom Anschlussnetzbetreiber an den Übertragungsnetzbetreiber.

Zu § 15 (Haftung und Zurechnung von Überschusserlösen)

§ 15 StromPBG regelt die Haftung für den Anspruch der Netzbetreiber nach § 14 Absatz 1 StromPBG. Die Norm dient auch der Umsetzung von Art. 6 Absatz 3 Verordnung (EU) 2022/1854.

Zu Absatz 1

§ 15 Absatz 1 Satz 1 StromPBG regelt, dass neben dem Anlagenbetreiber auch dessen Gesellschafter oder mit einem Gesellschafter oder seinen Gesellschaftern verbundene Unternehmen für den Anspruch zur Zahlung von Überschusserlösen nach Absatz 1 haften, an die die Anlagenbetreiber die erzeugten Strommengen veräußert hat oder sonst zur Vermarktung übertragen hat. Ohne dass die letztgenannte Beschränkung des § 15 Absatz 1 Satz 1 StromPBG erforderlich wäre, gilt dies nach **§ 15 Absatz 1 Satz 2 StromPBG** darüber hinaus auch für Unternehmen, mit denen seitens der in § 15 Absatz 1 Satz 2 StromPBG genannten juristischen Personen ein Beherrschungsvertrag oder ein Gewinnabführungsvertrag besteht. Die vorgenannten Personen nach Satz 1 und 2 haften dabei jeweils gesamtschuldnerisch im Sinn des § 421 BGB.

Zu Absatz 2

§ 15 Absatz 2 StromPBG regelt die Konstellationen, in denen von Dritten erwirtschaftete Überschusserlöse den Überschusserlösen des Anlagenbetreibers zugerechnet werden. Parallel zu § 15 Absatz 1 Satz 1 StromPBG erfolgt eine solche Zurechnung im Fall von Gesellschaftern des Betreibers der Stromerzeugungsanlage oder mit ihm oder einem seiner Gesellschafter verbundenen Unternehmen, an die die erzeugte Strommenge ganz oder teilweise veräußert oder sonst zur Vermarktung übertragen worden ist.

Zu § 16 (Überschusserlöse)

In **§ 16 StromPBG** ist die Ermittlung der Überschusserlöse geregelt.

Zu Absatz 1

Nach **§ 16 Absatz 1 StromPBG** werden Überschusserlöse, vorbehaltlich der §§ 17 und 18, grundsätzlich unwiderleglich vermutet, wenn in einem Kalendermonat die Spotmarkterlöse bzw. im Fall von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen die Erlöse auf Basis der energieträgerspezifischen Monatsmarktwerte nach Anlage 1 Nummer 3.3 EEG die für die jeweilige Anlagen geltenden Referenzwerte übersteigen.

Zunächst wird also der fiktive Spotmarkterlös der Stromerzeugungsanlage errechnet werden. Dieser ergibt sich aus dem Produkt der für die jeweilige Stunde erfolgten Netzeinspeisung einer Stromerzeugungsanlage in Kilowattstunden und dem für diese Stunde gelgenden Spotmarktpreis in Cent pro Kilowattstunde. Bei Windenergieanlagen und Solaranlagen werden die fiktiven Erlöse auf der Basis nicht des Spotmarktpreises, sondern des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes errechnet. Der Erlös ergibt sich in diesem Fall aus dem Produkt des erzeugten und eingespeisten Stroms von Stromerzeugungsanlagen in einem Kalendermonat in Kilowattstunden und dem energieträgerspezifischen Monatsmarktwert nach Anlage 1 Nummer 3.3 EEG.

Bei der Berechnung der fiktiven Erlöse schließt § 16 Absatz 1 StromPBG bei Biomasseanlagen die Zahlungen für den Flexibilitätszuschlag und die Flexibilitätsprämie nicht ein. Sie werden nicht als Erlös angesetzt. Die Anlagenbetreiber erhalten diese Zahlungen daher weiterhin ungeteilt.

Von diesen fiktiven Erlösen werden dann Referenzkosten für die verschiedenen Anlagen und Sicherheitszuschläge abgezogen. Die danach verbleibenden Beträge sind die Überschusserlöse.

Die Referenzkosten sind für verschiedene Anlagentypen unterschiedlich festgelegt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass verschiedene Anlagentypen unterschiedliche Stromgestehungskosten haben. Auf diese Weise und durch die Gewährung angemessener

Sicherheitszuschläge wird sichergestellt, dass die Anlagen trotz der Abschöpfung wirtschaftlich betrieben werden können.

In den folgenden Nummern werden jeweils technologiespezifische Werte für die verschiedenen Stromerzeuger festgelegt. Das StromBPG wählt daher nicht den Weg, wie er in Art. 6 Absatz 1 Verordnung (EU) 2022/1854 als Grundsatz vorgegeben ist, nämlich eine einheitliche Erlösobergrenze von 18 Cent/kWh für alle Technologien. Dieser Pauschalwert würde den Bedürfnissen des deutschen Elektrizitätsversorgungssystems nicht gerecht. Bei einigen Technologien wäre dieser Wert zu niedrig, bei anderen zu hoch. Das Instrument würde einerseits einen signifikanten Teil der anfallenden Überschusserlöse nicht abschöpfen. Andererseits bestünde das Risiko, dass Stromerzeugungsanlagen mit variablen Kosten oberhalb von 18 Cent/kWh aus dem Markt gedrängt würden, was einen Gas-Mehrbrauch bei der Stromerzeugung bedeuten würde. Vor diesem Hintergrund schöpft dieses Gesetz die durch Art. 8 Absatz 1 Buchstabe a und b Verordnung (EU) 2022/1854 eingeräumte Möglichkeit aus, technologiespezifisch Werte festzusetzen, um so auf deren individuellen Kostenstrukturen eingehen zu können (sog. „Treppenansatz“). Diese Werte orientieren sich an den Investitions- und Betriebskosten der einzelnen Technologien. Dadurch gefährden sie keine Investitionssignale. Sie sind verhältnismäßig und diskriminierungsfrei. Um Unsicherheiten bei der Kostenunterstellung zu adressieren, werden Sicherheitszuschläge in verschiedenen Höhen gewährt, die aus Sicht des Anlagenbetreibers unmittelbar abschöpfungsreduzierend wirken. Die Sicherheitszuschläge haben zwei Funktionen. Zum einen stellen sie sicher, dass es auch bei einer Fehleinschätzung der Kosten nicht zu einer unverhältnismäßigen Abschöpfung kommt. Zum anderen sollen sie vermeiden, dass es zu Ineffizienzen im Dispatch kommt. Diese Ineffizienzen könnten auftreten, wenn Stromerzeugungsanlagen zur Vermeidung von Nachteilen durch die Abschöpfung ihre Stromerzeugung reduzieren. Durch die Sicherheitszuschläge ist sichergestellt, dass Anreize zur Reduktion der Stromerzeugung vermieden werden.

Zu Nummer 1

In **§ 16 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG** werden die Referenzwerte für Erneuerbare-Energien-Anlagen geregelt, die in der geförderten Direktvermarktung ihren Strom veräußern und somit grundsätzlich Anspruch auf die Marktpremie haben. Der Referenzwert ergibt sich danach aus dem Produkt der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem anzulegenden Wert, der für in diesem Kalendermonat eingespeisten Strom nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG gilt, zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 3 Cent/kWh. Maßgeblich ist also immer der für die Anlage geltende anzulegende Wert. Dieser anzulegende Wert schließt auch mögliche Boni ein (z.B. Gülebonus oder Bonus für nachwachsende Rohstoffe). Maßgeblich ist also die für die Anlagen einmal garantierte Gesamtförderung nach dem EEG. Die Anlagen sollen nicht darüber hinaus abgeschöpft werden. Nur so wird die Wirtschaftlichkeit der Anlagen gesichert und werden keine Investitionssignale gefährdet. Außerdem genießen die Anlagen Vertrauenschutz auf das Fortbestehen der Förderung.

Nachträgliche Korrekturen des anzulegenden Wertes im Rahmen des Referenzertragsmodells bei Windenergieanlagen an Land werden nicht berücksichtigt. Wenn also – zum Teil erst nach mehreren Jahren – festgestellt wird, dass der anzulegende Wert der Anlage korrigiert werden muss (siehe § 36h Absatz 2 EEG 2021), wird dies im Rahmen der Strompreisbremse nicht nachträglich korrigiert.

Der Sicherheitszuschlag beträgt 3 Cent/kWh. Damit liegt er in der Größenordnung von 10 Prozent der für den Winter 2022/2023 erwarteten Spotpreise und ist ausreichend dimensioniert, um Unsicherheiten abzufangen.

Zu Nummer 2

In **§ 16 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG** werden die Referenzwerte für Erneuerbare-Energien-Anlagen geregelt, die in der sonstigen Direktvermarktung ihren Strom veräußern. Dabei ist zwischen Anlagen zu differenzieren, die grundsätzlich einen EEG-Förderanspruch haben, aber sich in einem bestimmten Monat in der sonstigen Direktvermarktung befinden, und solchen Anlagen, die keinen EEG-Förderanspruch dem Grunde nach haben.

Zu Buchstabe a

Nach **§ 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StromPBG** gilt für Erneuerbare-Energien-Anlagen, die grundsätzlich eine EEG-Förderung erhalten können, sich aber in einem Monat in der sonstigen Direktvermarktung befinden, derselbe Referenzwert wie in den Zeiten, in denen sie sich in der geförderten Direktvermarktung, also in der Marktpremie befinden. Die Anlagen sollen im Rahmen der Abschöpfung keinen Vor- oder Nachteil dadurch haben, dass sie in die sonstige Direktvermarktung wechseln. Andernfalls wären die Anlagen gezwungen, in die geförderte Direktvermarktung zu wechseln.

Zu Buchstabe b

Nach **§ 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StromPBG** gilt für Erneuerbare-Energien-Anlagen, die für den entsprechenden Kalendermonat dem Grunde nach keinen EEG-Förderanspruch haben, das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und einem Wert von 10 Cent/kWh zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 3 Cent/kWh. Das gilt z.B. für Biomasseanlagen, die zwar unter den sog. „weiten“ Biomassebegriff fallen und daher eine Erneuerbare-Energien-Anlagen sind, aber keine Biomasse nach dem sog. „engen“ Biomassebegriff verstromen, mithin keinen Förderanspruch dem Grunde nach haben.

Bei ausgeförderten EEG-Anlagen verringert sich der Sicherheitszuschlag auf null. Grund dafür ist, dass die ausgeförderten Anlagen bereits vollständig refinanziert sind und in der Vergangenheit von sehr hohen staatlichen Zuschüssen profitiert haben. Ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Anlagen ist auch ohne einen Sicherheitszuschlag gewährleistet.

Zu Nummer 3

In **§ 16 Absatz 1 Nummer 3 StromPBG** werden die Referenzwerte für Kernkraftwerke geregelt. Bei diesen Anlagen waren in den letzten Jahren 4 Cent/kWh auskömmlich für Brennstoff- und Fixkosten. Dieser Betrag gilt daher als Wert für die Abschöpfung bis zum 31. Dezember 2022. Für die Verlängerung der Laufzeiten der Kernkraftwerke über den 31. Dezember 2022 hinaus fallen Mehrkosten an. Daher werden die Referenzkosten für Kernkraftwerke für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis zum 15. April 2023 auf 10 Cent/kWh festgelegt.

Ein wichtiger Aspekt, der die Mehrkosten bestimmt, ist, ob die bereits vertraglich vereinbarte Dekontamination des Primärkreislaufs verschoben werden muss. Die Dekontamination des Primärkreislaufs ist der erste Schritt beim Rückbau eines Kernkraftwerks. Relevante Mehrkosten beim Rückbau aufgrund des Weiterbetriebs können sich daher nur bei solchen Anlagen ergeben, bei denen aufgrund des Weiterbetriebs die bereits vertraglich vereinbarte Dekontamination des Primärkreislaufs verschoben werden muss. War diese vertraglich ohnehin für einen Zeitraum nach dem 15. April 2023 vorgesehen, sind substantielle Mehrkosten nicht zu erwarten. Wenn die Unternehmen entsprechende vertragliche Vereinbarungen vorlegen können, werden Referenzkosten von 12 Cent pro Kilowattstunde angesetzt. Bringt ein Unternehmen im Rahmen der Meldung nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 die erhöhten Referenzkosten von 12 Cent pro Kilowattstunde in Ansatz, kann die Bundesnetzagentur entsprechende Nachweise verlangen, insbesondere die Vorlage der Unterlagen, aus denen sich die vertragliche Vereinbarung zur Dekontamination des Primärkreislaufs ergibt.

Auch bei Kernkraftwerken gilt ein Sicherheitszuschlag von 3 Cent/kWh.

Zu Nummer 4

In **§ 16 Absatz 1 Nummer 4 StromPBG** werden die Referenzwerte für Abfallverbrennungs-kraftwerk/ Ersatzbrennstoffkraftwerke und für die Stromerzeugung aus Torf geregelt. Auch bei diesen Anlagen waren in den letzten Jahren grundsätzlich 4 Cent/kWh auskömmlich für Brenn- und Fixkosten. Wegen ausgeprägter Kostenheterogenität werden sicherheitshalber 3 Cent/kWh Zusatzkosten unterstellt, so dass die anzulegenden Referenzkosten 7 Cent/kWh betragen.

Ab 2024 werden Abfallanlagen in das Brennstoffemissionshandelsgesetz einbezogen. Dadurch steigen die Kosten der Abfallverbrennung. Daher kann für den Fall, dass der zeitliche Anwendungsbereich des Teils 3 über den 31. Dezember 2023 hinaus verlängert werden soll, der Referenzwert durch Verordnung nach § 47 StromPBG neu bestimmt werden

Zu Nummer 5

In **§ 16 Absatz 1 Nummer 5 StromPBG** werden die Referenzwerte für Braunkohlekraftwerke geregelt. Für diese Anlagen bestehen die Referenzkosten aus zwei Komponenten, den Kohlendioxid-Kosten und dem Fixkostendeckungsbeitrag. Der Fixkostendeckungsbeitrag von 3 Cent/kWh umfasst die Kosten für die Brennstoffbereitstellung (fixe und variable Kosten des Tagebaus) und die Fixkosten des Braunkohlekraftwerks. Die spezifischen Kohlendioxid-Kosten der Kraftwerke (in Euro/MWh_{el}) berechnen sich nach Anlage 3 dieses Gesetzes.

Durch das Vorziehen des Kohleausstiegs im Rheinischen Revier entstehen zusätzliche Kosten. Zum Beispiel verkürzt sich die Abschreibungsdauer der Blöcke Niederaußem K, Neurath F und Neurath G. In den verbleibenden Jahren müssen also deutlich höhere Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden, weil die Anlagen nur noch bis 2030 laufen werden. Der Fixkostendeckungsbeitrag für diese Anlagen wurde daher auf 5,2 Cent/kWh erhöht.

Zu Nummer 6

In **§ 16 Absatz 1 Nummer 6 StromPBG** werden die Referenzwerte für Mineralölprodukte geregelt. Erfasst werden insbesondere die Referenzkosten für Raffineriekraftwerke, die Schweröle, schweres Heizöl und andere Produkte aus dem Produktionsprozess einsetzen. Basierend auf spezifischen Emissionen von 1 t CO₂/MWh und aktuellen Börsenpreisen für Schweröle werden Referenzkosten von 25 Cent/kWh angesetzt. Es gilt ein Sicherheitszuschlag von 3 Cent/kWh.

Zu Nummer 7

In **§ 16 Absatz 1 Nummer 7 StromPBG** werden die Referenzwerte für alle sonstigen Stromerzeugungsanlagen geregelt, die nicht unter die Nummern 1 bis 6 fallen. Der Referenzwert ist dabei das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem Wert von 10 Cent/kWh zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent/kWh.

Zu Absatz 2

In **§ 16 Absatz 2 StromPBG** ist geregelt, dass die eingespeiste Strommenge um Anpassungen der Einspeisungen auf Anforderung durch Netzbetreiber nach § 13a Absatz 1 EnWG zu korrigieren ist. Hiermit wird sichergestellt, dass die Befolgung von Redispatchanweisungen zu keiner Änderung des Überschusserlöses führt im Vergleich zum kontraktiven Szenario ohne Redispatch. Auch im Rahmen der Abschöpfung ist es regulatorisches Ziel, dass Redispatcheingriffe aus Sicht des Anlagenbetreibers erlösneutral sind.

Zu Absatz 3

§ 16 Absatz 3 StromPBG enthält Sonderregelungen zu den Referenzwerten bei Solaranlagen und Windenergieanlagen, die insbesondere auf die Charakteristika dieser fluktuirenden Einspeiser eingehen.

Zu Nummer 1

Für Windenergie- und Solaranlagen erhöht sich nach **§ 16 Absatz 3 Nummer 1 StromPBG** der Sicherheitszuschlag nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 um 6 Prozent des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes für alle Stunden des betreffenden Monats. Grund für diese Sonderregelung ist, dass die Kosten für die Direktvermarktung aufgrund der Strompreiskrise ebenfalls gestiegen sind. Das insgesamt höhere Preisniveau führt zu höheren Direktvermarktungskosten. Die Direktvermarktungspreise sind meist an die Spotmarktpreise gekoppelt. Höhere Preise am Spotmarkt bringen also höhere Direktvermarktungskosten mit sich. Zudem sind die Regelenergiekosten höher bei höheren Spotmarktkosten, weil Fehler in der Prognose der erzeugten Strommengen teurer sind und dadurch der Ausgleich der fluktuiierenden Einspeisung durch Windenergie- oder Solaranlagen grundsätzlich teurer ist. Durch die gestiegenen Kosten der Regelenergiepreise sind auch die Direktvermarktungskosten gestiegen. Schließlich sind auch die Optionspreise gestiegen, also die zu zahlenden Berechnungen für die Preise der Volatilitäten. Durch die höheren Preise steigt das im Geld stehende Basisrisiko und durch das höhere Preisniveau steigen also die Kosten für die Absicherung der Risiken.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung in **§ 16 Absatz 3 Nummer 2 StromPBG** wird sichergestellt, dass die Einspeisung für Solaranlagen und Windenergieanlagen in allen Stunden erhalten bleibt, in denen die Spotmarktpreise größer oder gleich 0 Cent/kWh Kilowattstunde sind. Zu diesem Zweck erhalten die Anlagenbetreiber im Rahmen der Meldung nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 die Möglichkeit, den Überschusserlös bei der Berechnung nach § 16 Absatz 1 StromPBG für die jeweilige Stunde auf den Spotmarktpreis abzüglich 0,4 Cent/kWh zu begrenzen. Ohne diese Regelung könnte die Berechnung der Überschusserlöse auf Basis des Monatsmarktwertes in Stunden mit Spotmarktpreisen, die deutlich unterhalb des Monatsmarktwertes liegen, dazu führen, dass der bei Stromeinspeisung fällige Abschöpfungsbetrag über dem in dieser Stunde erzielbaren Spotmarktpreis liegt. Damit könnte die Einspeisung aus Sicht des Betreibers ohne die Regelung sonst zeitweise unwirtschaftlich sein. Dieser Fehlanreiz wird durch die Regelung korrigiert und Abregelung verhindert.

Da eine Abrechnung allein aufgrund des Monatsmarktwerts nach Absatz 1 praktisch leichter zu berechnen sein kann, erhalten die Betreiber das Wahlrecht, ob sie von der Möglichkeit des § 16 Absatz 3 Nummer 2 StromPBG Gebrauch machen wollen. Bei einer Abrechnung allein aufgrund des Monatsmarktwerts nach Absatz 1 werden für die Berechnung als solche keine Zeitreihen benötigt, sondern nur die Angaben zum Monatsmarktwert und der insgesamt eingespeisten Strommenge in diesem Monat. Diese Option kann die Selbstveranlagung des Anlagenbetreibers vereinfachen.

Zu Nummer 3

Nach **§ 16 Absatz 3 Nummer 3 StromPBG** wird bei Windenergieanlagen auf See der anzulegende Wert nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a StromPBG zugrunde gelegt, mindestens aber ein Wert von 10 Cent/kWh zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent/kWh. Diese Regelung ist erforderlich, weil einige Windenergieanlagen auf See in den Ausschreibungen Null-Cent-Gebote abgegeben haben. Damit würden ihre Einnahmen vollständig abgeschöpft. Es muss daher ein Betrag von 10 Cent/kWh zuzüglich des Sicherheitszuschlags erhalten bleiben. Ebenso profitieren von dieser Regelung Windenergieanlagen auf See, die bereits frühzeitig in Betrieb genommen worden sind und

sich nunmehr bereits im sog. zweiten Vergütungssatz befinden, der ohne zusätzliche Markterlöse im Einzelfall ggf. keinen wirtschaftlichen Betrieb ermöglicht.

Zu Absatz 4

Nach **§ 16 Absatz 4 StromPBG** beträgt der Sicherheitszuschlag für Biogasanlagen 6 Cent/kWh. Mit diesem im Vergleich zu den übrigen Anlagen erhöhten Sicherheitszuschlag wird darauf reagiert, dass diese Anlagen deutlich höhere laufende Kosten haben als die anderen Technologien und bei vielen Bestandteilen der Betriebskosten, insbesondere bei den Kosten für die Einsatzstoffe, zuletzt starke Preissteigerungen zu beobachten waren. So kam es insbesondere zu Kostensteigerungen in der Landwirtschaft: Beispielsweise erhöhte sich der Preis für Mais von bisher 26-30 Euro/t auf aktuell ca. 35-45 Euro/t. Ähnliche Kostensteigerungen sind auch bei Gras oder Ganzpflanzensilagen festzustellen. Auch bei tierischen Exkrementen sind die Kosten gestiegen, z.B. bei Rindergülle von bisher 2,5-5 Euro/m³ auf aktuell 5-10 Euro/m³ und bei Hühnertrockenkot von bisher 25 – 30 Euro/t auf aktuell 50-60 Euro/t. Auch die Düngerkosten sind aufgrund der gestiegenen Erdgaspreise gestiegen. Zusätzlich steigen die Wartungskosten. Auf diese und weitere Preissteigerungen in diesem Segment reagiert der höhere Sicherheitszuschlag.

Zu Absatz 5

§ 16 Absatz 5 StromPBG erhält Sonderregelungen für den Referenzwert für Anlagen, die einen Zuschlag in einer Innovationsausschreibung vor dem 1. Dezember 2022 erhalten haben. Für diese Anlagen ergibt sich der Referenzwert aus dem Produkt aus den in dem betreffenden Kalendermonat erzeugten und eingespeisten Kilowattstunden und dem Wert von 10 Cent pro Kilowattstunde zuzüglich der fixen Marktprämie in der bezuschlagten Höhe und eines Sicherheitszuschlags von 1 Cent/kWh. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass auch diese Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können.

Zu § 17 (Ergebnis aus Absicherungsgeschäften)

§ 17 StromPBG regelt die Korrektur der Überschusserlöse, die für den jeweiligen Abrechnungszeitraum auf Grundlage von § 16 StromPBG ermittelt worden sind, im Fall von Absicherungsgeschäften.

Diese Korrektur ist erforderlich, weil es üblich ist, dass Anlagenbetreiber die von ihnen erzeugten Strommengen nicht nur am Spotmarkt verkaufen, sondern langfristige Lieferverträge schließen, um sich Strompreise zu sichern. In vielen Fällen dürfte der langfristig gesicherte Strompreis unterhalb der derzeit erzielbaren Spotmarktpreise liegen, weil die Strompreise spätestens seit Ende 2021 stark gestiegen sind. Damit profitieren die Anlagenbetreiber nicht vollumfänglich von den hohen Spotmarktpreisen. Insofern erhalten die Anlagenbetreiber die Möglichkeit, das Ergebnis der Ermittlung der Überschusserlöse nach § 16 StromPBG auf Grundlage des § 17 StromPBG zu korrigieren. Zu unterscheiden ist hierbei in zeitlicher Hinsicht zwischen historischen und neuen Absicherungsgeschäften mit Stichtag 1. November 2022. Die Unterscheidung ist wichtig, weil in Kenntnis des Abschöpfungsinstruments neue Terminmarktgeschäfte so abgeschlossen oder bei der Selbstveranlagung so zugeordnet werden können, dass die Abschöpfung umgangen wird. Dies ist bei historischen Termingeschäften nicht der Fall, hier bestehen jedoch Freiheitsgrade, z.B. bei der Zuordnung von Portfolio-Termingeschäften auf abzuschöpfende Anlagen oder bei der Klassifizierung von Geschäften als Absicherungsgeschäfte und Eigenhandelsgeschäften. Wegen dieser Freiheitsgrade sind die detaillierten Vorgaben aus Anlage 4 zwingend zu befolgen.

Zu Nummer 1

Nach **§ 17 Nummer 1 StromPBG** erfolgt die Korrektur der Erlöse im Fall von Absicherungsgeschäften, die vor dem 1. November 2022 geschlossen worden sind („historische

Absicherungsgeschäfte“), nach der Maßgabe von Anlage 4 zum StromPBG. Voraussetzung hierfür ist nach den näheren Maßgaben des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d StromPBG und den in Bezug genommenen Bestimmungen der korrespondierenden Meldepflicht des § 29 Absatz 1 StromPBG, dass der Anlagenbetreiber dem regelzonenvantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die Absicherungsgeschäfte gemeldet hat, zugesimmt hat, dass eine entsprechende Abrechnung auch in zukünftigen Abrechnungszeiträumen stattfindet, sich verpflichtet hat, die dafür erforderlichen Erklärungen in den folgenden Abrechnungszeiträumen fristgerecht und vollständig abzugeben, einen Prüfungsvermerk eines Prüfers zu der Einhaltung der Vorgaben nach Anlage 4 vorgelegt und schließlich eine Erklärung zur Haftung der persönlichen Vertreter abgegeben hat.

Zu Nummer 2

Nach **§ 17 Nummer 2 StromPBG** erfolgt die Korrektur der Erlöse im Fall von Absicherungsgeschäften, die nach dem 31. Oktober 2022 geschlossen worden sind („neue Absicherungsgeschäfte“), nach der Maßgabe von Anlage 5 zum StromPBG, wenn die Anlagenbetreiber der Bundesnetzagentur die Absicherungsgeschäfte im Rahmen einer oder mehrerer Preissicherungsmeldungen nach Anlage 5 in elektronischem Format entsprechend den Vorgaben nach § 35 Absatz 4 StromPBG gemeldet haben.

Zu § 18 (Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung)

§ 18 StromPBG regelt die Möglichkeit der Berücksichtigung von Überschusserlösen im Fall von anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen im Sinn des § 2 Nummer 1 StromPBG. Anlagenbezogene Vermarktungsverträge sind nicht standardisiert und hoch spezifisch, so dass eine Berechnung der Überschusserlöse auf Basis der Spotmarktpreise oder Monatsmarktwerte, wie standardmäßig im § 16 StromPBG vorgesehen, häufig nicht sachgemäß ist. Deshalb bedarf es eines komplementären Regelungsansatzes. Ebenso wie in der Parallelregelung des § 17 StromPBG kann eine mittel- oder langfristige finanzielle Absicherung der Stromerzeugung mittels anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen insoweit dazu führen, dass die jeweiligen Spotmarktpreise letztlich gar nicht für die tatsächlichen Erlöse des Betreibers maßgeblich sind. Deshalb ermöglicht § 18 StromPBG es auch im Fall von anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen, eine individuelle Erlössituation optional zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Im Fall des **§ 18 Absatz 1 StromPBG** ist die vorgenannte Option geregelt, soweit im Abrechnungszeitraum erzeugter Strom vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage vor dem 1. November 2022 vermarktet worden ist, wenn der Betreiber anschließend im Rahmen der Mitteilung nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c StromPBG die korrespondierenden Angaben zum anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag macht.

Zu Nummer 1

Nach **§ 18 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG** ersetzt während der gesamten Laufzeit des Vertrags der Erlös aus diesem Vertrag bei der Berechnung der Überschusserlöse gemäß § 16 StromPBG die Erlösberechnung auf Basis von Spotmarktpreisen oder im Fall von Windenergieanlagen und Solaranlagen auf Basis von Monatsmarktwerten. Dabei sind aller Erlöskomponenten des anlagenbezogenen Vermarktungsvertrages zu berücksichtigen.

Zu Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.

In **§ 18 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG** ist geregelt, dass im Fall der Berechnung der Überschusserlöse auf Basis der tatsächlichen Erlöse eines anlagenbezogenen Vermarktungsvertrages der Sicherheitszuschlag nach § 16 auf 1 ct/kWh verringert wird und § 16 Absatz 3 Nummer 1 und 2 nicht anzuwenden sind. Die Verringerung des

Sicherheitszuschlags ist gerechtfertigt, da, anders als im Standardfall des § 16 StromPBG bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen die Berechnung der Übererlöse auf tatsächlich erzielten Erlösen und nicht auf einer Abschätzung der Erlöse auf Basis von Spotmarktpreisen bzw. Monatsmarktwerten erfolgt.

Zu Absatz 2

§ 18 Absatz 2 StromPBG regelt die Fälle, in denen eine neue Stromerzeugungsanlage ab dem 1. November 2022 in Betrieb genommen worden ist. Auch in diesen Konstellationen besteht die Möglichkeit einer einmaligen Berücksichtigung von anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen in entsprechender Anwendung des § 18 Absatz 1 StromPBG. Damit wird insbesondere auch für abgeschlossene oder noch abzuschließende Power-Purchase-Agreements für Neuanlagen, ungeachtet einer etwaigen finanziellen Förderung dieser Anlagen, eine Berücksichtigung der individuellen Erlössituation ermöglicht. Voraussetzung ist in diesen Fällen wiederum, dass der Betreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c StromPBG die korrespondierenden Angaben zum anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag macht. § 18 Absatz 2 StromPBG ermöglicht insoweit den Betreibern von Neuanlagen, die zur Überwindung der Energiekrise beitragen, den Abschluss eines anlagenbezogenen Vermarktungsvertrages während der Anwendung der Strompreisbremse und verbessert so deren Finanzierungsbedingungen.

Zu Absatz 3

In § 18 Absatz 3 StromPBG ist geregelt, dass die Regelungen des Absatz 1 für anlagenbezogene Vermarktungsverträge, die unter Gesamtschuldnern nach § 15 Absatz 1 StromPBG geschlossen wurden, nur dann Anwendung finden, wenn der so vermarktete Strom auch an einen Dritten mit einem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag vermarktet wurde. Dadurch ist sichergestellt, dass die Regelungen zur Berechnung von Überschusserlösen auf Basis von Ist-Erlösen anlagenbezogener Vermarktungsverträge nur dann zum Einsatz kommen, wenn solche Verträge mit Akteuren außerhalb des Kreises der Schuldner der Abschöpfungsbeträge geschlossen wurden. Eine Umgehung der Regelungen des § 16 StromPBG wird damit vermieden.

Zu § 19 (Auslegung und Anpassung bestehender Verträge)

§ 19 StromPBG enthält Bestimmungen zur sachgemäßen Berücksichtigung der Abschöpfung von Überschusserlösen nach Teil 3 in Vertragsverhältnissen zwischen den Anlagenbetreibern und bestimmten Dritten. Dies betrifft Verträge über die Nutzung oder Vermittlung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage, Verträge über die kaufmännische oder technische Betriebsführung einer Stromerzeugungsanlage sowie Verträge über sonstige Dienstleistungen in Bezug auf eine Stromerzeugungsanlage.

Enthalten solche Verträge in ihrer Vergütungssystematik Regelungen, nach denen das geschuldete Entgelt unmittelbar oder mittelbar vollständig oder teilweise an Umsätze oder Erlöse des Betreibers aus der Vermarktung von Strom gekoppelt ist, ist durch dieses Gesetz eine Störung der Geschäftsgrundlage eingetreten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 StromPBG enthält in solchen Fällen eine Bestimmung zur Vertragsauslegung. Enthalten Verträge einen in der Praxis üblichen Auslegungsspielraum, so ist in diesen Fällen im Zweifel nunmehr eine Auslegung dahingehend geboten, dass bei der Entgeltberechnung als Umsätze oder Erlöse diejenigen Umsätze oder Erlöse zu berücksichtigen sind, die dem Betreiber für seine Stromerzeugungsanlage nach einer Abschöpfung der Überschusserlöse nach den §§ 16 bis 18 StromPBG verbleiben.

Zu Absatz 2

Ist eine Vertragsauslegung nicht möglich, weil der jeweilige Vertrag auch unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 1 StromPBG keinen Auslegungsspielraum lässt, sieht **Absatz 2 StromPBG** ein Recht des Betreibers der Stromerzeugungsanlage auf Vertragsanpassung vor. Ein solches Anpassungsverlangen kann geltend gemacht werden, soweit dem Betreiber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Insoweit ist § 19 Absatz 2 StromPBG der allgemeinen Bestimmung des § 313 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nachgebildet mit dem Unterschied, dass die Störung der Geschäftsgrundlage im Fall des § 19 Absatz 2 StromPBG von Gesetzes wegen anzunehmen ist. Liegen die Voraussetzungen vor, ist das Anpassungsverlangen in der Rechtsgrundlage nach allgemeinen Grundsätzen und mit Blick auf die von § 19 StromPBG intendierte Berücksichtigung der Abschöpfung von Übererlösen nach den §§ 16 bis 18 StromPBG zu behandeln.

Zu Teil 4 (Ausgleich durch Abschöpfung von Überrenditen und weiterer Ausgleichsmechanismus)

Zu § 20 (Ausgleich zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreibern)

§ 20 StromPBG regelt die erste Stufe des Belastungsausgleichs. Danach haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen finanziellen Anspruch auf Erstattung der nach § 4 Absatz 1 geleisteten Entlastungsbeträge gegenüber dem für die betreffende Netzentnahmestelle regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber.

Zu § 21 (Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern)

§ 21 StromPBG regelt die zweite Stufe des Belastungsausgleichs. Den horizontalen Belastungsausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern.

Zu § 22 (Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern)

Nach **§ 22 Absatz 1 StromPBG** haben die Übertragungsnetzbetreiber einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Verteilernetzbetreiber in Höhe der vereinnahmten Überschusserlöse nach § 14 StromPBG.

§ 22 Absatz 2 StromPBG sieht vor, dass die Verteilernetzbetreiber gegenüber dem jeweiligen vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber einen finanziellen Anspruch auf Ausgleich der entstandenen Mehrkosten haben. Es handelt sich dabei um die Ist-Kosten, nachdem der Wirtschaftsprüfer diese Kosten nach § 28 StromPBG geprüft hat. Der Begriff der Mehrkosten bezieht sich darauf, dass nur solche Kosten geltend gemacht werden dürfen, die nicht bereits über andere Regulierungsinstrumente erstattet werden. Als Beispiel kann genannt werden, dass eigenes Personal der Netzbetreiber bereits über die Erlösobergrenzen der Netzbetreiber refinanziert wird und deshalb nicht mehr geltend gemacht werden darf, sofern es sich nicht um zusätzliches Personal handelt, das noch nicht berücksichtigt worden ist. Die weiteren Sätze regeln nähere Vorgaben dafür, welche Mehrkosten erstattungsfähig sind und welche Kriterien bei der Kostenerstattung anzulegen sind. Insbesondere die Entstehung von Kapitalkosten ist besonders zu begründen, da gerade bei den Verteilernetzbetreibern nicht von der Entstehung von Kapitalkosten auszugehen ist.

Zu § 23 (Abschlagszahlungen)

Zu Absatz 1

§ 23 Absatz 1 StromPBG bestimmt, dass auf die Zahlungen nach diesem Teil monatlich Abschläge in angemessenem Umfang verlangt werden können. Dies betrifft sowohl die Erstattungsansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen als auch den finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich gegen die nachgelagerten Verteilernetzbetreiber.

Zu Absatz 2

§ 23 Absatz 2 StromPBG regelt den Fall, dass ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen die für die Festlegung der Abschläge erforderlichen Daten nicht oder nicht rechtzeitig dem Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt hat. In diesem Fall richtet sich die Höhe der Abschläge im Rahmen des § 20 StromPBG nach der Schätzung der Übertragungsnetzbetreiber. Für diese Schätzung ist § 61 des Energiefinanzierungsgesetzes entsprechend anzuwenden

Zu § 24 (Ausgleichsanspruch gegen den Bund)

Zu Absatz 1

§ 24 Absatz 1 StromPBG regelt den Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Ausgleich des Differenzbetrages, der sich aus den Einnahmen und der Ausgaben nach diesem Gesetz ergibt. Die Kontoabrechnung wird einmalig durch die Übertragungsnetzbetreiber nach Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes durchgeführt. Ergibt die Endabrechnung einen positiven Differenzbetrag, d. h. die Einnahmen nach dem Gesetz übersteigen die Ausgaben, wird der Betrag durch die Übertragungsnetzbetreiber an die Verbraucher ausgeschüttet, indem er von ihnen zur Senkung der Übertragungsentgelte im nächsten Kalenderjahr einzusetzen ist.

Zu Absatz 2

§ 24 Absatz 2 StromPBG stellt klar, dass die Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam die Abrechnung des Differenzbetrages einzureichen haben. Die Kontoabrechnung wird durch einen Prüfer überprüft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der Bundesnetzagentur vorgelegt. Die Frist ist drei Monate nach der Zahlungspflicht der abgeschöpften Überschusserlöse nach dem letzten Abrechnungszeitraum, wie er sich durch das Gesetz und ggf. durch eine Verordnung ergibt. Die Bundesnetzagentur ist zur Prüfung der Kontoabrechnung auf deren Plausibilität und zur Vorlage des Ergebnisses der Prüfung an die Übertragungsnetzbetreiber und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz verpflichtet.

Zu Absatz 3

§ 24 Absatz 3 StromPBG regelt die Fälligkeit des Anspruchs, welcher vier Wochen nach Vorlage der Prüfung durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch drei Monate nach Abgabe der Kontoabrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber, zu begleichen ist. Die Bundesrepublik Deutschland kann vor Ablauf dieser Frist leisten. Der Anspruch auf Senkung der Übertragungskosten bei einem positiven Differenzbetrag der Kontoabrechnung ist vier Wochen nach Abgabe der Kontoabrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber fällig.

Zu § 25 (Anspruch auf Zwischenfinanzierung)

§ 25 StromPBG regelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Zwischenfinanzierung der Ausgaben haben, die sich aus der Auszahlung des Entlastungsbeitrages an die Verbraucher ergeben. Gemäß dem Gesetz zur Errichtung eines

Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) sind für die Zwischenfinanzierung die Mittel aus dem WSF einzusetzen. Die Auszahlung der Mittel an die Übertragungsnetzbetreiber erfolgt nach Maßgabe von öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Übertragungsnetzbetreibern. § 25 StromPBG regelt dazu die Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung für den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Dieser Vertrag soll bis zum 15. Februar 2023 geschlossen werden, damit die Zwischenfinanzierung noch vor Beginn der Strompreisbremse zum 1. März 2023 sichergestellt ist.

Zu Teil 5 (Kontoführungs-, Mitteilungs- und sonstige Pflichten)

Zu Abschnitt 1 (Kontoführung und Einnahmenverwendung)

Zu § 26 (Kontoführung)

§ 26 Absatz 1 StromPBG schreibt den Übertragungsnetzbetreibern vor, ein separates Bankkonto für die Aufgaben nach dem Strompreisbremsegesetz zu führen. Diese Regelung soll in Anlehnung an die bewährte Regelung zur Führung eines separaten Bankkontos nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem separaten Bankkonto nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für Transparenz sorgen. Einnahmen und Ausgaben nach dem Strompreisbremsegesetz sind über dieses Konto zu verbuchen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet, über das genannte Konto für Aufgaben nach dem Strompreisbremsegesetz den Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b EnWG abzuwickeln.

§ 26 Absatz 2 StromPBG verpflichtet die Verteilernetzbetreiber, ein separates Konto für die Aufgaben nach diesem Gesetz zu führen. Dabei muss es sich um ein eigenes Bankkonto handeln; ausreichend ist die Führung eines eigenen Buchungskontos.

Zu § 27 (Buchführung; Verwendung von Einnahmen)

Zu Absatz 1

§ 27 Absatz 1 StromPBG schreibt eine gesonderte Buchführung und Rechnungslegung für alle mit dem Strompreisbremsegesetz zusammenhängenden Vorgänge vor, die von Einnahmen und Ausgaben der sonstigen Tätigkeitsbereiche der Netzbetreiber abzugrenzen sind. Dies dient u.a. der Transparenz und Kontrolle bei der Berechnung des Zwischenfinanzierungsbedarfs aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds und des Ausgleichsanspruchs nach Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes.

Zu Absatz 2

§ 27 Absatz 2 StromPBG schreibt die Zweckbindung der Mittel vor und stellt klar, dass die Netzbetreiber die Einnahmen nach dem Strompreisbremsegesetz nur für Aufgaben nach diesem Gesetz verwenden dürfen. Dabei dürfen die Übertragungsnetzbetreiber die ihnen entstandenen Kosten aus den Einnahmen aus der Abschöpfung der Überschusserlöse entnehmen. Die Entnahme darf nur für die entstandenen Kosten vorgenommen werden und somit nur nach Vorliegen des Jahresabschlusses nach § 28 StromPBG. Die entsprechende Anwendung von § 22 Absatz 2 StromPBG bedeutet, dass die Übertragungsnetzbetreiber die dort enthaltenen Wertungen entsprechend anwenden müssen.

Zu Absatz 3

§ 27 Absatz 3 StromPBG führt eine Ausnahme von dem Grundsatz der Zweckbindung der Mittel nach dem Strompreisbremsegesetz ein. Die Übertragungsnetzbetreiber sind demnach befugt, die Einnahmen nach diesem Gesetz auch für die Finanzierung des

Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach Maßgabe des § 24b EnWG zu verwenden. Die in § 24b Absatz 1 Satz 3 EnWG verankerte monatliche Zahlung ist darüber hinaus vorrangig gegenüber anderen Zahlungen zu begleichen.

Zu Absatz 4

§ 27 Absatz 4 StromPBG lässt ausnahmsweise auch die Verwendung von Einnahmen nach diesem Gesetz zugunsten von Entlastungs- oder vergleichbaren Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu. Einnahmen nach diesem Gesetz müssen nach den Bestimmungen des Artikels 11 der Verordnung (EU) 2022/1854 mit Mitgliedstaaten geteilt werden, die besonders stark von Stromimporten abhängen und zudem den Großteil ihrer Stromimporte aus dem Bundesgebiet beziehen. Für die Abhängigkeit ist nach Artikel 2 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2022/1854 maßgeblich, ob die Netto-Stromimporte in einem Mitgliedstaat der EU im Verhältnis zur nationalen Brutto-Stromerzeugung im Jahr 2021 mindestens 100 Prozent betragen. Diese Bedingungen treffen nach Informationen der Bundesregierung auf das Großherzogtum Luxemburg zu.

Vor diesem Hintergrund ermöglicht es § 27 Absatz 4 StromPBG der Bundesregierung, eine Vereinbarung mit dem betroffenen Mitgliedstaat zu treffen, um ihren europarechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Gegenstand einer solchen Vereinbarung soll dabei die Höhe und die Art und Weise der Mittelverwendung sein. Für die Abwicklung der Zahlung können hierbei auch die deutschen Übertragungsnetzbetreiber herangezogen werden. Der deutsche Übertragungsnetzbetreiber Amprion steht in einer vertraglichen Beziehung zum luxemburgischen Übertragungsnetzbetreiber über eine Kostenbeteiligung an Systemdienstleistungen wie Redispatch. Damit verfügt dieser Übertragungsnetzbetreiber bereits über etablierten Zahlungsverkehr zwischen Deutschland und Luxemburg. Alle weiteren Details werden mit dem Großherzogtum Luxemburg gemeinsam geklärt.

Zu Abschnitt 2 (Mitteilungspflichten)

Zu § 28 (Grundsatz Mitteilungspflichten)

§ 28 StromPBG bildet die Grundnorm der Mitteilungspflichten im Form eines Auffangtatbestandes. Dabei regelt Nummer 1 die Kommunikation der Markakteure untereinander und bestimmt, dass diese einander die für die Abwicklung des Gesetzes erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen haben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Fristen bestimmt sind. Nummer 2 regelt den Sonderfall der Informationsanforderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund einer Anforderung der Kommission. Letztere Bestimmung dient vor allem dazu, im Rahmen von Ex-Post-Monitoring-Verfahren der Europäischen Kommission dieser Informationen zu einzelnen Sachverhalten verschaffen zu können.

Zu § 29 (Betreiber von Stromerzeugungsanlagen und verbundene Unternehmen)

In § 29 StromPBG sind die Meldepflichten von Betreibern von Stromerzeugungsanlagen sowie von mit diesen verbundenen Unternehmen normiert. Diese ermöglichen die praktische Abwicklung der Regelungen aus Teil 3 (Abschöpfung von Überschusserlösen).

Zu Absatz 1

§ 29 Absatz 1 StromPBG regelt die Meldepflichten von Anlagenbetreibern gegenüber den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums (ex post). Die in § 29 Absatz 1 StromPBG aufgeführten Angaben sind soweit einschlägig anlagenbezogen spätestens vier Monate nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums über die von den Übertragungsnetzbetreibern bereitzustellende elektronische Plattform oder Plattformen nach § 35 Absatz 3 StromPBG mitzuteilen.

Dies umfasst nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StromPBG die Nummer der Anlage im Register nach § 2 Nummer 21 StromPBG und die Netzeinspeisung der Anlage im Abrechnungszeitraum in viertelstündlicher Auflösung.

Zentral sind darüber hinaus die Vorgaben der Nummern 3 und 4 des § 29 Absatz 1 StromPBG, nach denen zum einen der nach Maßgabe von Teil 3 und den Anlagen 4 und 5 zu berechnende Überschusserlös sowie der Abschöpfungsbetrag, zum anderen die Berechnung des Überschusserlöses sowie des Abschöpfungsbetrages, einschließlich der Annahmen und Belege, auf deren Grundlage die Berechnung durch den Anlagenbetreiber erfolgt ist, mitzuteilen sind. § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a bis c StromPBG konkretisiert die letzte genannte Nachweispflicht hinsichtlich der mitzuteilenden Berechnung und Annahmen und Belege für einzelne Anwendungsfälle. Buchstabe a betrifft Absicherungsgeschäfte nach § 17 Nummer 1 StromPBG, die vor dem 1. November 2022 abgeschlossen worden sind, Buchstabe b betrifft Absicherungsgeschäfte nach § 17 Nummer 2 StromPBG, die nach dem 31. Oktober 2022 abgeschlossen worden sind und Buchstabe c betrifft Überschusserlöse aus anlagenbezogener Vermarktung nach § 18 StromPBG.

In den Fällen einer Mitteilung von Absicherungsgeschäften nach § 17 Nummer 1 StromPBG, die vor dem 1. November 2022 abgeschlossen worden sind, ist ferner die in **§ 29 Absatz 1 Nummer 5 StromPBG** geregelte Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Betreibers der Stromerzeugungsanlage abzugeben.

Zu Absatz 2

§ 29 Absatz 2 StromPBG verpflichtet die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen zu Mitteilungen gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage unmittelbar angeschlossen ist. Diese sind bis spätestens zum Ablauf der Zahlungsfrist des § 14 Absatz 1 Satz 2 StromPBG, somit bis zum 15. Kalendertag des fünften Monats, der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgt, zu erfüllen.

Nach **§ 29 Absatz 2 Nummer 1 StromPBG** betrifft dies den nach Maßgabe von Teil 3 und den Anlagen 4 und 5 zu berechnenden Überschusserlös, der im Abrechnungszeitraum erwirtschaftet worden ist, sowie den Abrechnungsbetrag. Anders als im Rahmen der Mitteilungspflicht des § 29 Absatz 1 Nummer 4 StromPBG ist es hingegen nicht erforderlich, die Berechnung mitzuteilen sowie weitere Annahmen und Belege zu der Berechnungsgrundlage einzureichen. Nach **§ 29 Absatz 2 Nummer 2 StromPBG** ist ferner eine Bestätigung mitzuteilen, dass die Angaben nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 StromPBG vorangehend gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber gemacht worden sind.

Zu Absatz 3

§ 29 Absatz 3 StromPBG regelt die Übermittlung von Preissicherungsmeldungen nach § 29 Absatz 3 StromPBG und Anlage 5. Preissicherungsmeldungen müssen anlagenbezogen abgegeben werden, wobei für jede Anlage börsentäglich eine Übermittlung einer oder mehrerer Preissicherungsmeldungen möglich ist. Es handelt sich also um ein erhebliches Datenvolumen, das bei der Berechnung und Prüfung der Überschusserlöse automatisiert mit Methoden der elektronischen Datenverarbeitung verarbeitet werden muss. Eine digitale Übermittlung ist deshalb notwendig. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stellt dafür nach § 35 Absatz 5 StromPBG eine digitale Schnittstelle bereit, die von der Bundesnetzagentur betrieben wird.

Zu Absatz 4

Nach **§ 29 Absatz 4 StromPBG** sind die Gesamtschuldner nach § 15 StromPBG zudem verpflichtet, alle für die Abwicklung der Abschöpfung erforderlichen Daten untereinander auszutauschen. Falls und soweit es erforderlich ist, müssen sie die Daten auch den

Netzbetreibern und der Bundesnetzagentur zur Verfügung stellen. Die Weitergabe der Daten ist zur Durchführung der Abschöpfung erforderlich. Dabei gelten die Vorgaben des GWB.

Zu § 30 (Letztverbraucher)

§ 30 StromPBG regelt die Mitteilungspflichten der Letztverbraucher. Die Vorschrift ist sowohl für Letztverbraucher als auch für sonstige Letztverbraucher im Sinn des § 7 StromPBG anzuwenden. Bei Letzteren sind etwaige gegenüber Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu erfüllende Mitteilungspflichten nach § 7 Absatz 2 allerdings gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern zu erfüllen.

Zu Absatz 1

Nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG müssen Letztverbraucher, die voraussichtlich Entlastungsbeträge von mehr als 150.000 Euro an sämtlichen Netzentnahmestellen pro Monat insgesamt erhalten werden ihren Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitteilen, welche Höchstgrenzen nach den §§ 9 und 10 auf sie Anwendung finden. Die Mitteilung ist nach § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 6 StromPBG Voraussetzung, um Entlastungsbeträge pro Kalendermonat von mehr als 150.000 Euro von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhalten zu können. Es handelt sich dabei um eine Prognose, die von dem Unternehmen in eigener Verantwortung zu erstellen ist. Mitzuteilen sind dabei sowohl die absolut auf den Letztverbraucher und seine verbundenen Unternehmen anzuwendende Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 als auch die relativen Höchstgrenzen nach § 9 Absatz 2 und die daraus folgenden Höchstbeträge (Buchstabe a). Nach Buchstabe b ist sodann mitzuteilen, welcher Anteil konkret auf das zwischen dem Letztverbraucher und das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehende Energielieferverhältnis entfallen soll und sodann nach Buchstabe c welcher Anteil hieran schließlich für jede einzelne Netzentnahmestelle anzuwenden sein soll. Die Beträge nach Buchstabe b und c sind dabei identisch, wenn in dem Energielieferverhältnis die Belieferung nur einer einzigen Netzentnahmestelle vereinbart ist. Die nach Absatz 1 Nummer 1 mitgeteilten Beträge bilden die Grundlage für die monatlichen Höchstgrenzen je Netzentnahmestelle nach § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a. Gleichzeitig löst eine Mitteilungspflicht nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG die Verpflichtung aus, auch eine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG abzugeben. Andernfalls verringert sich der monatliche Entlastungsbetrag auf Null und ist damit im Rahmen der Endabrechnung zurückzufordern, vgl. § 9 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung § 12 Absatz 4 StromPBG.

Nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG besteht die Verpflichtung, nach Ablauf des Kalenderjahres 2023 und spätestens bis zum 31. Dezember 2023 den Elektrizitätsversorgungsunternehmen die tatsächlich anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 9 Absatz 1 (Buchstabe a) und § 9 Absatz 2 (Buchstabe b bis d) mitzuteilen. Abhängig davon, welche absolute Höchstgrenze auf den Letztverbraucher anzuwenden ist, sind zudem der Bescheid der Prüfbehörde nach § 11 (Buchstabe b) oder der Prüfvermerk eines Prüfers (Buchstabe c) vorzulegen.

Zu Absatz 2

§ 30 Absatz 2 StromPBG enthält die Verpflichtung von Letztverbrauchern, die Unternehmen sind und bei denen die ihnen, einschließlich verbundener Unternehmen gewährte Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro überschreitet, sich bei ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und der Prüfbehörde zu melden und die Überschreitung der Höchstgrenze von 2 Millionen Euro anzugeben. Die Nichtmeldung ist nach § 43 StromPBG bußgeldbewehrt. Gegenüber der Prüfbehörde ist zusammen mit der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zudem nach Absatz 2 Satz 2 eine Liste aller verbundenen Unternehmen sowie deren Netzentnahmestellen aufgeschlüsselt nach Elektrizitätsversorgungsunternehmen und erhaltenen Entlastungsbeträgen sowie sonstige von der Unternehmensgruppe

erhaltenen Geldbeträge aus Entlastungsmaßnahmen im Sinn des § 2 Nummer 5 StromPBG mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält weitergehende Bestimmungen zu Mitteilungspflichten nach Absatz 1 im Falle eines Lieferantenwechsels, die zusammen mit § 8 StromPBG sicherstellen, dass auch im Falle eines Lieferantenwechsels eine Einhaltung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen und des Entlastungskontingentes nach § 6 StromPBG gewährleistet werden kann und die unterschiedlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit den erforderlichen Informationen versorgt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 eröffnet Letztverbrauchern die Möglichkeit jederzeit die *ex ante* Mitteilung und die daraus folgende Verteilung der Entlastungsbeträge auf einzelne Netzentnahmestellen mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum neu festzulegen.

Zu Absatz 5

§ 30 Absatz 5 StromPBG stellt sicher, dass die Bundesregierung die ihr nach dem befristeten Krisenrahmen ebenso wie nach den Leitlinien der Europäischen Kommission für Klima-, Energie- und Umweltbeihilfen obliegenden Transparenzpflichten und die Erfordernisse im Rahmen des Meldeprozesses- und Veröffentlichungsprozesses bei der Europäischen Kommission erfüllen kann und entspricht weitgehend der Regelung in § 56 des Energiefinanzierungsgesetzes.

Letztverbraucher, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbeiträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Beitrag von 100.000 Euro übersteigt, sind nach Satz 1 verpflichtet, dem Übertragungsnetzbetreiber die in den Nummern 1 bis 6 benannten Daten mitzuteilen. Ist der Letztverbraucher nach Satz 2 Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse oder ein Produzent aquakultureller Erzeugnisse besteht die Mitteilungspflicht nach Satz 1 bereits dann, wenn die Entlastungsbeiträge an sämtlichen Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers einen Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

Die Mitteilungspflicht ist zum 30. Juni 2024 zu erfüllen. Bei der Veröffentlichung des Betrags reicht nach den Beihilfeleitlinien die Angabe in Spannen; entsprechend sind keine konkreten Summen an die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln. Die Bundesrepublik Deutschland ist europarechtlich verpflichtet, die sich aus den Beihilfeleitlinien ergebenden Transparenzpflichten einzuhalten. Dementsprechend haben Letztverbraucher eine Mitwirkungspflicht, um die Einhaltung der Transparenzpflichten zu ermöglichen. Nur bei Einhaltung der Transparenzvorschriften aus den Beihilfeleitlinien ist eine gewährte Beihilfe mit Art. 107 AEUV und damit mit dem Europäischen Binnenmarkt vereinbar.

Satz 1 regelt die auch im Energiefinanzierungsgesetz geltende Mitteilungspflicht ab einer Beihilfe von über 100.000 Euro. **Satz 2** senkt diese Schwelle für Produzenten landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse und aquakultureller Erzeugnisse auf 10.000 Euro ab. **Satz 3** bestimmt die Vorgehensweise, wenn Netzentnahmestellen in verschiedenen Regelzonen betroffen sind. Aus Gründen der Einheitlichkeit und Abwickelbarkeit sowohl beim Letztverbraucher als auch bei den Übertragungsnetzbetreibern hat der Letztverbraucher in diesem Fall eine Gesamtmitteilung bei einem Übertragungsnetzbetreiber zu tätigen. Derjenige Übertragungsnetzbetreiber, der die Mitteilung erhält, informiert unverzüglich die anderen Übertragungsnetzbetreiber. Satz 4 ermöglicht es den Übertragungsnetzbetreibern, bei den Mitteilungsverpflichteten entsprechende Nachweise zur Überprüfung der Angaben zu verlangen. Die Mitteilungsverpflichteten haben diese Nachweise den Übertragungsnetzbetreibern vorzulegen. Diese Regelung dient vor allem dazu, Unklarheiten zu beseitigen und soll ermöglichen, die zur Klärung erforderlichen Informationen zu erlangen. Anlagenbetreiber

haben eine Mitwirkungspflicht, um die Einhaltung der Transparenzpflichten zu ermöglichen. Daher müssen sie erforderlichenfalls auf Verlangen auch Nachweise zur Verfügung stellen, die über die reinen Angaben nach Absatz 5 hinausgehen. Zwischen den Netzbetreibern gilt die Verpflichtung entsprechend.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält schließlich eine weitere Mitteilungspflicht für Letztverbraucher, deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen in Summe 50 Millionen Euro übersteigen und setzt die entsprechende Vorgabe aus dem befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission um.

Zu § 31 (Elektrizitätsversorgungsunternehmen)

Zu Absatz 1

§ 31 StromPBG regelt die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Über § 7 Absatz 2 StromPBG gilt diese Vorschrift entsprechend für sonstige Letztverbraucher mit der Maßgabe, dass diese an die Stelle der Elektrizitätsversorgungsunternehmen treten.

In Absatz 1 Nummer 1 sind die Mitteilungspflichten gegenüber dem regelzonerverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber geregelt. Nach Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa müssen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen unverzüglich bilanzkreisscharf die an Letztverbraucher über das Netz gelieferte Strommenge insgesamt sowie die an Letztverbraucher über das Netz gelieferte Strommenge mitteilen, für die eine Entlastung in Anspruch genommen werden kann, weil für sie ein Arbeitspreis oberhalb der Referenzpreise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 vereinbart ist. Nach Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind zudem die den Letztverbraucher gewährten monatlichen Entlastungsbeträge insgesamt mitzuteilen. Diese Mitteilung dient der Bezifferung des Anspruchs auf Belastungsausgleich des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber dem regelzonerverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Nach Doppelbuchstabe bb ist schließlich der gewichtete Durchschnittspreis für die über das Netz gelieferten Strommengen für die eine Entlastung in Anspruch genommen werden kann insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach den von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen angebotenen Preissegmenten (Haushalt, Gewerbe, Industrie etc.) als auch nach dem jeweils geltenden Referenzpreis nach § 5 Absatz 2 Satz 1. Die Angaben dienen der schnellen Plausibilisierbarkeit des Anspruchs auf Belastungsausgleich als auch – in Verbindung mit der Mitteilungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c – der Überwachung des Missbrauchsverbotes. Während die Angaben nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a unverzüglich zu erfolgen haben und damit Grundlage der monatlichen Abrechnung zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreiber sind, dient die Mitteilungspflicht nach Nummer 1 Buchstabe b der Endabrechnung der Entlastungsbeträge und verpflichtet die Elektrizitätsversorgungsunternehmen diese den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 31. Mai des nachfolgenden Kalenderjahres zu übermitteln.

Absatz 1 Nummer 2 enthält die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber der Prüfbehörde zu erfüllenden Mitteilungspflichten. Nach Nummer 2 Buchstabe a müssen nur auf Verlangen der Prüfbehörde die Endabrechnungen und Buchungsbelege der gewährten oder zurückgeforderten Entlastungsbeträge sowie die zwischen Letztverbraucher und Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehende Preisvereinbarungen oder -abreden vorgelegt werden. Die Mitteilungspflicht dient der Bundesnetzagentur zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion über den Wälzungsmechanismus. Nach Nummer 2 Buchstabe b sind demgegenüber unaufgefordert sämtliche Letztverbraucher mit Namen und Anschrift mitzuteilen, deren Vorbehalt allein aufgrund einer Mitteilung des Letztverbrauchers, dass dessen und die seinen verbundenen Unternehmen gewährte Entlastungssumme die Höchstgrenze von 2 Millionen Euro nicht überschreitet und gleichzeitig die diesem Letztverbraucher allein

durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährten Entlastungsbeträge den Betrag von 1 Million Euro überschreitet.

Absatz 1 Nummer 3 enthält weitere Mitteilungspflichten, die nur bei einem Lieferantenwechsel im Entlastungszeitraum bestehen. Sie dienen dazu, den neuen Lieferanten in die Lage zu versetzen, durch Vorlieferanten gewährte Entlastungsbeträge zu berücksichtigen und damit bei der Endabrechnung der Entlastungsbeträge sicherzustellen, dass die Höchstgrenzen und das Entlastungskontingent nicht überschritten werden.

Absatz 1 Nummer 4 verpflichtet Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei neuen Vertragsabschlüssen Letztverbraucher über die nach Absatz 2 zu veröffentlichen Angaben in Textform zu informieren. Dies gewährleistet eine umfassende Information des Letztverbrauchers, die mit einem verhältnismäßigen Aufwand erfolgen kann, da in diesen Fällen ohnehin eine Information des Letztverbrauchers in Schriftform erfolgt.

Zu Absatz 2

§ 31 Absatz 2 StromPBG verpflichtet die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf ihrer Internetseite allgemein über die Entlastung zu informieren. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben diese Informationen dort einfach auffindbar zu machen. Die Informationen müssen zudem verständlich sein. Zudem ist die Information mit einem Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen zu verbinden. Dies dient dazu, die Energieeinsparanreize zu erhalten bzw. zu vergrößern.

Zu Absatz 3

Nach **§ 31 Absatz 3 StromPBG** sind die Lieferantenberechtigt und verpflichtet, die ihnen vorliegenden Informationen zu Entlastungen, Letztverbrauchern oder Kunden in amtlich vorgegebener, strukturierter Form vorzuhalten und bis zu einem gesetzlich noch zu bestimmenden Zeitpunkt des Folgejahres für das vergangene Kalenderjahr an eine gesetzlich noch zu bestimmende Stelle beim Bund elektronisch zu übermitteln. Die Regelung beinhaltet keine Rechtspflicht, eigene Recherchen zu möglicherweise unvollständig oder fehlerhaft vorliegenden Informationen von Kunden oder Letztverbrauchern vorzunehmen.

Zu Absatz 4

§ 31 Absatz 4 StromPBG stellt klar, dass die Informationspflichten nach § 41 Absatz 5 EnWG und § 5 Absätze 2 und 3 StromGVV während der Dauer der Strompreisbremse keine Anwendung finden. Damit wird insbesondere gewährleistet, dass Preisänderungen während und aufgrund der Strompreisbremse nicht an die sonst für den Regelfall geltenden Informationsfristen gebunden sind. Im Ergebnis wird dadurch die unmittelbare Wirksamkeit der Regelungen zur Strompreisbremse beim Verbraucher gewährleistet.

Zu § 32 (Verteilernetzbetreiber)

§ 32 StromPBG regelt die Mitteilungspflichten der Verteilernetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur und den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibern.

Zu Absatz 1

Nach **Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e** melden die Verteilernetzbetreiber der Bundesnetzagentur die wesentlichen Informationen zu den Stromerzeugungsanlagen, die an ihr Netz angeschlossen sind. Dies umfasst auch die eingespeisten Strommengen, die Erfüllung der Mitteilungspflichten der Betreiber der Stromerzeugungsanlagen, die eingegangenen Zahlungen von Abschöpfungsbeträgen und die Summe der von dem Verteilernetzbetreiber insgesamt vereinnahmten Abschöpfungsbeträge. Nach Absatz 1 Nummer 1

Buchstabe f melden die Verteilernetzbetreiber Zahl der in ihrem Netz vorhandenen Entnahmestellen sowie weitere Informationen zu diesen.

Nach **Absatz 1 Nummer 2** legen die Verteilernetzbetreiber der Bundesnetzagentur 31. Mai eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr die Endabrechnung für jede einzelne Stromerzeugungsanlage und jede einzelne Entnahmestelle in ihrem Netz vor.

Zu Absatz 2

Nach **Absatz 2** teilen die Verteilernetzbetreiber die Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 neben der Bundesnetzagentur zeitgleich auch dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber mit.

Zu Absatz 3

Nach **Absatz 3** teilen die Verteilernetzbetreiber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. März 2023 die Adressdaten der an ihr Netz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen einschließlich der Nummern des Marktstammdatenregisters mit. Stromerzeugungsanlagen, die nach dem 31. März 2023 in Betrieb genommen worden sind, sind jeweils unverzüglich nachzumelden.

Zu § 33 (Übertragungsnetzbetreiber)

§ 33 StromPBG regelt die Mitteilungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber.

Zu Absatz 1

Nach **Absatz 1** übermitteln die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur unverzüglich sämtliche Angaben, die zur Erfüllung von der Aufsichtsfunktion nach § 40 erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Zahlungen der Verteilernetzbetreiber von vereinahmten Abschöpfungserlösen nach Teil 3, die bei den Übertragungsnetzbetreibern eingegangen sind. Es umfasst außerdem die wesentlichen Informationen [zur Entlastungsseite], insbesondere [...]

Zu Absatz 2

Soweit Stromerzeugungsanlagen direkt an das Netz des regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers angeschlossen sind, hat der regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber in entsprechender Anwendung des § 32 Absatz 1 die Informationen zu diesen Stromerzeugungsanlagen, den eingespeisten Strommengen, der Erfüllung der Mitteilungspflichten der Betreiber der Stromerzeugungsanlagen, der eingegangenen Zahlungen von Abschöpfungsbeträgen und die Summe der auf diese Weise insgesamt vereinahmten Abschöpfungsbeträge der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Dies regelt **Absatz 2**, indem er in diesen Fällen eine entsprechende Anwendung des § 32 Absatz 1 auf die Übertragungsnetzbetreiber bestimmt.

Zu Absatz 3

§ 33 Absatz 3 verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, die nach § 30 Absatz 5 von den Letztverbrauchern erhobenen TAM-Meldungen innerhalb der vorgesehenen Frist durch die Übertragungsnetzbetreiber in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission einzustellen.

Zu § 34 (Testierung)

§ 34 StromPBG verpflichtet Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Verteilernetzbetreiber und sonstige Letztverbraucher die den Übertragungsnetzbetreibern vorzulegenden

Endabrechnungen durch einen Prüfer testieren zu lassen. Die Vorschrift entspricht von ihrer Konzeption her der entsprechenden Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Energiefinanzierungsgesetz.

Zu § 35 (Formularvorgaben und digitale Übermittlung)

§ 35 StromPBG regelt die Vorgaben zu Formularen und Schnittstellen der digitalen Übermittlung, die erforderlich sind, damit die Anlagenbetreiber ihren Meldepflichten nach § 29 Absätze 1 bis 3 StromPBG nachkommen können.

Zu Absatz 1

§ 35 Absatz 1 StromPBG regelt, dass Netzbetreiber Formularvorgaben bereitstellen, die eine einheitlich strukturierte Meldung durch die Anlagenbetreiber sicherstellt und damit erst ermöglicht, dass die Bundesnetzagentur ihre Aufsichtspflicht nach § 40 StromPBG vollumfänglich wahrnehmen kann. Nur eine einheitlich strukturierte Meldung erlaubt auch den Einsatz einer automatisierten Detektion von Verdachtsfällen, die dann einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

Zu Absatz 2

§ 35 Absatz 1 StromPBG regelt, dass im Fall von Mitteilungen an eine Behörde diese Behörde Vorgaben zu Inhalt und Format der Mitteilung machen kann.

Zu Absatz 3

§ 35 Absatz 3 StromPBG regelt, dass die von dem Netzbetreiben bereitgestellten Formularvorgaben von den Anlagenbetreibern verwendet werden müssen.

Zu Absatz 4

§ 35 Absatz 4 StromPBG verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber zur Entwicklung und Bereitstellung einer oder mehrerer Internetplattformen zur geordneten und sicheren Übermittlung der Meldungen der Überschusserlöse und der abzuschöpfenden Beträge durch die Anlagenbetreiber. Diese Plattform bzw. Plattformen müssen über entsprechende Funktionen verfügen, um mindestens die nach § 29 Absatz 1 StromPBG erforderlichen Angaben automatisiert entgegennehmen zu können. Wenngleich Absatz 3 keine Frist vorsieht, besteht die Erwartung, dass die Plattform deutlich vor Ablauf der Einreichungsfrist der ersten Meldung für die Anlagenbetreiber nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 1 StromPBG für Anlagenbetreiber kennwortgesichert zugänglich und im Mindestumfang funktionsfähig sein wird, sodass eine geordnete und fristgerechte Abgabe der Meldungen durch die Anlagenbetreiber möglich ist. Um die Aufsicht nach § 40 StromPBG vollumfänglich ausüben zu können, regelt Satz 2, dass die Bundesnetzagentur Zugriff auf alle durch die Anlagenbetreiber auf der Plattform hinterlegten Angaben erhält.

Zu Absatz 5

§ 35 Absatz 4 StromPBG regelt die Schnittstelle für die digitale Übermittlung von Preissicherungsmeldungen nach § 29 Absatz 3 StromPBG und Anlage 5. Preissicherungsmeldungen müssen anlagenbezogen abgegeben werden, wobei für jede Anlage börsentäglich eine Übermittlung einer oder mehrerer Preissicherungsmeldungen möglich ist. Es handelt sich also um ein erhebliches Datenvolumen, das bei der Berechnung und Prüfung der Überschusserlöse automatisiert mit Methoden der elektronischen Datenverarbeitung verarbeitet werden muss. Eine digitale Übermittlung ist deshalb notwendig. Außerdem bestehen hohe Anforderungen an die Sicherheit der Übermittlung und die Prüfung und Quittierung des rechtzeitigen Eingangs von Preissicherungsmeldungen. Dies wird durch eine speziell dafür vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eingerichtete und von der

Bundesnetzagentur betriebene elektronische Schnittstelle und ggf. einer eigens bereitgestellten Software oder einer von der Bundesnetzagentur zu benennenden Software zur Abgabe von Preissicherungsmeldungen sichergestellt. Die elektronische Schnittstelle ist unverzüglich einzurichten, weil jeder Tag, der nach Inkrafttreten des Gesetzes und der Verfügbarmachung der elektronischen Schnittstelle ein Tag ist, für den die Anlagenbetreiber Preissicherungsmeldungen lediglich intern ablegen, was weniger geschützt ist gegen missbräuchliche, nachträgliche Änderungen, die abschöpfungsmindernd wirken, als Preissicherungsmeldungen über eine elektronische Schnittstelle bei der Bundesnetzagentur. Die Schnittstelle muss so ausgestaltet sein, dass sichergestellt ist, dass Unternehmen an jedem Handelstag Meldungen abgeben können, Unternehmen bei Meldung eine sichere Eingangsbestätigung bekommen, eine Fehlzuordnung von Meldungen ausgeschlossen werden kann, nur autorisierte Unternehmen Meldungen abgeben und die Plattform im Nachhinein beweisen kann, dass der Nutzer die Meldung abgegeben hat. Die Bundesnetzagentur kann Format, technische Anforderungen und den Übertragungsweg für Preissicherungsmeldungen definieren. Sie kann die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereitgestellte Schnittstelle dabei auch weiterentwickeln oder modifizieren.

Zu Absatz 6

§ 35 Absatz 5 StromPBG stellt Übertragungsnetzbetreiber von einer Haftung frei im Falle von unbeabsichtigten Fehlern bei der Bereitstellung der Formularvorgaben oder der Internetplattformen, die zu Vermögensschäden führen.

Zu § 36 (Länder)

[...]

Zu Abschnitt 3 (Sonstige Pflichten)

Zu § 37 (Arbeitsplatzerhaltungspflicht)

Mit den Preisbremse erhalten die Unternehmen eine flächendeckende und erhebliche Entlastung von hohen Stromkosten. Dies dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen und Standorten in Deutschland, denn die massiven Preissteigerungen beim Strom bedrohen die Existenz der Unternehmen in Deutschland. Daher ist es gerechtfertigt, dort, wo hohe Entlastungen nach diesem Gesetz und dem Gas- und Wärmebremsengesetz über 2 Millionen Euro gewährt werden, die Entlastung auch an einen Arbeitsplatzerhalt zu koppeln und diese Pflicht ein Jahr nach Ende der Entlastungsperiode aufrechtzuerhalten. Zur Berechnung werden Vollzeitäquivalente benutzt, um auch Teilzeitkonstellationen Rechnung zu tragen. Bei verbundenen Unternehmen gilt die Pflicht jeweils für die einzelnen Unternehmen; abweichend von den anderen Vorschriften dieses Gesetzes findet zur Kalkulation der Höhe von 2 Millionen Euro keine Konzernbetrachtung statt.

Andererseits verfügen gerade Tarif- und Betriebsparteien über die Kompetenz und das verfassungsrechtlich garantierte Recht, z.B. Vereinbarungen über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen zu treffen. Die Regelung sieht daher einen Vorrang von Tarif- und Betriebsvereinbarungen vor, ohne dass sie verpflichtend abzuschließen wären und damit in die negative Tarifautonomie eingegriffen werden soll. Diese Vereinbarungen werden vorrangig anerkannt, deren Initialisierung und Durchsetzung richtet sich aber nach den einschlägigen Regeln zwischen den Vereinbarungsparteien, in die ebenfalls durch dieses Gesetz nicht eingegriffen werden soll.

Die Nachweispflicht nach Absatz 2 soll sicherstellen, dass die Arbeitsplatzerhaltung von jedem Unternehmen, das über 2 Millionen Euro Entlastung erhält, eingehalten wird. Andernfalls wird die zuständige Behörde die über 2 Millionen Euro hinausgehende Entlastung zurückfordern. Anders als in Absatz 4 besteht kein Ermessen.

Nach Absatz 3 sind die Nachweise zur Erhaltung der Arbeitsplätze Teil der Abschlussberichtspflicht.

Der besondere, ermessensbasierte Rückforderungsmechanismus nach Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass verschiedene Situationen zur Unterschreitung von 90% der vorhandenen Vollzeitäquivalente zum Entlastungsbeginn im Einzelfall führen können. Hier muss die zuständige Behörde daher ihr pflichtgemäßes Ermessen ausüben.

In Absatz 4 Satz 2 sind nicht abschließend Erwägungen aufgeführt, die das Ermessen der Behörde leiten. Insbesondere sind Situationen außergewöhnlicher Umstände oder unternehmens- oder branchenbedingter Faktoren denkbar, die eine besondere Zwangssituation der Unternehmen begründen, mehr als 10% der Vollzeitäquivalente abzubauen. Außerdem soll gewährleistet werden, dass Investitionen in die Transformation, den Klima- und Umweltschutz, Energieversorgungssicherheit nicht verhindert werden. Daher wird Bezug genommen auf Investitionen gemäß Randnummer 33 des „Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 sowie Investitionen, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („EU-Taxonomie-VO“) genannten sechs Umweltziele leisten. Unter welchen Voraussetzungen die von dem Letztverbraucher getätigten Investitionen einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie-VO leisten, bestimmt sich nach den Art. 10 bis 15 der EU-Taxonomie-VO.

In Absatz 4 Satz 3 und 4 sind zwei besondere Fälle der Rückforderung geregelt. Wenn der Letztverbraucher erhebliche Investitionen nach Satz 2 Nr. 3 eingegangen ist, fordert die zuständige Behörde den Entlastungsbetrag in der Regel nicht zurück. Die Schwelle „erheblicher“ Investitionen soll den Umständen des Einzelfalles und der Finanzkraft des Letztverbrauchers Rechnung tragen. Der zweite geregelte Fall der Rückforderung ist die vollständische Einstellung des Geschäftsbetriebs oder dessen Verlagerung ins Ausland bis zum 30. April 2025; hier soll die Behörde die Rückforderung ausüben, wobei Fälle von § 613a BGB und Umwandlungsgesetz entsprechend berücksichtigt werden. Rückforderungen aufgrund von Betrugs- und Erschleichungskonstellationen bleiben unberührt.

Zu § 38 (Aufbewahrungspflichten)

§ 38 StromPBG verpflichtet Letztverbraucher, die Unternehmen sind, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreiber alle Unterlagen, die nach diesem Gesetz gewährten Entlastungsbeträge und die Einhaltung der in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen belegen für zehn Jahre nach der Endabrechnung nach § 12 aufzubewahren. Die Regelung basiert auf einer entsprechenden Verpflichtung aus dem befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission.

Zu Teil 6 (Behördliches Verfahren)

Zu § 39 (Missbrauchsverbot)

Ziel der Vorschrift ist es, den Missbrauchsgefahren zu begegnen, die sich aus zusätzlichen Verhaltensspielräumen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben können.

Sofern wettbewerbliche Mechanismen in einer Weise eingeschränkt sind, dass marktbeherrschende Stellungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen entstehen, unterliegen diese ohnehin den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Aber auch unterhalb der Entstehung einer klassischen marktbeherrschenden Stellung können sich für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus dem

vorliegenden Gesetz andere zusätzliche Verhaltensspielräume ergeben, die sich insbesondere auf ihre Preisgestaltung beziehen. Um diese Verhaltensspielräume auf Anbieterseite einzugrenzen, enthält das vorliegende Gesetz für die Dauer der Geltung der Strompreisbremse bereits besondere Regelungen für die Gestaltung der Grundpreise und der Neukunden- und Wechselprämien. Beide Regelungen sollen auch einer eventuellen missbräuchlichen Gestaltung der Arbeitspreise entgegenwirken, die in Bezug auf das bezuschusste Grundkontingent nicht allein zulasten der Letztverbraucher wirken würden, sondern insbesondere auch zulasten der Höhe der staatlichen Zuschüsse.

Die vorliegende Regelung soll ergänzend daher eventuellen Missbräuchen entgegenwirken, die sich unmittelbar in Bezug auf die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis zum 31. Dezember 2023 geforderten Arbeitspreise ergeben. Die Preisdeckelung dämpft einerseits die Wirkung gestiegener Strompreise auf die Kostenentwicklung bei den Letztverbrauchern zielgenau. Damit kann andererseits allerdings zugleich insbesondere die Motivation der Letztverbraucher sinken, bei Preiserhöhungen ihres Elektrizitätsversorgungsunternehmens einen Lieferantenwechsel zu erwägen. Ein dadurch gedämpfter Wettbewerbsdruck kann daher zusätzliche Verhaltensspielräume des Elektrizitätsversorgungsunternehmens für solche Preiserhöhungen bewirken

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt vor diesem Hintergrund, dass ein Missbrauch solcher zusätzlichen Verhaltensmöglichkeiten eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens verboten ist. Satz 2 konkretisiert das Verbot in Bezug auf eine Erhöhung der Arbeitspreise des Elektrizitätsversorgungsunternehmens, die Gegenstand des Preisdeckelung sind, soweit diese Erhöhung sich nicht aus dem allgemein üblichen Marktgeschehen, einem Anstieg der Beschaffungskosten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens oder einem Anstieg von für den Elektrizitätsversorgungsunternehmens nicht beeinflussbaren Preisbestandteilen ergibt. Zu den nicht beeinflussbaren Preisbestandteilen gehören insbesondere die Netzentgelte und die staatlich veranlassten Preisbestandteile.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 gibt der zuständigen Behörde die Befugnis, einen Missbrauch nach dem vorstehenden Absatz abzustellen. Die Abstellungsbefugnis entspricht der Befugnis der Regulierungsbehörden nach § 30 des Energiewirtschaftsgesetzes. Nach Absatz 2 Satz 2 kann sie insbesondere anordnen, dass von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Erstattungen und Vorauszahlungen nach den §§ 18 und 21 ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind, oder die wirtschaftlichen Vorteile des Elektrizitätsversorgungsunternehmens aufgrund des missbräuchlichen Verhaltens insgesamt abschöpfen

Zu Absatz 3

§ 39 Absatz 3 verweist zur Verfahrenserleichterung auf die gesetzlichen Bestimmungen für das Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie die gerichtlichen Verfahren, die auch ansonsten für Entscheidungen der zuständigen Behörde gelten. Ein Verstoß gegen das Missbrauchsverbot stellt nach § 43 Absatz 1 Nummer 5 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu § 40 (Aufsicht der Bundesnetzagentur)

§ 40 StromPBG regelt die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes durch die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur übernimmt im Rahmen des Gesetzes allgemeine Aufsichtsaufgaben. Sie ist befugt, Prüfungen auch ohne besonderen Anlass (stichprobenartige Prüfungen) durchzuführen.

Zu Absatz 1

§ 40 Absatz 1 StromPBG regelt die Aufsichtspflichten der Bundesnetzagentur gegenüber den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern, Betreibern von Stromerzeugungsanlagen, Unternehmen, die mit dem Betreiber einer Stromerzeugungsanlage in einem Rechtsverhältnis nach § 15 stehen, und Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) bis d) verweisen auf die jeweils geltenden Pflichten und stellen gleichzeitig klar, dass sich die Aufsicht auf die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtungen nach den Vorgaben dieses Gesetzes erstreckt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt, dass die Bundesnetzagentur die ordnungsgemäße Einhaltung der Pflichten durch die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen überwacht. Zu diesen Pflichten der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen gehören insbesondere die Übermittlung der in § 29 aufgelisteten Mitteilungen, die Ermittlung und die Zahlung der abzuschöpfenden Überschusserlöse. Um sicherzustellen, dass die Bundesnetzagentur über alle Informationen verfügt, die sie zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben benötigt, gehört zu ihren Befugnissen auch die Möglichkeit, die notwendigen Auskünfte zu den im Gesetz vorgesehenen Pflichten anzufordern. Für den Fall der Mitteilungspflicht nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 gehört dazu etwa die Vorlage aller Daten, Annahmen und Belege, auf deren Grundlage die Berechnung der abzuschöpfenden Überschusserlöse erfolgt ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass die Bundesnetzagentur die ordnungsgemäße Einhaltung der Pflichten durch die Netzbetreiber überwacht. Zu den in Nummer 2 Buchstabe a bis d genannten Pflichten gehören die Kontoführungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten in Teil 5, die Vereinnahmung der von den Betreibern der Stromerzeugungsanlagen erhaltenen Überschusserlöse nach Teil 3, die Durchführung des Ausgleichsmechanismus nach Teil 4 sowie die sonstigen, für Netzbetreiber geltenden Pflichten nach diesem Gesetz.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bestimmt, dass die Bundesnetzagentur die Einhaltung der Pflichten durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen überwacht. Zu den Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gehört insbesondere die ordnungsgemäße Abrechnung des Erstattungsanspruchs gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 erstreckt sich die Aufsicht der Bundesnetzagentur auf die nach 15 verpflichteten Gesellschafter und Unternehmen und die Einhaltung der Mitteilungspflichten nach § 29 sowie der Zahlungspflichten .

Zu Absatz 2

§ 40 Absatz 2 StromPBG stellt klar, dass die Vorschriften des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend anzuwenden sind. Dies gilt nicht für § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91, 93 und 95 bis 101 sowie § 105 EnWG.

Zu § 41 (Festsetzungen der Bundesnetzagentur)

§ 41 StromPBG regelt die der Bundesnetzagentur zur Verfügung stehenden Befugnis bei Nichteinhaltung der Pflichten durch die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen.

Zu Absatz 1

§ 41 Absatz 1 StromPBG bestimmt die Befugnis der Bundesnetzagentur, die Überschusserlöse festzusetzen. Dabei greift diese Befugnis ein, wenn der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen entgegen den einschlägigen Vorschriften nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß Informationen übermittelt oder wenn er den abschöpfbaren Überschusserlös nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß an den zuständigen Netzbetreiber zahlt. Dafür setzt die Bundesnetzagentur dem Betreiber zunächst eine angemessene Frist, um seiner jeweiligen Pflicht nachzukommen. Die Pflicht ist gegenüber dem Netzbetreiber, nicht gegenüber der Bundesnetzagentur zu erfüllen. Wenn der Betreiber innerhalb der gesetzten Frist seiner Pflicht nicht nachkommt, ist die Bundesnetzagentur befugt, die ausstehenden Überschusserlöse festzusetzen. Die Summe wird in Form eines zahlenmäßig bestimmten Geldbetrages ausgedrückt.

Zu Absatz 2

§ 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StromPBG verpflichtet den jeweiligen Netzbetreiber, die Bundesnetzagentur unverzüglich zu informieren, wenn ein Betreiber von Stromerzeugungsanlagen seiner Mitteilungspflicht nach § 29 Absatz 1 und 2 StromPBG nicht nachkommt. Nach Nummer 2 sind die Netzbetreiber darüber hinaus verpflichtet, die Bundesnetzagentur unverzüglich über eine ausstehende Zahlung des Betreibers von Stromerzeugungsanlagen nach § 14 StromPBG zu informieren. Satz 2 sieht vor, dass die Informationspflichten nach Satz 1 auch dann gelten, wenn die Netzbetreiber begründete Anhaltspunkte haben, dass der Betreiber eine unrichtige oder unvollständige Mitteilung abgegeben hat. Diese Angaben sind der Bundesnetzagentur jedoch nur dann zu übermitteln, wenn sie für die Höhe der abschöpfbaren Überschusserlöse erheblich sein können. Es ist nicht die Aufgabe der Netzbetreiber zu prüfen, ob die Pflichtverletzung vorliegt und ob die Angaben tatsächlich für die Höhe der Überschusserlöse erheblich sind. Allein ausreichend ist ein begründeter Anhaltspunkt dafür, dass diese Möglichkeit gegeben ist. Gleiches gilt für den Fall, dass dem Netzbetreiber begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage seiner Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mitteilungspflichten sollen sicherstellen, dass die Bundesnetzagentur ihre Befugnisse ausüben kann.

Zu Absatz 3

§ 41 Absatz 3 StromPBG definiert die Berechnung des Geldbetrages, der durch die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 festgesetzt wird. Die Berechnung ergibt sich direkt aus dem Gesetz. Der Geldbetrag wird errechnet nach §§ 14 und 16 StromPBG als Produkt aus der eingespeisten Strommenge und dem Spotmarkterlös für die relevante Technologie. Entgegen den Bestimmungen des § 16 StromPBG wird bei der Festsetzung allerdings kein Sicherheitszuschlag berücksichtigt. Die Pflichtverletzung wird sanktioniert, indem ein Sicherheitszuschlag nicht gewährt wird und entgegen den Bestimmungen des § 14 StromPBG nicht nur 90, sondern 100 Prozent der erwirtschafteten Überschusserlöse durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlagen abzuführen sind. Um bei der Berechnung oder Festsetzung des Geldbetrages auch weitere Erlöse zu berücksichtigen, die die Stromerzeugungsanlagen bei anlagenbezogener Vermarktung oder bei den Absicherungsgeschäften erwirtschaften, ist die Bundesnetzagentur befugt Festlegung nach § 29 EnWG zu erlassen.

Zu Absatz 4

§ 41 Absatz 4 StromPBG betrifft den Fall, dass ein Betreiber von Stromerzeugungsanlagen das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften entgegen den Maßgaben der Anlage 4 berechnet hat und dies was zur Verringerung der Höhe der Überschusserlöse führt. In diesem Fall gelten die Befugnisse der Bundesnetzagentur nach Absatz 1 entsprechend, d.h. die Bundesnetzagentur kann die Überschusserlöse festsetzen. Dabei erhöht sich der Geldbetrag, den die Bundesnetzagentur festsetzt, um den doppelten Wert der Differenz aus dem

errechneten Betrag nach Maßgabe der Anlage 4 und dem mitgeteilten Betrag. Wenn der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen in der ersten Meldung, die nach den §§ 17 Nummer 1 und 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstab a StromPBG getätigt wird, die Methodik nicht oder nicht ordnungsgemäß mitgeteilt hat, wird bei der Berechnung und Festsetzung unwiderleglich vermutet, dass das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften nach § 17 Nummer 1 StromPBG null beträgt.

Zu Absatz 5

§ 41 Absatz 5 StromPBG bestimmt, dass der festgesetzte Geldbetrag an das von dem zuständigen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber geführten Konto abzuführen ist. Die Überweisung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Bestimmung des Betrags durch die Bundesnetzagentur vorzunehmen. Die Bundesnetzagentur ist verpflichtet, den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber über diese Festsetzung zu informieren. Dies ist erforderlich, da die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen die Zahlung an die Übertragungsnetzbetreiber zu tätigen haben.

Zu Absatz 6

§ 41 Absatz 6 StromPBG bestimmt, dass bei einer ausstehenden Zahlung - trotz der Festsetzung des Geldbetrages durch die Bundesnetzagentur - der regelzonenverantwortliche Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet ist, den Vollzug der Zahlung gegenüber dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage durchzusetzen.

Zu § 42 (Rechtsschutz)

§ 42 StromPBG regelt den Rechtsschutz gegen die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz. Es wird klargestellt, dass die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91, 93 und 95 bis 101 sowie § 105 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Rechtsbefehle gegen die Festsetzung des Geldbetrages durch die Bundesnetzagentur nach § 41. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Das zuständige OLG Düsseldorf wird erst- und letztinstanzlich mit Beschwerdeverfahren betraut, die sich gegen die Festsetzung der Bundesnetzagentur richten, was dem Rechtsweg nach § 64 Absatz 3 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz entspricht. Dies soll das Verfahren beschleunigen und den Verfahrensbeteiligten rasch Rechtssicherheit gewähren. Das allein zuständige OLG Düsseldorf besitzt aufgrund seiner langjährigen Erfahrung eine im Bundesgebiet einzigartige Expertise in energiewirtschaftsrechtlichen Fragestellungen. Die Praxis des Gerichts zeigt, dass rasch, zielorientiert und praxisnah entschieden wird. Rechts- und Tatsachenfragen (sowohl technisch als auch ökonomisch) werden ausermittelt und entschieden. Die Beibehaltung des im EnWG vorgesehenen Rechtsweges vermeidet zudem Widersprüche zur Anwendung anderen energierechtlicher Vorschriften.

Zu § 43 (Bußgeldvorschriften)

In **§ 43 StromPBG** wird ein Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen, mit dem bestimmte Verstöße gegen das Gesetz bußgeldbewehrt werden. Dies ist geboten, um den legitimen Zwecken des Gesetzes angemessen zur Geltung zu verhelfen. Zugleich verlangt die Verordnung (EU) 2022/1854 eine praktisch wirksame Umsetzung der unionsrechtlich gebotenen Abschöpfung. § 43 StromPBG ergänzt die im Gesetz vorgesehenen Befugnisse der Bundesnetzagentur um die Möglichkeit der bußgeldbewehrten Sanktionen. Die Vorschrift ist damit ein wichtiger Baustein zur Durchsetzung der Vorgaben des Gesetzes.

§ 43 Absatz 1 StromPBG regelt die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten. Nach Nummer 1 gilt als Ordnungswidrigkeit die vorsätzliche und fahrlässige Nichteinhaltung Meldepflichten und die nicht rechtzeitige Übermittlung der Meldung nach § 29 StromPBG. Nach Nummer 2 gilt als Ordnungswidrigkeit die vorsätzliche und fahrlässige Nichteinhaltung der Meldepflichten nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 StromPBG und wenn solche Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgt. Nach Nummer 3 gilt als Ordnungswidrigkeit eine fahrlässige Angabe von unrichtigen oder unvollständigen Informationen nach § 29 StromPBG, die die für die Höhe der abschöpfbaren Überschusserlöse erheblich sind. Nach Nummer 4 gilt als Ordnungswidrigkeit eine vorsätzliche und fahrlässige Nichteinhaltung der Pflicht zur Abgabe einer Erklärung zu Absicherungsgeschäften nach § 19 StromPBG und eine nicht rechtzeitige Übermittlung solcher Erklärung. Nach Nummer 5 gilt als Ordnungswidrigkeit eine vorsätzliche und fahrlässige Nichteinhaltung einer vollziehbaren Anordnung der Bundesnetzagentur. Nach Nummer 6 gilt als Ordnungswidrigkeit vorsätzlicher und fahrlässiger Missbrauch seiner Verhaltensmöglichkeiten nach § 39 StromPBG.

Nummer 7 bestimmt, dass ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Zahlungspflicht nach § 14 StromPBG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn die Zahlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt. Durch Nummer 7 wird insofern ein Verstoß gegen die Zahlungspflicht nach § 14 StromPBG sanktioniert, um die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs nicht allein den Netzbetreibern zu überlassen und die mit dem Gesetz verfolgten Zwecke, nämlich eine zügige und wirksame Entlastung der Letztverbraucher sicherzustellen, die Zwischenfinanzierung durch den Bund zu begrenzen und Mittel für die Senkung der Netzentgelte gemäß § 24 Absatz 1 StromPBG möglichst zeitnah zur Verfügung zu haben, durch die zusätzliche Beugewirkung eines solchen Mittels zu erreichen. Mildere und zugleich gleich effektive Mittel sind nicht ersichtlich.

§ 43 Absatz 2 StromPBG regelt die Höhe der Geldbuße. Diese kann bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 bis zu vier Prozent des im vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten Umsatzes des Betreibers der Stromerzeugungsanlage betragen. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 6 kann mit einer Geldbuße bis zu 5 Millionen Euro und über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zu widerhandlung erlangten Mehrerlöses geahndet werden. Damit wird eine wirksame Sanktionsmöglichkeit geschaffen, um sicherzustellen, dass die Betreiber der Stromerzeugungsanlagen ihre Mitteilungs- und Zahlungsverpflichtungen und damit den Kern ihrer Verpflichtungen nach diesem Gesetz einhalten. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße kommen als abzuwägende Umstände insbesondere die Art und das Ausmaß der Zu widerhandlung, Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit der Zu widerhandlung, eine wiederholte Pflichtverletzung nach Absatz 1 sowie das Bemühen des Unternehmens, die Pflichtverletzung aufzudecken und unverzüglich abzustellen, in Betracht.

§ 43 Absatz 3 StromPBG bestimmt die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Verfolgung und die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7. Für die Verfolgung und die Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach Nummer 6 ist die [Behörde] zuständig.

Zu § 44 (Vorsätzliche Falschangaben)

§ 44 StromPBG ergänzt die im Gesetz vorgesehenen Befugnisse der Bundesnetzagentur und die Bußgeldvorschrift um die Möglichkeit zur Verhängung einer Strafe im Falle vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach § 29 Absatz 1 und 2 StromPBG, die für die Höhe der abschöpfbaren Überschusserlöse erheblich sind. Der Strafrahmen orientiert sich an § 263 StGB und § 370 Abgabenordnung. Der Versuch ist nach Absatz 2 strafbar. Absatz 3 regelt den besonders schweren Fall vorsätzlicher Falschangaben. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel dann vor, wenn der Täter in großem Ausmaß fortgesetzt unrichtige oder unvollständige Angaben im Sinne von Absatz 1 macht oder nachgemachte oder verfälschte Belege vorlegt.

Zu § 45 (Haftung der Vertreter)

§ 45 StromPBG regelt in Anlehnung an § 69 der Abgabenordnung einen speziellen Fall der persönlichen Haftung der gesetzlichen Vertreter von natürlichen und juristischen Personen und von Geschäftsführern von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Diese greift allein für bestimmte Fälle im Zusammenhang mit der in § 17 Absatz 1 StromPBG geregelten Option, eine Korrektur von nach § 16 StromPBG ermittelten Überschusserlösen um das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften, die vor dem 1. November abgeschlossen worden sind, geltend zu machen.

In diesem Fall müssen die gesetzlichen Vertreter nach § 29 Absatz 1 Nummer 5 StromPBG eine Erklärung abgeben, dass die im Rahmen der mit § 17 Absatz 1 StromPBG korrespondierenden Meldepflicht nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a StromPBG gemachten Angaben richtig und vollständig sind und dass die Rechtsfolgen einer unrichtigen oder unvollständigen Angabe bekannt sind.

Werden entgegen der gesetzlichen Vorgaben in solchen Fällen dennoch unvollständige oder unzutreffende Meldungen abgegeben und verletzen die gesetzlichen Vertreter in diesem Zusammenhang ihnen auferlegte Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, haften sie neben dem jeweiligen Anlagenbetreiber auch persönlich für daraus folgende Ansprüche.

Zu § 46 (Weitere Aufgaben und Aufsicht der Prüfbehörde)

Zu Absatz 1

§ 46 StromPBG regelt weitere Aufgaben der nach § 48 Nummer 1 noch zu bestimmenden Prüfbehörde neben dem in § 11 vorgesehenen Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Höchstgrenzen. Nach **§ 46 Absatz 1 StromPBG** hat die Prüfbehörde unverzüglich eine Mustervorlage für die Berechnung des EBITDA auf ihrer Internetseite zur Verfügung zu stellen, um den Letztverbrauchern eine Abschätzung für ihre Ex-Ante Mitteilungspflicht nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

§ 46 Absatz 2 StromPBG verpflichtet die Prüfbehörde zudem, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Jahresberichte zu den Entlastungen nach Teil 2 dieses Gesetzes zu übermitteln. Satz 2 bestimmt, dass die Bundesnetzagentur, die Übertragungsnetzbetreiber und die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Prüfbehörde bei der Erstellung dieser Berichte zu unterstützen haben.

Zu Teil 7 (Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu § 47 (Verordnungsermächtigung zum Anwendungsbereich)

In **§ 47 StromPBG** ist die Ermächtigung der Bundesregierung geregelt, ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtverordnungen zum Anwendungsbereich des StromPBG zu erlassen.

Zu Nummer 1

In **§ 47 Nummer 1 StromPBG** ist vorgesehen, dass durch Rechtsverordnung der zeitliche Anwendungsbereich von Teil 2 zur Entlastung von Letztverbrauchern bis zum 30. April 2024 verlängert werden und dabei zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern unterschieden werden kann. Soweit diese Verordnung den Anwendungsbereich auch für

Unternehmen verlängert, wird auch diese Verordnung unter beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden.

Zu Buchstabe a

Nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a StromPBG können in der Rechtsverordnung insbesondere die Höhe und Berechnung des Differenzbetrags, das Entlastungskontingent und die Höchstgrenzen neu bestimmt werden, soweit dies für die beihilferechtliche Genehmigung der Entlastung erforderlich ist. Damit wird sichergestellt, dass eine zeitliche Verlängerung der Vorschriften für die Entlastung der Letztverbraucher im Einklang mit den beihilferechtlichen Anforderungen der Europäischen Union erfolgt.

Zu Buchstabe b

Nach § 47 Nummer 1 Buchstabe b StromPBG können in der Rechtsverordnung insbesondere die erforderlichen Nachweis-, Informations- und Mitteilungspflichten geregelt werden.

Zu Nummer 2

§ 47 Nummer 2 StromPBG sieht eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung für die Verlängerung des Teil 2 über den 30. April 2024 hinaus vor. Diese Ermächtigung gilt für alle Letztverbraucher oder für einzelne Gruppen. Vorgesehen ist die Möglichkeit, zwischen den Gruppen von Letztverbrauchern zu unterscheiden. Dabei regelt § 47 Nummer 2 Buchstabe a StromPBG entsprechend zu § 47 Nummer 1 Buchstabe a StromPBG die Bestimmungen, die insbesondere neu gefasst werden können, und § 47 Nummer 2 Buchstabe b StromPBG entspricht § 46 Nummer 1 Buchstabe b StromPBG.

Zu Nummer 3

§ 47 Nummer 3 StromPBG regelt die Ermächtigungsgrundlage für die Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Vorschriften über die Abschöpfung von Überschusserlösen nach Teil 3 StromPBG. Dies gilt abweichend von § 13 Absatz 1 StromPBG, der die Anwendung der Regelungen zur Abschöpfung von Überschusserlösen für Strommengen, die nach dem 31. August 2022 und vor dem 1. Juli 2023 im Bundesgebiet erzeugt wurden, und für Absicherungsgeschäfte, die nach dem 31. August 2022 und vor dem 1. Juli 2023 im Bundesgebiet ganz oder teilweise erfüllt werden mussten, anordnet.

Für die Verlängerung des Anwendungsbereichs gilt die in § 13 Absatz 2 Satz 4 StromPBG vorgesehene Frist, die am 31. Dezember 2024 oder spätestens zum Ablauf einer unionsrechtlichen Pflicht zur Abschöpfung von Überschusserlösen endet.

Nummer 3 Halbsatz 2 ermächtigt die Bundesregierung, im Fall einer Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs über den 31. Dezember 2023 hinaus die Werte neu zu bestimmen, die für Überschusserlöse im Sinn des § 16 Absatz 1 StromPBG gelten. Die Norm ordnet die Bestimmung neuer Werte für Stromerzeugungsanlagen, die Strom auf der Basis von Abfall gewinnen, an. Dies ist erforderlich, da diese Anlagen erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2024 der Berichts- und Abgabepflicht des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) unterliegen.

Zu § 48 (Weitere Verordnungsermächtigungen)

§ 48 StromPBG sieht die Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vor, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen weitere Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Die Ermächtigung des Verordnungsgebers wird in § 47 Nummer 1 bis 5 StromPBG bestimmt. Eine Zustimmung des Bundesrates ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 1

Nach **§ 48 Nummer 1 StromPBG** gilt die Ermächtigung für die Bestimmung der Bundesbehörde, die die Aufgaben wahrnimmt, die in diesem Gesetz oder in dem Erdgas-Wärme-Preisbremsgesetz der Prüfbehörde zugewiesen sind.

Zu Nummer 2

Nach **§ 48 Nummer 2 StromPBG** gilt die Ermächtigung für die Bestimmung weiterer Vorgaben zu dem Verfahren zur Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen und der Einzelnotifizierung nach § 11 StromPBG. Zusätzlich zu oder abweichend von § 11 Absatz 2 StromPBG können Nachweisvorgaben bestimmt und die im Verfahren nach § 11 StromPBG zu erbringenden Nachweise näher bestimmt werden.

Zu Nummer 3

Nach § 47 Nummer 3 StromPBG gilt die Ermächtigung für die Bestimmung des Verfahrens, nach dem von der Selbsterklärung der Letztverbraucher nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG abweichende Feststellungen der Prüfbehörde zu den anzuwendenden Höchstgrenzen, die im Verfahren zur Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 Absatz 7 StromPBG zu korrigieren.

Zu § 49 (Auszahlung und Höhe Entlastungsbetrag Januar und Februar 2023)

§ 49 StromPBG enthält die Übergangsregelung zum Umgang mit den Monaten Januar und Februar 2023. Für diese Monate ist eine Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes nicht mehr möglich. Aus diesem Grunde ordnet Absatz 1 an, dass die Entlastungsbeträge für diese Monate mit dem Entlastungsbetrag für den Monat März 2023 gewährt werden müssen. Entsprechend sind den Elektrizitätsversorgungsunternehmen für diese Monate auch die Abschläge seitens der Übertragungsnetzbetreiber erst im März zu gewähren. Absatz 2 enthält Regelungen zur praktischen Abwicklung der Erstreckung des Entlastungsbetrags für März auf die Monate Januar oder Februar 2023. Die verschiedenen Optionen, wie das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die für Januar und Februar 2023 zu gewährende Entlastung praktisch abbildet, stehen dabei gleichberechtigt nebeneinander. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann wählen, welche der Optionen es nutzen möchte.

Zu § 50 (Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt)

§ 50 StromPBG enthält schließlich den beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Zu beachten ist, dass dieser voraussichtlich in zwei Schritten aufgehoben werden wird, da die beihilferechtliche Notifizierung der Strompreisbremse insgesamt nach dem Krisenrahmen und die Sonderregelungen zu Schienenbahnen nach den Eisenbahnleitlinien der Europäischen Kommission notifiziert werden müssen und damit unterschiedliche Verfahren durchlaufen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird sich zügig um eine Notifizierung unter dem Krisenrahmen und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird sich zügig um eine Notifizierung unter den Eisenbahnleitlinien kümmern.

Zu Anlage 1 (Krisenbedingte Energiemehrkosten)

Anlage 1 regelt die Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten. Die krisenbedingten Energiemehrkosten sind relevant für die beihilferechtlich vorgegebenen Höchstgrenzen nach § 9 und richten sich dementsprechend nach den Vorgaben des „Befristeten Krisenrahmens“, hier insbesondere Rn. 66 lit. e.

Nach der in Anlage 1 angewendeten Formel bestimmen sich die Mehrkosten aus der Differenz des Preises der verbrauchten Energieeinheit in dem Zeitraum vom 1. Feb. 2022 bis zum 31. Dezember 2023 und 150 % des Preises im Vergleichszeitraum 2021. Hierbei

werden auf monatliche Durchschnittspreise abgestellt, die für die entsprechende Monate voneinander subtrahiert werden, so dass z. B. das 1,5 fache des Durchschnittspreises im Januar 2021 von dem Durchschnittspreis des Unternehmens im Januar 2023 zu subtrahieren ist. Die so errechnete Preisdifferenz wird mit der Verbrauchsmenge des Unternehmens in dem jeweiligen Monat im Vergleichszeitraum – also beispielsweise im Januar 2021 – multipliziert. Für die zu fördernden Monate ab September 2022 dürfen nur max. 70 % des Verbrauchs im Vergleichszeitraum angesetzt werden. Diese Kosten stellen abzüglich bereits erhaltener Förderungen (z. B. aus dem Energiekostendämpfungsprogramm) die monatlichen Energiemehrkosten dar. Die auf diesem Weg ermittelten Monatskosten müssen addiert werden, um die gesamten Energiemehrkosten im Zeitraum von Februar 2022-Dezember 2023 zu bestimmen.

Nicht einzurechnen sind dabei Monate, in denen der Energiepreisseigerung negativ ist, da der Anstieg gegenüber 2021 nicht mindestens das 1,5fache ausmacht. Somit erhält das Unternehmen in diesen Monaten keine zusätzlichen Mehrkosten für sein Beihilfekonto, aber das Konto wird auch nicht durch einen Negativwert reduziert, da die Unternehmen betriebswirtschaftlich keinen Vorteil aus nicht oder nur geringfügig gestiegenen Energiepreisen ableiten kann.

Zwar geht der Förderzeitraum in Anlage 1 durch die Einbeziehung des Jahres 2022 über den Förderzeitraum der Strom- und Gaspreisbremse hinaus. Jedoch steht das in Einklang mit dem Ziel der Anlage 1 i. V. m. § 9, einen beihilferechtlichen Höchstwert zu ermitteln, der nur als Korrektiv zu der Festlegung des Entlastungsbetrags nach den §§ 4-8 zur Anwendung kommt, soweit dieser Wert überschritten würde.

Zu Anlage 2 (Besonders von hohen Energiepreisen betroffene Sektoren und Teilsektoren)

Anlage 2 enthält die Liste der Sektoren und Teilsektoren die nach dem befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission besonders von hohen Energiepreisen betroffen sind. Die Liste entspricht Anhang I des befristeten Krisenrahmens.

Zu Anlage 3 (CO2-Kosten Braunkohle)

Anlage 3 StromPBG gibt die Berechnung der spezifischen Kohlendioxid-Kosten der Kraftwerke (in Euro/MWhel) vor, wie sie für die Bestimmung der Referenzkosten für Braunkohleanlagen nach § 16 Absatz 1 Nummer 5 StromPBG erforderlich sind. Sie berechnen sich anhand der monatlichen Kohlendioxid-Preise für Emissionsberechtigungen des EU-Emissionshandels (Euro/t Kohlendioxid) multipliziert mit den spezifischen Kohlendioxid-Emissionen von 1.236 g CO2/kWh für ein altes Braunkohlekraftwerk. Die spezifischen Emissionen entsprechen einem älteren Braunkohlekraftwerk mit einem elektrischen Nutzungsgrad von 33 Prozent und dem Emissionsfaktor von Braunkohle aus dem Rheinland.

In der Regel erreichen Braunkohlekraftwerke höhere Nutzungsgrade als 33 Prozent. Dies umfasst z.B. neuere Kraftwerksblöcke und KWK-Anlagen. KWK-Anlagen nutzen den eingesetzten Brennstoff durch die gekoppelte Produktion von Strom und Wärme besonders effizient. Wenn die Brennstoffeinsätze von KWK-Anlagen gemäß Richtlinie 2012/27/EU auf die Produktion von Strom und Wärme aufgeteilt werden, werden in der Regel elektrische Nutzungsgrade der Stromscheibe von deutlich über 33 Prozent erreicht. Die Hocheffizienztechnologie KWK profitiert also von der pauschalen Festlegung der spezifischen Emissionen. Auch effiziente Braunkohlekraftwerke erwirtschaften durch die pauschale Festlegung der spezifischen Emissionen zusätzliche Deckungsbeiträge und können so ihre Kapitalkosten refinanzieren.

Zu Anlage 4 (Absicherungsgeschäfte, die vor dem 1. November 2022 abgeschlossen worden sind)

Anlage 4 StromPBG regelt die Ermittlung des Ergebnisses aus Absicherungsgeschäften (auch „Hedging“ genannt), die vor dem 1. November 2022 abgeschlossen worden sind. Geschäfte nach diesem Stichtag regelt die Anlage 5.

Das Ergebnis ist für jede Stromerzeugungsanlage zu ermitteln und entspricht der Summe des Fair Values-Ergebnisses (finanzielles Ergebnis) aller Absicherungsgeschäfte, die für diese Erzeugungsanlage zur finanziellen Absicherung der Stromproduktion abgeschlossen wurden, unabhängig ob sie später glattgestellt oder erfüllt wurden. Wurde beispielsweise ein finanzieller Strom-Future zu einem niedrigen Preis verkauft und wird dann bei hohen Spotpreisen erfüllt, ist das Fair Value-Ergebnis negativ, weil sich aus dieser Transaktion eine Zahlungsverpflichtung für den Verkäufer ergibt.

Da Absicherungsgeschäfte wie Future- und Forward-Kontrakte standardisierte Verträge sind, die Unternehmen für ihr Portfolio abschließen, müssen sie Stromerzeugungsanlagen zugeordnet werden. Dabei regelt Anlage 4 StromPBG insbesondere, dass die Abgrenzung von Erzeugungs-Absicherungsgeschäften von anderen Zwecken von Terminmarktgeschäften (z.B. Eigenhandel, Vertriebs-Hedging) klar abzugrenzen ist, dass im Unternehmen bereits bestehende Zuordnungsregeln Anwendung finden müssen und nach objektiv nachvollziehbaren Regeln erfolgt, dass Zuordnungsregeln im Zeitverlauf und über alle Abrechnungszeiträume hinweg konsistent angewendet werden müssen, und dass das berücksichtige Volumen (MWh) nicht die erwartete Erzeugung der betreffenden Stromerzeugungsanlage überschreiten darf. Zweck dieser Regelungen ist es, zu verhindern, dass Unternehmen mit viel Kreativität aus der Vielzahl von getätigten Terminmarktgeschäften systematisch diejenigen der Absicherung von Stromerzeugungsanlagen zuordnen, die die Abschöpfung minimiert.

Zu Anlage 5 (Absicherungsgeschäfte, die nach dem 31. Oktober 2022 abgeschlossen worden sind)

Anlage 5 StromPBG regelt die Ermittlung des Ergebnisses aus Absicherungsgeschäften (Hedging), die nach dem 31. Oktober 2022 abgeschlossen worden sind. Geschäfte vor diesem Stichtag regelt die Anlage 4 StromPBG.

Unternehmen dürfen jederzeit zukunftsgerichtete Preissicherungsmeldungen und für jeden Handelstag bis spätestens 23:59 Uhr rückwirkende Preissicherungsmeldungen abgeben. Diese spezifiziert für jede Stromerzeugungsanlage je Handelsprodukt ein Volumen (MWh Strom bzw. t CO₂), das besichert werden soll. Handelsprodukte sind die relevanten an der EEX gehandelten Strom- und CO₂-Futures. Aus den so gemeldeten Mengen und den Settlement-Preisen der EEX bei Erfüllung wird am Ende jeder Abrechnungsperiode das finanzielle Ergebnis aus Absicherungsgeschäften ermittelt.

Ziel dieses Verfahrens ist es, Unternehmen die Möglichkeit zu geben, Hedging-Entscheidungen frei zu treffen, und diese Entscheidungen bei der Berechnung der Abschöpfung geltend zu machen, sodass durch die Abschöpfung möglichst keine finanziellen Risiken entstehen. Da Unternehmen regelmäßig auch Hedges auflösen, ist eine Meldung negativer Mengen ebenfalls möglich.

Dieses Verfahren unterscheidet sich von Anlage 4 StromPBG, um zu verhindern, dass Unternehmen durch bewusste Vertragsausgestaltung von Termingeschäften der Abschöpfung entgehen, etwa indem Erlöse durch langlaufende Verträge in die Zukunft verschoben werden. Daher werden hier nur die Handelsprodukte der EEX akzeptiert und die Meldung muss zeitnah erfolgen, um zu verhindern, dass Unternehmen rückblickend die attraktivsten Preise

für ihre Meldung auswählen. Aus dem gleichen Grund werden für die Bewertung der Preis- sicherungsmeldung keine individuellen Vertragspreise herangezogen, sondern die objektiven und kaum manipulierbaren Börsen-Settlement-Preise.

Preissicherungsmeldungen sind dabei begrenzt auf plus/minus 1% der Nennleistung einer betreffenden Stromerzeugungsanlage je Stunde, um zu verhindern, dass Unternehmen ihre gesamte Erzeugung melden, wenn der Settlement-Preis auch nur einen Tag unter die Abschöpfungs-Schwelle fällt, und so der Abschöpfung komplett entgehen könnten. Die Meldung ist überdies auf das Handelsvolumen am Markt beschränkt, u.a. um zu verhindern, dass Unternehmen im Fall von wenig liquiden Märkten den Settlement-Preis manipulieren und dann große Volumen melden. Im Übergangszeitraum, in dem tägliche Meldungen noch nicht möglich sind, sind die zu meldenden Volumen weiter eingeschränkt: Keine negativen Mengen und Mengen nur bis höchstens 0,3% der Nennleistung der betreffenden Stromer- zeugungsanlage.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Ein Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. September war, dass ein Teil der „ab- geschöpften Strommarkt-Zufallseinnahmen“ dafür genutzt werden soll, den für das Jahr 2023 insbesondere infolge erhöhter Redispatchkosten prognostizierten Anstieg der Übertra- gungsnetzentgelte zu dämpfen. Die Übertragungsnetzentgelte sollen für das Jahr 2023 auf dem Niveau des Jahres 2022 stabilisiert werden. Dafür benötigen die Übertragungsnetzbe- treiber mit Regelzonenverantwortung nach ihrer Plankostenprognose einen Zuschuss in Höhe von 12,84 Mrd. Euro.

Auch die Verordnung (EU) 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise nennt in Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b eine Entlastung der Stromendkun- den „in Form proportionaler Senkungen der Netztarife“ als eine mögliche Maßnahme, um die „Überschusserlöse, die sich aus der Anwendung der Obergrenze für Markterlöse erge- ben“ zu nutzen, „um die Auswirkungen der hohen Strompreise auf [...] Kunden abzumil- dern“.

Zur gesetzlichen Verankerung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertra- gungsnetzkosten im Kalenderjahr 2023 wird u. a. ein neuer § 24b in das Energiewirtscha- gesetz aufgenommen.

Absatz 1 regelt, dass ein Zuschuss in Höhe von 12,84 Mrd. Euro zur anteiligen Finanzie- rung der Übertragungsnetzkosten des Kalenderjahres 2023 geleistet wird und dafür Mittel aus dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 StromPBG verwendet werden. Die Übertra- gungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung werden berechtigt im Zeitraum vom 15. Februar 2023 bis zum 15. Februar 2024 von diesem Bankkonto den für sie berechneten Anteil des Zuschusses abzubuchen, wobei die Abbuchung, sofern sie erfolgt, in Höhe von 1,07 Milliarden Euro zum fünfzehnten eines Kalendermonats. Es handelt sich explizit um eine Berechtigung der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung und keine Verpflichtung. Entweder erfolgt keine Buchung in dem jeweiligen Monat oder eine Buchung in Höhe von 1,07 Milliarden Euro. Die Aufteilung des Zuschusses in zwölf monatliche Raten erfolgt, weil die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung auch gegenüber ihren Netzkunden eine monatliche Abrechnung vornehmen. Soweit eine Abbuchung vorge- nommen wird, ist diese zwingend vollständig zur Deckung der Erlösobergrenzen des

Kalenderjahres 2023 einzusetzen. Die Spitzabrechnung erfolgt mit der Genehmigung der Regulierungskonten des Kalenderjahres 2023.

Absatz 2 regelt, dass die Aufteilung des Zuschusses zwischen den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung entsprechend des jeweiligen Anteils des Anstiegs ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2023 gegenüber ihren Erlösobergrenzen des Kalenderjahres 2022 an der Summe des Anstiegs der Erlösobergrenzen aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt. Durch diese Aufteilung wird sichergestellt, dass bei allen Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung der für das Jahr 2023 insbesondere infolge erhöhter Systemdienstleistungskosten prognostizierte Plankostenanstieg durch den Zuschuss ausgeglichen wird. Auch die Abbuchung der monatlichen Zuschussbeträge vom Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 StromPBG erfolgt entsprechend dieses Verhältnisses.

Nach **Absatz 3** Satz 1 haben die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung den Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 für das Kalenderjahr 2023 rechnerisch von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen abzuziehen und entsprechend die Netzentgelte mindernd einzusetzen. Satz 2 enthält eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur, mit der die Behörde nähere Vorgaben zur Berücksichtigung des Zuschusses bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte machen kann.

Absatz 4 ermöglicht die Zwischenfinanzierung des Zuschusses aus Mitteln auf dem EEG-Konto, die aus einem im Jahr 2021 geleisteten Haushaltzzuschuss zur EEG-Finanzierung stammen. Sollte das Konto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 StromPBG bis zum zehnten Tag eines Kalendermonats kein ausreichendes Guthaben aufweisen, damit eine Auszahlung nach Absatz 1 Satz 3 getätigt werden kann, ist eine Buchung vom EEG-Konto auf das Bankkonto nach [§ 26 Absatz 1 Satz 1 StromPBG zulässig und vorzunehmen, soweit die insgesamt getätigten Buchungen die Höhe des im Jahr 2021 zum EEG-Konto geleisteten Haushaltzzuschusses nicht übersteigen.

Absatz 5 regelt den Fall, dass auf dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 StromPBG keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, um die monatliche Rate nach Absatz 1 Satz 3 abbuchen zu können und auch die Möglichkeit zur Zwischenfinanzierung nach Absatz 4 ausgeschöpft wurde und den Fall, fass eine Abbuchung aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht mehr möglich sein sollte. In diesen Fällen sind die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung berechtigt, ihre Übertragungsnetzentgelte einmalig unterjährig zum ersten Tag eines Monats anzupassen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung ihre Kosten im dargestellten Fall über die Netzentgelte refinanzieren können. Da die Übertragungsnetzentgelte ab dem Jahr 2023 vollständig bundesweit vereinheitlicht sind, ist eine Entscheidung zur Neukalkulation der Netzentgelte von allen Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung gemeinsam zu treffen. Die beabsichtigte Anpassung ist sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden der Bundesnetzagentur mitzuteilen und auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung zu veröffentlichen. Höhere Übertragungsnetzentgelte bedeuten höhere Netzkosten für die nachgelagerten Verteilernetzbetreiber, da diese höhere Netzentgelte für aus dem Übertragungsnetzentgelte bezogene Strommengen zu entrichten haben. Daher wird auch den Verteilernetzbetreibern die Möglichkeit eingeräumt, ihre Netzentgelte einmalig unterjährig anzupassen, wenn die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung diese Möglichkeit für sich nutzen. Etwaige Anpassungen der Verteilernetzentgelte haben ebenfalls zu dem von den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung gewählten Datum zu erfolgen. Die Formulierung „auf dieser Grundlage“ in Satz 4 stellt sicher, dass die Verteilernetzbetreiber ihre Netzentgelte nur entsprechend der durch die Anpassung der Übertragungsnetzentgelte verursachten Veränderung ihrer vorgelagerten Netzkosten anpassen dürfen.

Zu Nummer 3

Der neue § 50e Absatz 2 EnWG dient dem Zweck, bei einer absehbaren und anhaltenden Knappeitssituation, die sich bspw. über das Wintermonitoring der Übertragungsnetzbetreiber voraussehen lässt, an den europäischen Strommärkten den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit zu gewähren, auch Reservekapazitäten, die in der Regel nur außerhalb des Strommarktes agieren, ausnahmsweise zur Stützung des Stromangebots und Sicherstellung von Versorgungssicherheit am Day-Ahead und Intraday Markt einzusetzen. Der Einsatz erfolgt gemäß zuvor festgelegter und allen Marktteilnehmern zugänglich gemachter Regeln. Er ist befristet und nur in einer absehbaren Notsituation möglich. Damit wird die Gewährleistung der Versorgungssicherheit unterstützt indem beispielsweise Insolvenzrisiken von systemisch wichtigen Bilanzkreisverantwortlichen reduziert werden können. Insbesondere mit Blick auf mögliche Knappeitssituationen in europäischen Nachbarländern wird außerdem sichergestellt, dass alle in Deutschland verfügbaren Kapazitäten eingesetzt und dem europäischen Markt zur Verfügung gestellt werden. Entstehende Erlöse oder Kosten für den Einsatz der Reservekapazitäten werden entsprechend der geltenden Regelungen für die Netz- bzw. die Kapazitätsreserve über die Netzentgelte gewälzt und verbleiben somit nicht bei den Übertragungsnetzbetreibern noch bei den Betreibern.

Zu Nummer 4

§ 118b Absatz 2 enthält gesetzliche Vorgaben für Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung der Energierechnung bei der Belieferung von Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung. Diese Regelungen setzen insbesondere auch unionsrechtliche Vorgaben um. Sie unterscheiden sich jedoch hinsichtlich des Umfangs der Regelungen deutlich von den Vorgaben, die für Grundversorgungsverträge gelten. Diese Regelungssystematik wird grundsätzlich beibehalten. Angesichts der Notwendigkeit, eine zeitlich befristete Strom- und Gaspreisbremse gesetzlich zu verankern, werden die für die Grundversorgung geltenden Vorgaben für Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung entsprechend befristet auch auf die Lieferverträge außerhalb der Grundversorgung übertragen. Dabei ist im besonderen Maße auch das Interesse des Energielieferanten am Erhalt der Gegenleistung für seine Energielieferung zu berücksichtigen. Eine vollständige befristete Übertragung der entsprechenden Regelungen auf die Lieferverträge außerhalb der Grundversorgung erscheint vor dem Hintergrund, dass auch die Regelungen in der Grundversorgung das entsprechende Interesse der Grundversorger zu berücksichtigen haben, und angesichts der grundsätzlichen Ziele der Strom- und Gaspreisbremse noch verhältnismäßig.

Dabei wird auch das Instrument der Abwendungsvereinbarung auf die Energielieferverträge außerhalb der Grundversorgung übernommen, das bisher nur in der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung geregelt ist. Bei Zahlungsrückständen müssen im zeitlichen Geltungsbereich der Regelung künftig alle Energielieferanten unabhängig davon, ob die Belieferung in der Grundversorgung erfolgt, ihren Kunden vor Durchführung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung eine Ratenzahlung zur Begleichung der unstreitigen Zahlungsrückstände anbieten. Die Befristung entspricht der derzeitigen Geltungsdauer der Regelungen zur Strom- und Gaspreisbremse. Die verschiedenen Stufen vor der Durchführung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung, die zum Schutz der Kunden in den Grundversorgungsverträgen enthalten sind, sollen insoweit auch für die Energielieferverträge für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung nach § 118b EnWG gelten.

Absatz 1 enthält die Befristung des Instruments bis zum 30. April 2024. Bis dahin finden auf § 118b Absatz 2 die Vorgaben des § 118b Absätze 2 bis 10 Anwendung. Im Übrigen bleibt § 118b unberührt. Vertragliche Vereinbarungen, die von den Vorgaben der Absätze 2 bis 9 abweichen, sind unwirksam.

Die Absätze 2 bis 9 regeln die Voraussetzungen einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung. Die Regelungen entsprechend den Bestimmungen der §§ 19 Absatz 2 bis

7 StromGVV und GasGVV. Auf die Begründung der dortigen Regelungen kann ergänzend verwiesen werden.

Der Energielieferant muss nach Absatz 2 die Versorgungsunterbrechung mit einer Frist von vier Wochen androhen. Die Versorgungsunterbrechung darf nach Absatz 3 nicht unverhältnismäßig sein. Der Energielieferant muss den Haushaltskunden mit der Androhung der Unterbrechung einfach verständlich darüber informieren, dass der Haushaltskunde Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib oder Leben, dem Energielieferanten in Textform mitteilen kann. Mit der Information hat der Energielieferant es dem Haushaltskunden so einfach wie möglich zu machen, eventuell vorliegende Gründe gegenüber dem Energielieferanten auch nachvollziehbar vorzutragen. Der Energielieferant hat dem Haushaltskunden dabei auch die Kontaktadresse anzugeben, an die eine Mitteilung zu übermitteln ist. Dadurch soll verhindert werden, dass der Haushaltskunde sich über den Adressaten oder die Kontaktadresse irrt oder aufgrund von Unsicherheiten im Ergebnis eine sachgerechte Mitteilung unterlässt. Die Angabe der Kontaktadresse soll die Rücksendung an die Adresse des Energielieferanten vereinfachen und diesem eine zügige Zuordnung einer Mitteilung zu dem jeweiligen Vertrag ermöglichen. Der Energielieferanten sollte daher prüfen, in welcher Weise dem Haushaltskunden zum Beispiel über die Angabe der Vertragsnummer sowie sonstiger Angaben geholfen werden kann, eine einfache Zuordnung seiner Mitteilung zu unterstützen. Absatz 4 Satz 1 und 2 regelt, in welcher Höhe der Kunden mit Zahlungen in Verzug sein muss und gibt Hinweise zur Berechnung der Zahlungsrückstände. Nach Absatz 4 Satz 3 und 4 müssen die Zahlungsrückstände, die ein Recht des Lieferanten auf Androhung der Versorgungsunterbrechung begründen, unstreitig sein.

Nach Absatz 5 hat der Energielieferant mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung den Haushaltskunden über Möglichkeiten des Haushaltskunden zur Vermeidung einer Unterbrechung wegen Zahlungsverzugs zu informieren. Zudem muss der Energielieferant mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung zum einen den Haushaltskunden darauf hinweisen, dass er ab Erhalt der Androhung von dem Energielieferanten eine Abwendungsvereinbarung verlangen kann, die dieser innerhalb einer Woche übersenden muss. Zum anderen muss der Energielieferant darauf hinweisen, dass er dem Haushaltskunden unabhängig von einem solchen Verlangen spätestens mit der Ankündigung der Versorgungsunterbrechung eine Abwendungsvereinbarung anbieten muss. Der Energielieferant muss dies für den Haushaltskunden verständlich darstellen.

Der Energielieferant hat mit der Androhung dem Haushaltskunden ein in eineracher und verständlicher Sprache verfasstes standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Haushaltskunden die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Ein Antwortformular bietet sich an, da es sich bei der Antwort um eine einfache Bejahung des Verlangens nach der Übersendung einer Absendungsvereinbarung handelt. Durch das Antwortformular wird dem Haushaltskunden nicht nur die Bekundung seines Interesses vereinfacht, sondern auch den Energielieferanten ermöglicht, durch eine entsprechende Gestaltung eine schnellere und einfachere Zuordnung entsprechender Verlangen zu den jeweiligen Vertragsverhältnissen zu gewährleisten.

Nach Absatz 6 muss der Energielieferant den Beginn der Versorgungsunterbrechung acht Werkstage im Voraus per Brief ankündigen. Zusätzlich soll er möglichst auch auf elektronischem Weg in Textform den Kunden über die anstehende Versorgungsunterbrechung informieren.

Nach Absatz 7 kann der betroffene Haushaltskunde ab dem Erhalt einer Androhung der Unterbrechung von dem Energielieferanten die Übermittlung des Angebots für eine Abwendungsvereinbarung verlangen. Wenn der Kunde dies verlangt, muss der Energielieferant ihm innerhalb einer Woche und ansonsten spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Energielieferung den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anbieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung muss eine Vereinbarung über zinsfreie

monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der entstandenen Zahlungsrückstände enthalten sowie die Verpflichtung des Energielieferanten zur Weiterversorgung auf Grundlage der geltenden Vertragsbedingungen, solange der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen (z.B. Abschlagszahlungen) erfüllt. Dabei soll im Zusammenhang mit der Abwendungsvereinbarung nicht mehr auf eine Vorauszahlung umgestellt werden. Dies umfasst auch den Einbau von Prepaidzählern. Mit dem Angebot der Abwendungsvereinbarung muss der Energielieferant den Haushaltkunden in allgemein verständlicher Form über die geltenden Regelungen zur Abwendungsvereinbarung sowie über die Rechte und Möglichkeiten des Kunden informieren.

Es darf nicht zur Voraussetzung einer Abwendungsvereinbarung gemacht werden, dass der Haushaltkunde vertraglich innerhalb des ersten Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung auf rechtliche Einwände gegen die der Abwendungsvereinbarung zugrunde liegenden Forderungen verzichten muss. Dem Kunden soll es insbesondere möglich sein, sich nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung noch rechtlich zu deren Inhalten beraten zu lassen. Einwände gegen die Regelungen der Abwendungsvereinbarung dürfen dem Kunden daher innerhalb des ersten Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung nicht verwehrt werden. Hintergrund ist, dass der Haushaltkunde die Abwendungsvereinbarung in der Regel innerhalb kurzer Fristen annehmen muss und sich in einer Zwangslage befindet, da er eine Versorgungssperre abwenden möchte. Mit dieser Vorgabe soll auch verhindert werden, dass der Kunde in der Abwendungsvereinbarung Forderungen als unstreitig anerkennt, gegen die er rechtliche Einwände bei näherer Prüfung geltend machen würde.

Der Haushaltkunde verpflichtet sich, die Zahlungsrückstände in einem für beide Parteien wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum zu begleichen. In der Regel gilt je nach Höhe des Zahlungsrückstandes ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten als zumutbar. Wenn die Zahlungsrückstände des Kunden sich auf mehr als 300 Euro belaufen, kann ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten für die Begleichung der Zahlungsrückstände nicht mehr wirtschaftlich erreichbar für den Kunden sein. In diesen Fällen soll der Zeitraum der Abwendungsvereinbarung mindestens zwölf bis höchstens 24 Monate betragen. Für die Bemessung des Zeitraums ist die Höhe der Zahlungsrückstände maßgeblich einzubeziehen. Einwände des Kunden im Hinblick auf Zeitraum und Höhe der Raten sind zu berücksichtigen. Dem Haushaltkunden bleibt eine schnellere Tilgung unbenommen. Solange der Haushaltkunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nachkommt, darf die Energielieferung durch den Energielieferanten nicht unterbrochen werden. Dabei hat der Haushaltkunde die Möglichkeit, von dem Energielieferanten eine Aussetzung seiner Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungen, die einer Begleichung der Zahlungsrückstände dienen, während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung für insgesamt bis zu drei Monatsraten zu verlangen. Voraussetzung ist, dass der Haushaltkunden den Energielieferanten vor dem Beginn des jeweiligen Monats, in dem er die Zahlung aussetzen möchte, darüber informiert und dass er seinen anderen laufenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere zur Zahlung der Abschlagszahlung aus dem Energieliefervertrag, weiter nachkommt. In dem Zeitraum der Abwendungsvereinbarung kann der Haushaltkunde die Stundung flexibel in Anspruch nehmen. Er kann zum Beispiel sowohl die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten als auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen.

Nach Absatz 8 muss der Energielieferant in der Androhung und in der Ankündigung der Versorgungsunterbrechung unter anderem klar, verständlich und in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung hinweisen. Nach Absatz 9 muss der Energielieferant die Energielieferung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Versorgungsunterbrechung weggefallen sind und der Haushaltkunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung beglichen hat. Eine pauschale Berechnung der Kosten für strukturell vergleichbare Fälle ist möglich. Sie muss einfach nachvollziehbar sein. Sie darf die üblichen Kosten nicht übersteigen und die Berechnungsgrundlage ist dem Haushaltkunden nachzuweisen, wenn er dies verlangt. Er kann geringere Kosten

nachweisen. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Falle einer Pauschalierung, die dem Energielieferanten tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten. Klargestellt werden soll durch die Regelung, dass ein Energielieferant mit der Geltendmachung der anfallenden Kosten keinen Gewinn erzielen darf.

Nach Absatz 10 evaluiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bis zum 31. Dezember 2023 die Vorschrift des § 118b EnWG und prüft, ob und inwieweit ihre Fortgeltung über den 30. April 2024 hinaus notwendig ist. Die Evaluierung soll auch entsprechend befristete Regelungen der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnungen umfassen

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der weiteren finanziellen Entlastung der Netznutzer im Strombereich. Zuletzt haben die Entgelte für dezentrale Einspeisung immer noch rund fünf Prozent der Stromnetzentgelte der Verteilernetzebene ausgemacht, die insbesondere von Haushalts- und Gewerbekunden gezahlt werden. Die vollständige Abschaffung der Entgelte für dezentrale Einspeisung zum 1. Januar 2023 leistet zugunsten des Netznutzers im Strombereich einen zusätzlichen wichtigen Beitrag zur Dämpfung der im Jahr 2023 krisenbedingt zu erwartenden Steigerungen der Stromkosten. Auch nach einer Abschöpfung der Überschusserlöse erzielen die Stromerzeuger höhere Einnahmen, die dazu führen, dass Netzkosten – beispielsweise für die Bereitstellung von Verlustenergie – steigen und den Netznutzer belasten. Eine Fortführung der bisherigen Praxis der Zahlung sog. vermiedener Netzentgelte erscheint – unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände – daher nicht sachgerecht: Von zusätzlichen Entgelten für dezentrale Einspeisung profitieren überwiegend Betreiber fossiler Anlagen. Teilweise werden die Entgelte für dezentrale Einspeisung noch für nicht-volatile Erneuerbare-Energien-Anlagen auf dem sog. EEG-Konto verbucht. Da der Gesetzgeber sich mit der Schaffung des EnFG zuletzt dafür entschieden hatte, den Netznutzer spätestens ab 2023 nicht mehr mit den EEG-Kosten zu belasten, ist die Anpassung auch insofern folgerichtig.

Für die Übertragungs- und die Verteilernetzbetreiber, aber auch die betroffenen Anlagenbetreiber, bedeutet die Änderung zusätzlich eine spürbare Entlastung von Bürokratiepflichten, die die Abrechnung der betreffenden Zahlungen mit sich gebracht hat.

Zu Artikel 3 (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 18.

Zu Nummer 3

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die an die Aufhebung des § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes anknüpft. Die Förderung dezentraler Erzeugung durch die Ausschüttung solcher – allenfalls vermeintlich – „vermiedener Netzentgelte“ erhöhte die Netzkosten zuletzt um rund 1 Mrd. Euro im Jahr. Faktisch kommt der größte Teil dieser Zahlungen derzeit noch fossilen Kraftwerken zugute. Entsprechende Zahlungen wurden im Jahr 2017 bereits durch Einfügung der Übergangsvorschrift des § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes für volatile Erneuerbare-Energien-Anlagen abgeschafft. Für Neuanlagen sind die Zahlungen generell ab 2023 abgeschafft. Die Erlöse aus den „vermiedenen Netzentgelten“ können in der Investitionsplanung der Stromerzeugungsanlagen nicht als gesicherte Einnahme

verbucht werden, da sie von externen und unbeeinflussbaren Faktoren abhängen (z. B. Anteil an der Netzhöchstlast). Ein Bestandsschutz kann für Netzentgeltregelungen im Grundsatz nicht in Anspruch genommen werden. Die Streichung des § 18 zum 1. Januar 2023 beendet diese Zahlungen, die zuletzt fünf Prozent des Netzentgeltes der Verteilernetzbetreiber ausgemacht haben, daher nun vollständig. Die Höhe der von den Netznutzern zu tragen Netzkosten wird entsprechend gedämpft.

Für die Übertragungs- und die Verteilernetzbetreiber, aber auch die betroffenen Anlagenbetreiber, bedeutet die Änderung eine Entlastung von Bürokratiepflichten, die die Abrechnung der betreffenden Zahlungen mit sich gebracht hat.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Aufhebung des § 18.

Zu Artikel 4 (Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung)

Zu Nummer 1

Im Bereich der Grundversorgung für Strom und Gas werden einige Vorgaben betreffend die Abwendungsvereinbarung angepasst. Das Instrument der Abwendungsvereinbarung wird dadurch weiter gestärkt.

In Absatz 2 wird eine Pflicht des Grundversorgers eingefügt, den Kunden einfach verständlich darüber zu informieren, dass er dem Grundversorger das Vorliegen von Gründen, die eine Unverhältnismäßigkeit einer Versorgungsunterbrechung begründen könnten, in Textform mitteilen kann. Mit der Information hat der Grundversorger es dem Kunden so einfach wie möglich zu machen, eventuell vorliegende Gründe gegenüber dem Grundversorger auch nachvollziehbar vorzutragen. Der Grundversorger hat dem Kunden dabei auch die Kontaktadresse anzugeben, an die eine Mitteilung zu übermitteln ist. Dadurch soll verhindert werden, dass der Kunde sich über den Adressaten oder die Kontaktadresse irrt oder aufgrund von Unsicherheiten im Ergebnis eine sachgerechte Mitteilung unterlässt. Die Angabe der Kontaktadresse soll die Rücksendung an die Adresse des Grundversorgers vereinfachen und diesem eine zügige Zuordnung einer Mitteilung zu dem jeweiligen Vertrag ermöglichen. Der Grundversorger sollte daher prüfen, in welcher Weise dem Kunden zum Beispiel über die Angabe der Vertragsnummer sowie sonstiger Angaben geholfen werden kann, eine einfache Zuordnung seiner Mitteilung zu unterstützen.

In Absatz 3 werden die Hinweispflichten des Grundversorgers ergänzt. Mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung muss der Grundversorger zum einen den Kunden darauf hinweisen, dass er ab Erhalt der Androhung eine Abwendungsvereinbarung verlangen kann, die der Grundversorger innerhalb einer Woche übersenden muss. Zum anderen muss er darauf hinweisen, dass er dem Kunden unabhängig von einem solchen Verlangen spätestens mit der Ankündigung der Versorgungsunterbrechung eine Abwendungsvereinbarung anbieten muss. Der Grundversorger muss dies für den Kunden verständlich darstellen.

Zudem hat der Grundversorger mit der Androhung dem Kunden ein in einfacher und verständlicher Sprache verfasstes, standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Ein Antwortformular bietet sich an, da es sich bei der Antwort um eine einfache Bejahung des Verlangens nach der Übersendung einer Absendungsvereinbarung handelt. Durch das Antwortformular wird dem Kunden nicht nur die Bekundung seines Interesses vereinfacht, sondern auch dem Grundversorger ermöglicht, durch eine entsprechende Gestaltung eine schnellere und einfache Zuordnung entsprechender Verlangen zu den jeweiligen Vertragsverhältnissen zu gewährleisten.

Absatz 5 regelt neu, dass der Kunde bereits zu einem früheren Zeitpunkt als bisher eine Abwendungsvereinbarung erhalten kann. Der Kunde kann ab dem Moment, in dem er die Androhung der Versorgungsunterbrechung erhält, von dem Grundversorger verlangen, dass er ihm ein Angebot für eine Abwendungsvereinbarung zukommen lässt. Wenn der Kunde dies verlangt, muss der Grundversorger ihm innerhalb einer Woche und ansonsten spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Energieversorgung den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anbieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung muss eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der entstandenen Zahlungsrückstände enthalten sowie die Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung auf Grundlage der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, das heißt auf Grundlage des bestehenden Grundversorgungsvertrags, solange der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen (z.B. Abschlagszahlungen) erfüllt. Dabei soll im Zusammenhang mit der Abwendungsvereinbarung nicht mehr auf eine Vorauszahlung umgestellt werden. Dies umfasst auch den Einbau von Prepaidzählern. Mit dem Angebot der Abwendungsvereinbarung muss der Grundversorger den Kunden in allgemein verständlicher Form über die geltenden Regelungen zur Abwendungsvereinbarung sowie über die Rechte und Möglichkeiten des Kunden informieren.

Es darf nicht zur Voraussetzung einer Abwendungsvereinbarung gemacht werden, dass der Kunde vertraglich innerhalb des ersten Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung auf rechtliche Einwände gegen die der Abwendungsvereinbarung zugrunde liegenden Forderungen verzichten muss. Nach Absatz 2 Satz 8 und 9 müssen die einer Androhung der Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung zugrunde liegenden Zahlungsrückstände ohnehin unstreitig sein. Daher soll es dem Kunden insbesondere noch möglich sein, sich nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung noch rechtlich zu deren Inhalten beraten zu lassen. Einwände gegen die Regelungen der Abwendungsvereinbarung dürfen dem Kunden daher innerhalb des ersten Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung nicht verwehrt werden. Hintergrund ist, dass der Kunde die Abwendungsvereinbarung in der Regel innerhalb kurzer Fristen annehmen muss und sich in einer Zwangslage befindet, da er eine Versorgungssperre abwenden möchte. Mit dieser Vorgabe soll auch verhindert werden, dass der Kunde in der Abwendungsvereinbarung Forderungen als unstreitig anerkennt, gegen die er rechtliche Einwände bei näherer Prüfung geltend machen würde.

Der Kunde verpflichtet sich, die Zahlungsrückstände in einem für beide Parteien wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum zu begleichen. In der Regel gilt je nach Höhe des Zahlungsrückstandes ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten als zumutbar. Wenn die Zahlungsrückstände des Kunden sich auf mehr als € 300 belaufen, kann ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten für die Begleichung der Zahlungsrückstände nicht mehr wirtschaftlich erreichbar für den Kunden sein. In diesen Fällen soll der Zeitraum der Abwendungsvereinbarung mindestens zwölf bis höchstens 24 Monate betragen. Für die Bemessung des Zeitraums ist die Höhe der Zahlungsrückstände maßgeblich einzubeziehen. Einwände des Kunden im Hinblick auf Zeitraum und Höhe der Raten sind zu berücksichtigen. Dem Kunden bleibt eine schnellere Tilgung unbenommen. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nachkommt, darf die Energielieferung durch den Grundversorger nicht unterbrochen werden. Dabei hat der Kunde die Möglichkeit, von dem Grundversorger eine Aussetzung seiner Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungen, die einer Begleichung der Zahlungsrückstände dienen, während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung für insgesamt bis zu drei Monatsraten zu verlangen. Voraussetzung ist, dass der Kunde den Grundversorger vor dem Beginn des jeweiligen Monats, in der er die Zahlung aussetzen möchte, in Textform darüber informiert und dass er seinen anderen laufenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere zur Abschlagszahlung aus dem Grundversorgungsvertrag weiterhin nachkommt. In dem Zeitraum der Abwendungsvereinbarung kann der Kunde die Stundung flexibel in Anspruch nehmen. Er kann zum Beispiel sowohl die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten als auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen.

In Absatz 7 wird bezüglich der Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung ergänzt, dass die in Rechnung gestellten Kosten, auch im Falle einer Pauschalierung, die dem Grundversorger tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten dürfen. Klargestellt werden soll durch die Regelung, dass ein Grundversorger mit der Geltendmachung der anfallenden Kosten keinen Gewinn erzielen darf.

Zu Nummer 2

Die Geltung von § 19 Absatz 5 Satz 8 ist befristet bis zum Ablauf des 30. April 2024. Die Befristung entspricht der derzeitigen Geltungsdauer der Regelungen zur Strom- und Gaspreisbremse.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung)

Zu Nummer 1

Im Bereich der Grundversorgung für Strom und Gas werden einige Vorgaben betreffend die Abwendungsvereinbarung angepasst. Das Instrument der Abwendungsvereinbarung wird dadurch weiter gestärkt.

In Absatz 2 wird eine Pflicht des Grundversorgers eingefügt, den Kunden einfach verständlich darüber zu informieren, das er dem Grundversorger das Vorliegen von Gründen, die eine Unverhältnismäßigkeit einer Versorgungsunterbrechung begründen könnten, in Textform mitteilen kann. Mit der Information hat der Grundversorger es dem Kunden so einfach wie möglich zu machen, eventuell vorliegende Gründe gegenüber dem Grundversorger auch nachvollziehbar vorzutragen. Der Grundversorger hat dem Kunden dabei auch die Kontaktadresse anzugeben, an die eine Mitteilung zu übermitteln ist. Dadurch soll verhindert werden, dass der Kunde sich über den Adressaten oder die Kontaktadresse irrt oder aufgrund von Unsicherheiten im Ergebnis eine sachgerechte Mitteilung unterlässt. Die Angabe der Kontaktadresse soll die Rücksendung an die Adresse des Grundversorgers vereinfachen und diesem eine zügige Zuordnung einer Mitteilung zu dem jeweiligen Vertrag ermöglichen. Der Grundversorger sollte daher prüfen, in welcher Weise dem Kunden zum Beispiel über die Angabe der Vertragsnummer sowie sonstiger Angaben geholfen werden kann, eine einfache Zuordnung seiner Mitteilung zu unterstützen.

In Absatz 3 werden die Hinweispflichten des Grundversorgers ergänzt. Mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung muss der Grundversorger zum einen den Kunden darauf hinweisen, dass er ab Erhalt der Androhung eine Abwendungsvereinbarung verlangen kann, die der Grundversorger innerhalb einer Woche übersenden muss. Zum anderen muss er darauf hinweisen, dass er dem Kunden unabhängig von einem solchen Verlangen spätestens mit der Ankündigung der Versorgungsunterbrechung eine Abwendungsvereinbarung anbieten muss. Der Grundversorger muss dies für den Kunden verständlich darstellen.

Zudem hat der Grundversorger mit der Androhung dem Kunden ein in einfacher und verständlicher Sprache verfasstes, standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Ein Antwortformular bietet sich an, da es sich bei der Antwort um eine einfache Bejahung des Verlangens nach der Übersendung einer Absendungsvereinbarung handelt. Durch das Antwortformular wird dem Kunden nicht nur die Bekundung seines Interesses vereinfacht, sondern auch dem Grundversorger ermöglicht, durch eine entsprechende Gestaltung eine schnellere und einfachere Zuordnung entsprechender Verlangen zu den jeweiligen Vertragsverhältnissen zu gewährleisten.

Absatz 5 regelt neu, dass der Kunde bereits zu einem früheren Zeitpunkt als bisher eine Abwendungsvereinbarung erhalten kann. Der Kunde kann ab dem Moment, in dem er die Androhung der Versorgungsunterbrechung erhält, von dem Grundversorger verlangen,

dass er ihm ein Angebot für eine Abwendungsvereinbarung zukommen lässt. Wenn der Kunde dies verlangt, muss der Grundversorger ihm innerhalb einer Woche und ansonsten spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Energieversorgung den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anbieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung muss eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der entstandenen Zahlungsrückstände enthalten sowie die Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung auf Grundlage der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, das heißt auf Grundlage des bestehenden Grundversorgungsvertrags, solange der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen (z.B. Abschlagszahlungen) erfüllt. Dabei soll im Zusammenhang mit der Abwendungsvereinbarung nicht mehr auf eine Vorauszahlung umgestellt werden. Dies umfasst auch den Einbau von Prepaidzählern. Mit dem Angebot der Abwendungsvereinbarung muss der Grundversorger den Kunden in allgemein verständlicher Form über die geltenden Regelungen zur Abwendungsvereinbarung sowie über die Rechte und Möglichkeiten des Kunden informieren.

Es darf nicht zur Voraussetzung einer Abwendungsvereinbarung gemacht werden, dass der Kunde vertraglich innerhalb des ersten Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung auf rechtliche Einwände gegen die der Abwendungsvereinbarung zugrunde liegenden Forderungen verzichten muss. Nach Absatz 2 Satz 8 und 9 müssen die einer Androhung der Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung zugrunde liegenden Zahlungsrückstände ohnehin unstreitig sein. Daher soll es dem Kunden insbesondere noch möglich sein, sich nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung noch rechtlich zu deren Inhalten beraten zu lassen. Einwände gegen die Regelungen der Abwendungsvereinbarung dürfen dem Kunden daher innerhalb des ersten Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung nicht verwehrt werden. Hintergrund ist, dass der Kunde die Abwendungsvereinbarung in der Regel innerhalb kurzer Fristen annehmen muss und sich in einer Zwangslage befindet, da er eine Versorgungssperre abwenden möchte. Mit dieser Vorgabe soll auch verhindert werden, dass der Kunde in der Abwendungsvereinbarung Forderungen als unstreitig anerkennt, gegen die er rechtliche Einwände bei näherer Prüfung geltend machen würde.

Der Kunde verpflichtet sich, die Zahlungsrückstände in einem für beide Parteien wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum zu begleichen. In der Regel gilt je nach Höhe des Zahlungsrückstandes ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten als zumutbar. Wenn die Zahlungsrückstände des Kunden sich auf mehr als € 300 belaufen, kann ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten für die Begleichung der Zahlungsrückstände nicht mehr wirtschaftlich erreichbar für den Kunden sein. In diesen Fällen soll der Zeitraum der Abwendungsvereinbarung mindestens zwölf bis höchstens 24 Monate betragen. Für die Bemessung des Zeitraums ist die Höhe der Zahlungsrückstände maßgeblich einzubeziehen. Einwände des Kunden im Hinblick auf Zeitraum und Höhe der Raten sind zu berücksichtigen. Dem Kunden bleibt eine schnellere Tilgung unbenommen. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nachkommt, darf die Energielieferung durch den Grundversorger nicht unterbrochen werden. Dabei hat der Kunde die Möglichkeit, von dem Grundversorger eine Aussetzung seiner Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungen, die einer Begleichung der Zahlungsrückstände dienen, während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung für insgesamt bis zu drei Monatsraten zu verlangen. Voraussetzung ist, dass der Kunde den Grundversorger vor dem Beginn des jeweiligen Monats, in der er die Zahlung aussetzen möchte, in Textform darüber informiert und dass er seinen anderen laufenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere zur Abschlagszahlung aus dem Grundversorgungsvertrag weiterhin nachkommt. In dem Zeitraum der Abwendungsvereinbarung kann der Kunde die Stundung flexibel in Anspruch nehmen. Er kann zum Beispiel sowohl die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten als auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen.

In Absatz 7 wird bezüglich der Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung ergänzt, dass die in Rechnung gestellten Kosten, auch im Falle einer Pauschierung, die dem Grundversorger tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten

dürfen. Klargestellt werden soll durch die Regelung, dass ein Grundversorger mit der Gel- tendmachung der anfallenden Kosten keinen Gewinn erzielen darf.

Zu Nummer 2

Die Geltung von § 19 Absatz 5 Satz 8 ist befristet bis zum Ablauf des 30. April 2024. Die Befristung entspricht der derzeitigen Geltungsdauer der Regelungen zur Strom- und Gas- preisbremse.

Zu Artikel 6 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 11a EEG 2023.

Zu Nummer 2

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien planen, er- richten und finanzieren den Netzanschluss selbst. Die Regelung schafft eine Duldungs- pflicht für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen für Erneuerbare-Energien Anlagen gegen Entschädigung, wie sie auch beim Stromnetz- oder Breitbandausbau üblich ist. Ziel der Regelung ist es, den Anschluss von Erneuerbaren-Energien Anlagen an das Netz zu beschleunigen.

Durch Absatz 1 wird ein gesetzliches Schuldverhältnis geschaffen. Zur Duldung verpflichtet ist neben dem Grundstückseigentümer auch der Nutzungsberechtigte, wie zum Beispiel land- oder forstwirtschaftliche Pächter der Grundstücke. Die Vorschrift verpflichtet sowohl private Eigentümer wie die öffentliche Hand. Hinsichtlich der öffentlichen Hand handelt es sich um eine Klarstellung. Denn dass die öffentliche Hand ihre Grundstücke auch den Be- treibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung stellen müssen, ist in der Rechtsprechung bereits anerkannt (BGH, Urteil vom 11. Novem- ber 2008, KZR 43/07), muss aber in der Praxis teilweise erst gerichtlich erstritten werden. Dadurch verzögert sich die Inbetriebnahme von erneuerbaren Energien Anlagen. Dies macht die Klarstellung erforderlich.

Inhaber des Nutzungsrechts ist der Betreiber der Leitung. Dieser kann, muss aber nicht identisch sein mit dem Betreiber der Erneuerbaren-Energien Anlage. Der Betreiber ist be- rechtigt, die Leitung zu errichten, zu betreiben und Instand zu halten sowie das Grundstück hierfür zu betreten und zu befahren. Die Duldungspflicht besteht dabei nur für Anschluss- leitungen, die zum Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 bis 3 EEG führen. Der Betreiber sollte grundsätzlich den Weg wählen, der wirtschaftlich am günstigsten ist. Dies dürfte in der Regel der kürzeste Weg sein. Um zum Beispiel die kostspielige Querung von Baugrund- stücken, Straßen und Flüssen zu vermeiden, kann in manchen Fällen auch ein längerer Weg der wirtschaftlich günstigste sein. Diese Pflicht besteht jedoch nur in der Regel, da aus artenschutzrechtlichen Gründen oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben es erforder- lich sein kann, vom wirtschaftlich günstigsten Weg abzuweichen. Für die Berechnung des wirtschaftlich günstigsten Weges sind insbesondere die Kosten der Leitung, des Tiefbaus sowie für die Entschädigung zu beachten.

Absatz 1 Satz 5 beschränkt die Duldungspflicht auf Gemeinden bei Anlagen mit einer in- stallierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden. Ein Duldungsanspruch gegenüber Pri- vaten besteht nicht. Denn bei diesen Anlagen ist die Nutzung fremder Grundstücke in der Regel nicht erforderlich, da nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Verknüpfungspunkt des Grund- stücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt gilt.

Eine dingliche Sicherung des Rechts ist mit der Schaffung des gesetzlichen Schuldverhältnisses nicht mehr notwendig. Denn das gesetzliche Schuldverhältnis gilt auch gegenüber zukünftigen Grundstückseigentümern. Außerdem wird ausdrücklich geregelt, dass es sich bei der Leitung nicht um einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks handelt. Die Leitung fällt damit durch die Verlegung nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers. Dies trägt zusätzlich dazu bei, den Anschluss von Erneuerbaren-Energie Anlagen zu beschleunigen.

Absatz 2 regelt die Fälligkeit und die Höhe der Entschädigung als Ausgleich für die Wertminderung des Grundstücks. Die Beeinträchtigung der Grundstückswerte durch die Verlegung von unterirdischen Stromkabeln wird als geringfügig, aber nicht vollkommen bedeutungslos eingestuft. Sie ist jedenfalls deutlich geringer als die Belastung durch ein Erdkabel beim Stromnetzausbau und stattdessen eher vergleichbar mit der Belastung durch ein Kabel beim Breitbandausbau. Zu beachten ist bei der Festlegung der Wertminderung auch, dass keine dingliche Sicherung des Rechts erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass der Wert der in Anspruch genommenen Fläche sich nicht um mehr als fünf Prozent mindert. Die Orientierung am Verkehrswert hat dabei auch eine Lenkungswirkung für den Betreiber, Grundstücke mit einem günstigeren Verkehrswert wie Wege und landwirtschaftliche Flächen zu nutzen anstatt Baugrundstücke zu queren. Die gesetzliche Festlegung und damit der Wegfall von Verhandlungen über die Höhe der Entschädigung soll den Vertragsschluss beschleunigen.

Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberichtigten bleiben daneben bestehen. Diese können zum Beispiel entstehen, wenn der Betreiber bei der Verlegung fremdes Eigentum beschädigt oder die Flächen während des Baus nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können.

Der Absatz 3 regelt weitere Pflichten und Rechte der Parteien. Der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberichtigte sind verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, welche die Leitung oder den Betrieb gefährden. Dazu kann zum Beispiel eine bestimmte Art der Bepflanzung gehören. Der Grundstückseigentümer hat außerdem das Recht, die Verlegung der Leitung zu fordern, wenn der Leitungsverlauf ihm nicht mehr zumutbar ist.

Absatz 4 beschränkt die Duldungspflicht des Eigentümers auf den Zeitraum, in dem die Leitung betrieben wird zuzüglich drei Jahren. Die Verlängerung um drei Jahre dient dazu, dass der Betreiber die Leitung auch für ein Repowering-Projekt wiederverwenden kann und sie während des Austauschs der Anlagen außer Betrieb setzen kann, ohne das Duldungsrecht zu verlieren. Die Einstellung des Betriebs ist dem Grundstückseigentümer anzuseigen.

Die Regelung greift in das Eigentumsrecht nach Artikel 14 GG des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberichtigten ein, sofern es sich um Private handelt. Die Duldungspflicht bestimmt Inhalt- und Schranken des Eigentums. Da eine Anschlussleistung das Grundstück deutlich geringer als ein Erdkabel beim Stromnetzausbau beeinträchtigt und von der Höhe der Beeinträchtigung ungefähr vergleichbar mit einem Breitbandkabel ist, ist eine solche Pflicht ausreichend. Eine Enteignung wie beim Netzausbau möglich (§ 45 EnWG), ist nicht erforderlich. Die Duldungspflicht ist dagegen das mildere Mittel und geeignet, um das Ziel zu erreichen. Ziel der Regelung, ist den Anschluss von Erneuerbaren-Energien Anlagen zu beschleunigen. Der zügige Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die Verhältnismäßigkeit der Regelung ist u.a. durch die Entschädigung gewahrt.

Sofern sich der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberichtigte weigert den Anspruch des Betreibers anzuerkennen, kann dieser auch im Wege des Eilrechtsschutzes durchgesetzt werden. Absatz 5 regelt, dass in diesem Fall die Eilbedürftigkeit vermutet wird. Dies trägt ebenfalls dazu bei, den Anschluss zu beschleunigen

Zu Nummer 3

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 18 der Stromnetzentgeltverordnung.

Zu Nummer 4

Die Änderung in **§ 23b Absatz 1 EEG 2023** ist eine Ergänzung zur Strompreisbremse. Aufgrund der Bagatellgrenze von 1 MW installierter Leistung in § 13 Absatz 3 Nummer 2 StromPBG werden ausgeförderte Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW nicht abgeschöpft. Diese kleinen Anlagen werden dabei anders abgeschöpft als andere EE-Anlagen. Sie werden nicht rückwirkend abgeschöpft, dafür aber unbefristet in der Zukunft bis zum Auslaufen der Anschlussförderung Ende 2027 und ohne Sicherheitsabschlag. Außerdem kommen die Überschüsse hier unmittelbar dem EEG-Konto zugute. Die Anlagen befinden sich in der Einspeisevergütung. Der Netzbetreiber ist also zur Abnahme verpflichtet und veräußert den Strom selbst weiter. Wenn der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber selbst nur 10 Cent/kWh zahlen muss, am Strommarkt aber selbst mehr dafür einnimmt, werden diese Überschüsse dem EEG-Konto zugeschrieben. Eine rückwirkende Abschöpfung dieser Anlagen ist nicht erforderlich, weil die Bagatellgrenze der EU-Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 nicht überschritten ist. Deshalb ist eine Abschöpfung nicht zwingend durchzuführen. Die unbefristete Abschöpfung bis zum Auslaufen der Anschlussförderung Ende 2027 ist gerechtfertigt, weil die ausgeförderten Anlagen bereits vollständig refinanziert sind und in der Vergangenheit von sehr hohen staatlichen Zuschüssen profitiert haben. Ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Anlagen ist zu diesen Bedingungen gewährleistet. Aus demselben Grund ist auch ein Sicherheitszuschlag nicht erforderlich. Außerdem befinden sich die Anlagen in der Einspeisevergütung und tragen daher keine Vermarktungsrisiken.

Zu Nummer 5

Mit dem neuen **§ 28a Absatz 6 EEG 2023** wird für Solaranlagen des ersten Segments ab dem Jahr 2024 ein Mechanismus eingeführt, mit Hilfe dessen die Bundesnetzagentur die auszuschreibende Menge im Fall drohender Unterzeichnungen so begrenzt, dass in einer bevorstehenden Ausschreibungsrounde dennoch ausreichender Wettbewerb zu erwarten ist. Diese Änderung ist im Zuge der Gespräche mit der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung des EEG 2023 (Verfahren SA.102084 „EEG 2023“) notwendig geworden. Randziffer 49 Buchstabe c) der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) der Europäischen Kommission (C(2022) 481 final; ABI. C 80/1 vom 18.2.2022, S. 1-89) sieht für „Ausschreibungen, bei denen das Ausschreibungsvolumen während der Durchführung einer Beihilferegelung nicht erreicht wurde“ eine entsprechende Korrektur der Ausgestaltung der Ausschreibungen vor, um „so bald wie möglich einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen“. Ziel dieser Regelung in den Beihilfeleitlinien ist es, die beihilferechtliche Angemessenheit der durch die Ausschreibungen ermittelten Förderhöhen sicherzustellen. Nachdem die Ausschreibungsrounden für Solaranlagen des ersten Segments bereits im Juni 2022 und zuletzt auch im November 2022 – trotz bereits gegenüber den ursprünglich im EEG 2021 vorgesehenen Ausschreibungsmengen begrenzten Ausschreibungsvolumen – unterzeichnet waren und die Ausschreibungsvolumen nach § 28a EEG 2023 ab dem Jahr 2023 noch einmal deutlich angehoben werden, kann nach Einschätzung der Kommission die beihilferechtliche Genehmigungsfähigkeit der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments im EEG 2023 nur durch die Einführung eines entsprechenden Mechanismus hergestellt werden. Dabei ist es jedoch sachgerecht, eine Mengenanpassung im Fall drohender Unterzeichnungen in den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments erst ab dem Jahr 2024 einsetzen zu lassen. Denn die Ergebnisse der Ausschreibungsrounden im Jahr 2022 nach dem EEG 2021 haben nur sehr begrenzte Aussagekraft für die potenziellen Ergebnisse der Ausschreibungen nach dem EEG 2023. Dies liegt vor allem daran, dass zum einen die Flächenkulisse nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2023 deutlich erweitert

wurde, u.a. durch die Verbreiterung des Seitenrandstreifen und zum anderen, dass durch die Aufnahme von Floating-PV nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe j) EEG 2023 sowie von Agri-PV, Parkplatz-PV und Moor-PV nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 das Potenzial teilnahmeberechtigter Anlagen deutlich erweitert wurde. Hinzu kommt, dass durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften in § 100 Absatz 13 EEG 2023 die maximale Gebotsmenge für Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments im Jahr 2023 vorübergehend von sonst 20 MW zu installierender Leistung auf bis zu 100 MW heraufgesetzt wurde. In der Folge sind die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments im Jahr 2022 nach dem EEG 2021 nicht mehr mit den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments im Jahr 2023 nach dem EEG 2023 vergleichbar. Es konnte daher mit der Kommission vereinbart werden, dass im Laufe des Jahres 2023 zunächst Erfahrungen mit den neuen Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments unter dem EEG 2023 gemacht werden sollte, bevor eine sinnvolle Mengensteuerung im Fall drohender Unterzeichnungen greifen kann. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2022 bieten keine aussagekräftige Grundlage für die Beurteilung, in welchem Umfang sich im Rahmen des EEG 2023 Wettbewerb einstellen wird.

Der Mechanismus sieht nach § 28a Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 vor, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer drohenden Unterzeichnung eine Verringerung der Ausschreibungsmenge vorsieht. Insofern orientiert sich der neue § 28a Absatz 6 EEG 2023 an der Regelungsstruktur des bewährten § 28 Absatz 6 EEG 2023 zu einem ähnlichen Mechanismus in den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land. Im Übrigen folgt der Mechanismus jedoch mit einigen Anpassungen der Logik der Mengenanpassungen in den dritten Runden für Solaranlagen im Jahr 2022 nach § 28a Absatz 4 und 5 EEG 2021, die auf das Beihilfeverfahren SA.103086 zurückgehen. So unterscheidet sich die Definition, wann insbesondere von einer drohenden Unterzeichnung auszugehen ist, von der bei Wind an Land. Nach Satz 2 ist von einer drohenden Unterzeichnung im Fall von Solaranlagen des ersten Segments auszugehen, wenn in den beiden vorangegangenen Ausschreibungsrunden Unterzeichnungen von mehr als 10 Prozent aufgetreten sind. In der Folge verringert die Bundesnetzagentur nach Satz 3 die auszuschreibende Menge auf den Durchschnitt der Mengen der zugelassenen Gebote in diesen beiden vorangegangenen Ausschreibungsrounden. Für den Fall, dass sich von der vorletzten zur letzten Ausschreibungsrounde eine positive Marktentwicklung gezeigt hat, wird dies nach Satz 4 durch einen Trendaufschlag berücksichtigt. Eine solche positive Marktentwicklung liegt vor, wenn sich die Menge der zugelassenen Gebote von der vorletzten zur letzten Runde erhöht hat. Der Trendaufschlag soll dann verhindern, dass der Mechanismus eine positive Marktentwicklung abschneidet. In einem solchen Fall wird daher zum Durchschnitt der Mengen der zugelassenen Gebote in den beiden vorangegangenen Ausschreibungsrounden die Differenz zwischen den Mengen der zugelassenen Gebote in den beiden vorangegangenen Ausschreibungsrounden addiert. Letztlich kann von der Bundesnetzagentur nach Satz 5 auch berücksichtigt werden, wenn das Angebot an potenziellen Projekten inzwischen durch eine Änderung an der Flächenkulisse nach § 37 Absatz 1 EEG 2023 erhöht wurde. Wenn sich durch eine zwischenzeitlich erfolgte Erweiterung der Flächenkulisse das Potenzial an teilnahmeberechtigten Neuanlagen so erhöht hat, dass keine oder nurmehr eine geringere Unterzeichnung droht, kann die Bundesnetzagentur von einer Verringerung nach Satz 3 absehen oder eine moderatere Verringerung der auszuschreibenden Menge vornehmen, um die erfolgte Potenzialerhöhung proportional zu berücksichtigen.

Zu Nummer 6

Mit dem neuen **§ 28b Absatz 6 EEG 2023** wird, wie für die Ausschreibungen des ersten Segments, ein Mechanismus zur Begrenzung der Ausschreibungsmengen bei drohenden Unterzeichnungen eingeführt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 7

Bei der Änderung in **§ 28d Absatz 6 Satz 1 EEG 2023** handelt es sich um eine rechtstechnische Berichtigung. Der Begriff der „drohenden Unterzeichnung“ ist bereits in § 28 Absatz 6 EEG 2023 legaldefiniert.

Zu Nummer 8

Durch den neuen **§ 28e Absatz 5 EEG 2023** wird im Zuge der Gespräche mit der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung des EEG 2023 die bisher vorgesehene ex post-Mengensteuerung nach § 11 Absatz 2 InnAusV auf eine ex ante-Mengensteuerung ähnlich derjenigen für Solaranlagen des ersten Segments nach § 28a Absatz 6 EEG 2023 umgestellt. Denn die Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL) der Europäischen Kommission bestimmen in Randziffer 49 Buchstabe d), dass nachträgliche Anpassungen der Ausschreibungsergebnisse zu vermeiden sind, da sie effizienten Ergebnissen im Wege stehen könnten. Bisher war in § 11 Absatz 2 InnAusV vorgesehen, dass im Fall einer Unterzeichnung nur 80 Prozent der tatsächlich zugelassenen Gebote einen Zuschlag erhalten können. So sollte sichergestellt werden, dass auch im Falle einer von den Marktteilnehmern erwarteten Unterzeichnung keine strategischen Gebote abgegebene werden, die nicht den tatsächlichen Kostenstrukturen eines Projektes entsprechen. Dieses Vorgehen zur Sicherstellung der Angemessenheit der ermittelten Förderhöhen sehen die KUEBLL nunmehr in der Regel als problematisch an. Hintergrund ist, dass eine nachträgliche Verringerung der zuzuschlagenden Gebotsmenge in Ausschreibungen für Neuinvestitionen dazu führen kann, dass zunehmend weniger neue Projekte entwickelt werden, deren Kostenstrukturen voraussichtlich leicht über dem Durchschnitt der Projekte liegen, wenn diese fürchten müssen, dass die 20 Prozent teuersten Projekte keinen Zuschlag mehr erhalten. Hierdurch könnte ein Fehlanreiz gesetzt werden, der zu einer stetigen Verringerung des Wettbewerbs führt. Zwar ist in den Innovationsausschreibungen erst einmal überhaupt eine Unterzeichnung aufgetreten, sodass keine konkrete Gefahr einer solchen Entwicklung besteht. Das logische Prinzip hinter Randziffer 49 Buchstabe d) KUEBLL ist jedoch durchaus anwendbar.

Entsprechend sieht § 28e Absatz 5 Satz 1 EEG 2023 nunmehr vor, dass die Bundesnetzagentur im Fall einer drohenden Unterzeichnung bereits im Vorfeld des Gebotstermins die auszuschreibende Menge verringert. Dabei liegt eine drohende Unterzeichnung nach § 28e Absatz 5 Satz 2 EEG 2023 vor, wenn in den beiden vorangegangenen Ausschreibungsrunderungen Unterzeichnungen von mehr als 10 Prozent aufgetreten sind. Nach § 28e Absatz 5 Satz 4 EEG 2023 soll im Falle einer drohenden Unterzeichnung die verringerte Ausschreibungsmengen regelmäßig höchstens dem Durchschnitt der zugelassenen Gebote der beiden vorangegangenen Runden betragen. Parallel zum entsprechenden Mechanismus in den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments ist jedoch auch hier nach § 28e Absatz 5 Satz 4 EEG 2023 ein Trendaufschlag vorzusehen, wenn sich zwischen den beiden vorangegangenen unterzeichneten Ausschreibungsrunderungen eine positive Marktentwicklung gezeigt hat, d.h. sich die Menge der zugelassenen Gebote zuletzt erhöht hat. Der Trendaufschlag beträgt auch hier die Differenz zwischen den Mengen der zugelassenen Gebote der beiden vorangegangenen Runden.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung in **§ 36b Absatz 1 EEG 2023** wird der Höchstwert für die Ausschreibungen bei Windenergie an Land angemessen erhöht. Die Erhöhung ist notwendig, um die Wirtschaftlichkeit von Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie an Land vor dem Hintergrund der in den vergangenen Monaten stark gestiegenen Kosten für die Investition und den Betrieb der Windenergieanlagen und der stark gestiegenen Kapitalkosten, wiederherzustellen. Der Höchstwert dient der Vermeidung von Überförderungen. In Ausschreibungs systemen sollte der Höchstwert so gewählt werden, dass eine Bandbreite von Projekten mit unterschiedlicher Kostenstruktur zum Zuge kommen kann. In dieser Hinsicht liegt der

Höchstwert oberhalb der durchschnittlichen Stromgestehungskosten. Mit einer Erhöhung des Höchstwertes von 5,88 Cent/kWh um [x] Prozent auf den neuen Höchstwert von [x] Cent/kWh ist ein solcher Puffer gewährleistet. Der Wettbewerb in den Ausschreibungen sowie die Regelungen in § 28 Absatz 6 EEG 2023 zur Mengensteuerung bei drohender Unterzeichnung stellen sicher, dass mit dem erhöhten Höchstwert keine Mitnahmeeffekte verbunden sind.

Eine Anpassung des Höchstwertes trotz der bereits erfolgten Änderung des EEG Anfang Juli 2022 ist erforderlich, weil zu diesem Zeitpunkt eine so anhaltende und erhebliche Steigerung der Kosten für die Errichtung der Anlagen und der Zinssätze für Fremdkapital noch nicht absehbar war.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 37b Satz 1 EEG 2023** wird der Höchstwert für die Ausschreibungen bei Solaranlagen des ersten Segments angemessen erhöht. Auf die Begründung zur Änderung des § 36b EEG 2023 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in **§ 37b Satz 3 EEG 2023** wird der Höchstwert für die Ausschreibungen bei Solaranlagen des ersten Segments gesetzlich festgesetzt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Der neue **§ 51 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023** regelt, dass für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2024 in Betrieb gehen, eine Förderung nur noch in Zeiten von maximal drei aufeinanderfolgenden Stunden negativer Preise auf dem Spotmarkt gewährt wird. Die Klima-, Umweltschutz und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL) der Europäischen Kommission sehen in Rz. 123 grundsätzlich ein absolutes Verbot der Förderung bei negativen Preisen vor. Die beihilferechtliche Genehmigungsfähigkeit des EEG 2023 unter den neuen Beihilfeleitlinien setzt daher voraus, dass das EEG diesem Zielbild der KUEBLL zumindest schrittweise angepasst wird. Die Verkürzung des Zeitraums aufeinanderfolgender Stunden mit negativen Preisen, in dem ab dem Jahr 2024 für Neuanlagen weiterhin eine Förderung gewährt wird, ist hierfür der erste Schritt. In der Folge wird die Förderung für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb gehen, auf Zeiten von maximal zwei aufeinanderfolgenden Stunden negativer Preise begrenzt und schließlich in Zeiten negativer Preise gänzlich auf null verringert. Um die Systemverträglichkeit dieser Änderung sicherzustellen, wird im neuen § 51 Absatz 4 eine Berichtspflicht der Bundesregierung eingefügt.

Zu Buchstabe b

Der Schwellenwert in **§ 51 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023**, ab dem für Anlagen die Begrenzung der Förderung in Zeiten negativer Preise greift, wird an die europarechtlichen Vorgaben der Klima-, Umweltschutz und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL) der Europäischen Kommission angepasst. Nach Fußnote 70 zu Randziffer 123 KUEBLL sind Ausnahmen für kleine Anlagen möglich. Für die Frage welche Anlagen für diesen Zweck als kleine Anlagen gelten, verweist die Bestimmung der Fußnote 70 KUEBLL auf den Schwellenwert nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14. Juni 2019, S.54). Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung sieht vor, dass Ausnahmen von der Bilanzkreisverantwortung für Anlagen von weniger als 400 Kilowatt installierter Leistung möglich sind.

Zu Buchstabe c

Der neue **§ 51 Absatz 4 EEG 2023** schafft eine Berichtspflicht der Bundesregierung zur Evaluierung der in Absatz 1 angelegten Abschaffung der Förderung in Zeiten negativer Preise. Bei der Umsetzung dieser Abschaffung muss ein stetiger, kosteneffizienter, umweltverträglicher und netzverträglicher Ausbau der erneuerbaren Energien sichergestellt sein. Die Förderung nach dem EEG hat vorrangig zum Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung in Deutschland kontinuierlich und kosteneffizient zu erhöhen und hierdurch die CO₂-Emissionen im Stromsektors und im Zuge der Sektorenkoppelung indirekt auch die entsprechenden Emissionen in anderen Sektoren zu senken (vgl. § 1 Absätze 1 und 2 EEG 2023). Dies deckt sich mit den in den Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL) der Europäischen Kommission festgelegten Zielen für die Förderung erneuerbarer Energien, wie sie unter anderem in Randziffern 77 und 78 KUEBLL niedergelegt sind. Eine unmittelbare und vollständige Abschaffung der Förderung in Zeiten negativer Preise für Neuanlagen stünde unter den gegebenen Bedingungen in mehrfacher Hinsicht nicht vollständig in Einklang mit den Zielen des EEG und der KUEBLL. Denn dies könnte sowohl zu einer Reduzierung des Gesamtanteils der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung in der Transformationsphase zu einem klimaneutralen Stromsystem, als auch zu einer Erhöhung des Finanzierungsrisikos für neuen Anlagen und damit zu tendenziell höherem Förderbedarf führen. Zudem würden im Zuge der Förderung bei negativen Preisen marktliche Signale für die Entwicklung von zusätzlichen Flexibilitätsangeboten im Strommarkt abgeschwächt, was den Umbau des Stromsystems zumindest verlangsamen könnte. Es besteht folglich ein noch aufzulösender Zielkonflikt in Bezug auf die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung, in Bezug auf die Senkung der Treibhausgasemissionen und in Bezug auf die Kosteneffizienz der Energiewende. Letztlich sind mit dem Verbot der Förderung in Zeiten negativer Preise durch die Beihilfeleitlinien auch Herausforderungen für die Systemstabilität verbunden, die zumindest noch nicht vollständig gelöst sind. Denn wenn eine steigende Anzahl von Erneuerbare-Energien-Anlagen zu einer Stunde ihre Einspeisung gleichzeitig beendet oder wieder aufnimmt, könnten große Leistungssprünge entstehen, die zu erheblichen Frequenzabweichungen sowie zu regionalen Spannungsproblemen führen können. Dies liegt daran, dass insbesondere Wind- und Solaranlagen anders als träge konventionelle Kraftwerke aus technischer Hinsicht keine An- und Abfahrtsrampen benötigen. Diese mögliche Verschärfung einer ohnehin zu lösenden Herausforderung für die Systemstabilität eines klimaneutralen Stromsystems, das weitgehend auf erneuerbaren Energien beruht, sollte im Zuge der Weiterentwicklung des Strommarktdesigns vorzugsweise durch Lösungen auf europäischer Ebene aufgelöst werden. Dies entspricht auch den Vorgaben von § 1a Absatz 6 EnWG, nach dem eine stärkere Angleichung der Rahmenbedingungen in den europäischen Strommärkten und eine stärkere Einbindung des Strommarktes in die europäischen Strommärkte angestrebt werden soll. Die Bundesregierung ist daher mit der Europäischen Kommission übereingekommen, dass die Förderung in Zeiten negativer Preise für Neuanlagen ab dem 1. Januar 2024 zunächst weiter begrenzt wird und ein komplettes Phase-Out spätestens für Neuanlagen greifen sollte, die ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb gehen. Dies lässt ausreichend Zeit für eine Diskussion und Entscheidungsfindung zum zukünftigen Marktdesign auf europäische Ebene unter ganzheitlicher Betrachtung aller genannten relevanten Aspekte. Zugleich ermöglicht es dem Markt, sich langfristig auf die neuen Förderbedingungen einzustellen und den Netzbetreibern die notwendigen Voraussetzungen zur Gewährleistung der Systemstabilität zu schaffen. Um die Vereinbarkeit des EEG 2023 mit dem europäischen Beihilferecht zu gewährleisten, wird daher eine Evaluierungsklausel in Absatz 4 aufgenommen mit dem Ziel eines vollständigen Phase-outs der Förderung bei negativen Preisen für Neuanlagen, die ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb gehen.

Zu Nummer 10

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 18 der Stromnetzentgeltverordnung.

Zu Nummer 11

Bei der Änderung in **§ 55 Absatz 4 EEG 2023** handelt es sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 12

Durch die Änderung des **§ 101 Absatz 1 EEG 2023** werden auch die Änderungen in Teil 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die in diesem Gesetz vorgenommen werden, unter beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 3 Absätze 3 bis 5 InnAusV werden ersatzlos gestrichen. Absatz 3 war bereits zuvor weggefallen. Die Streichung von Absatz 4 und 5 ist eine Folgeänderung zur Umstellung der Innovationsausschreibungen von einer fixen auf eine gleitende Marktpremie durch Artikel 16 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237). Die bisherige Bestimmung in Absatz 4 bezog sich auf eine Besonderheit, die bei einer Förderung im Rahmen einer fixen Marktpremie zu beachten war. Im Rahmen von Sanktionen nach § 52 Absatz 2 EEG 2021 z.B. aufgrund von Missachtung technischer Vorgaben nach § 9 EEG 2021 hätte die unveränderte Anwendung des § 52 Absatz 2 EEG 2021 einer Reduzierung der Förderung auf den Marktpreis keinen Sinn ergeben. Stattdessen sollte die fixe Prämie auf null sinken. Mit der Neufassung des § 52 EEG 2023 ist der inhaltlich überkommene Verweis in Absatz 4 zudem auch fehlerhaft. Der bisherige Absatz stellte klar, dass im Rahmen der Bestimmungen des EEG zur Stromkennzeichnung und zum Doppelvermarktungsverbot in §§ 78 und 80 EEG anstelle des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 EEG der Anspruch auf eine fixe Marktpremie nach der InnAusV tritt. Diese abweichende Bestimmung im Rahmen der Innovationsausschreibungen ist durch die Umstellung der Förderung auf eine Marktpremie nach § 19 Absatz 1 EEG ebenfalls obsolet geworden.

Zu Nummer 2

§ 5 InnAusV wird als Folgeänderung der Umstellung der Innovationsausschreibungen von einer fixen auf eine gleitende Marktpremie durch Artikel 16 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) gestrichen. Hintergrund ist, dass die in § 5 InnAusV zuletzt allein verbleibende Regelung eine Ausnahme von § 30 Absatz 1 Nummer 5 EEG enthielt, die in der Vergangenheit aufgrund der bisher ausgeschriebenen fixen Marktpremie notwendig war. Im Zuge der Umstellung auf die Ausschreibung einer gleitenden Marktpremie müssen auch Gebote in den Innovationsausschreibungen den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit zwei Nachkommastellenenthalten, wie es § 30 Absatz 1 Nummer 5 EEG vorsieht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Anpassung in **§ 11 Absatz 1 InnAusV** ist eine Folgeänderung der Aufhebung in Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Die bislang in **§ 11 Absatz 2 InnAusV** für den Fall von Unterzeichnungen vorgesehene nachträgliche Anpassung der zuzuschlagenden Mengen auf 80 Prozent der zugelassenen Gebote wird im Zuge der Umstellung der Mengensteuerung in den Innovationsausschreibungen auf eine *ex ante*-Anpassung der auszuschreibenden Mengen in § 28e Absatz 5 EEG 2023 gestrichen (vgl. auch Begründung zu § 28e Absatz 5 EEG 2023).

Zu Buchstabe c

Bei der Neunummerierung des ehemaligen **§ 11 Absatz 3 InnAusV** handelt es sich um eine Folgeänderung der Aufhebung des bisherigen § 11 Absatz 2 InnAusV. Der unveränderte Wortlaut des bisherigen Absatzes 3 tritt danach an die Stelle des ehemaligen Absatzes 2.

Zu Nummer 4

In **§ 13 Absatz 2 und 5 InnAusV** werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die im Zuge des Wechsels von einer fixen Marktprämie zu einer Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und § 20 EEG in den Innovationausschreibungen durch Artikel 16 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1237) notwendig geworden sind.

Zu Artikel 8 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Durch die Änderung von **§ 10b Absatz 2 Windenergie-auf-See-Gesetz** wird das Fristenregime für das Verfahren nach § 10b angepasst, das zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Satz 1 regelt, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den feststellenden Verwaltungsakt vor Bekanntmachung der Ausschreibung einer Fläche nach § 16 erlässt.

Satz 3 stellt klar, dass der feststellende Verwaltungsakt mit der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 16 als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Erklärung zur Rechteeinräumung nach Satz 2 zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt oder die entsprechende Frist hierfür abgelaufen ist. Gleches gilt mit Blick auf die Rechtsbehelfsfristen für den feststellenden Verwaltungsakt oder die Einlegung von Rechtsmitteln gegen diesen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Im Jahr 2021 wurde ein Haushaltzzuschuss auf das EEG-Konto geleistet. Aufgrund der hohen Strompreise, wurden diese Mittel nicht zur Finanzierung des EEG-Förderbedarfs benötigt. Sie sollen nun erforderlichenfalls für eine vorübergehende Finanzierung, d. h. Zwischenfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten im Jahr 2023 zur Verfügung stehen. Eine Zwischenfinanzierung kann notwendig werden, wenn die Mittel, aus denen die Maßnahme im Ergebnis finanziert werden soll, nicht

rechtzeitig im notwendigen Umfang verfügbar sind. Um die dargestellte Zwischenfinanzierung zu ermöglichen bedarf es einer entsprechenden Ergänzung des Zwecks des Energiefinanzierungsgesetzes in § 1.

Zu Nummer 4

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 18 der Stromnetzentgeltverordnung.

Zu Nummer 6

[wird nachgetragen]

Zu Nummer 7

[wird nachgetragen]

Zu Nummer 8

Der neue § 47 Absatz 3 berechtigt die Übertragungsnetzbetreiber, Mittel auf dem EEG-Konto, die aus dem im Jahr 2021 geleisteten Haushaltszuschuss stammen, für die Vorfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten im Jahr 2023 zu verwenden und dafür auf das Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 StromPBG umzubuchen. Satz 2 stellt klar, dass die genutzten Mittel auf das EEG-Konto zurück zu buchen sind, sobald sie für die Vorfinanzierung des genannten Zuschusses nicht mehr erforderlich sind.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 18 der Stromnetzentgeltverordnung.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 18 der Stromnetzentgeltverordnung.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 18 der Stromnetzentgeltverordnung.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die beihilferechtlichen Transparenzpflichten auch schon im Übergangszeitraum erfüllt werden müssen. Die Änderung ist beihilferechtlich begründet.

Zu Nummer 13

[wird nachgetragen]

Zu Nummer 14

Es handelt sich um notwendige Ergänzungen bei den Einnahmen- und Ausgabenpositionen, um erforderlichenfalls eine Zwischenfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten im Jahr 2023 über auf dem EEG-Konto vorhandene Mittel aus dem im Jahr 2021 geleisteten Haushaltzuschuss zu ermöglichen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes.

Ein Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 3 zum 1. Januar 2023 ist erforderlich, damit der Wegfall der Entgelte für dezentrale Einspeisung bereits ab diesem Zeitpunkt wirken kann. Für die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber führt dies zu einem raschen und spürbaren Wegfall zusätzlicher Bürokratiepflichten.